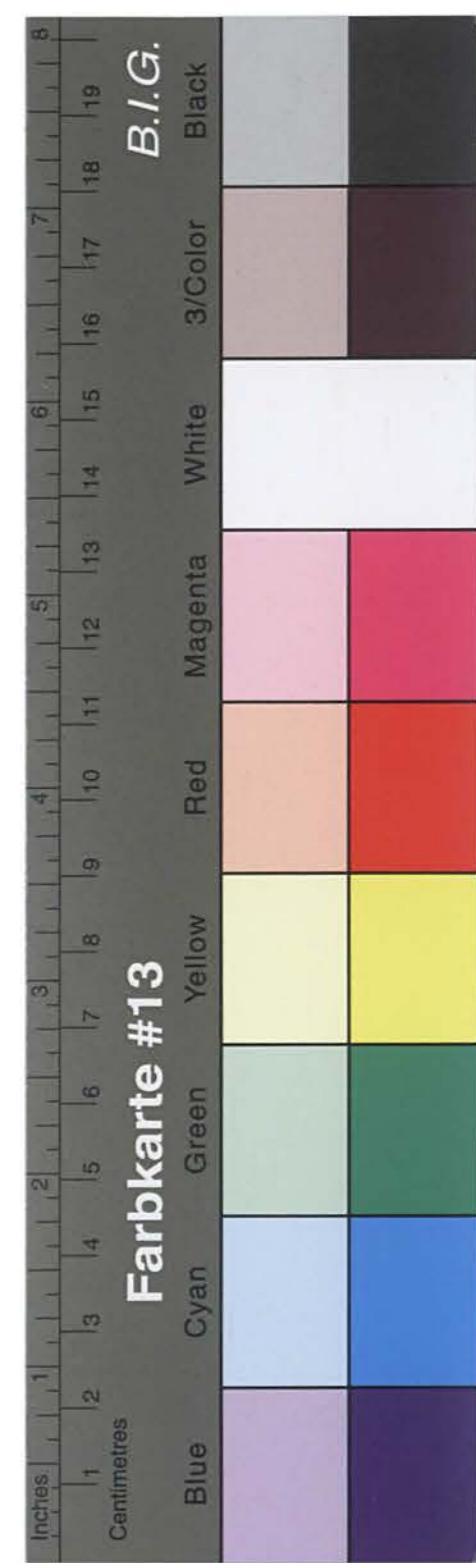


Kreisarchiv Stormarn B2

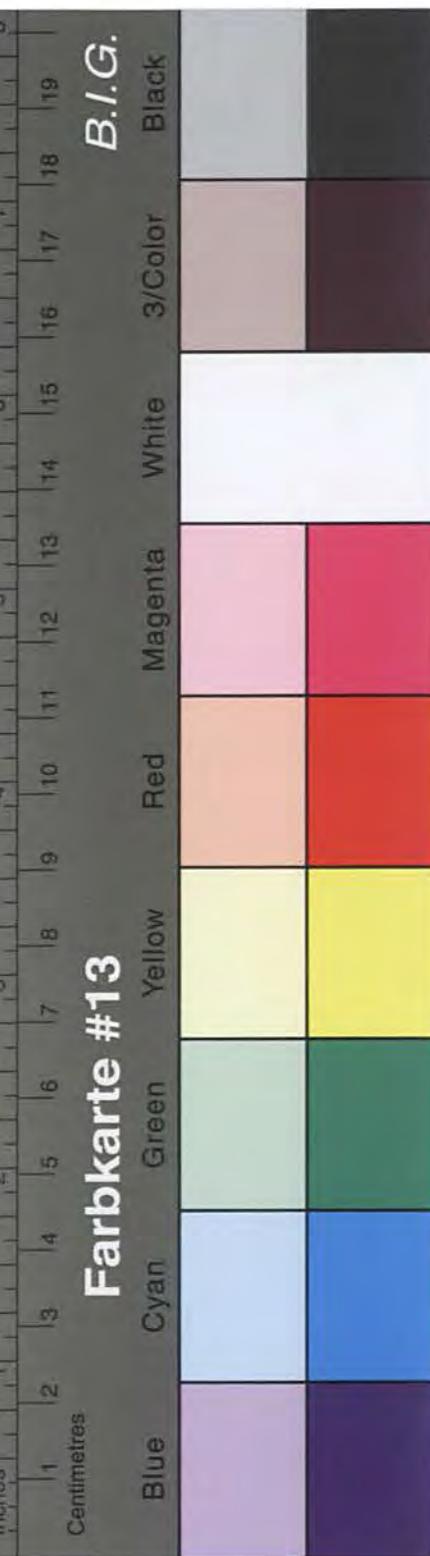


Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

828

Kreisarchiv Stormarn B2



1

Antragabbestellter:
 Brieg. Brie Breslau
 Wagnhoff 29/24.

Sonderhilfs - Ausschuss
 für den Kreis Stormarn

Antragsformular für frühere Häftlinge des Konzentrationslager.

Familienname: . . . Schubert . . . Rufname: . . . Paul . . .

(bei Frauen auch Geburtsname) led. verh. verw. gesch.

Geburtstag: 4. 10. 1889 Geburtsort: Nasenw. Nr. Neisse 0/9

Gegenwärtige Anschrift: Hagen Holz

Beruf und Beschäftigung: Reeder

Art des Personalausweises und dessen Nummer: BM. 008754. Ff. A.

Anzahl der Kinder (mit Altersangabe) und sonstiger abhängiger Angehöriger: Alfred 36 Jähr. Hubert 25 Jähr. Sohn im Hause zufallen

Grund der Gefangensezung: Heimkehr aus Russland

In Haft in von 7. 2. 99 bis 1945.

" " " von bis

Name der Person, die Sie angezeigt hat: Auguste Wagnhoff s. f. Schubert

Anschrift der Person die Sie angezeigt hat: Auguste Wagnhoff s. f. Brieg.

Vorurteilt durch: Sondergerichtshof Breslau am 9. November 1943.

Ihre Konzentrationslager-Häftlings-Nummer:

Wurden Sie mishandelt und in welcher Weise? ja. Ja sehr schrecklich. Ich wurde

Auf welche Weise wurde der Lebensunterhalt Ihrer Familie während Ihrer Haft bestritten? Meine

Volle Einzelheiten über die Art Ihrer Haft unter Angabe von Zougon und Beifügung von Abschriften und Dokumenten:

Mitglied in der NSDAP?

Angabe des Vorzügerungsgrundes: Brie. Antragabbestellter Brieg.

Zivilstrafen: Meine Ich schwör, dass ich gemäss Absatz des Sonderhilfsplanes zur Inspektion der Sonderhilfe berechtigt bin. Ich schwör, dass ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass diese voll und ganz der Wahrheit entsprochen. Ich bin mir dessen bewusst, dass unwahre Angaben meinen Ausschluss von der Einspruchnahme des Sonderhilfsplanes und meine Strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Datum: Hagen am 17. 5. 51.

Datum:

x) Nichtzutreffendes ist zu stricken.

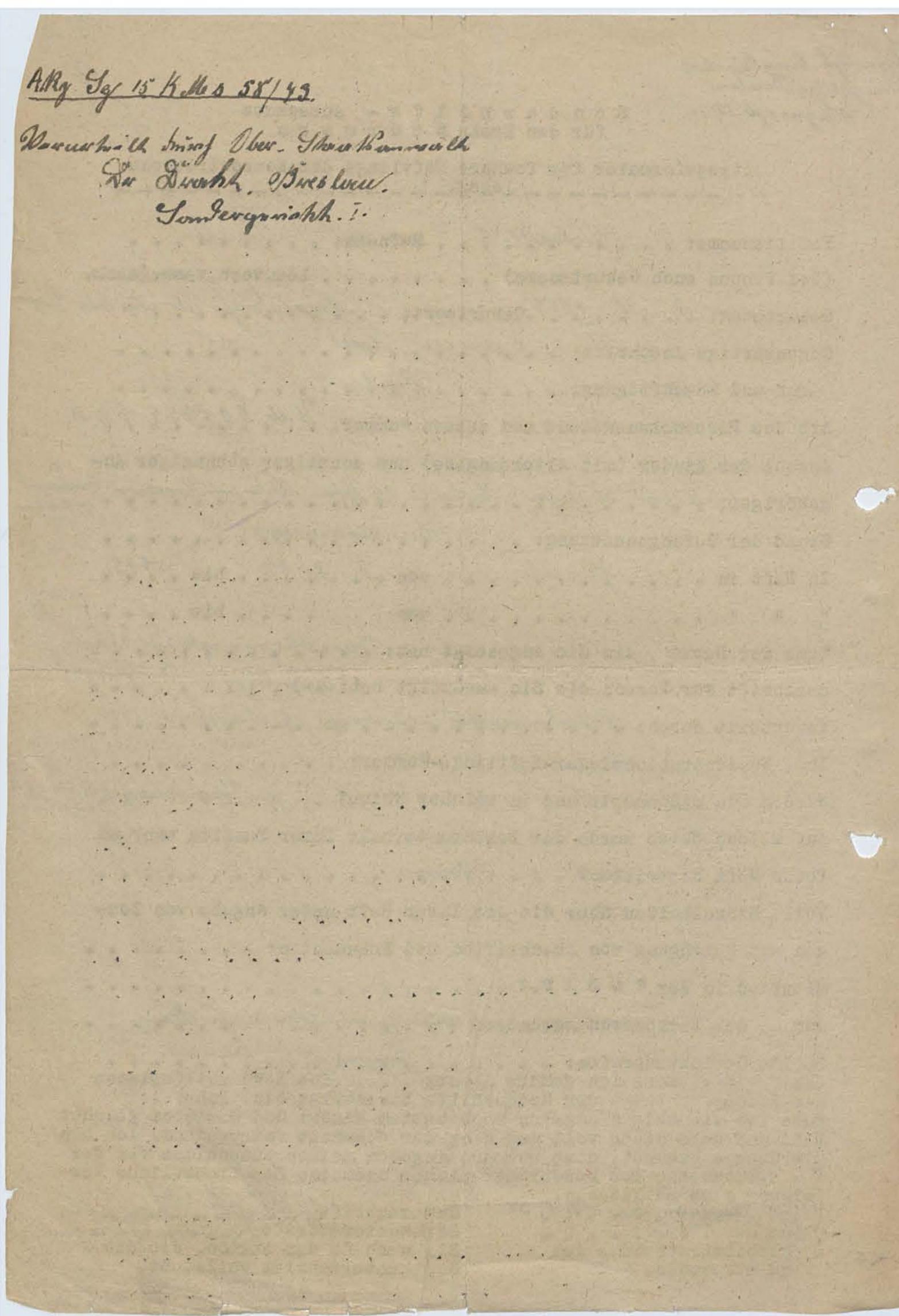
Unterschrift: Paul Schubert

Gegenunterschrift: Dr. Peter Tietgen

Eigenschaft der Person, die die Gegenunterschrift vollzieht.

St. Münster 6. Pf. St. Münster 6. Pf. St. Münster 6. Pf.

Kreisarchiv Stormarn B2



2

3

Protokoll

der Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
am 19. Juli 1951.

Es waren anwesend:

1) Herr Siege	Vorsitzender
2) Herr Gering	Beisitzer
3) Herr Kratzenberg	Beisitzer
4) Herr Dabelstein	Geschäftsführer.

Vorlage: Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten des Paul Schubert in Zarpen.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschliesst einstimmig, den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten sowie auf Zahlung der Haftentschädigung abzulehnen, da nicht als erwiesen angesehen werden kann, dass die Voraussetzungen der Landesgesetze 37/48 und 77/49 gegeben sind.
Es ist unwahrscheinlich, dass der Antragsteller, wenn er ein entschiedener Gegner der NSDAP. gewesen ist, erst nach Monaten zum Strafantritt einberufen wurde.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 17.5.1951 den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten gem. dem Gesetz vom 4.3.1948 und auf Zahlung der Haftentschädigung gem. Gesetz vom 4.7.1949 und gab an, wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz in Görlitz vom 7.2.44 bis 1945 in Haft gewesen zu sein.
Mitglied der NSDAP. oder deren Gliederungen war der Antragsteller nach seinen Angaben nicht. Als Grund für die verspätete Antragstellung gibt er an, dass er als zwangsevakuierter aus Brieg an der Antragstellung verhindert war.
Ausweislich der Bescheinigung der Amtsverwaltung Zarpen ist der Antragsteller seit dem 18.11.1949 ununterbrochen in Zarpen wohnhaft. Sein Zuzug erfolgte, wie eine Rücksprache mit ihm ergab, aus Hamburg.
Ausweislich einer Ladung des Amtsgerichts Brieg vom 8.7.1943 ist der Antragsteller wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz zum 14.7.43 vor das Amtsgericht geladen worden. Aus der Ladung zum Strafantritt ergibt sich, dass Schubert durch Urteil des Sondergerichts I in Breslau am 9.11.1943 wegen staatsfeindlicher Äußerungen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde und zum Strafantritt auf den 7. Februar 1944 geladen wurde. Sch. hat bisher nicht dargetan, ob er auch bereits früher in Haft, insbesondere in Polizei- oder Untersuchungshaft war. Er gibt lediglich an, wegen gemachter Äußerungen über den Krieg verurteilt worden zu sein.
Da von dem Antragsteller weder behauptet noch bewiesen ist, dass er wegen seiner politischen Überzeugung inhaftiert war, kann es nicht als erwiesen angesehen werden, dass die Voraussetzungen des Gesetzes vom 4.3.1948 gegeben sind. Desgleichen kann nicht als erwiesen angesehen werden, dass die Voraussetzungen des Gesetzes vom 4.7.1949 auf Zahlung einer Haftentschädigung gegeben sind.
Beide Anträge waren daher abzulehnen.
Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monates nach Zustellung zu. Die Beschwerde

3

Protokoll

der 86. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses
Stormarn am 26. Juli 1951

Es waren anwesend:

- 1.) Herr Gering, stellv. Vorsitzender,
2.) Herr Kratzenberg, Beisitzer,
3.) Herr Dabelstein, Geschäftsführer.

Vorlage: Beschwerde des Paul Schubert in Zarpen gegen den Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses vom 19.7.1951.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschliesst einstimmig, erneut in eine Verhandlung einzutreten und dem Antragsteller bzw. Beschwerdeführer aufzugeben, weitere Beweismittel vorzulegen.

Loring

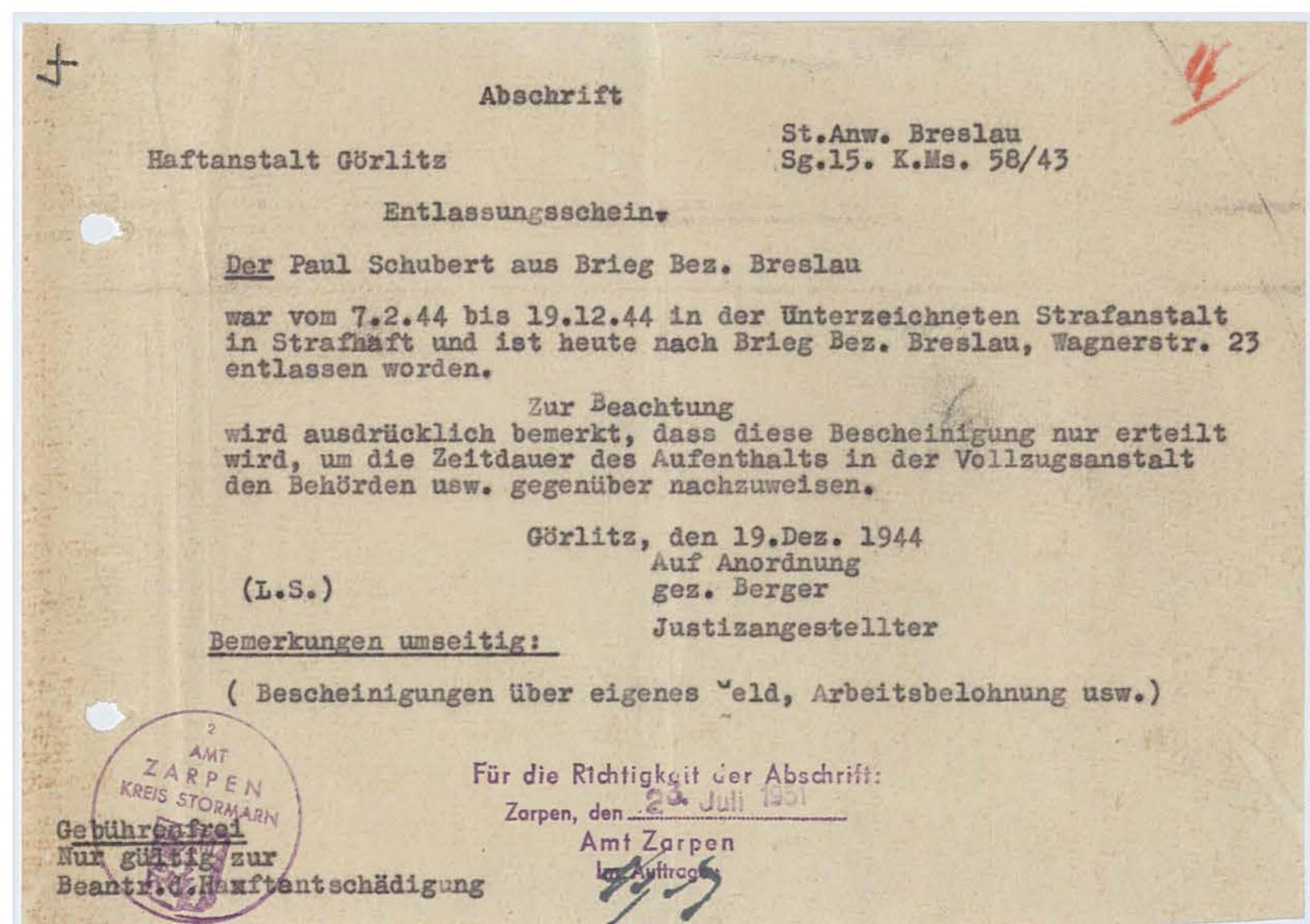
W. T. Loring

wäre zu begründen und bei der Geschäftsstelle des Kreissonderhilfsausschusses in Bad Oldesloe einzureichen.

Hage
Vorsitzender.
W. Loring
Beisitzer.
Loring
Beisitzer.

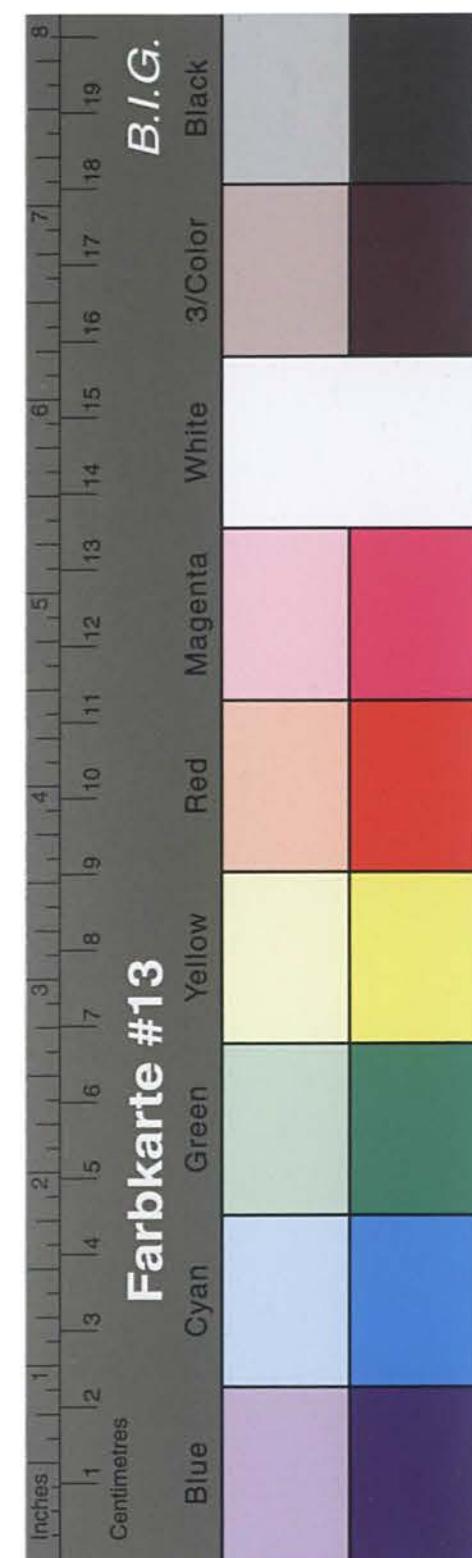
Kreisarchiv Stormarn B2



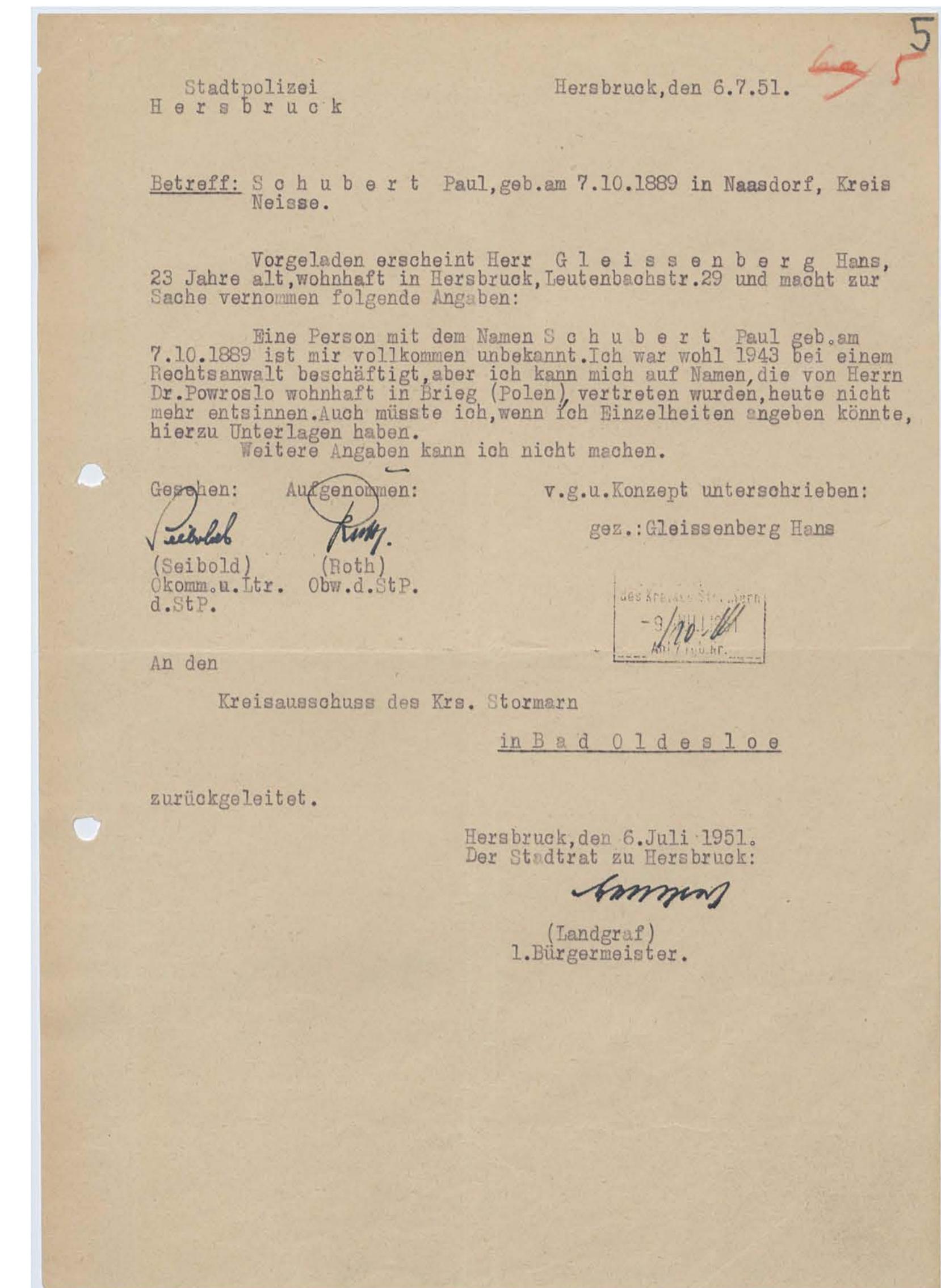


Kreisarchiv Störman B2

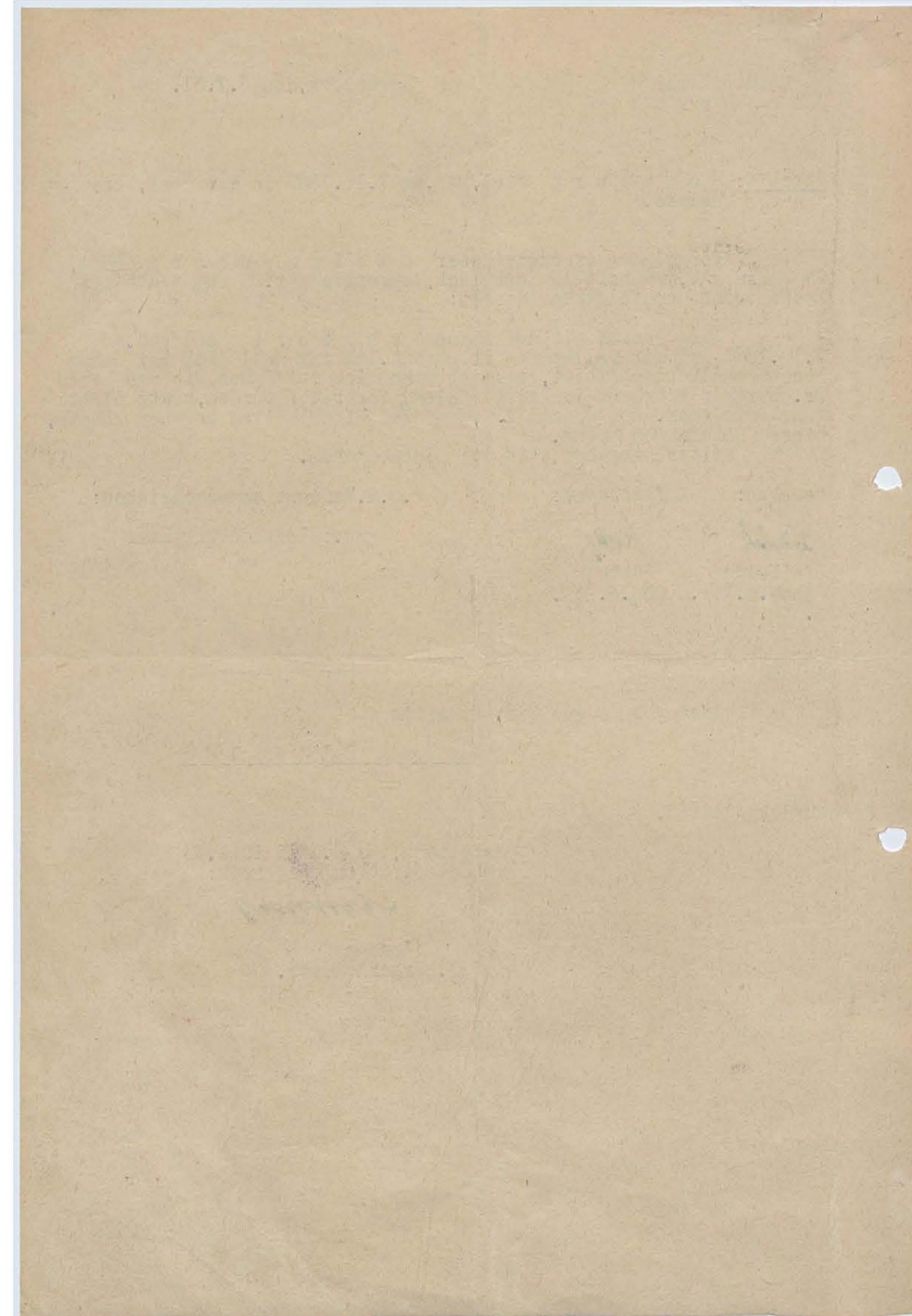




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Stadtpolizeiamt
Schutzpolizei

Schwäbisch Gmünd, den 3.7.1951.

Betreff: Vernehmung der verw. Hausfrau Anna Gottschlich, wohnhaft, Schwäbisch Gmünd, Honiggasse 36.

Bezug: Ersuchen des Kreisausschusses-Sonderhilfausschuß-4-1/9, Kreis Stormarn, Bad Oldesloe vom 23.6.1951.

Auf Grund obigen Ersuchens wurde die verw. Hausfrau Anna Gottschlich auf die Polizeiwache vorgeladen und zum beiliegenden Schreiben vernommen. Gottschlich, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, gab an:

Zur Person: „Ich heiße Anna Gottschlich, geb. Rother, bin verw. Hausfrau, geb. am 31.12.1891 in Dambrau, Kr. Falkenberg/Oschl. wohnhaft Schwäbisch Gmünd, Honiggasse Nr. 36 und bin deutsche Staatsangehörige.“

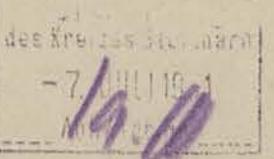
Zur Sache: „Der im beiliegenden Schreiben genannte Paul Schubert ist mir persönlich bekannt. Er war seinerzeit in unserer Heimat für meinen Mann als Versicherungsvertreter tätig. Über die erwähnte Angelegenheit kann ich leider keine sachdienlichen Angaben machen. Mein Mann hätte bestimmt nähere Angaben machen können, aber dieser ist bereits am 25.6.1945 in russischer Gefangenschaft verstorben. Ich weiß nur, daß er -Schubert-SPD.-Angehöriger war und sich einige Zeit in Haft befand. Der Grund der Jhaftierung ist mir allerdings nicht bekannt. Weiter kann ich zu der Sache nicht mehr angeben.“

Geschlossen:

Weiß
Pol. Meister

v. g. u.

Gesehen:
Witt
Pol. Kommissar



Dem

Kreisausschuß
Kreis
Stormarn

mit der Vernehmung der Zeugin Schubert zurückgesandt.

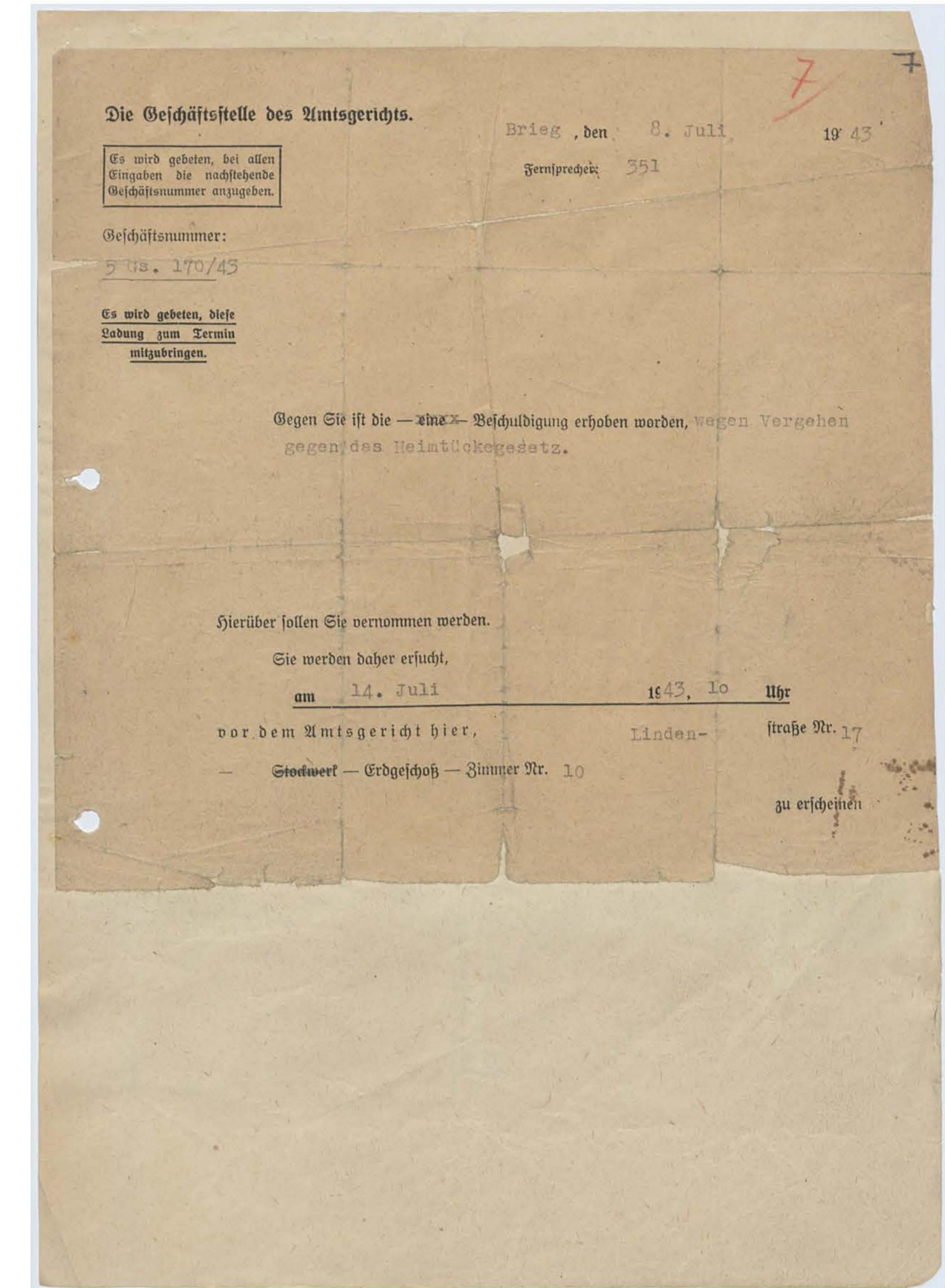
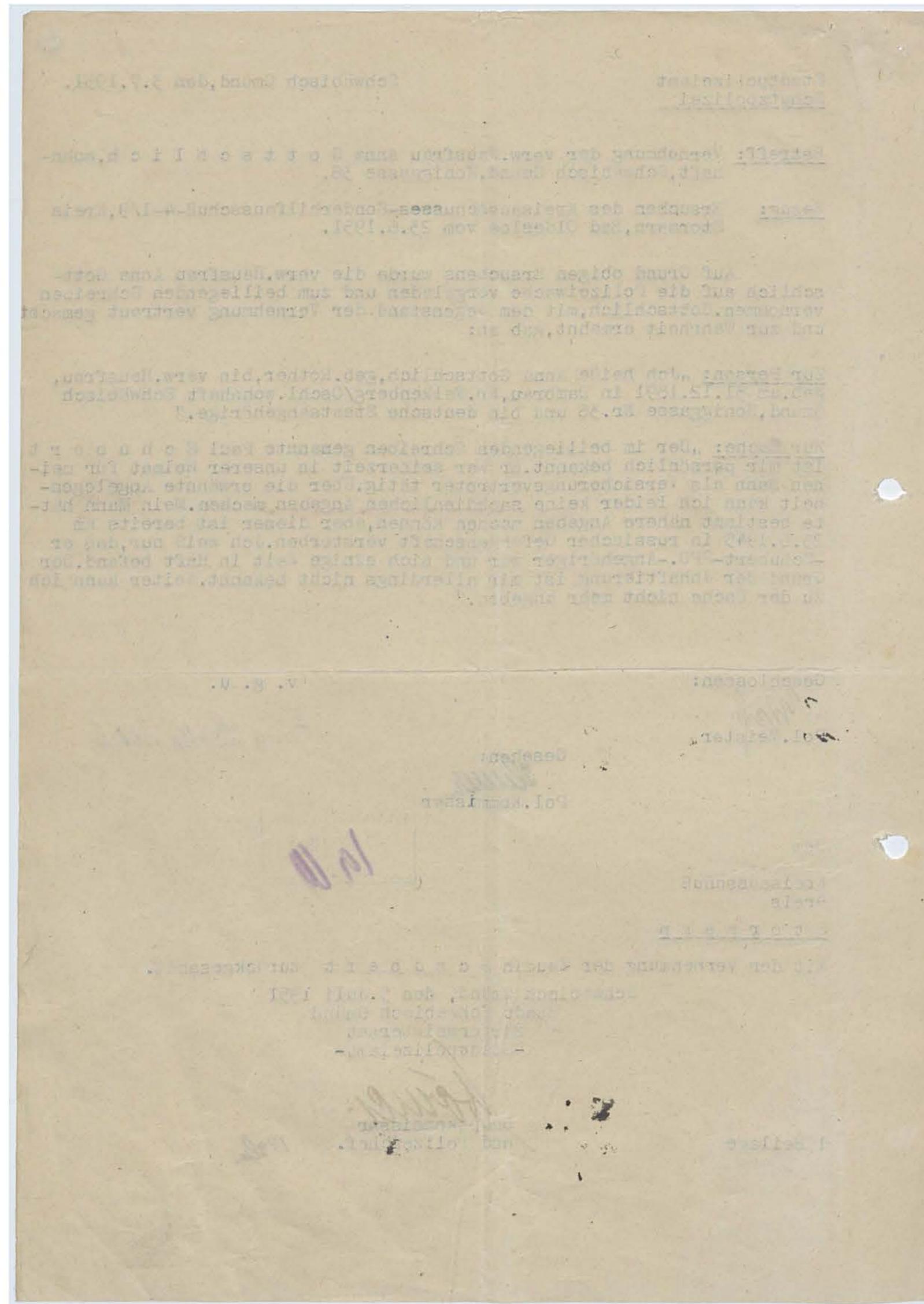
Schwäbisch Gmünd, den 5. Juli 1951
Stadt Schwäbisch Gmünd
Bürgermeisteramt
-Stadtpolizeiamt-

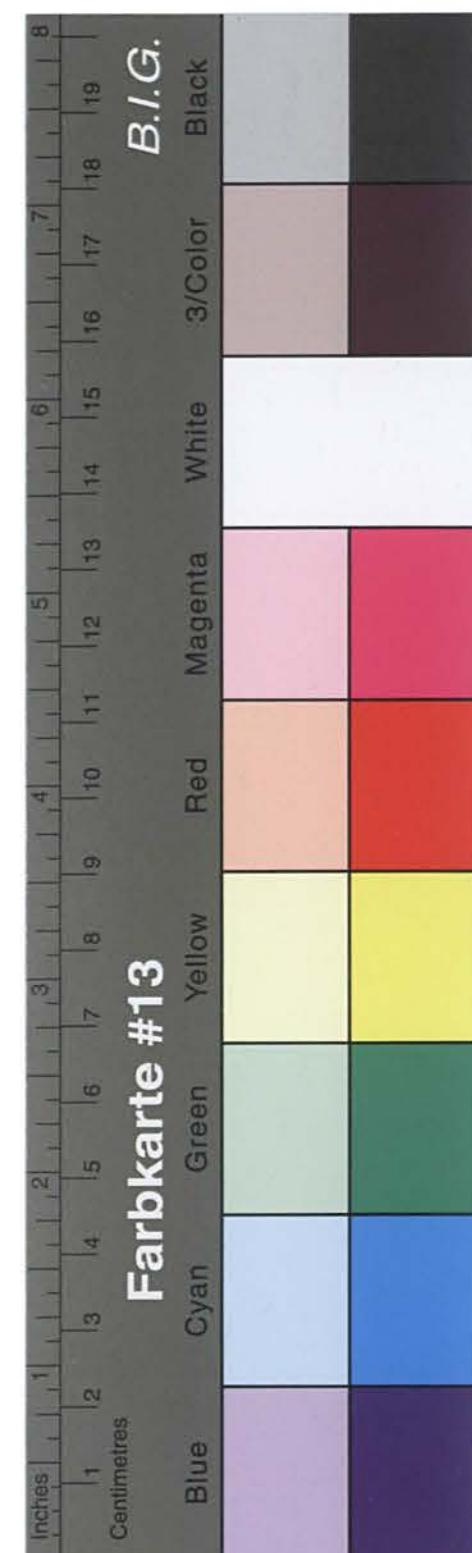
1 Beilage

Hörner
Hauptkommissar
und Polizeichef.

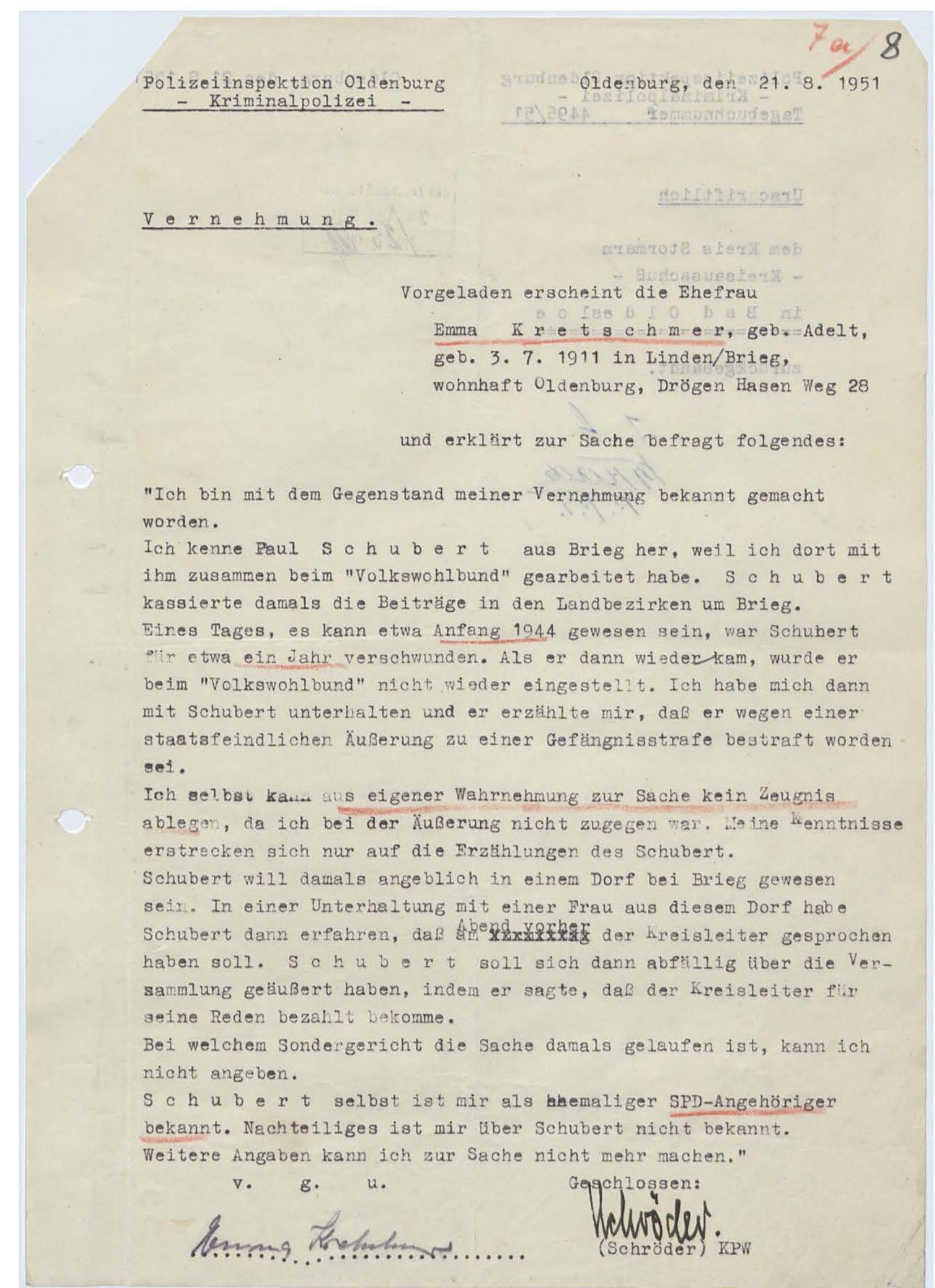
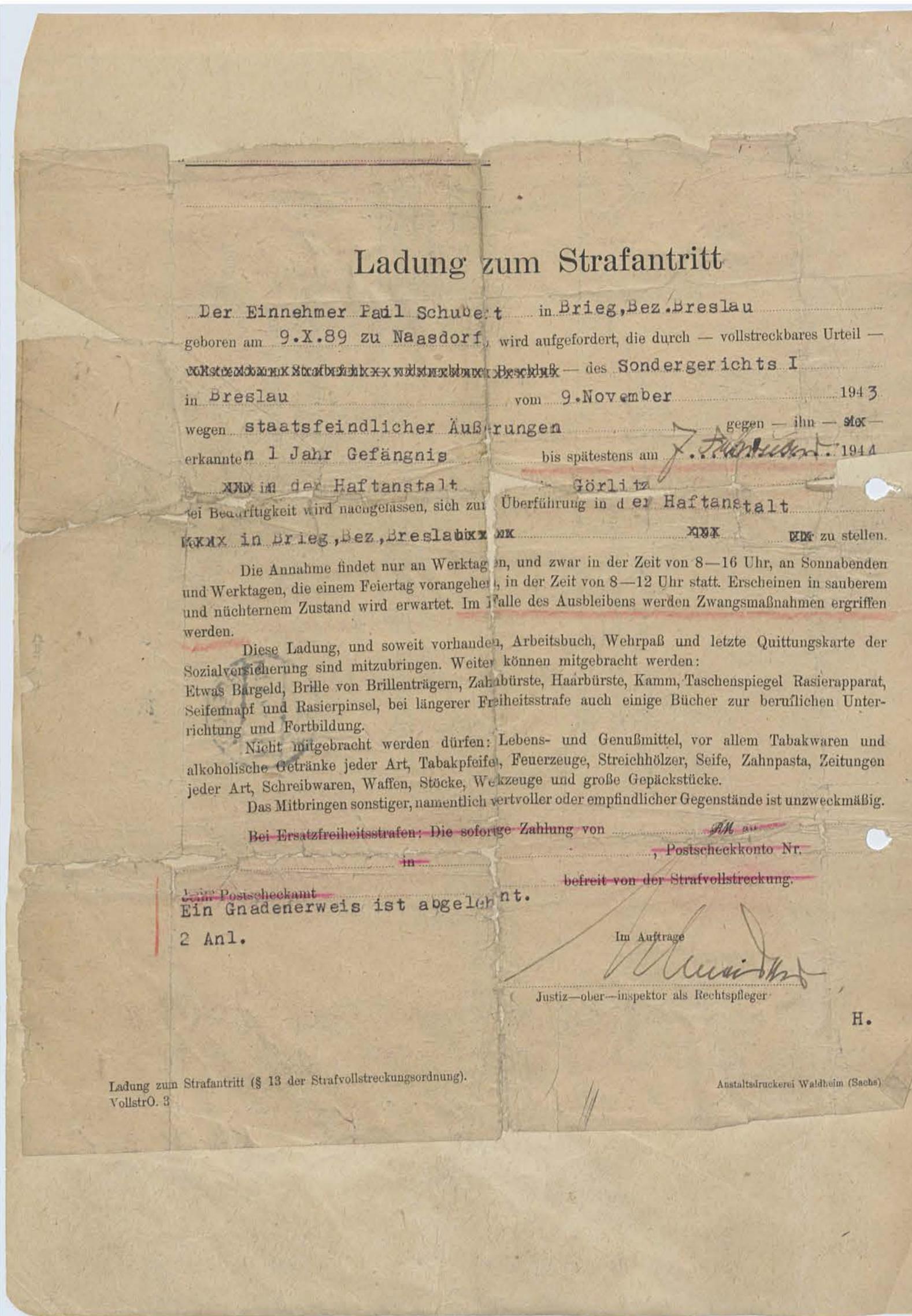
Ehle

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



Polizeiinspektion Oldenburg, den 21.8.1951
- Kriminalpolizei -
Tagebuchnummer 4496/51

Urschriftlich
Gesetzgesetz 162

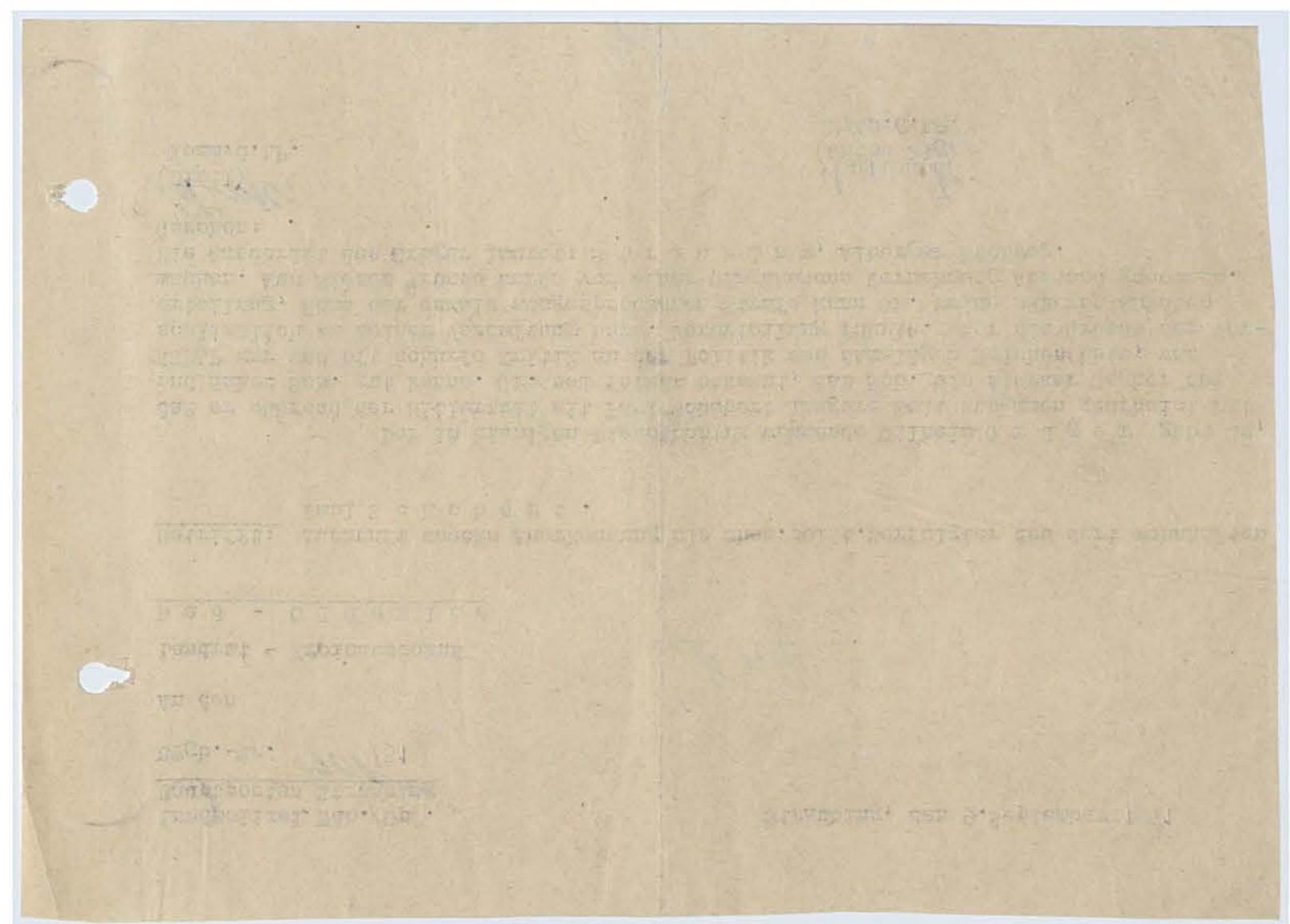
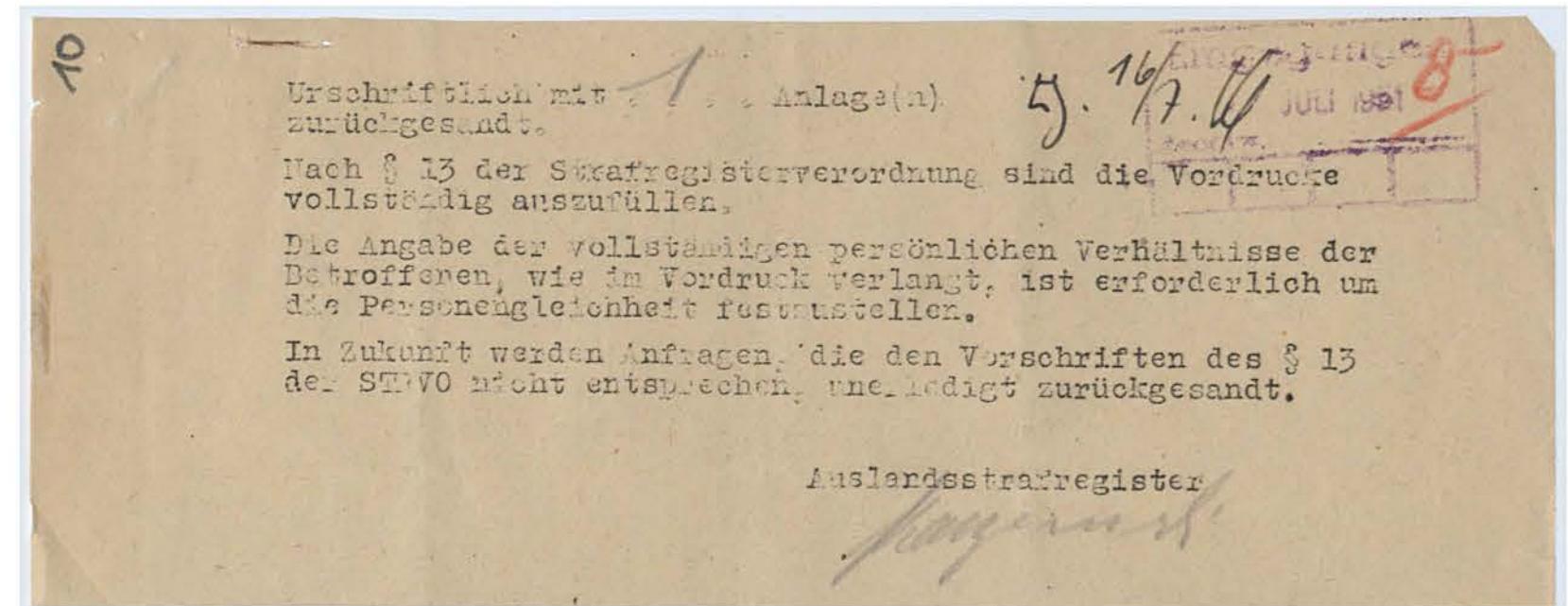
dem Kreis Stormarn

- Kreissausschüß -
in Bad Oldesloe einig
zurückgesandt.

the entire scope of the
entire system. The
Frank R. P.

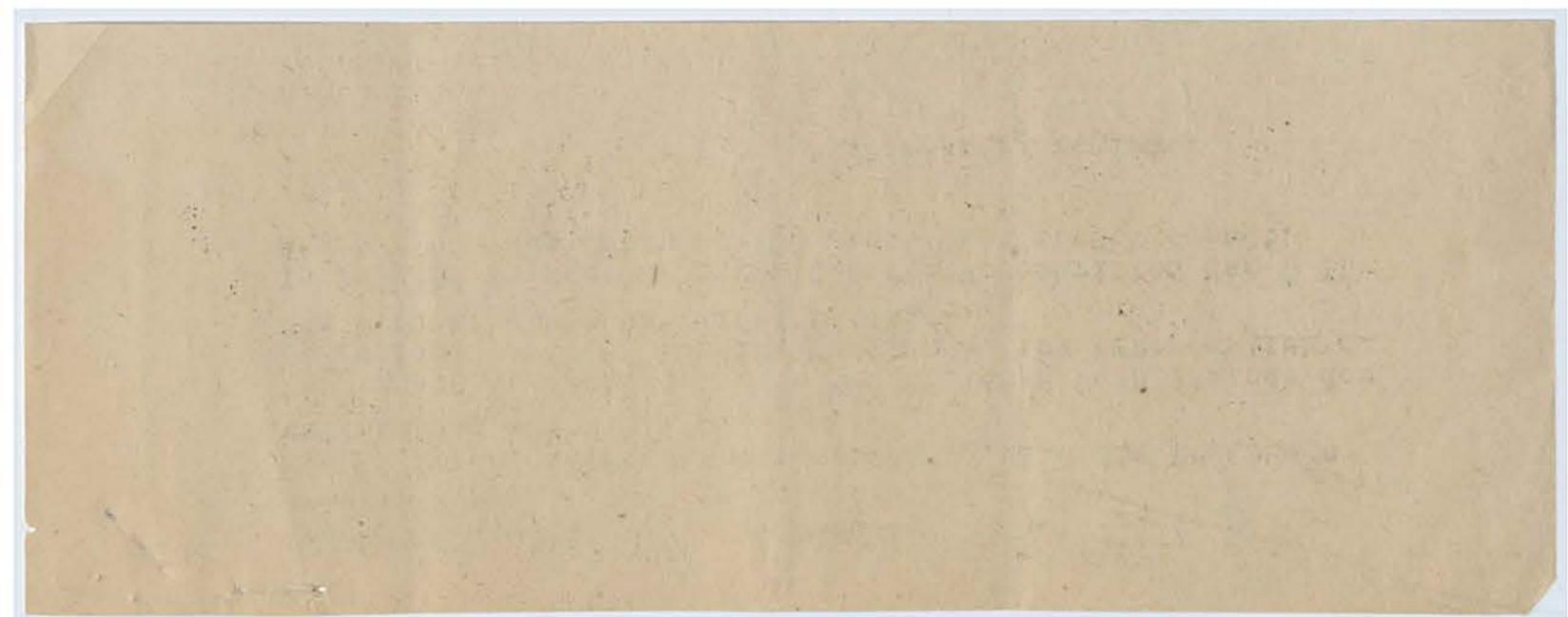
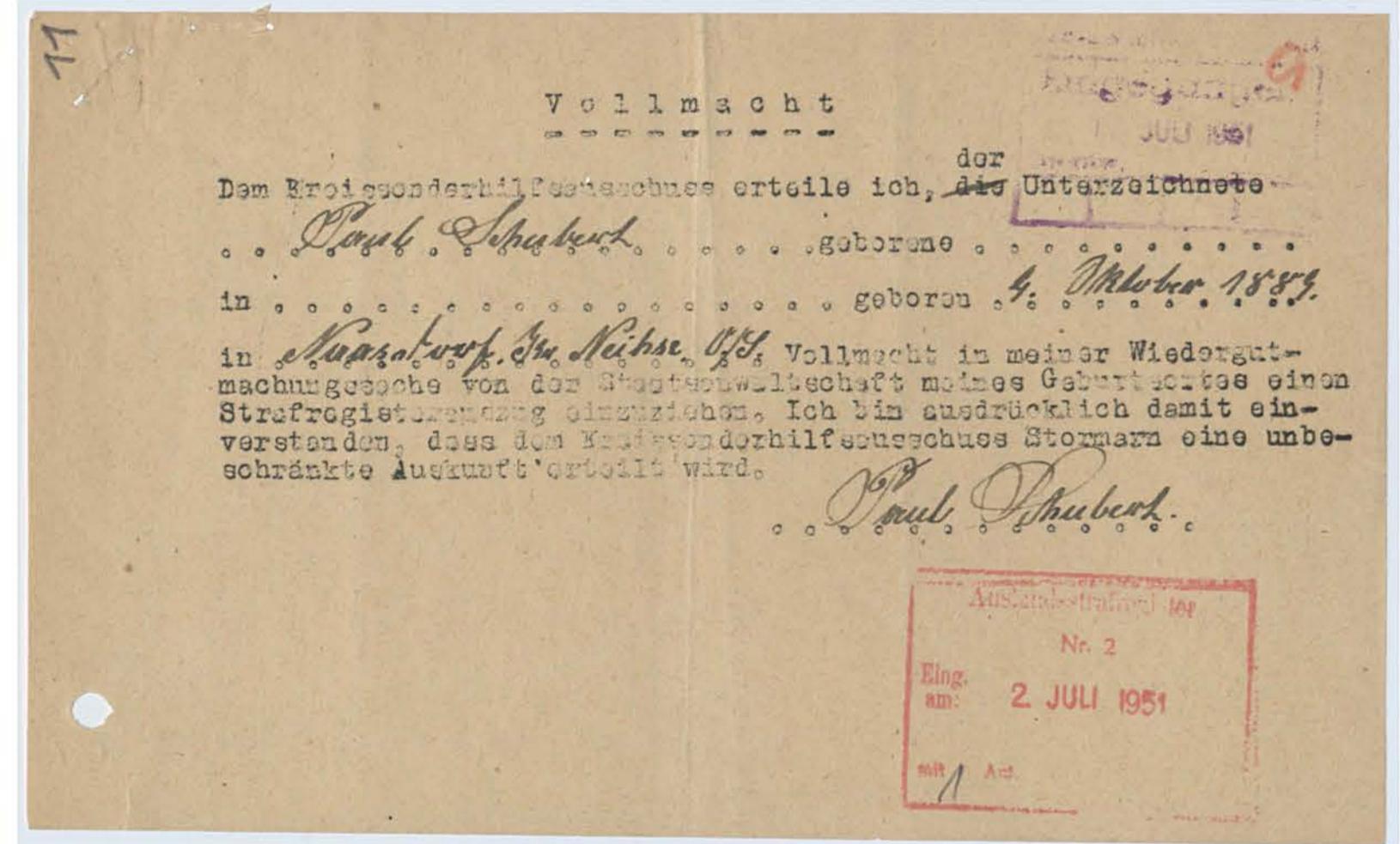
Kreisarchiv Stolmann B2





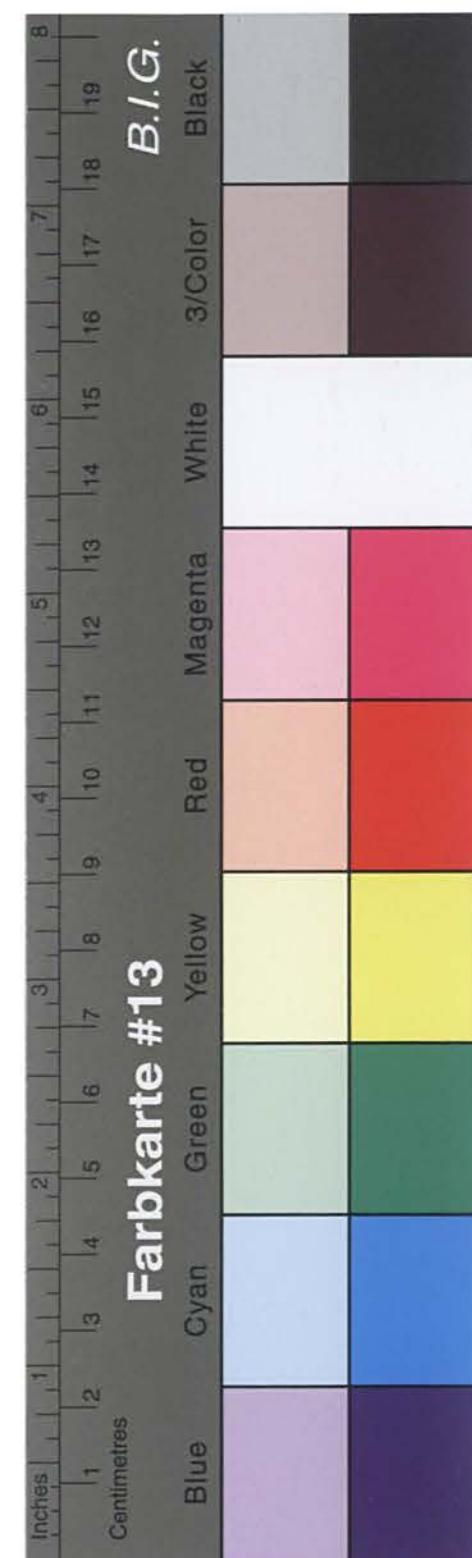
Kreisarchiv Störmarn B2



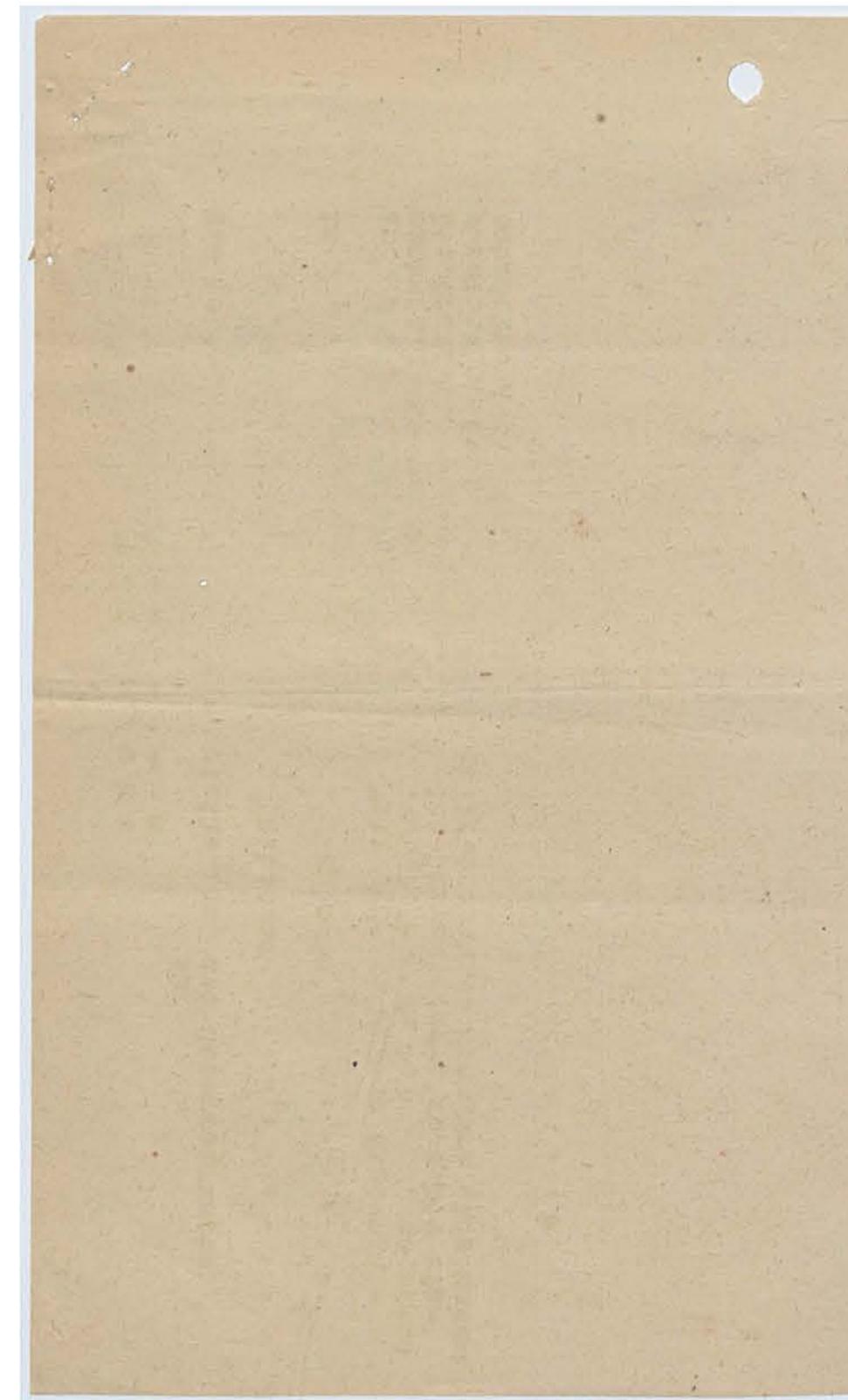


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



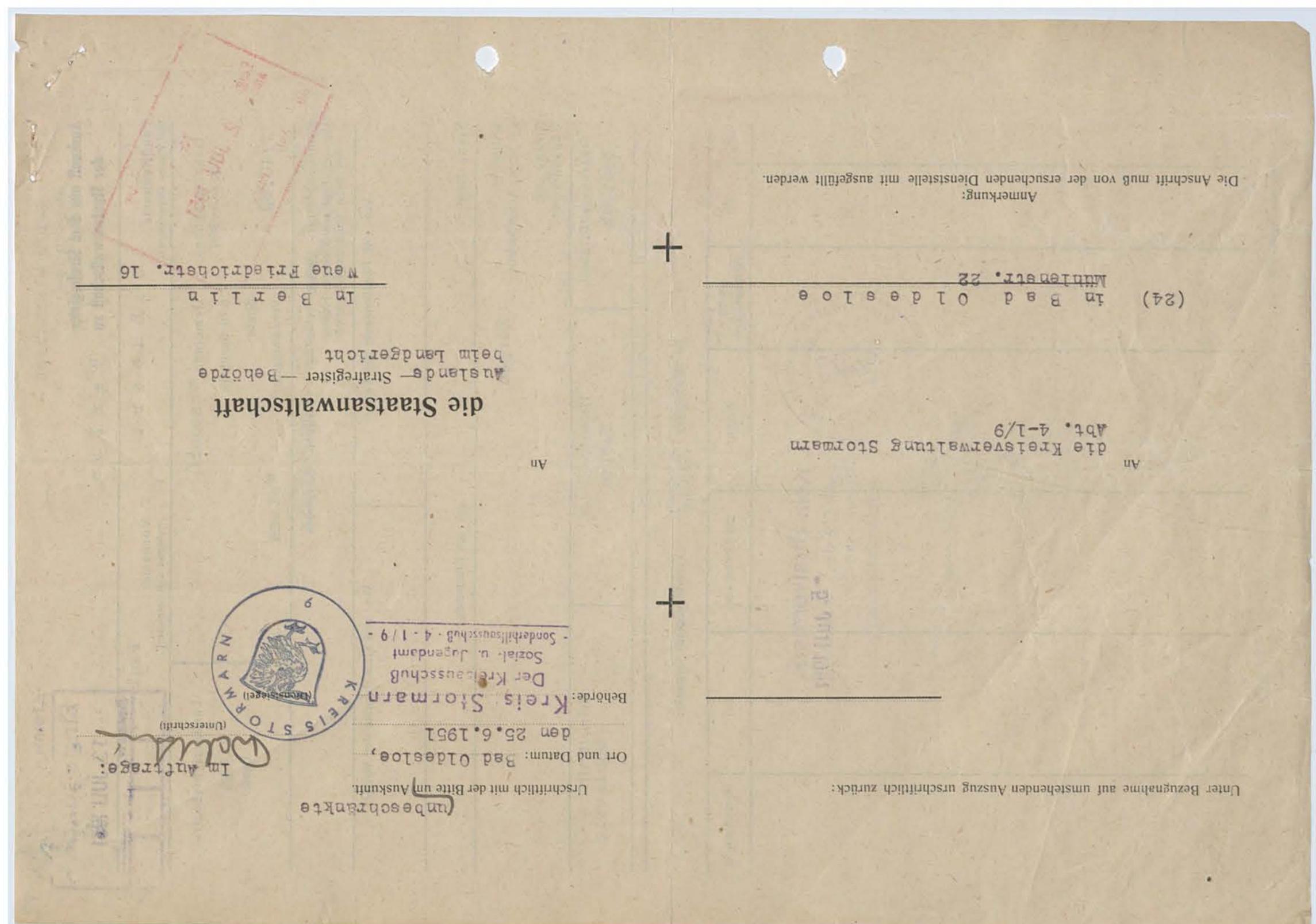
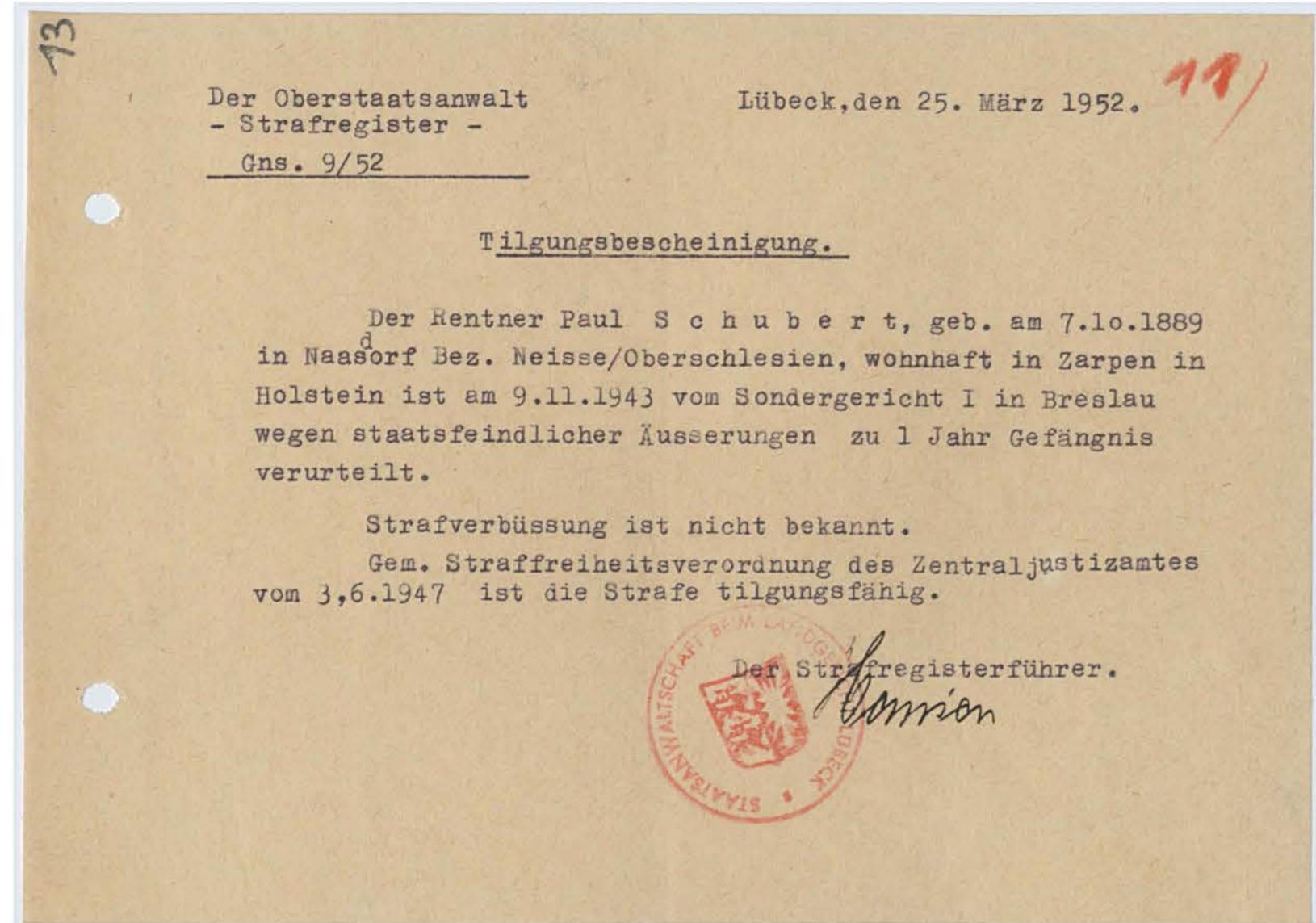
12

4-1/9 - Schubert -
Auslands-
Auskunft aus dem Strafregister
der Staatsanwaltschaft zu Berlin

Eingegeben 10
13.JULI 1951

Familienname: (Bei Frauen Geburtsname)	Schubert	Vorname: (Vorname unterstreichen)	Paul			
Geburtsangaben: (Tag, Monat, Jahr)	2. JUNI 1889	Gemeinde: Maasdorf (evtl. Stadtteil):	Landgerichtsbezirk: Meisse			
7. 10. 89		Straße:	Land:			
Am 10. 89 mit		Verwaltungsbezirk: Meisse				
Familienstand: <input checked="" type="checkbox"/> ledig - verheiratet - verwitwet <input checked="" type="checkbox"/> geschieden		Vor- und Familienname des Vaters:				
Vor- und Familienname (Geburts-) Name des (bezw. früheren) Ehemannen:		Vor- und Geburtsname der Mutter:				
Stand (Beruf):		ggf. des Ehemannes:				
Wohnort: ggf. letzter Aufenthaltsort: Zarpen						
Straße und Hausnummer:						
Staatsangehörigkeit: Deutsch	Heimatgemeinde: Zarpen	Heimatbezirk: Schleswig				
Im Strafregister ist folgende ist folgende sind keine Verurteilung(en) vermerkt:						
Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
Kein Strafvermerk. Berlin C 2, den 5. Juli 1951 L 1000 16/17 Auslandsstrafregister. <i>Lagerbuch</i>						

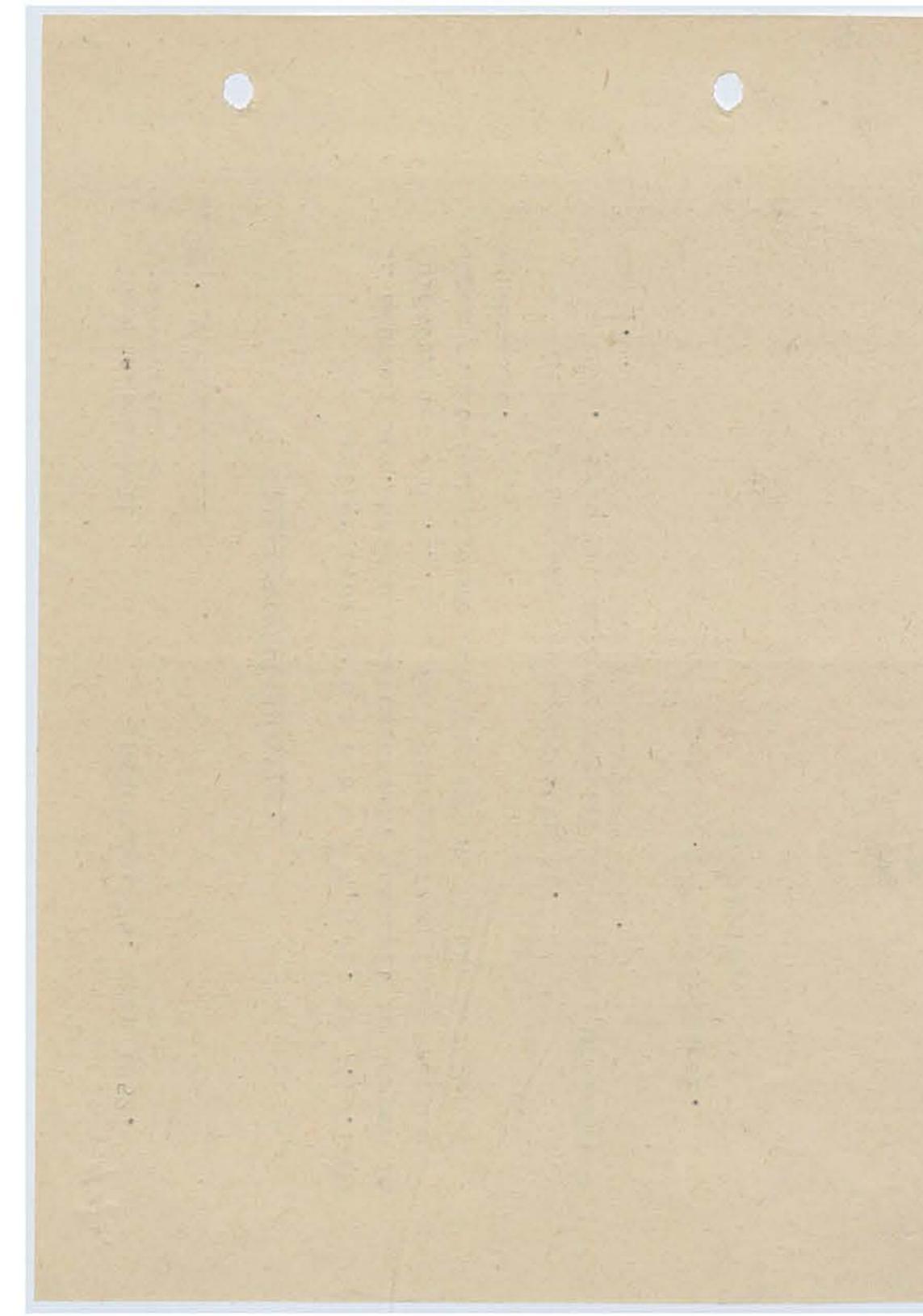
Friedrich Kindt, Buchdrucker, Cad Oldesloe DR 284



Kreisarchiv Stolmar B2



Kreisarchiv Stormarn B2



12¹⁴

*Ausung: Kreis Stormarn
Brieg 3/22 Brestow
Wagnow 28/29*
 Eidesstattliche Erklärung.

Vorgelesen erschien heute vor der Amtsstelle

Schubert Paul

wohnhaft in *Zarpen* geb. *9. Oktober 1889.*
 in *Maasdorf im Natur. O.* und gab folgende Erklärung ab:

Ich habe bei dem Kreissonderhilfsausschuss in Bad Oldesloe den Antrag auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus gestellt. Zur Vervollständigung meiner Personalsakte bei dem Kreissonderhilfsausschuss gebe ich hiermit folgende Erklärung an Eides Statt ab, nachdem ich auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung, insbesondere die Strafbarkeit einer falschen derartigen Erklärung belehrt worden bin:

x) Ich bin niemals Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen gewesen.

x) Ich bin Mitglied folgender Organisationen gewesen:

NSDAP	vom . . . <i>nachgefragt</i> . . . bis . . . / . . .
SS	vom . . . / . . . bis . . . / . . .
HJ	vom . . . / . . . bis . . . / . . .
SA	vom . . . / . . . bis . . . / . . .
NSDO	vom . . . / . . . bis . . . / . . .
NSKK	vom . . . / . . . bis . . . / . . .
NSDSTA	vom . . . / . . . bis . . . / . . .
NSF	vom . . . / . . . bis . . . / . . .
NSFK	vom . . . / . . . bis . . . / . . .

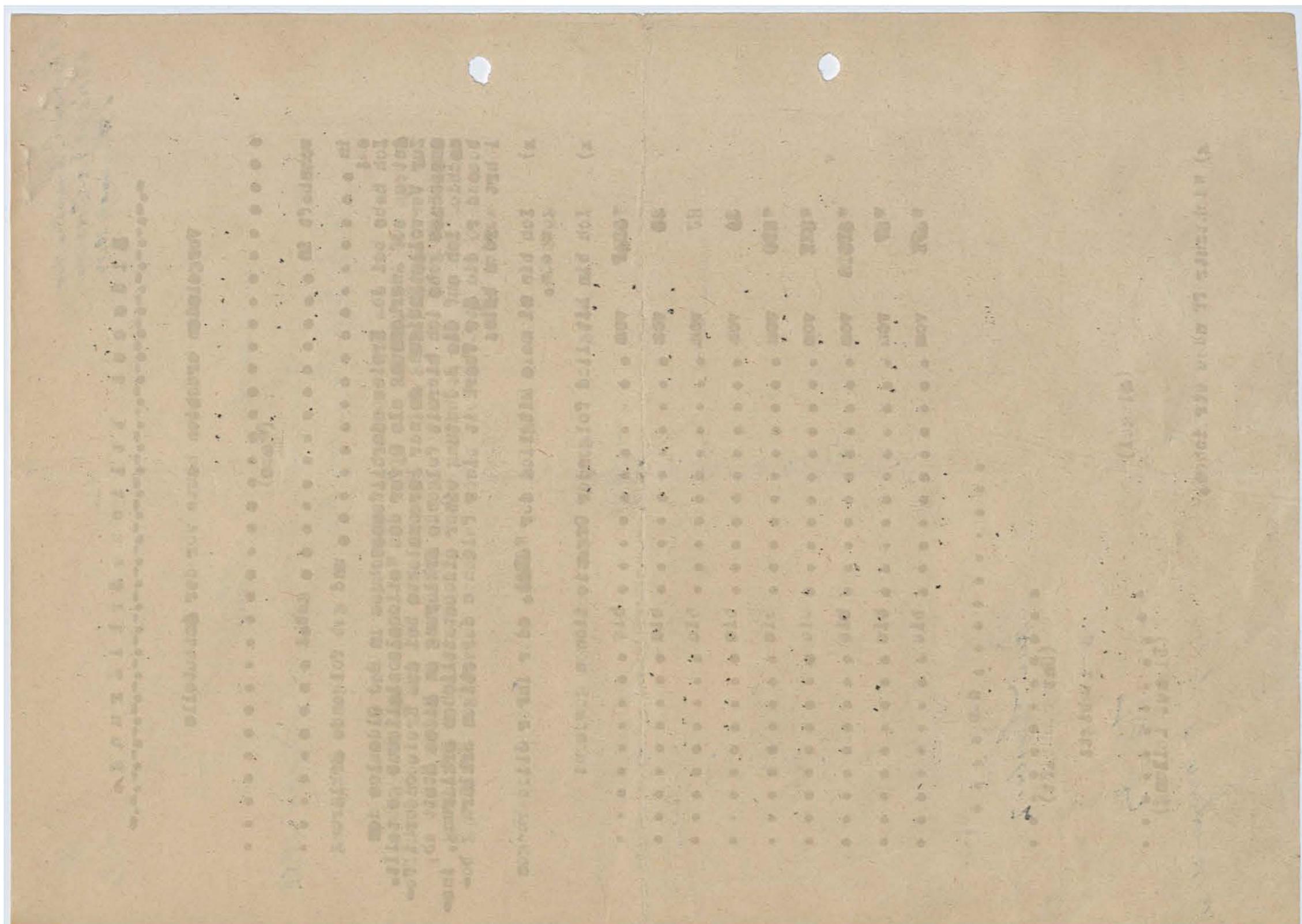
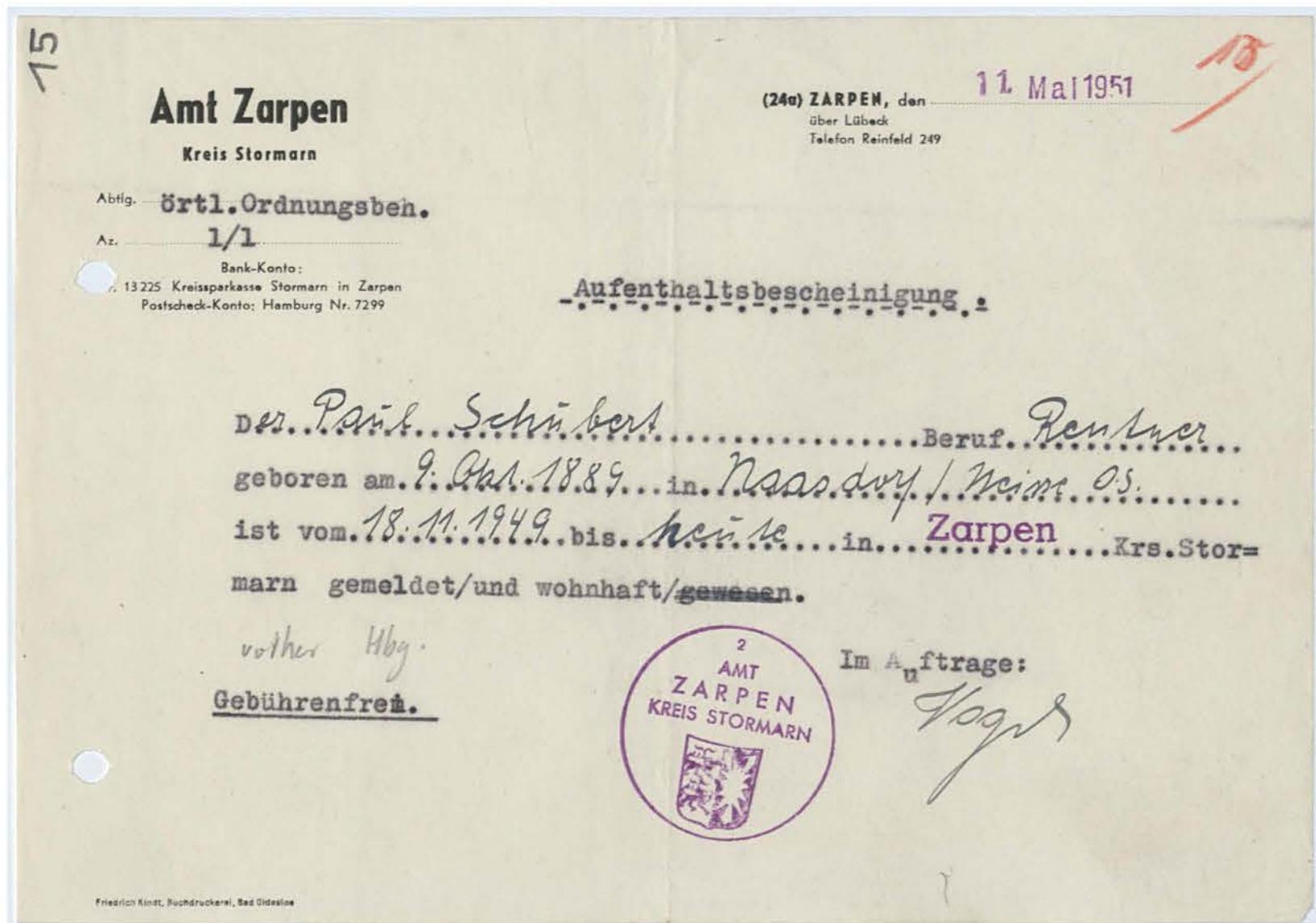
Zarpen, den *15. Mai 1951*, don *1945*

Paul Schubert
(Unterschrift)

Beglaubigt:
Karl Wagnow
(Dienststellung)
Anwangeschaffter

x) Nichtzutreffendes stricken.

2
 AMT
 ZARPEN
 (Siegel)



Kreisarchiv Stormarn B2



16

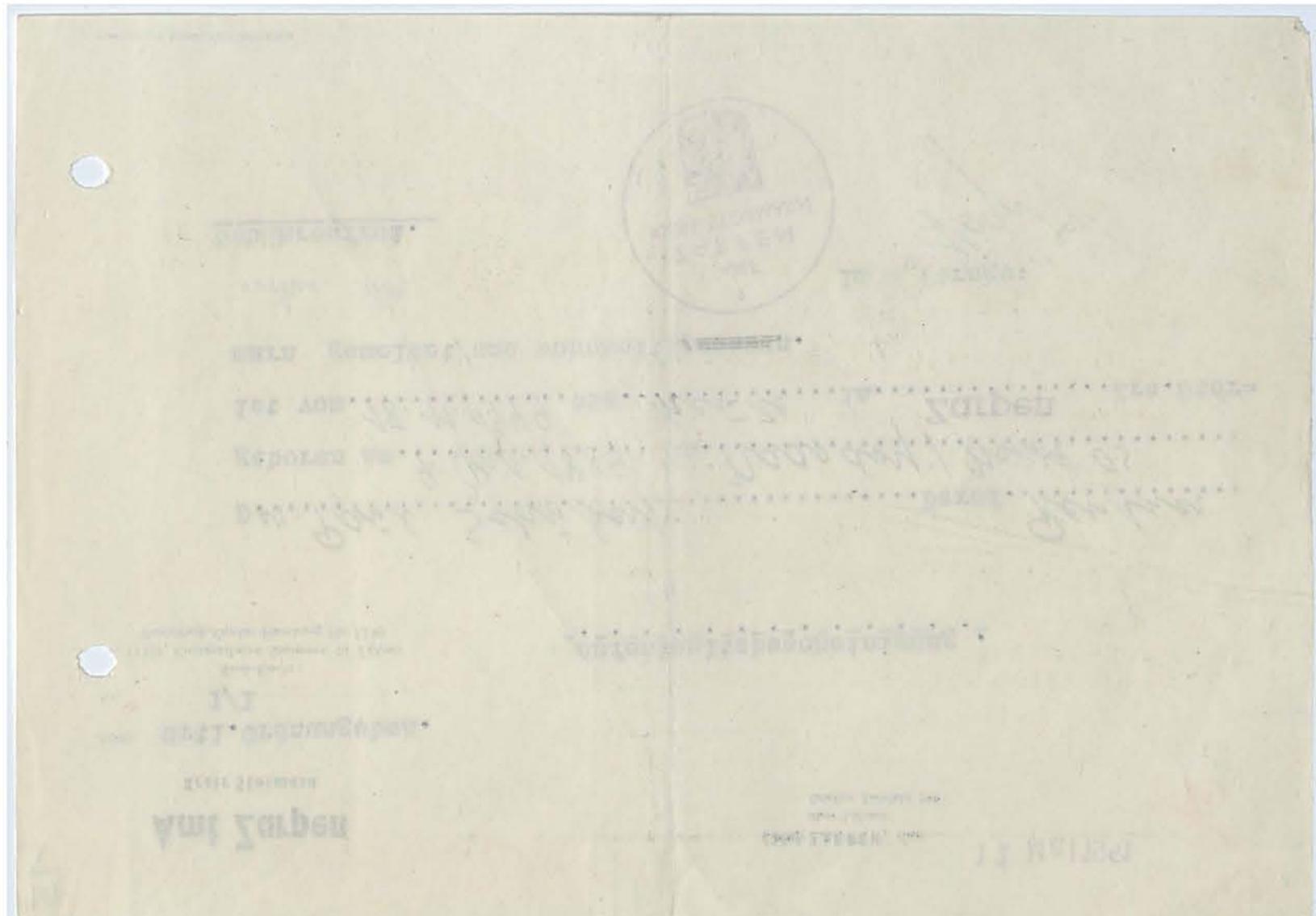
14

E r k l ä r u n g .

Ich erkläre hiermit, daß ich folgende / keine Wiedergutmachungsleistungen von der Landesregierung Schleswig - Holstein empfangen habe.

- a) Darlehen in RM am Höhe RM
- am Höhe RM
- b) Beihilfen in RM am Höhe RM
- am Höhe RM
- c) Darlehen in DM am Höhe DM
- d) Beihilfen in DM am Höhe DM
- am Höhe DM

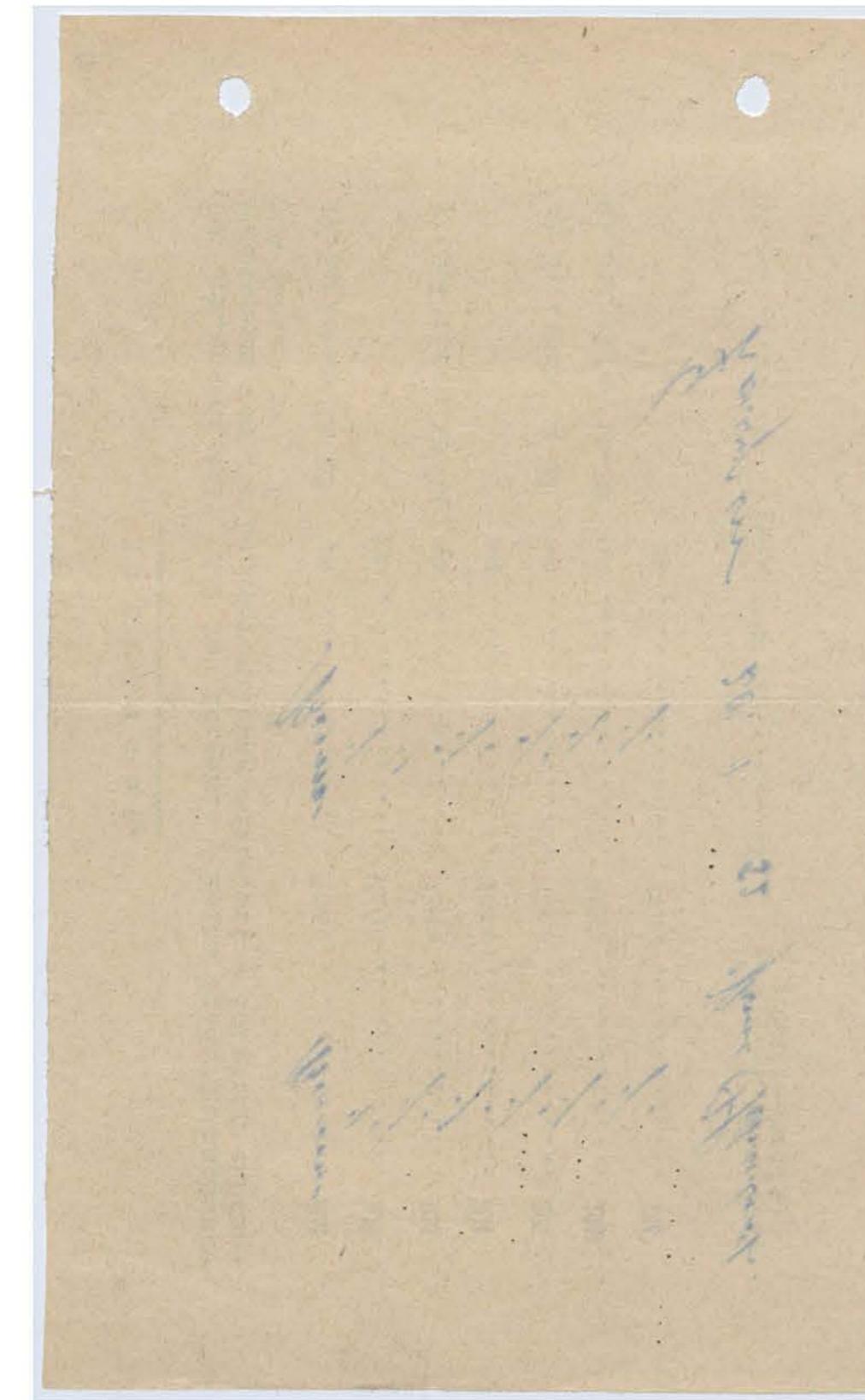
Kappeln, den 20. 1. 1951 *Wolfgang Schubert.*
(Unterschrift)



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisverwaltung St. rmarn

Bad Oldesloe, den 6. November 1949

15/17

Beschluss des SHA. Stormarn v m 6. 11. 1951

Betrifft: Haftentschädigungsantrag des Paul Schubert

Der Antrag des Paul Schubert in Zarpow
hat dem Kr.SHA. in seiner heutigen Sitzung zur Beschlusffassung vorgelegen.

Der SHA. legt seinen Beschluss hiermit dem Ministerium des Innern gem.
§ 2, Abs.3 des Haftentschädigungsgesetzes vor.

B e s c h l u ß

Der Paul Schubert hat den Nachweis erbracht,
daß er in der Zeit von 7.2.44 bis 19.12.44 aus
. politischen Gründen inhaftiert war.

Die Gesamthaftzeit beträgt 10 Monate.

Es wird empfohlen, dem Paul Schubert eine Haftentschädigung von . . . 1.500,- DM zu zahlen.

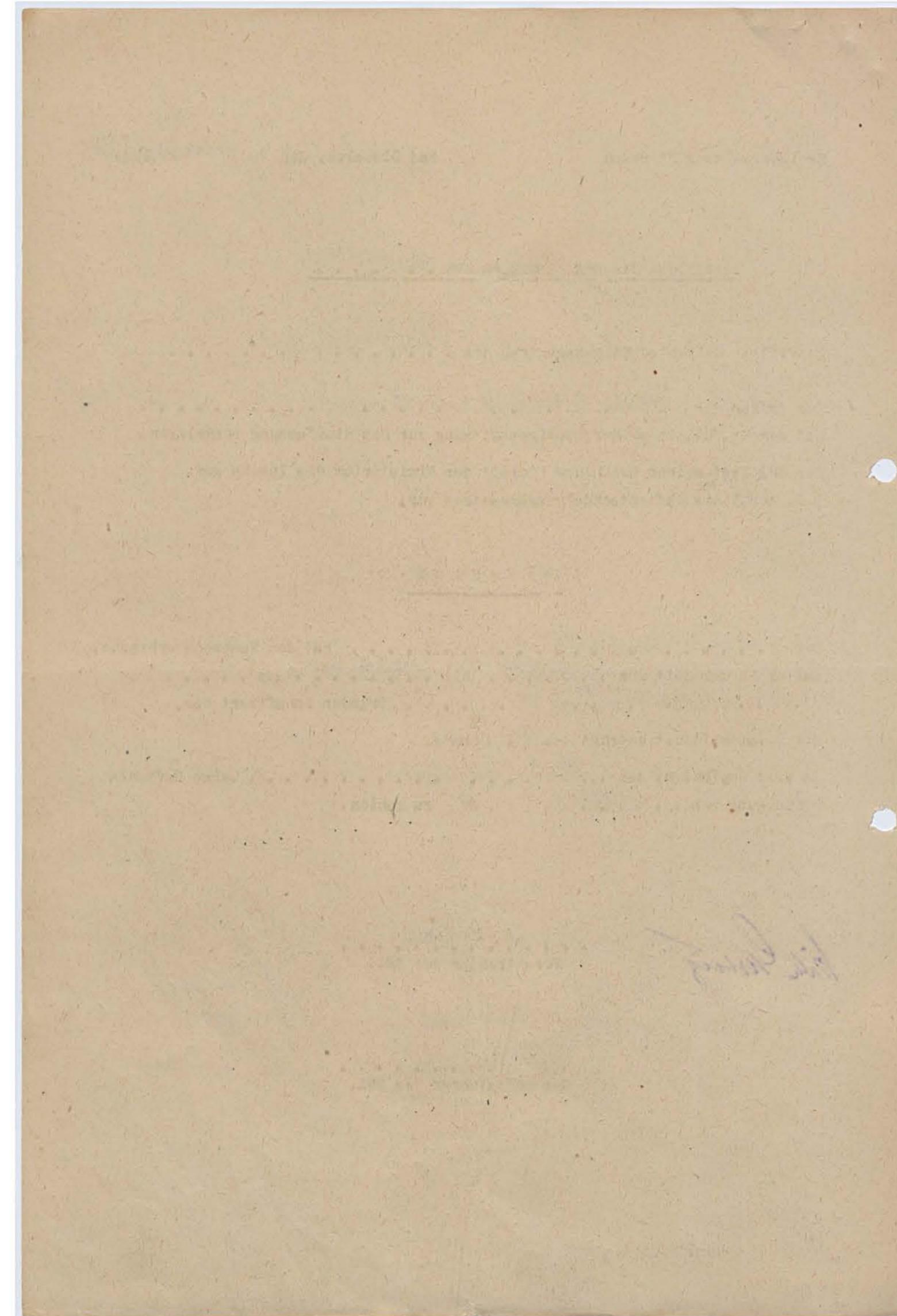
Hilf Gertz
Beisitzer.

Liege
Vorsitzender des SHA.

Dahlke
Geschäftsführer des SHA.

Hilf Gertz
Beisitzer.

Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisverwaltung Stormarn

Bad Oldesloe, den 6. November 1949-51
18

Beschluß des SHA, Stormarn vom 6.11.1951

Betrifft: Haftentschädigungsantrag des Paul Schubert

Der Antrag des Paul Schubert in Zarpen
hat dem Kr. SHA in seiner heutigen Sitzung zur Beschlusffassung vorgelegen.
Der SHA legt seinen Beschluss hiermit dem Ministerium des Innern gem.
§ 2, Abs. 3 des Haftentschädigungsgesetzes vor.

B e s c h l uß

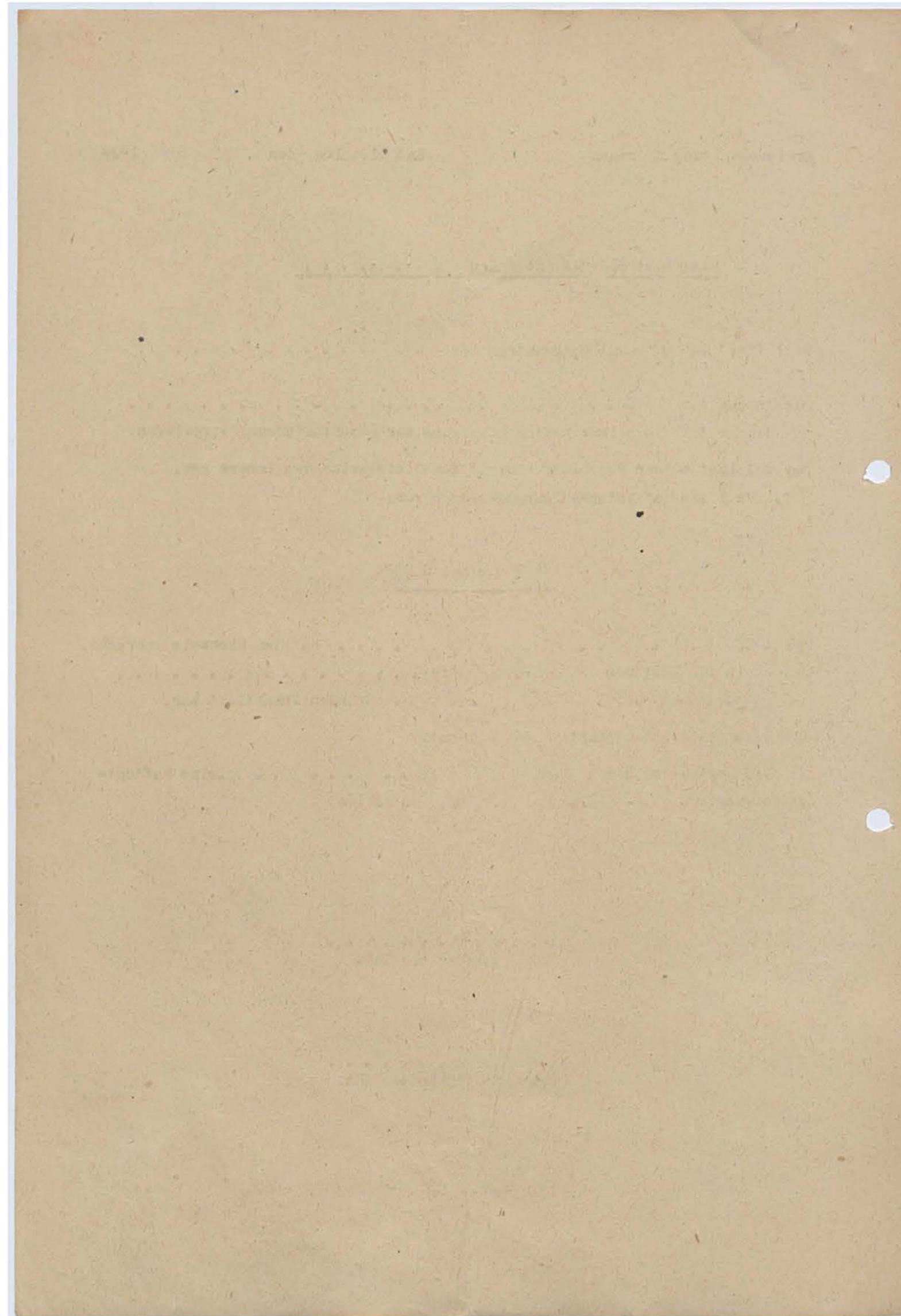
Der Paul Schubert hat den Nachweis erbracht,
daß er in der Zeit von 7.2.44 bis 19.12.44 aus
. politischen Gründen inhaftiert war.
Die Gesamthaftzeit beträgt 10 Monate.
Es wird empfohlen, dem Paul Schubert eine Haftent-
schädigung von 1.500,- DM zu zahlen.

gez. Sieges
Vorsitzender des SHA.

gez. Mietzner
Beisitzer

Wahlherr
Geschäftsführer des SHA.

Kreisarchiv Stormarn B2



12 19

Haftentschädigung

Sonderhilfsausschuß Kreis Stormarn

*1.	Name	Schubert	Vorname	Paul
2.	Geburtsort	Wandsdorf	geb. am	7.10.89
3.	Wohnort	Zarpen	Straße	
4.	Früherer Wohnort	Breslau		
5.	jetzige Tätigkeit (Beruf)			
6.	Einkommen		Gehalt bzw. Lohn	DM
			Odn-Rente	DM
			sonst. Einkommen	DM
7.	Gesamthaftzeit	10 Monate	Summe	DM
8.	davon	Monate Zuchthaus		
		Konzentrationslager		
		Gefängnis		
		U.Haft		
		Ghetto		
		Militärhaft		
		B.B.		
		Parteihalt		
9.	Von Kr.SHA. anerkannt am		unter Nr.	-
10.	2. Anerkennung auf Grund des Gesetzes Nr. 38 vom 4. 3. 48 am			-
11.	*) Auf Grund des Haftentschädigungsgesetzes werden für eine Entschädigung anerkannt	10	Monate.	
12.	Der SHA. schlägt vor zu zahlen im Jahre	1949	DM	
		1950	DM	
		1951	1.500,--	DM
		1952		DM
13.	Bemerkungen:			

* Nr. 1-13 vom SHA. zu beantworten.
**) Nur volle Haftmonate sind anzugeben.

Kreisarchiv Stormarn B2



Auf Grund der festgestellten Haftmonate sind zu zahlen	DM	14.
Auf die Haftentschädigung sind anzurechnen:		
Darlehen vom	DM	15.
" "	DM	
" "	DM	
Bleiben zu zahlen	DM	16.
Im Jahre 1949 sind zu zahlen	DM	17.
" " 1950	DM	
" " 1951	DM	
" " 1952	DM	
Der Haftentschädigungsanspruch wurde anerkannt vom Ministerium des Innern		
am		18.
Feststellungsbescheid wurde dem Antragsteller erteilt am		19.
Es wurden gezahlt am	DM	
" " "	DM	

20
18

Haftentschädigung		
Sonderhilfsausschuß Kreis S t o r m a r n		
*1.	Name S c h u b e r t	Vorname Paul
2.	Geburtsort Wandsdorf	geb. am 7.10.89
3.	Wohnort Zarpen	Straße
4.	Früherer Wohnort Breslau	
5.	jetzige Tätigkeit (Beruf)	
6.	Einkommen	Gehalt bzw. Lohn DM
		Odn-Rente DM
		sonst. Einkommen DM
7.	Gesamthaftzeit 10 Monate	Summe DM
8.	davon Monate Zuchthaus	
	" Konzentrationslager	
	10 " Gefängnis	
	" U.Haft	
	" Ghetto	
	" Militärhaft	
	" B.B.	
	" Parteihalt	
9.	Von Kr.SHA. anerkannt am	unter Nr. -
10.	2. Anerkennung auf Grund des Gesetzes Nr. 38 vom 4. 3. 48 am	-
11.	**) Auf Grund des Haftentschädigungsgesetzes werden für eine Entschädigung anerkannt 10 Monate.	
12.	Der SHA. schlägt vor zu zahlen im Jahre 1949	DM
	1950	DM
	1.500,- 1951	DM
	1952	DM
13.	Bemerkungen:	

*1) Nr. 1-13 vom SHA. zu beantworten.
**) Nur volle Haftmonate sind anzugeben.



Kreisarchiv Stormarn B2

Auf Grund der festgestellten Haftmonate sind zu zahlen DM 14.

Auf die Haftentschädigung sind anzurechnen:

Darlehen vom	DM	15.
" "	DM	
" "	DM	
Bleiben zu zahlen	DM	16.
Im Jahre 1949 sind zu zahlen	DM	17.
" " 1950	DM	
" " 1951	DM	
" " 1952	DM	

Der Haftentschädigungsanspruch wurde anerkannt vom Ministerium des Innern am 18.

Feststellungsbescheid wurde dem Antragsteller erteilt am 19.

Es wurden gezahlt am	DM
" " "	DM

21

An das Landeskrankenamt in Lübeck den. Schleswig-Holstein

Der Oberstaatsanwalt Lübeck
Az.: 9 J.s. 103/53.

In der Strafsache gegen den Rentner Paul Schubert, geboren am 7.10.1889 in Kappeln/Zierow, wohnhaft in Zarpen/Storm-Holst., wegen vers. Betrug und Abgabe einer falschen Adressst. Polizei - abg. Bad Oldesloe - 184/53.- habe ich das Verfahren eingestellt.

I.A.
gez. Dr. Bernzen.

Fahndungskartei
kein Suchvermerk //5, 5, 63

Begläubigt:
Justizangestellter.

Justizamt Lübeck

X/51-2000-II/36-38.

22

- - - - -
Protokoll
- - - - -

der 95. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn am 5. Dezember 1952.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,
2. Frau Hilmann,
3. Herr Rughase,
4. Herr Dabelestein,

Vorsitzender
Beisitzerin
stellv. Beisitzer
Geschäftsführer.

Vorlage: Beschluss des Sonderhilfsausschusses des Landes in Sachen Paul Schubert in Zarpen.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss nahm von dem Beschluss, wonach die Beschwerde gegen den Bescheid der Ablehnung der Haftentstädigung versagt wurde, und von dem Beschluss, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 des Haftentstädigungsgegesetzes abgelehnt wurde, Kenntnis.

Bruno Hilmann

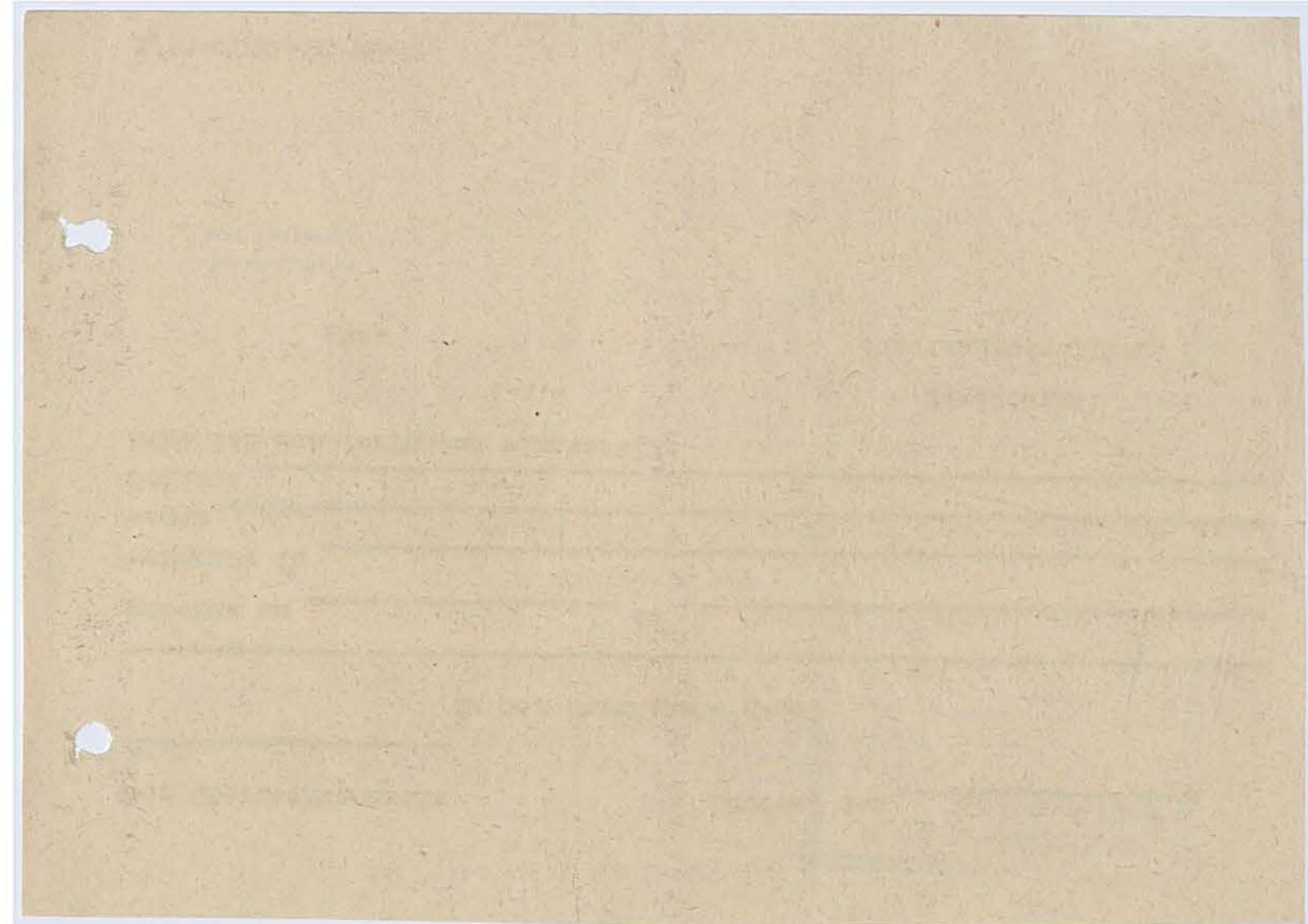
Beisitzerin

Liege

Vorsitzender

Wolff

stellv. Beisitzer

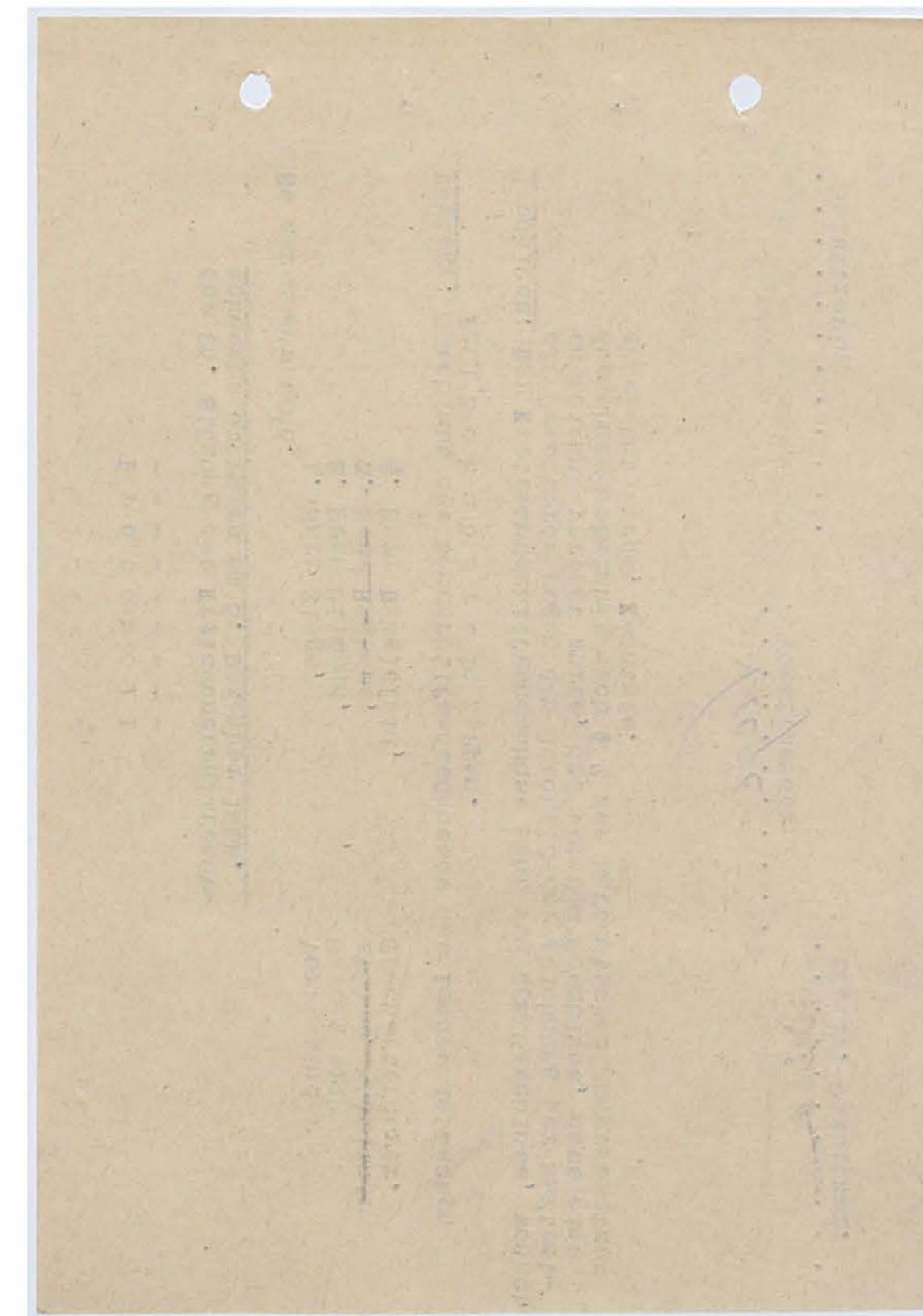


Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2

Inches Centimeters	Farbkarte #13						B.I.G. Black	
	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								



23 • Paul Schubel, 9. n. 89 in Neesdorf/Misse
Sohnspricht Brüder im Feb. 44 verhältnisse
und verw. u. H. zu „Joh. Gah.
Vorher noch in Riss 150.
Jnn: 48 nach Körperphänomene
We're Überzeugung verlieren habe mit den
Wörtern vor dem König verloren
König und Erde und sonst nichts der Arbeit nicht
gefallen

24

22. März 1951

- Schubert - D./K.

An die
Betreuungsstelle für OdF.
in Riesa/Sachsen.

Der jetzt im Kreis Storaun wohnhafte Paul Schubert, geb.
9.10.89 in Maasdorf/Meisse ist hier vorstellig geworden, um als
OdF. erkannt zu werden. Er gibt an, von der dortigen Betreu-
ungsstelle als OdF. erkannt gewesen zu sein.
Ich bitte um Überlassung der dortigen Unterlagen zwecks Übernahme
der weiteren Betreuung.

Im Auftrag:

12/3/11

Bad Oldesloe, den _____ 1949

1. Dem ehem. polit. Verfolgten
sind als Rentenvorschuss für den Monat _____ 1949 _____ DM
auszuzahlen.

2. D. Ausgabe-Anweisung über _____ DM für VG 40 fertigen.

3. Vermerk zur Zahlkartei.

4. z.d.A.

Im Auftrag:

Kreisarchiv Storaun B2



25

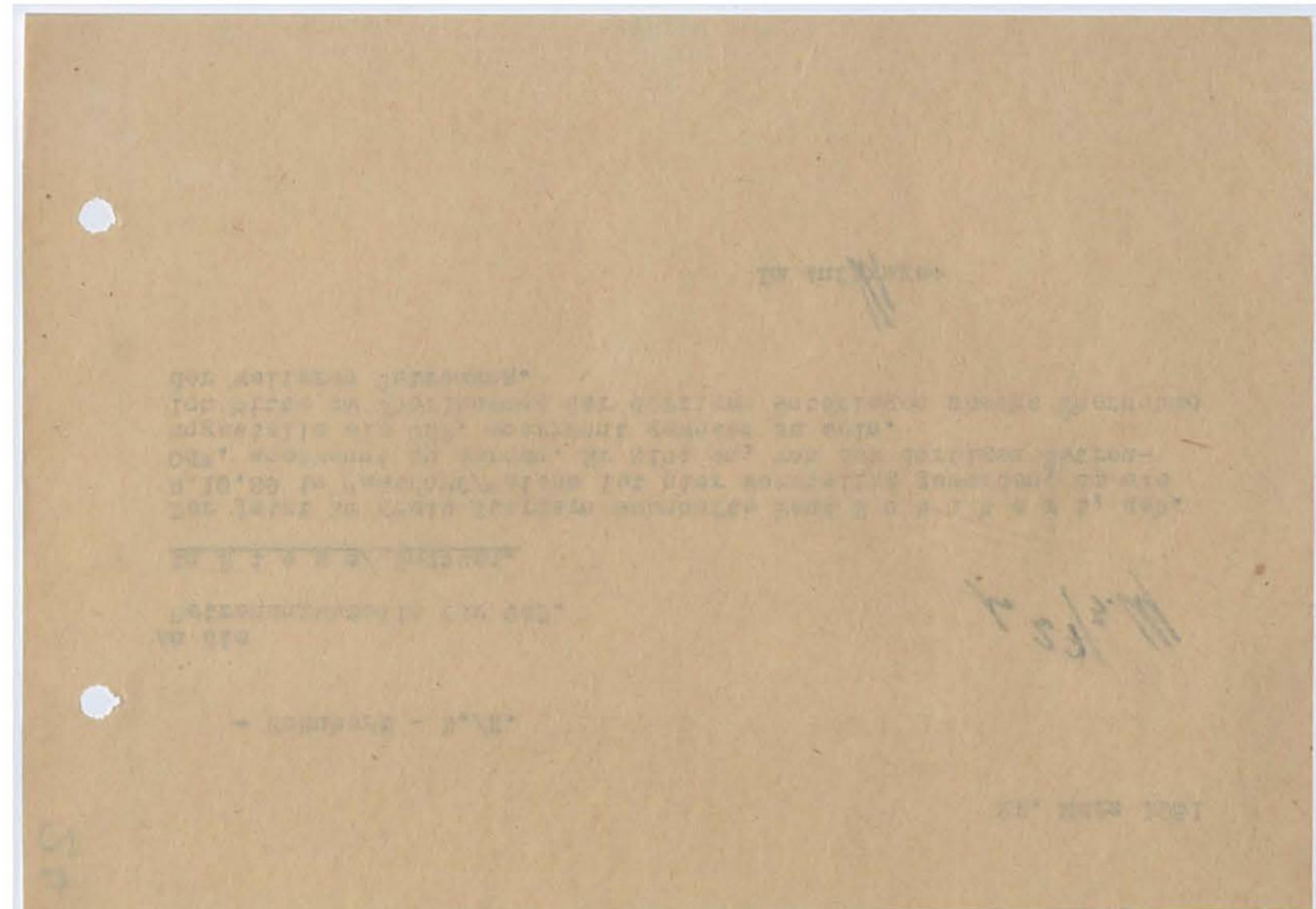
4-1/8 - Schubert - D./K.

Bad Oldesloe, den 22. März 1951

V e r m e r k

Es wurde hier der zu Zarpen seit Juni 1948 wohnhafte Paul Schubert, geboren am 9.10.89 in Maasdorf/Weisse vorstellig und gab an, durch das Sondergericht Breslau wegen Vergebens gegen das Heimtückegesetz zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden zu sein. Seine Verhaftung soll im Februar 1944 erfolgt sein. Bis zur Ankunft in Zarpen will Sch. in Riess/Sachsen wohnhaft gewesen sein. Er legte hier ein Schreiben vor, dass er dort als OdF. erkannt gewesen ist. Schubert beantragt jetzt Wiedergutmachung. Er wurde darauf hingewiesen, dass er ohne weiteres die Voraussetzungen nicht erfülle, da er insbesondere am 1.1.48 nicht im Lande Schleswig-Holstein wohnhaft gewesen ist. Wie aus seinen gemachten Äusserungen weiter zu entnehmen war, ist Sch. als Überzeugungstäter in keiner Weise anzusehen. Nachdem er darauf hingewiesen wurde, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als polit. Überzeugungstäter nicht gegeben seien, erklärte Sch. vor 1933 Mitglied der SPD. gewesen zu sein. Nach 1933 habe er sich um Politik in keiner weise gekümmert. Seine Verhaftung soll nach seinen Angaben erfolgt sein, weil er gesagt hatte "Wenn wir den Krieg verlieren, haben wir den Himmel auf Arden und sonst hinter jedem der Arbeitsknüppel". Auf Grund dieser Äusserungen will er zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden sein. Zeugen und Unterlagen konnte Sch. nicht beibringen. Seine Angaben erscheinen sehr undurchsichtig, so dass er noch aufgefordert wurde, den erforderlichen Nachweis für die Verfolgung beizubringen.

Im Auftrag:



Kreisarchiv Stormarn B2



26

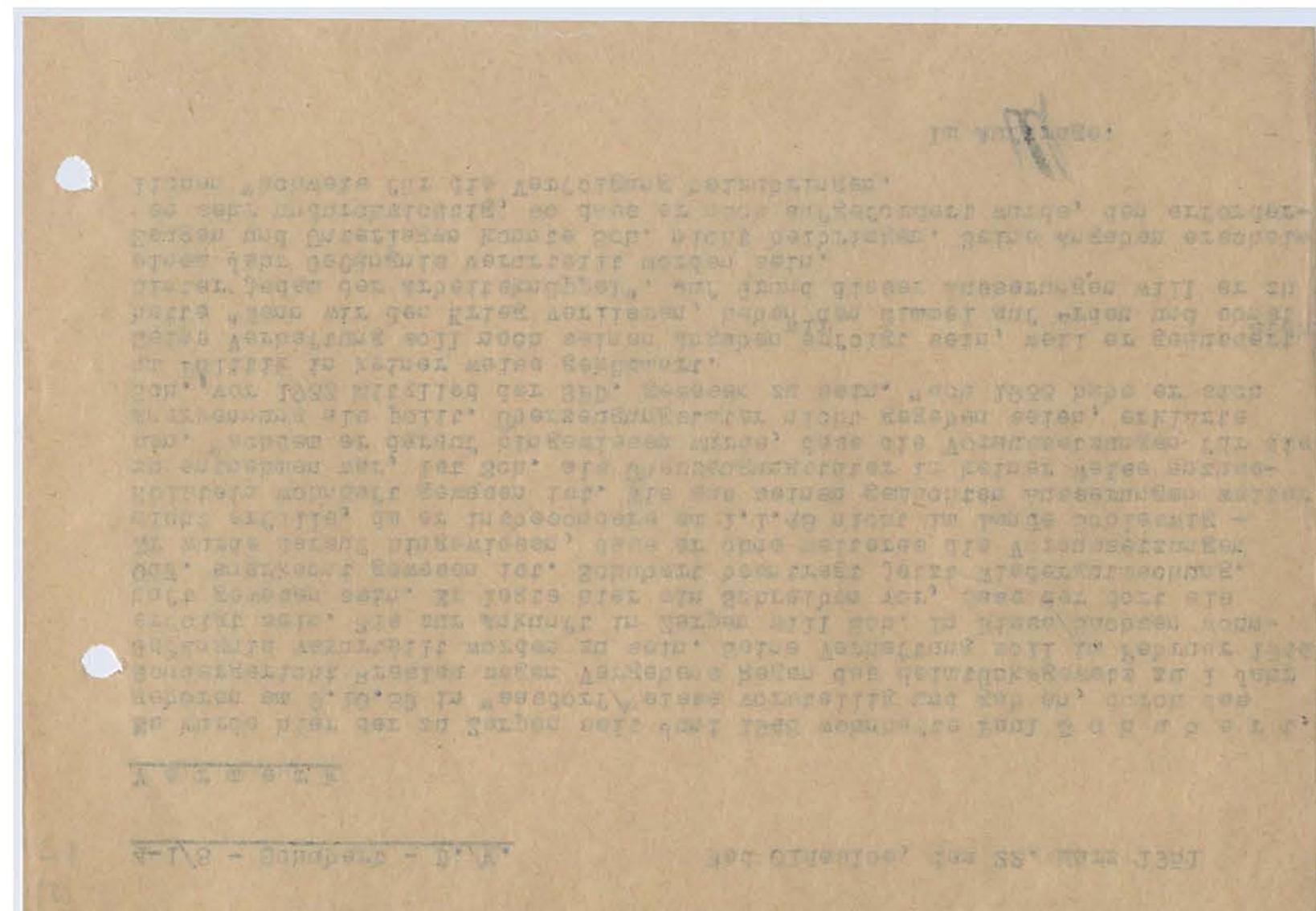
4 - 1/9 - Sonderhilfsausschuss
D./Re.

Bad Oldesloe, den 5. Mai 1951

V e r m e r k :

Anlässlich der Rücksprache vom 27. April d.Js. legte Schubert ein Schreiben vor, wonach er zur Strafverbüßung einberufen wurde. Aus diesem Schreiben ergab sich, dass Sch. wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden sei.
Auf seinen Antrag wurden ihm die entsprechenden Antragsformulare ausgehändigt.

14



Kreisarchiv Stormalm B2



Kreisarchiv Stormarn B2



27

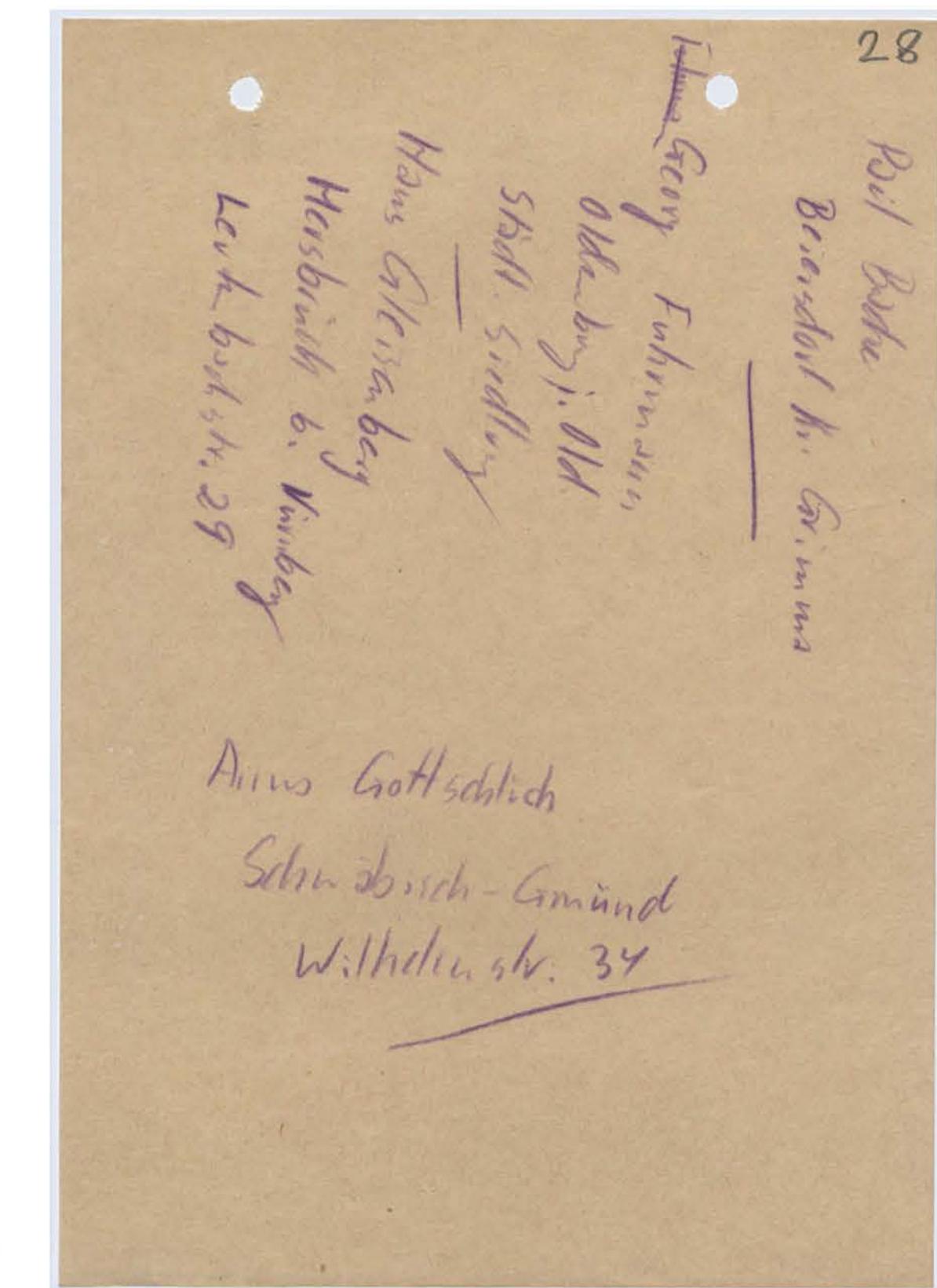
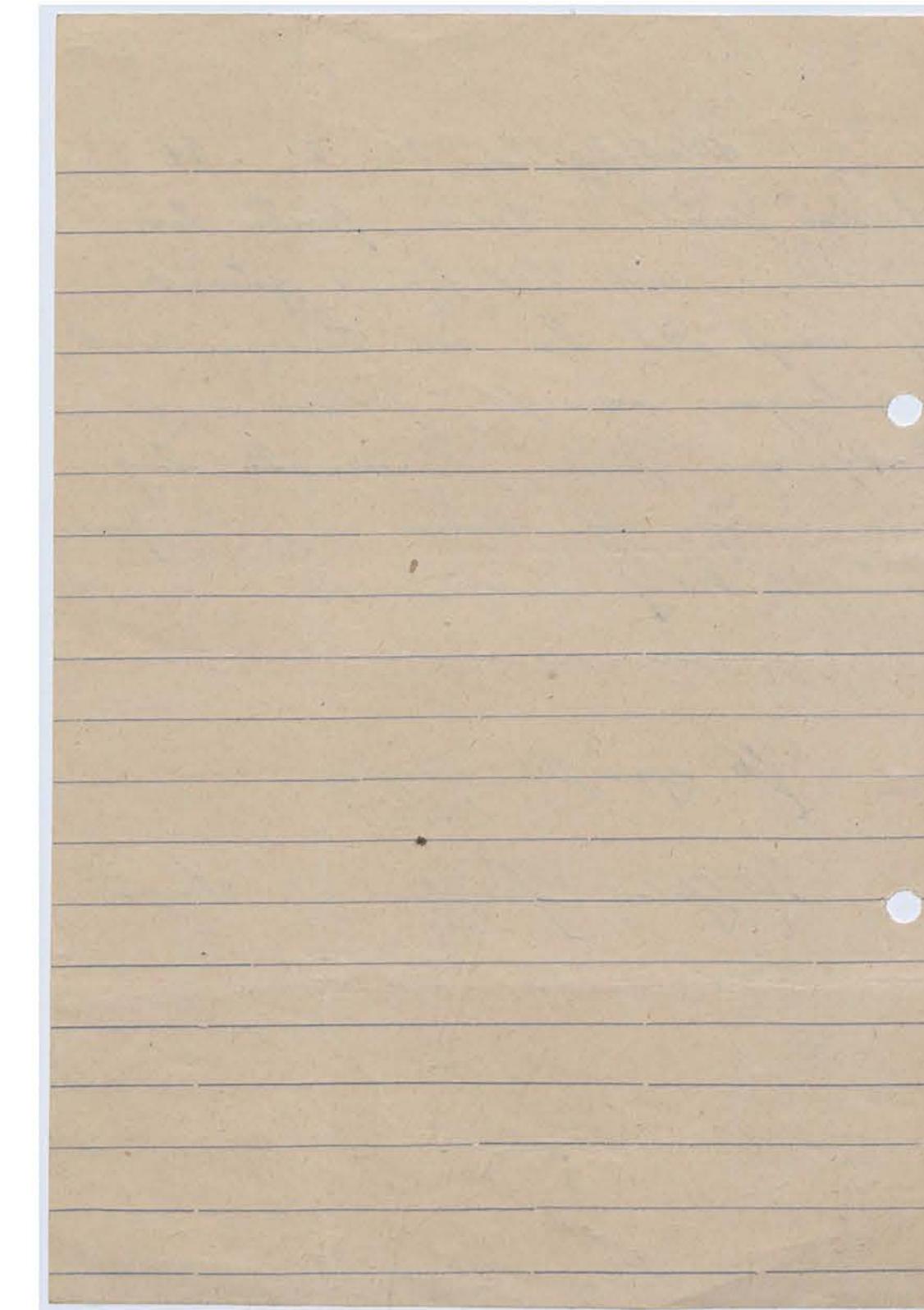
Höfling Jan 26. 5. 51

Liebe Paul in Starn fand die
Jan Spieß mit Naturgeschift grünk.
Ich weiß das der im Schengenwerk
eher zuerst, folten nach
Rückkehr von der zweiten die
von mir, ich kann al jahre nicht
dieser Spieß aufgefunden.

Ob grünk jauzig

Hilf am Spieß in Starn

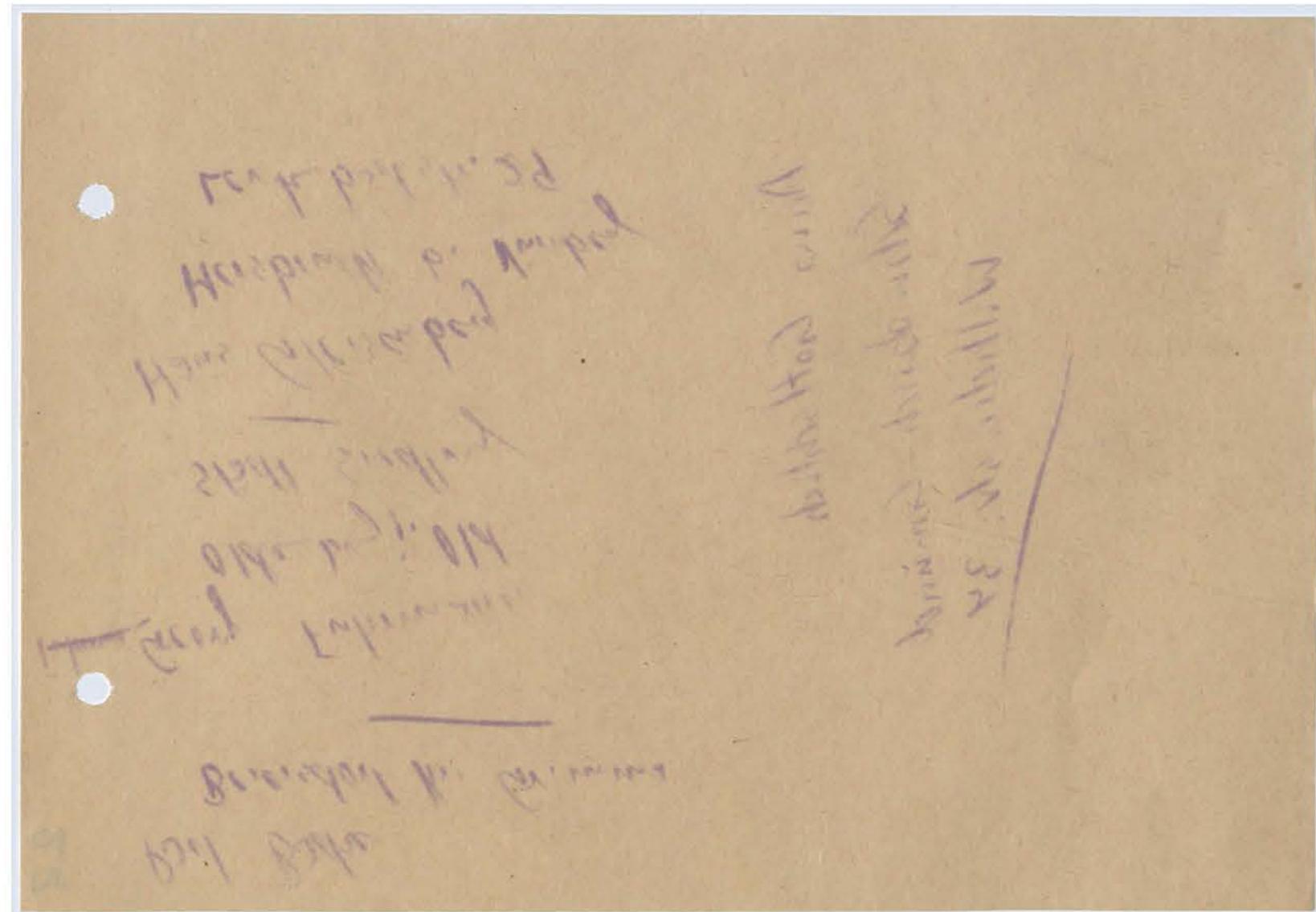
Kreisarchiv Stormarn B2



29

Der in Zarpen wohnhafte Rentner Paul Schubert, geb. 7.10.1889 in Naasdorf, Kreis Neisse, hat bei mir den Antrag auf Anerkennung als e.p.V. gestellt und behauptet, am 4. November 1943 durch das Sondergericht 1 in Breslau wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz verurteilt worden zu sein. Er will wegen dieses Vergehens vom 7.2.1944 bis 1945 in Haft gewesen sein. Für die Richtigkeit seiner Angaben benennt Sch. den in wohnhaften

Ich bitte, den Zeugen eingehend darüber zu vernehmen, was ihm aus eigener Kenntnis über die Verurteilung des Antragstellers bekannt ist. Es wird auch gleichzeitig gebeten, den Zeugen zu befragen, welche Gründe im einzelnen zur Verhaftung des Schubert führten.



30

23. Juni 1951

4296.4

- Schubert - D./K.

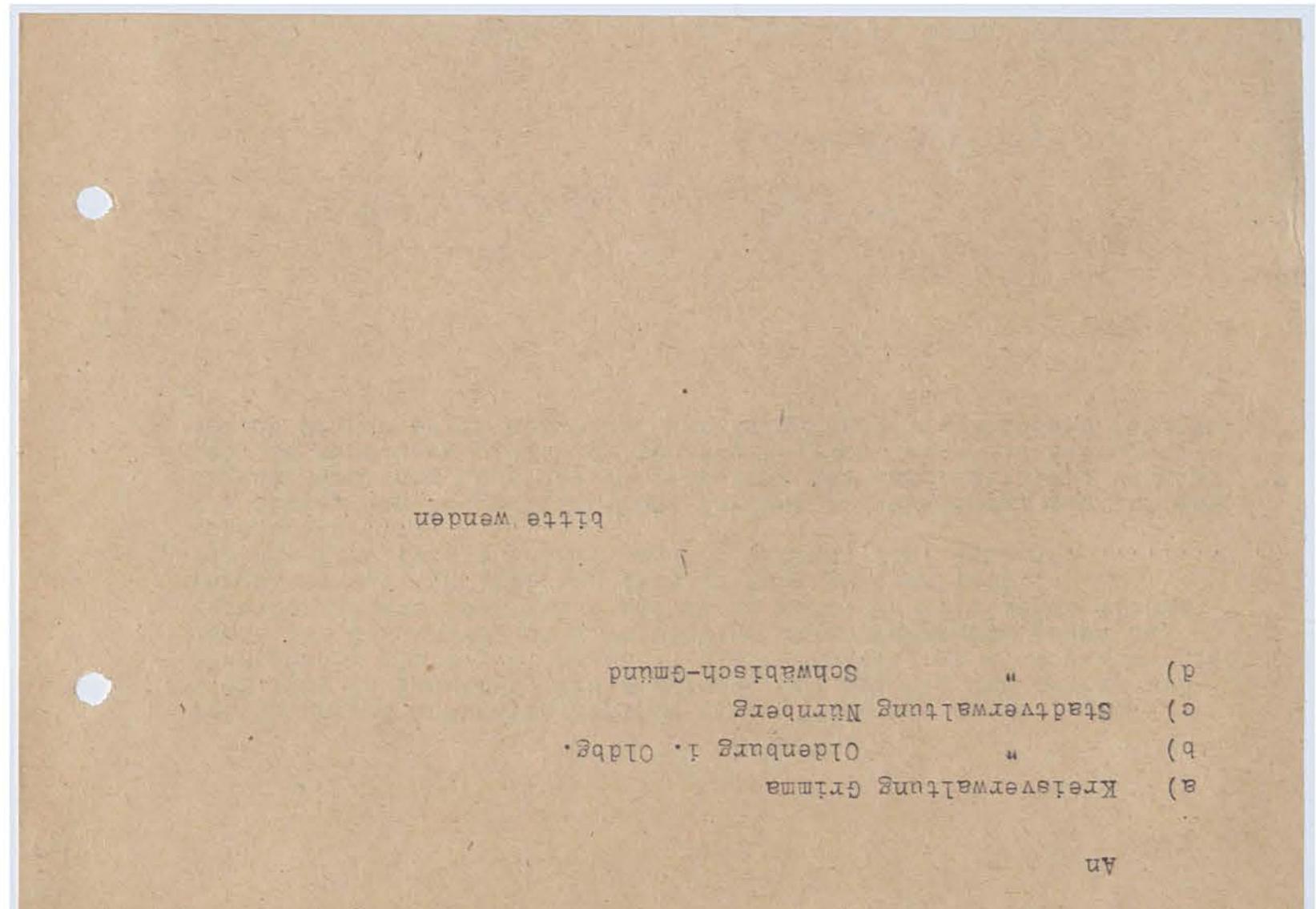
1. Kreisverwaltung Grimma betr. Paul Bache, Beiersdorf Kreis Grimma
2. Kreisverwaltung Oldenburg/O. betr. Georg Fuhrmann i. Oldenburg, Städt. Siedlung
3. Stadtverwaltung Nürnberg betr. Hans Gleisenberg, Hersbrück bei Nürnberg Leutenbachstr. 29
4. Stadtverwaltung Schwäbisch-Gmünd betr. Anna Gottschlich, Schwäbisch-Gmünd Wilhelmstr. 34

Der in Zerpen wohnhafte Rentner Paul Schubert, geb. 7.10.1889 in "seedorf", Kreis Weisse, hat bei mir den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten gestellt und behauptet, am 4. November 1943 durch das Sondergericht 1 im Breslau wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz verurteilt worden zu sein. Er will wegen dieses Vergehens vom 7.2.1944 bis 1945 in Haft gewesen sein.

Für die Richtigkeit seiner Angaben beansprucht Sch. den wohnhaften

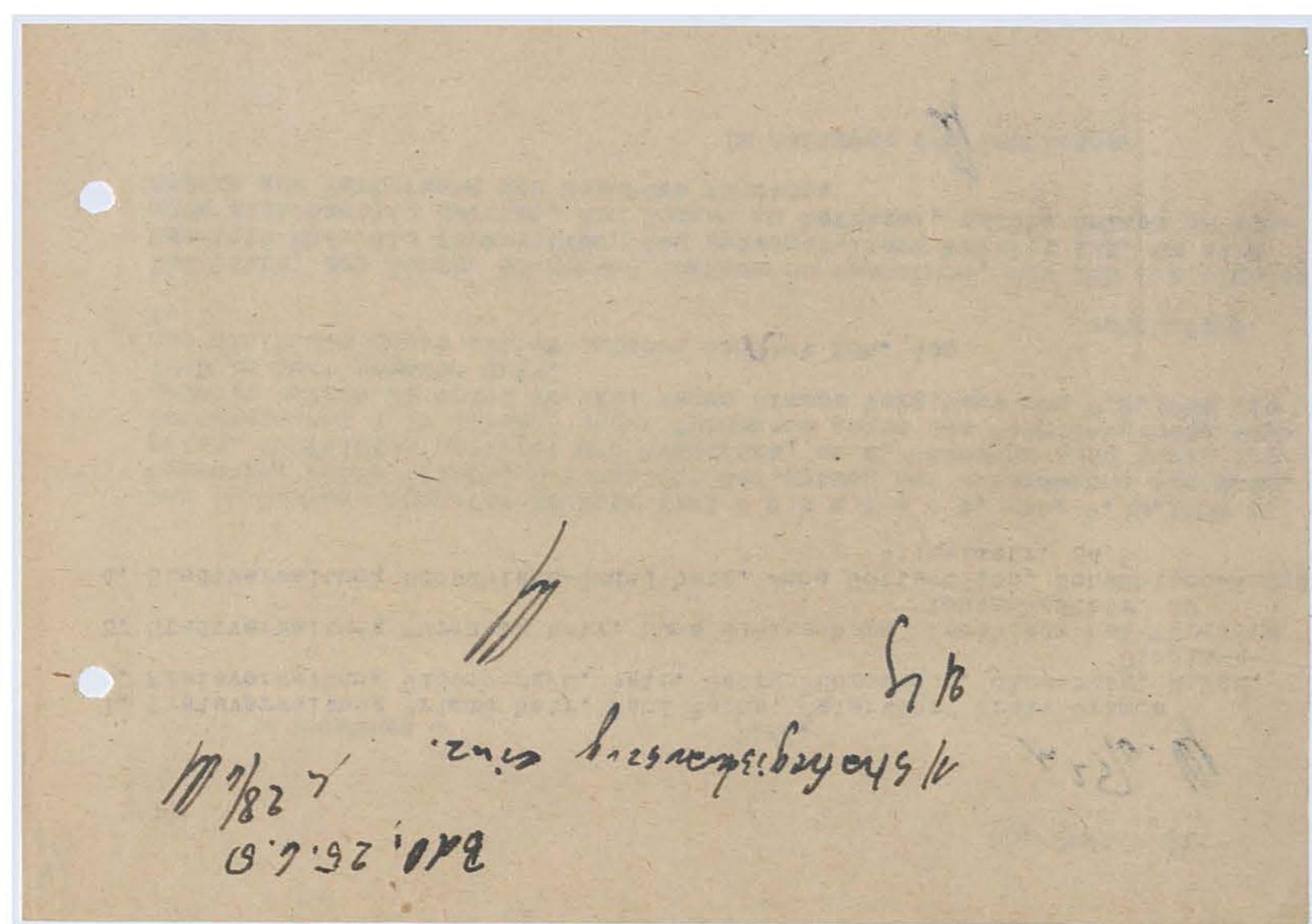
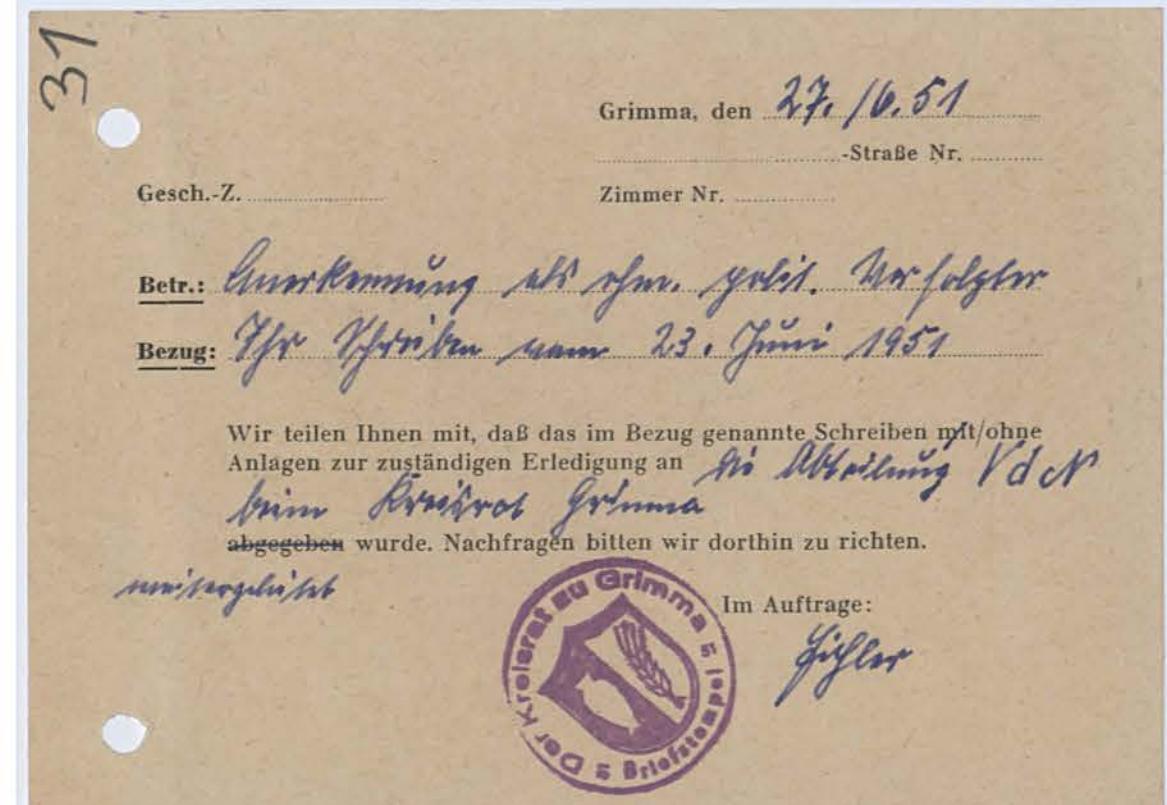
in
Ich bitte, den Zeugen eingehend darüber zu vernehmen, was ihm aus eigener Kenntnis über die Verurteilung des Antragstellers bekannt ist. Es wird auch gleichzeitig gebeten, den Zeugen zu befragen, welche Gründe im einzelnen zur Verhaftung des Schubert führten.

Im Auftrage des Landrates:



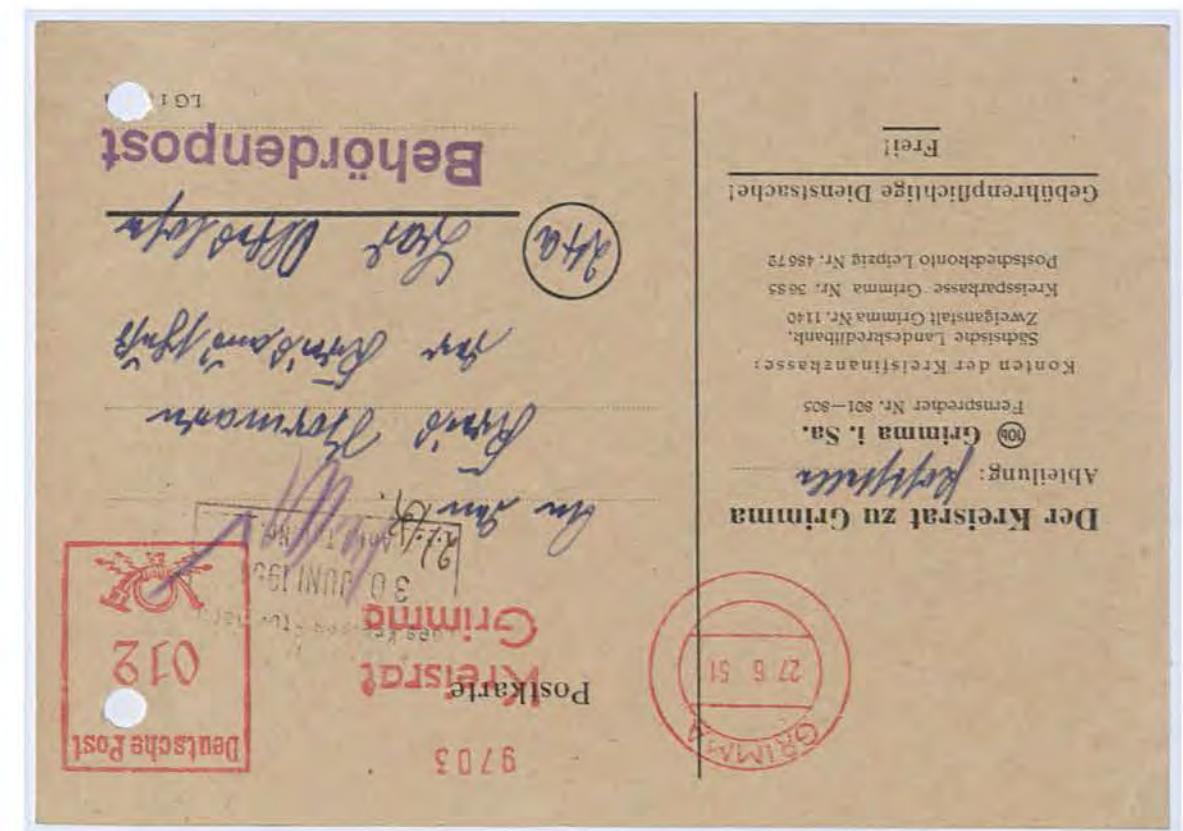
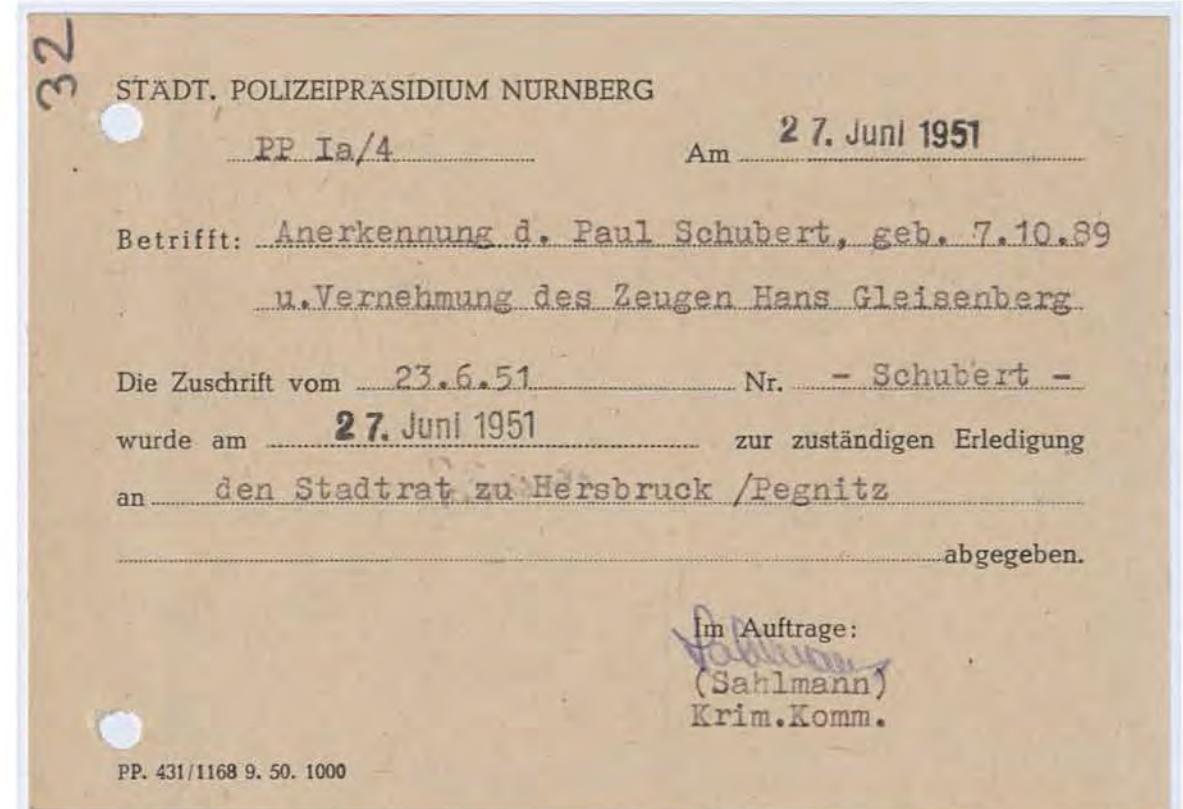
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stolmar B2

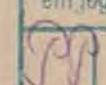




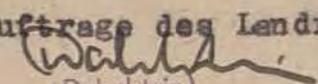
Kreisarchiv Stomar B2



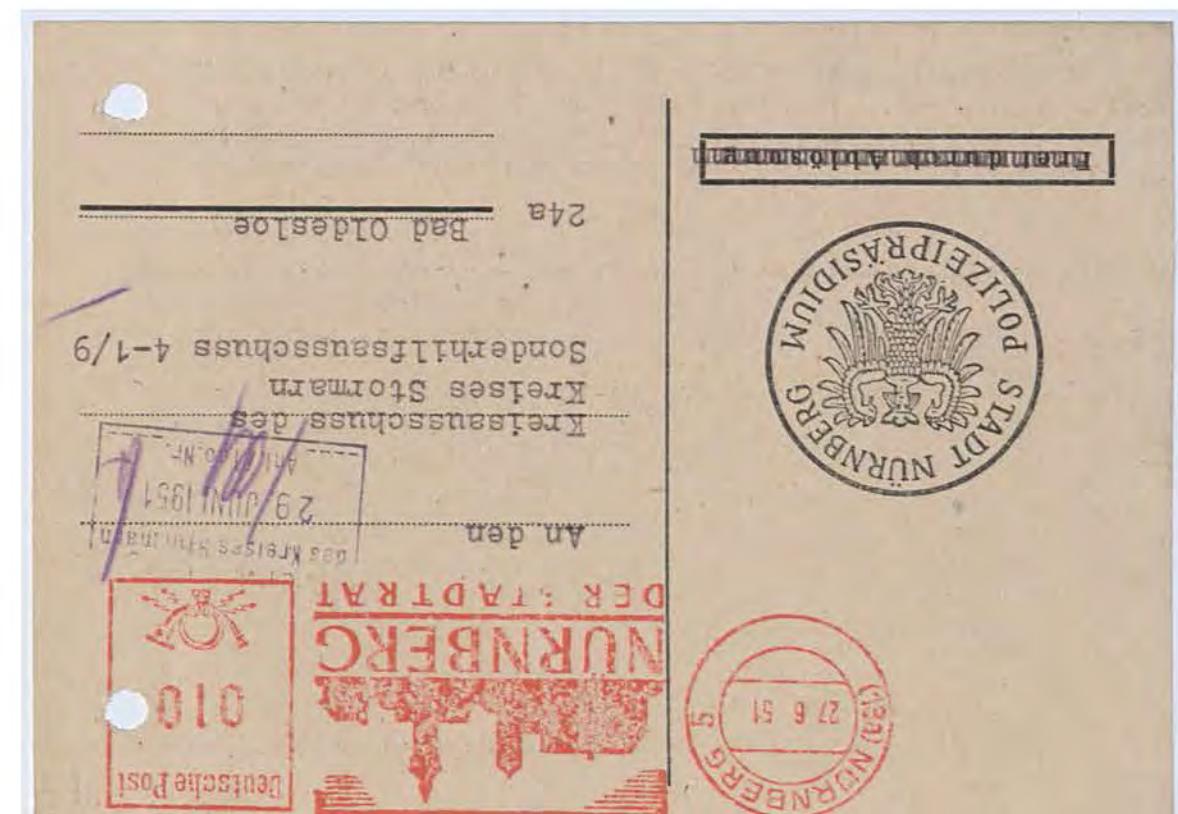
33

 Kreis Stormarn Der Kreisausschuss <i>- Sonderhilfsausschuß - 4-1/9 -</i>	G.-Z. - Schubert - An die Stadtverwaltung in W ü r n b e r g	<i>Verläng.</i> D./K. Polizeipräsidium Nürnberg Eingelegt 27. JUNI 1951	Bad Oldesloe, den 23. Juni 1951 Fernruf: Sammel-Nr. 151 Bankkonto: Nr. 1025 bei der Kreissparkasse Postscheck-Konto: Hamburg 13 Der Stadtrat zu Nürnberg <i>eingeg.: 26. JUNI 1951</i> 
---	---	---	--

Der in Zarpen wohnhafte Rentner Paul Schubert, geb. 7.10.1889 in Wasendorf, Kreis Neisse, hat bei mir den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten gestellt und behauptet, am 4. November 1943 durch das Sondergericht I in Breslau wegen Vergehens gegen das Heimtückgesetz verurteilt worden zu sein. Er will wegen dieses Vergehens vom 7.2.1944 bis 1945 in Haft gewesen sein.
 Für die Richtigkeit seiner Angaben benennt Sch. den wohnhaften
 in Heresbrück bei Nürnberg, Leutenbachstr. 29
 Hans Gleisenberg.
 Ich bitte, den Zeugen eingehend darüber zu vernahmen, was ihm aus eigener Kenntnis über die Verurteilung des Antragstellers bekannt ist. Es wird auch gleichzeitig gebeten, den Zeugen zu befragen, welche Gründe im einzelnen zur Verhaftung des Schubert führten.

Im Auftrage des Landrates:

 (Dabelstein)
 Sachbearbeiter

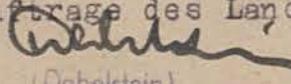
K. Nimmergut, Bad Oldesloe 285 5000 3



Kreisarchiv Stormarn B2



34

 G.-Z.	Kreis Stormarn Der Kreisausschuss - Sonderhilfsausschuß - 4-1/9 - - Schubert -	④ Bad Oldesloe, den 23. Juni 1951 Fernruf: Sammel-Nr. 161 Bankkonto: Nr. 1025 bei der Kreissparkasse Postscheck-Konto: Hamburg 18 zur Kenntnahme K.L.A. M.A. W.A.																														
An die Stadtverwaltung in Schwäbisch - Gmünd		Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd 27. JUNI 1951 <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: 0;"> <tr> <td>Z</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td></tr> <tr> <td>R</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td></tr> <tr> <td>B</td><td>T.Nr.</td><td colspan="8">R.Nr.</td></tr> </table>	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	R	10	11	12	13	14	15	16	17	18	B	T.Nr.	R.Nr.							
Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9																							
R	10	11	12	13	14	15	16	17	18																							
B	T.Nr.	R.Nr.																														
Der im Zarpen wohnhafte Rentner Paul Schubert, geb. 7.10.1889 in Neasdorf, Kreis Neisse, hat bei mir den Antrag auf Anerkennung als ehemalige polit. Verfolgten gestellt und behauptet, am 4. November 1943 durch das Sondergericht I in Breslau wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz ver- urteilt worden zu sein. Er will wegen dieses Vergehens vom 7.2.1944 bis 1945 in Haft gewesen sein. Für die Richtigkeit seiner Angaben benennt Sch. die in Schwäbisch-Gmünd, Wilhelmstr. 34 wohnhafte Anna Gottschlich. Ich bitte, die Zeugin eingehend darüber zu vernehmen, was ihr aus eigener Kenntnis über die Verurteilung des Antragstellers bekannt ist. Es wird auch gleichzeitig gebeten, die Zeugin zu befragen, welche Gründe im ein- zelnen zur Verhaftung des Schubert führten.		27. JUNI 1951 Schwäbisch Gmünd 27. JUNI 1951 N.Y.B. W.R. 208/157																														
Im Auftrage des Landrates:  (Dabelstein) Sachbearbeiter																																

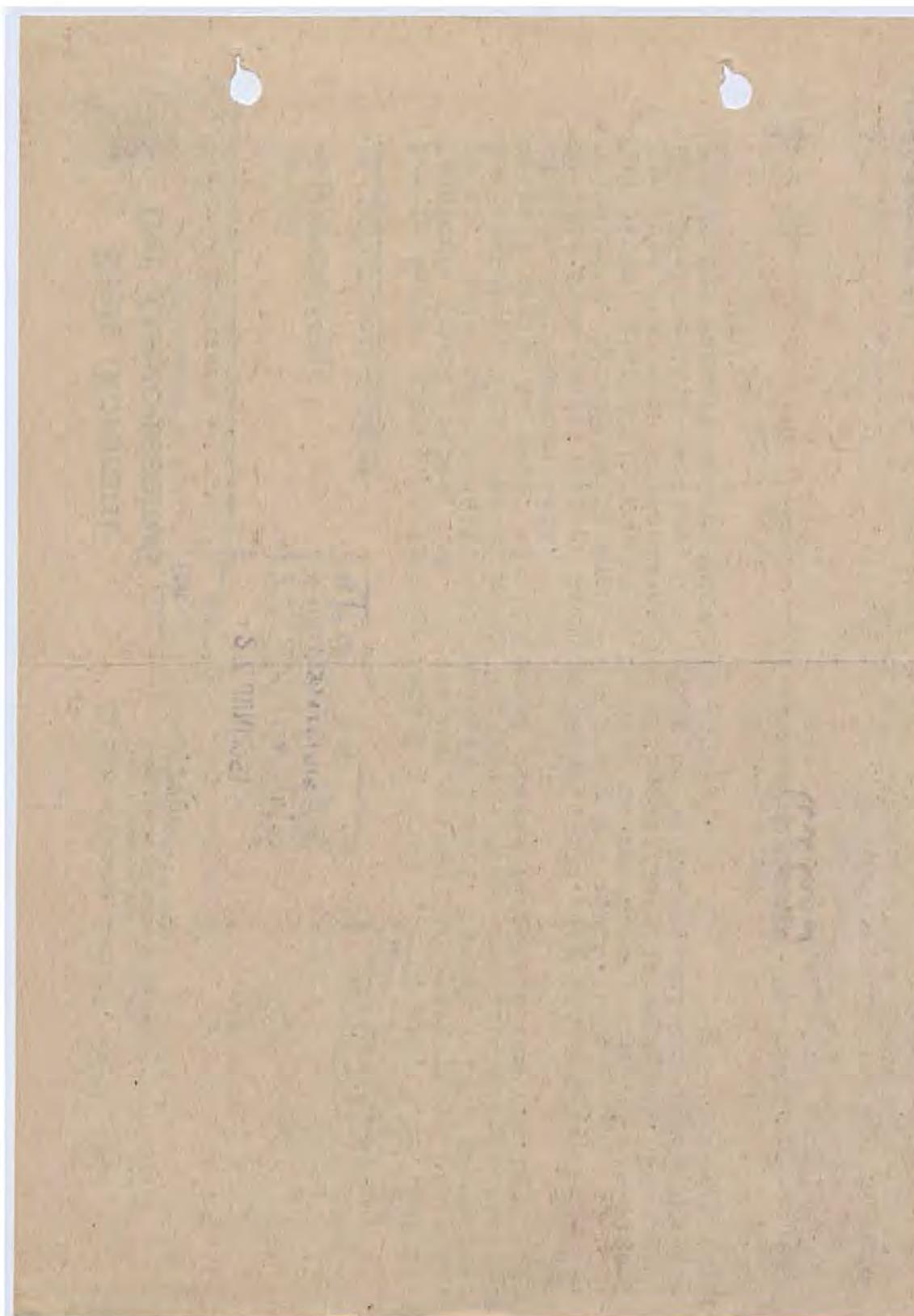
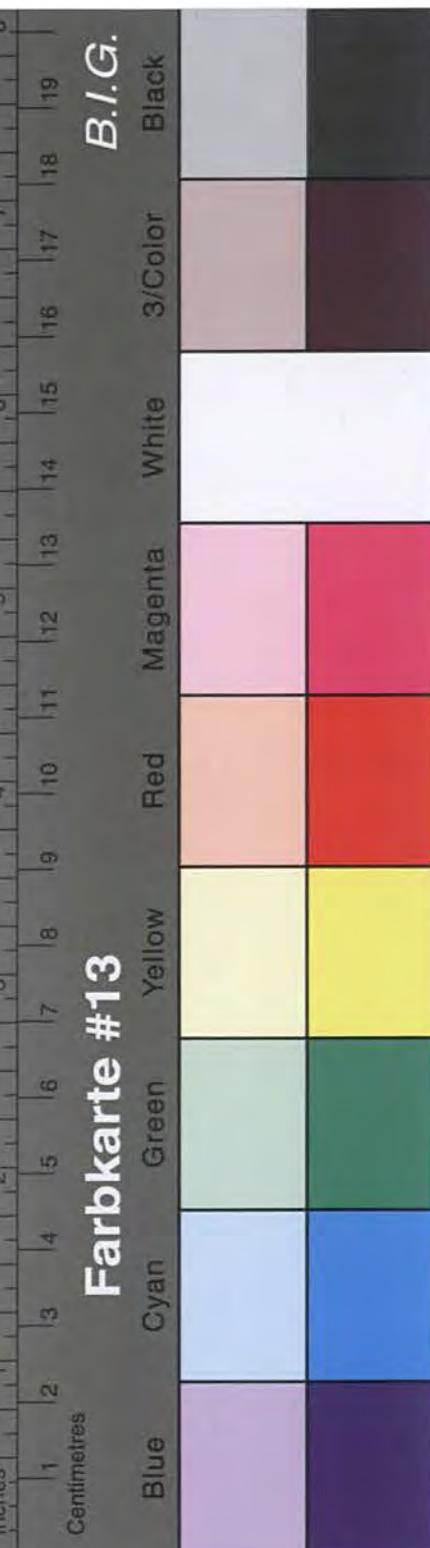
E. Nimmergut, Bad Oldesloe 285 5000 3

1. Das Polizeipräsidium Nürnberg ist offiziell nicht mit der Bitte um direkte Brieflieferung. 2. Abgebenachricht wurde ertheilt. 3. An den Stadtrat	69.6.51 Nr. 9521A Stadtpolizei Hersbruck Polizeipräsidium Nürnberg 27. JUNI 1951 Krim. Kom. (Schlmann)
4. Das Polizeipräsidium Nürnberg ist offiziell nicht zuständig. 5. Die Lieferung erfolgte am 28. JUNI 1951. 6. Es besteht eine handschriftliche Bestätigung.	

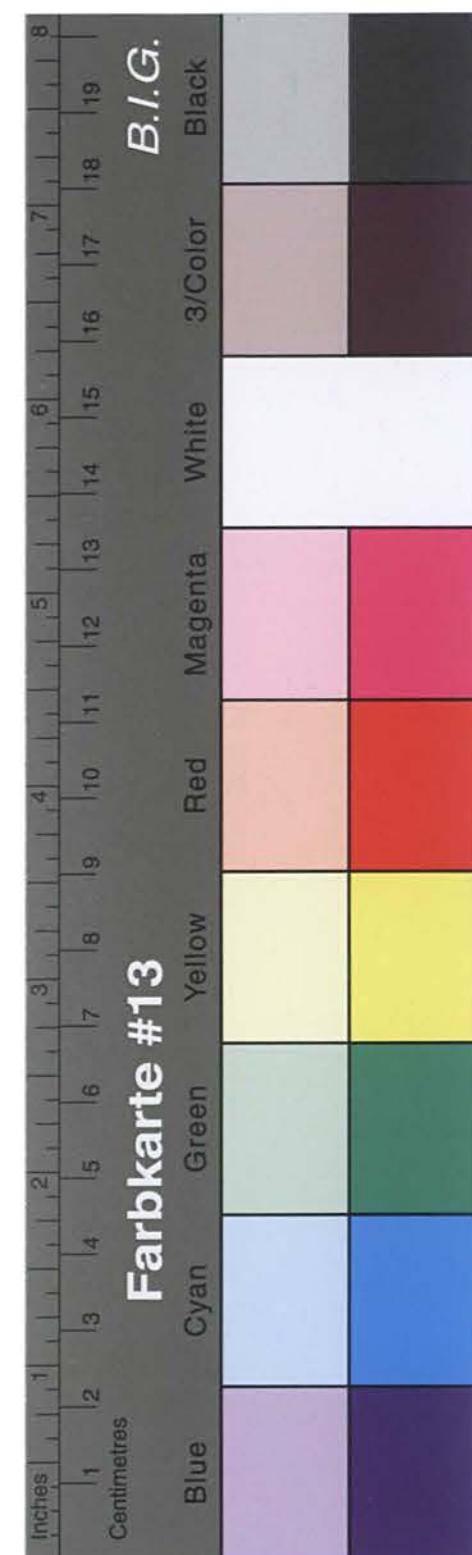
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



- - - - -
 Protokoll
 der Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
 am 19. Juli 1951.
 * * * * *
 Es waren anwesend:
 1) Herr Siege
 2) Herr Gering
 3) Herr Kratzenberg
 4) Herr Dabelstein
 Vorsitzender
 Beisitzer
 Beisitzer
 Geschäftsführer.
Vorlage: Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten des
 Paul Schubert in Zarpen.
Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschliesst einstimmig, den
 Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten sowie
 auf Zahlung der Haftentschädigung abzulehnen, da nicht als
 erwiesen angesehen werden kann, dass die Voraussetzungen
 der Landesgesetze 37/48 und 77/49 gegeben sind.
 Es ist unwahrscheinlich, dass der Antragsteller,
 wenn er ein entschiedener Gegner der NSDAP. gewesen ist,
 erst nach Monaten zum Strafantritt einberufen wurde.
Begründung.
 Der Antragsteller stellte am 17.5.1951 den Antrag auf Anerkennung
 als ehem. polit. Verfolgten gem. dem Gesetz vom 4.3.1948 und auf Zahlung
 der Haftentschädigung gem. Gesetz vom 4.7.1949 und gab an, wegen Ver-
 gehens gegen das Heimtückegesetz in Görlitz vom 7.2.44 bis 1945 in Haft
 gewesen zu sein.
 Mitglied der NSDAP. oder deren Gliederungen war der Antragsteller
 nach seinen Angaben nicht. Als Grund für die verspätete Antragstellung
 gibt er an, dass er als zwangsevakuierter aus Brieg an der Antragstellung
 verhindert war.
 Ausweislich der Bescheinigung der Amtsverwaltung Zarpen ist
 der Antragsteller seit dem 18.11.1949 ununterbrochen in Zarpen wohnhaft.
 Sein Zuzug erfolgte, wie eine Rücksprache mit ihm ergab, aus Hamburg.
 Ausweislich einer Ladung des Amtsgerichts Brieg vom 8.7.1943 ist
 der Antragsteller wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz zum 14.7.43
 vor das Amtsgericht geladen worden. Aus der Ladung zum Strafantritt
 ergibt sich, dass Schubert durch Urteil des Sondergerichts I in Breslau
 am 9.11.1943 wegen staatsfeindlicher Äußerungen zu einem Jahr Gefängnis
 verurteilt wurde und zum Strafantritt auf den 7. Februar 1944 geladen
 wurde. Sch. hat bisher nicht dargetan, ob er auch bereits früher in
 Haft, insbesondere in Polizei- oder Untersuchungshaft war. Er gibt
 lediglich an, wegen gemachter Äußerungen über den Krieg verurteilt
 worden zu sein.
 Da von dem Antragsteller weder behauptet noch bewiesen ist,
 dass er wegen seiner politischen Überzeugung inhaftiert war, kann es
 nicht als erwiesen angesehen werden, dass die Voraussetzungen des Gesetzes
 vom 4.3.1948 gegeben sind. Desgleichen kann nicht als erwiesen angesehen
 werden, dass die Voraussetzungen des Gesetzes vom 4.7.1949 auf Zahlung
 einer Haftentschädigung gegeben sind.
 Beide Anträge waren daher abzulehnen.
 Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der
 Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung zu. Die Beschwerde



Kreisarchiv Stormarn B2

vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme.
Im Auftrage des Landrates:

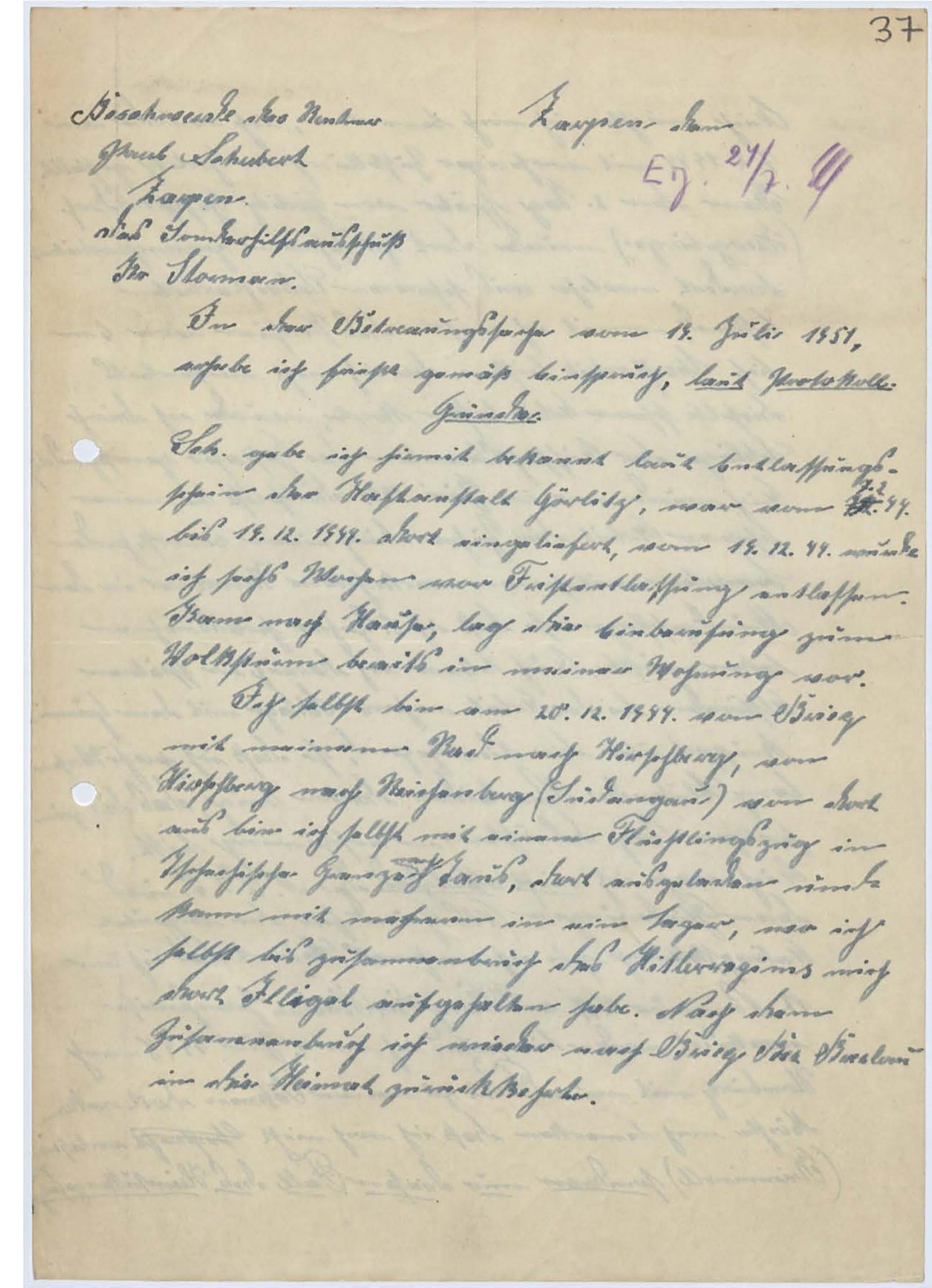
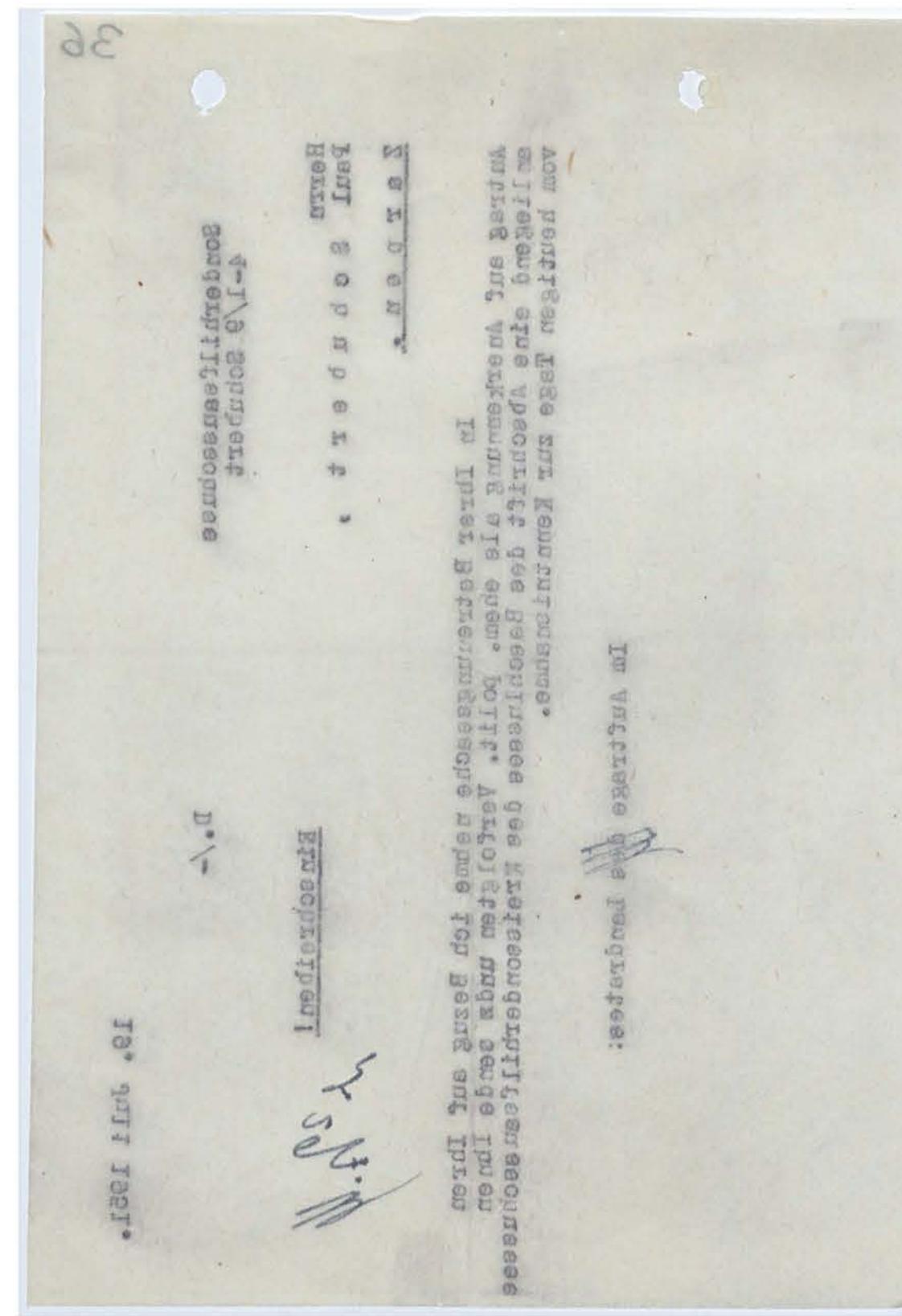
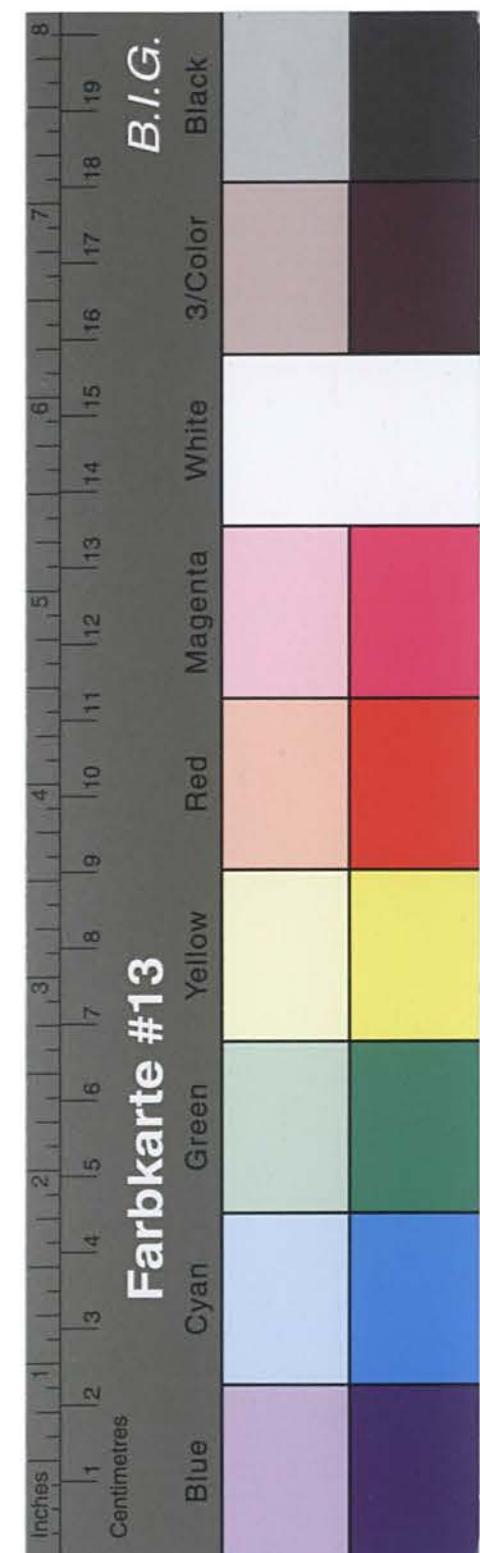
36

19. Juli 1951.

Sonderhilfeausschuss
4-1/9 Schubert

D.-/-

Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



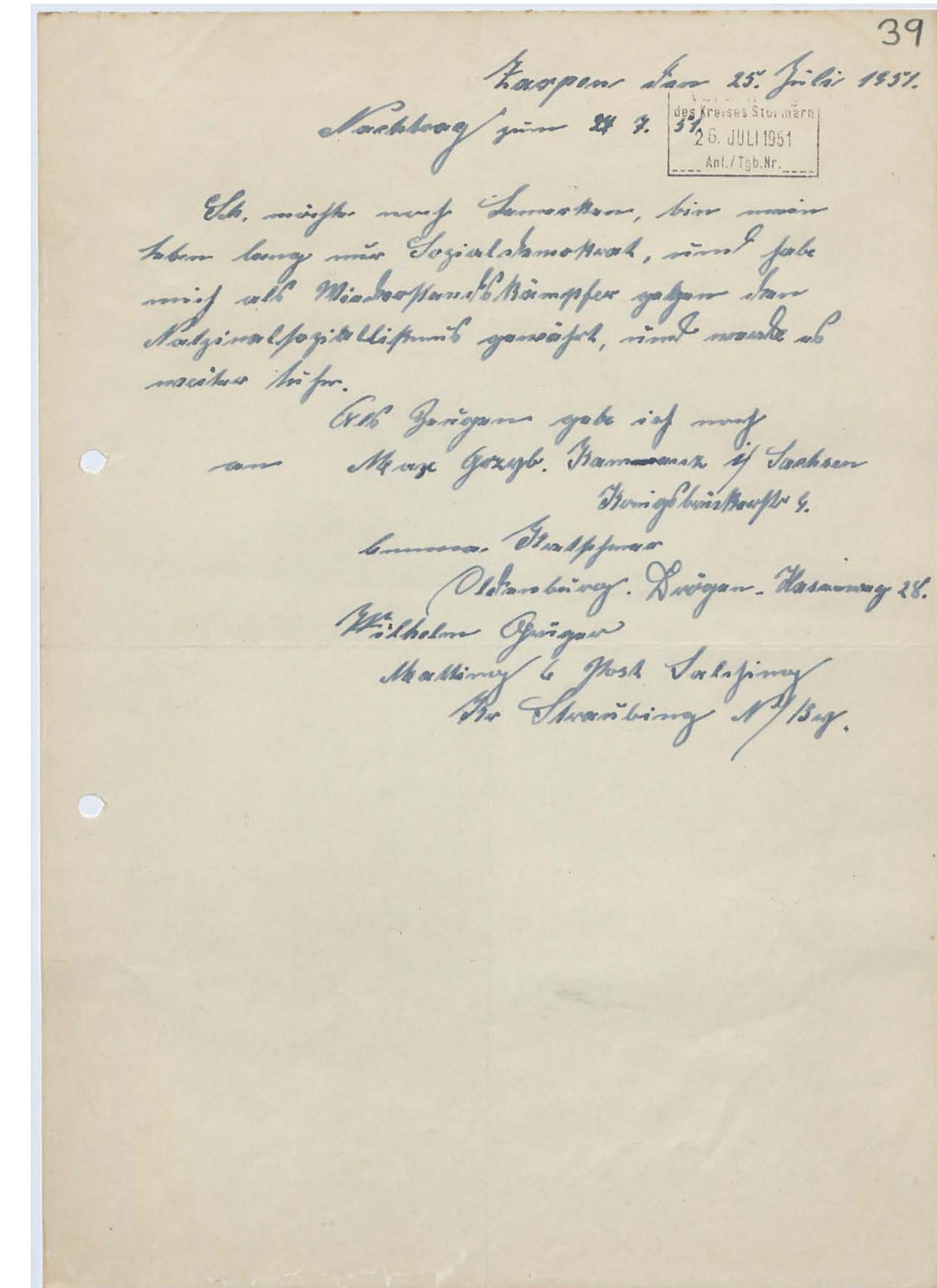
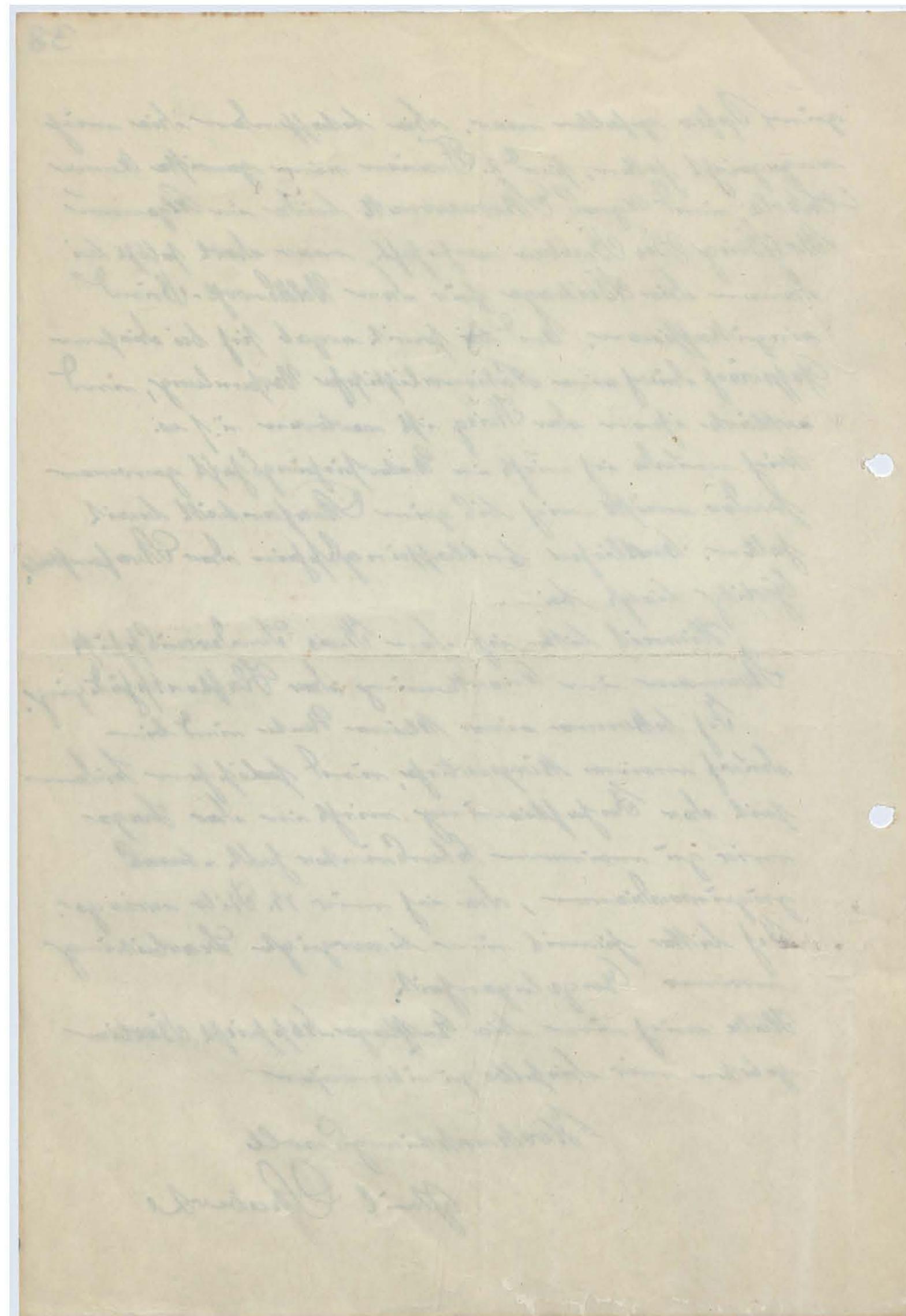
Brief mißt sieben mal vierzehn, ist rechteckig am
 7. 2. 1948 mit entsprechender Zeichnung im Gesicht gezeichnet.
 Mano über 2. Tag später von Göring gezeichnet
 (Hausbergweg) mir einer der beiden Zeichner
 bestellt, welche auch später von Göring gezeichnet
 wurden, sowie mit späteren Zeichnungen
 bestellt, nun mit mir selbst habe Göring nie von
 sich Zeichnungen machen lassen. Aber ich weiß nicht
 ob vielleicht später habe Göring mir eine
 Zeichnung habe gemacht, aber ich weiß nicht
 woher diese Zeichnung kam. Ich kann mich nicht
 erinnern bis ich Göring eine Zeichnung
 gemacht habe, aber Göring hat mir eine
 Zeichnung über die Kriegsgefangenen, die ich ihm
 lange Zeitlang die Kriegsgefangenen schickte, habe
 mir einen Tag oder zwei später eine Zeichnung
 geschickt, die ich mir nicht mehr erinnere.
 Brief war auf mich obligato über N.Y.C.P. und
 dann Gedenktag. Ich bin nicht für die entsprechende
 Entzeichnung, habe ich nur meine Gedanken, habe ich am
 11. November 1947 aus Schleswig-Holstein nach Amerika
 ausgewandert, und am 2. Februar 1948 nach
 Hamburg mit meinem Bruder zu meinem Sohn nach unten
 Kämpfer weg benachbart habe ich mich dort aufzeichnen
 (Kriminal) gemacht mit dem Fall des Heimstättengesetzes

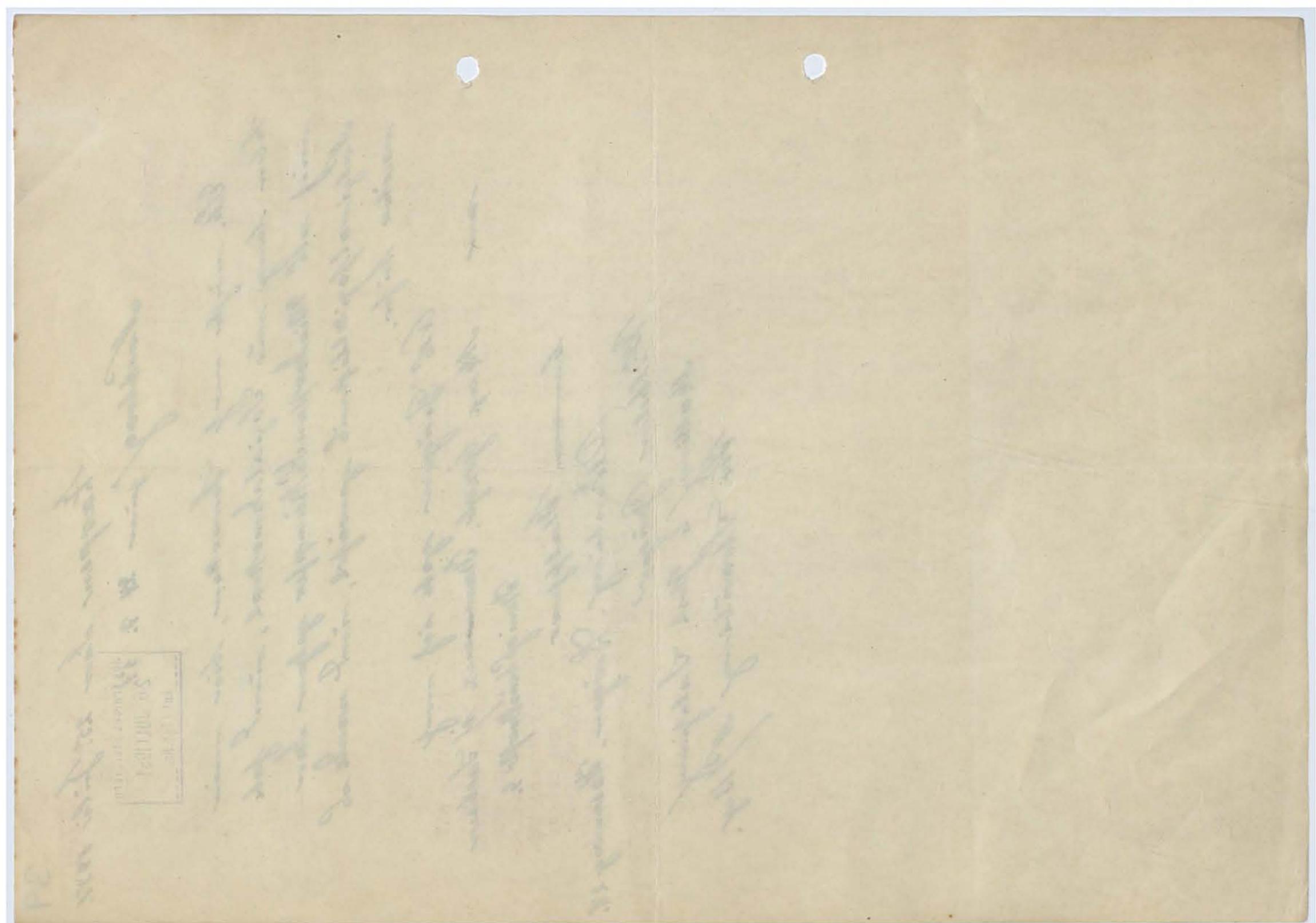
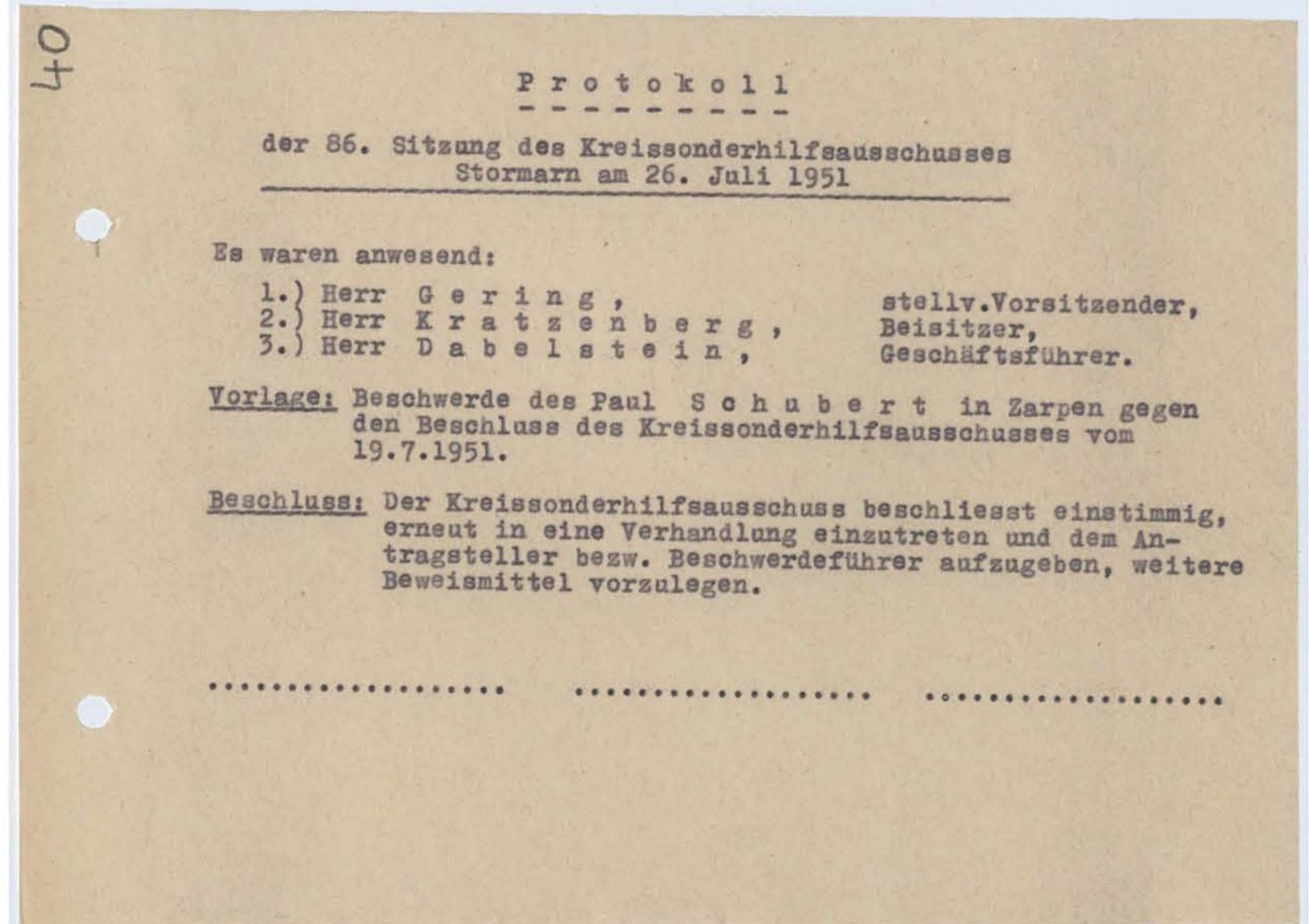
zum Opfer gefallen war. Dies bekräftigte ich mich
 unzweckmäßig fallen, und I. Franzen war zweite Kommer
 Cebola und Oskar Schonewinkel beide in Alzenau
 Als Kriegsflüchtlinge nach Hause zurück, war doch falls hier
 dann hier Göring für den Holzknecht-Bund
 einzukämpfen. Und die wurde jetzt bei einem
 Kampf mit einer Nationalsozialistischen Verbündeten, und
 entweder wenn der Krieg ist weiteran in uns.
 Brief wurde ich nicht in Dokumenten gefunden
 und es wurde mich bis zum Kriegsende kein
 fallen. Endlich endlich ein Kämpfer der Kämpfer
 Göring liegt da.

Hiermit letzter ist aber dies Sonderabdruck
 Sherman in Erinnerung des Kämpfers Göring.
 Es bekannt eine kleine Reise sind beim
 Brief meine Körpergröße, und jederzeit kann
 sich der Entzeichnung nicht in der Lage
 wie ich meine Kleidung sehr schnell
 gezeichneten, aber ich mit 130 cm weniger.
 Es letzter gewiss ein beweglicher Zeichner
 meine Zeichnungen.
 Habe mich mir die Zeichner abgesetzt
 geben mir ebenfalls zu überzeugen

Hochachtungsvoll
 Emil Schubert

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



47

Protokoll

der 86. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses
Stormarn am 26. Juli 1951

Es waren anwesend:

1.) Herr G e r i n g , stellv. Vorsitzender,

2.) Herr K r a t z e n b e r g , Beisitzer,

3.) Herr D a b e l s t e i n , Geschäftsführer.

Vorlage: Beschwerde des Paul Schubert in Zarpen gegen den Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses vom 19.7.1951.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschliesst einstimmig, erneut in eine Verhandlung einzutreten und dem Antragsteller bzw. Beschwerdeführer aufzugeben, weitere Beweismittel vorzulegen.

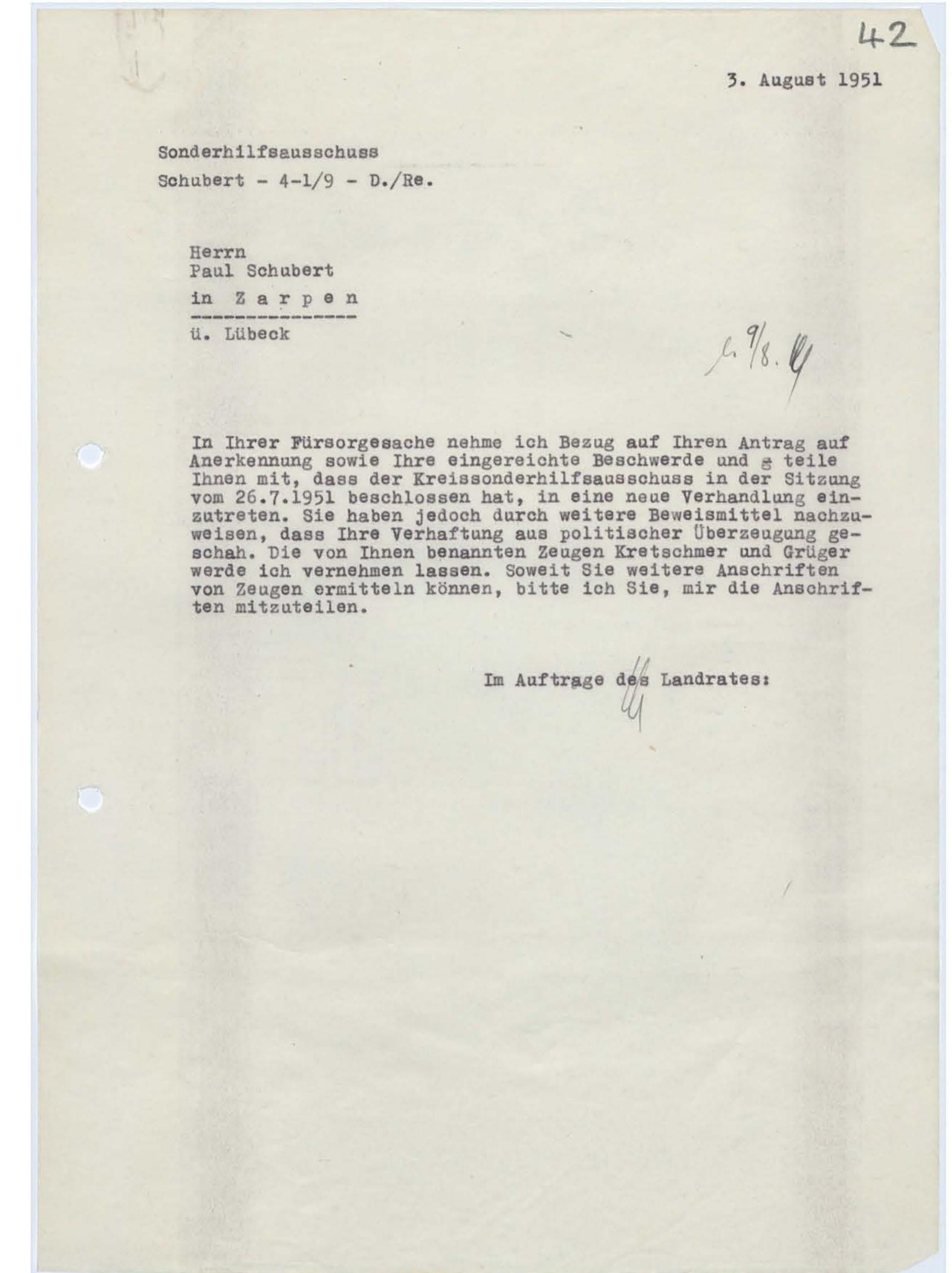
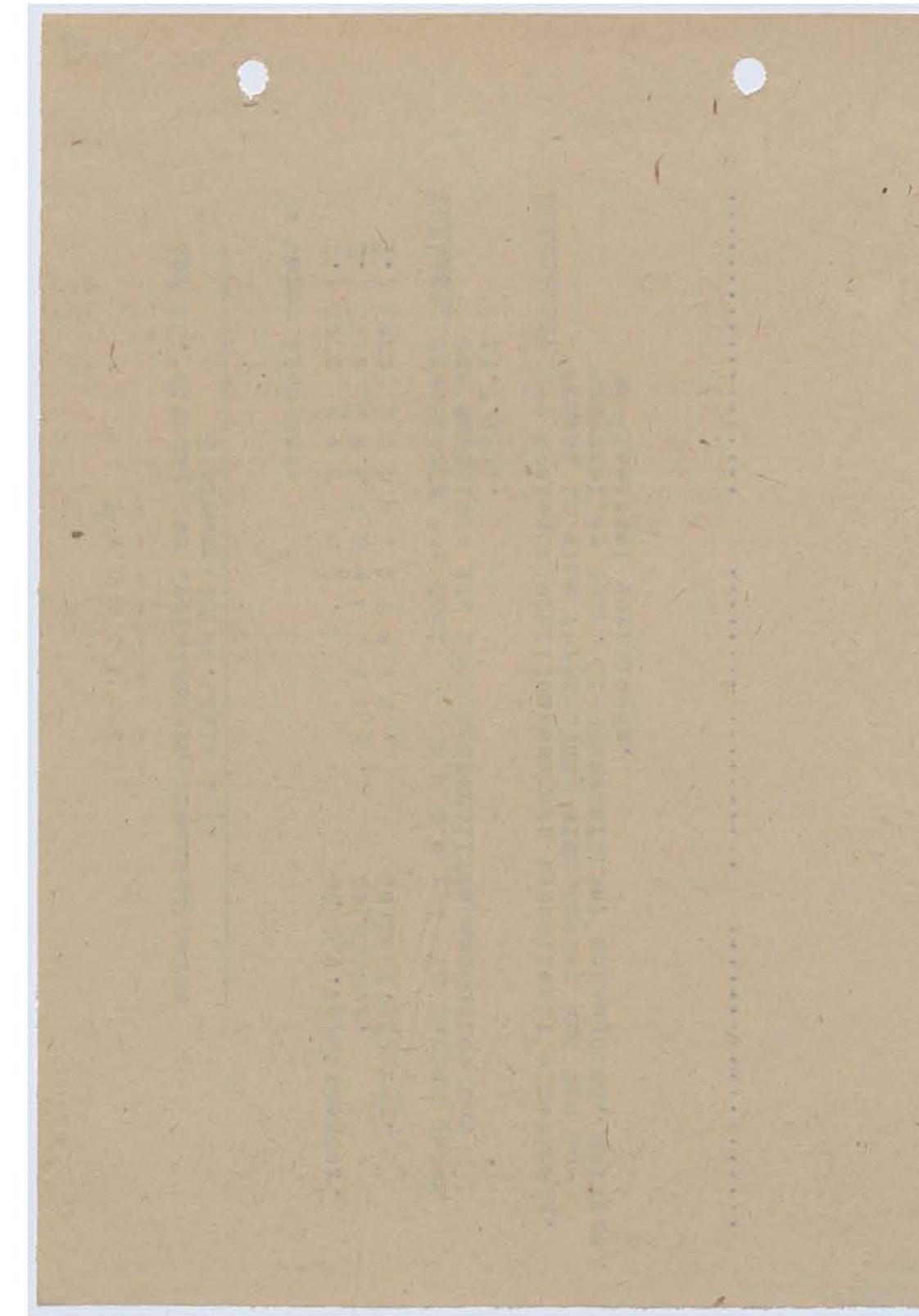
.....

.....

.....

A color calibration chart titled "Farbkarte #13" featuring a grid of color patches and a ruler scale at the bottom. The top section contains the text "Kreisarchiv Storman B2". The color patches include black, dark brown, white, red, magenta, yellow, green, blue, and purple. Below the chart is a ruler scale with markings from 1 to 19 in centimeters and inches.

Kreisarchiv Stormarn B2



4. August 1951

- Sonderhilfsausschuss -
Schubert - 4-1/9 - D./Re.

An
die Polizeibehörde
in Oldenburg i.Oldbg.

✓ 98.0

Der in Zarpen, Kreis Stormarn, wohnhafte Paul Schubert hat bei mir den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgter gestellt und behauptet, aus politischen Gründen vom 7.2.1944 bis Anfang 1945 in Haft gewesen zu sein. Seine Verurteilung ist ausweislich der hier vorgelegten Unterlagen durch das Sondergericht in Breslau wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz erfolgt. Das Urteil lautet auf 1 Jahr Gefängnis. Da ohne weiteres noch nicht nachgewiesen ist, dass Schubert als politisch Verfolgter im Sinne der Gesetze anzusehen ist, bitte ich, die dort, Drögen-Hasenweg 28, wohnhafte Emma Kretschmer eingehend darüber zu vernehmen, was ihr über die Gründe der Verurteilung bekannt ist. Allein die Tatsache, dass die Verurteilung wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz erfolgte, ist nicht

b.w.

2. August 1951
Sonderhilfsausschuss
Sondergruppe - 4-1/9 - D./Re.
Beste Grüße
An alle Behörden
und Organisationen
die mir helfen können,
um Schutz und Sicherheit
zu gewährleisten.
Ich hoffe, Sie werden
meine Bitte unterstützen,
da es sich um eine
wichtige Angelegenheit handelt.
Mit bester Freundschaft
Ihr treuer Sohn
Paul Schubert

Die Verhandlung geht voran!

Kreisarchiv Stormarn B2



4. August 1951

- Sonderhilfsausschuss -
Schubert - 4-1/9 - D./Re.

An
die Polizeibehörde
in Mattin g
Post Salching

✓ 9. 0

Der in Zarpen, Kreis Stormarn, wohnhafte Paul Schubert hat bei mir den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgter gestellt und behauptet, aus politischen Gründen vom 7.2.1944 bis Anfang 1945 in Haft gewesen zu sein. Seine Verurteilung ist ausweislich der hier vorgelegten Unterlagen durch das Sondergericht in Breslau wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz erfolgt. Das Urteil lautet auf 1 Jahr Gefängnis.
Da ohne weiteres noch nicht nachgewiesen ist, dass Schubert als politisch Verfolgter im Sinne der Gesetze anzusehen ist, bitte ich, den dort wohnhaften Wilhelm Grüger eingehend darüber zu vernehmen, was ihm über die Gründe der Verurteilung bekannt ist. Allein die

b.w.

Im Auftrage des Landrates: ✓

ausserstehend, um eine Anerkennung auszusprechen.

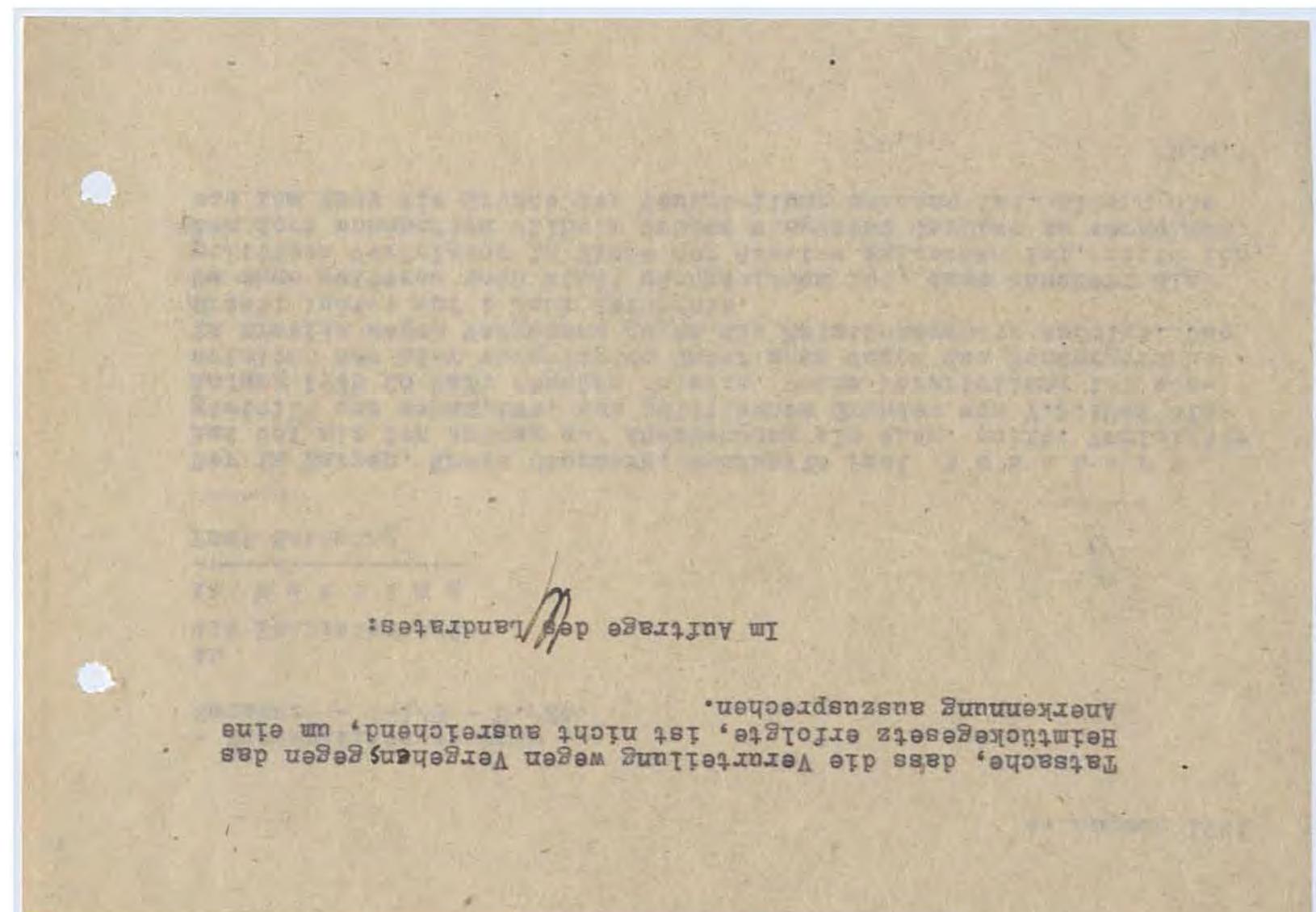
Kreisarchiv Stormarn B2



45

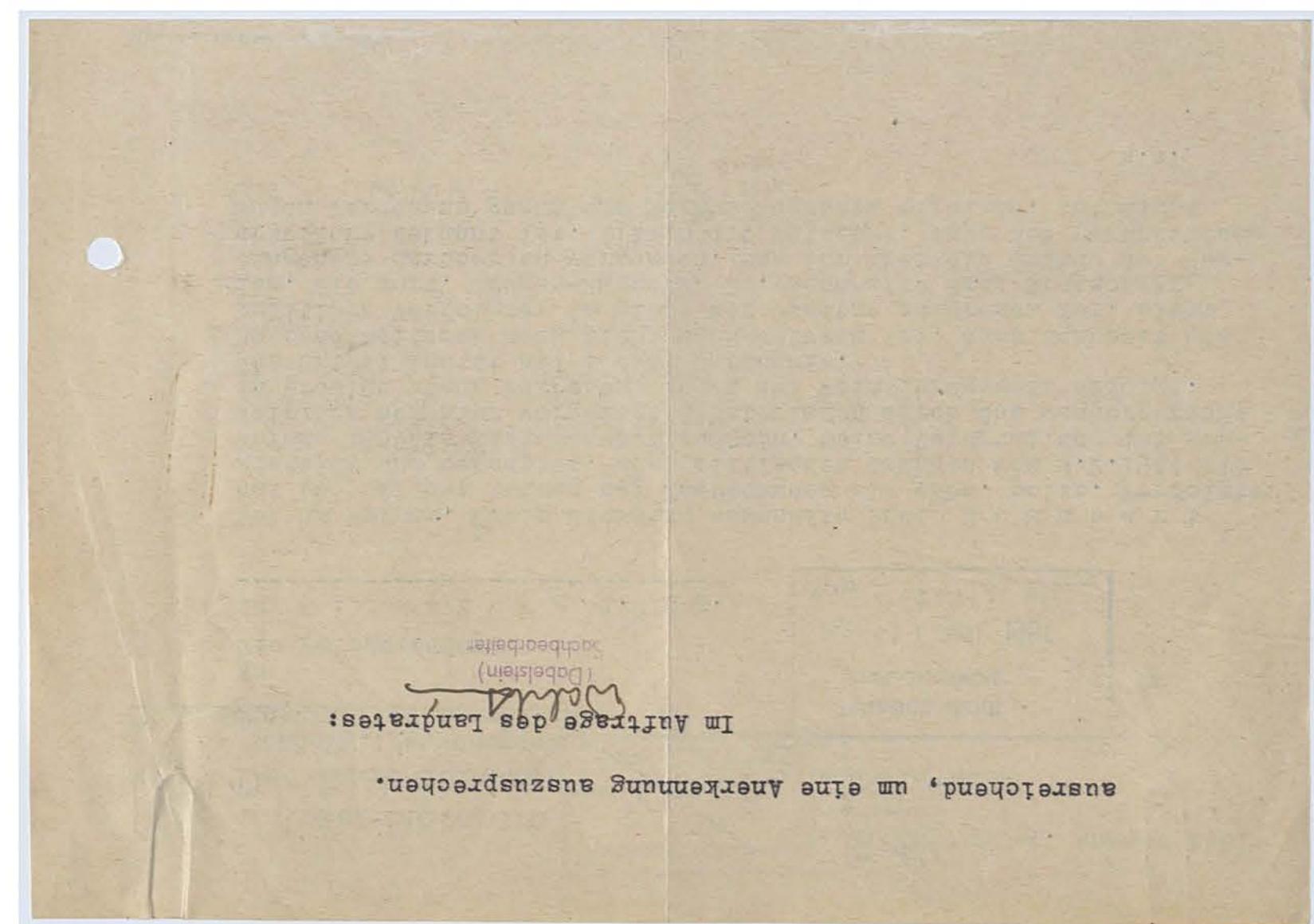
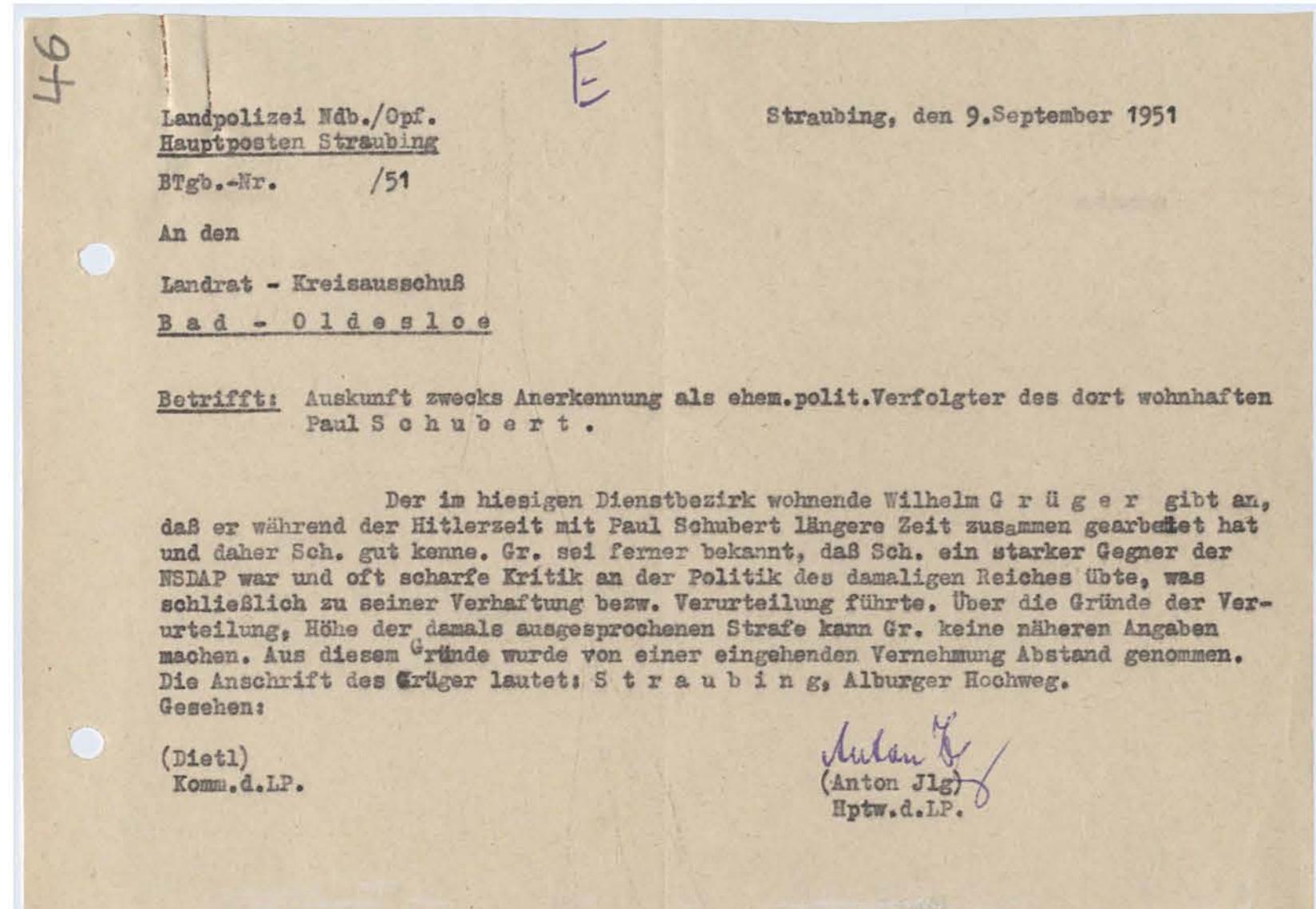
 Kreis Stormarn Der Kreisausschuss - Sonderhilfsausschuss - Schubert - 4-1/9 - D./Re.		<i>H. Klein</i> 4. August 1951 Strafanzeige Nr. 138 1951 Taf. Nr. 4496/57 Fernr.: Sammel Nr. 151 Bankkonto: Nr. 10 bei der Kreissparkasse Postscheck-Konto: Hamburg 13	
An die Polizeibehörde in Oldenburg i. Oldbg.		Polizeiabschnitt Stadt Oldenburg Cm. 11. AUG. 1951 Abt. 4226/51	
<p>Der in Zarpen, Kreis Stormarn, wohnhafte Paul Schubert hat bei mir den Antrag auf Anerkennung als ehem. polit. Verfolgter gestellt und behauptet, aus politischen Gründen vom 7.2.1944 bis Anfang 1945 in Haft gewesen zu sein. Seine Verurteilung ist ausweislich der hier vorgelegten Unterlagen durch das Sondergericht in Breslau wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz erfolgt. Das Urteil lautet auf 1 Jahr Gefängnis. Da ohne weiteres noch nicht nachgewiesen ist, dass Schubert als politisch Verfolgter im Sinne der Gesetze anzusehen ist, bitte ich, die dort, Drögen-Hasenweg 28, wohnhafte Emma Kretschmer eingehend darüber zu vernehmen, was ihr über die Gründe der Verurteilung bekannt ist. Allein die Tatsache, dass die Verurteilung wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz erfolgte, ist nicht</p>			
b.w.			

E. Nimmergut, Bad Oldesloe 285 20000 6 51



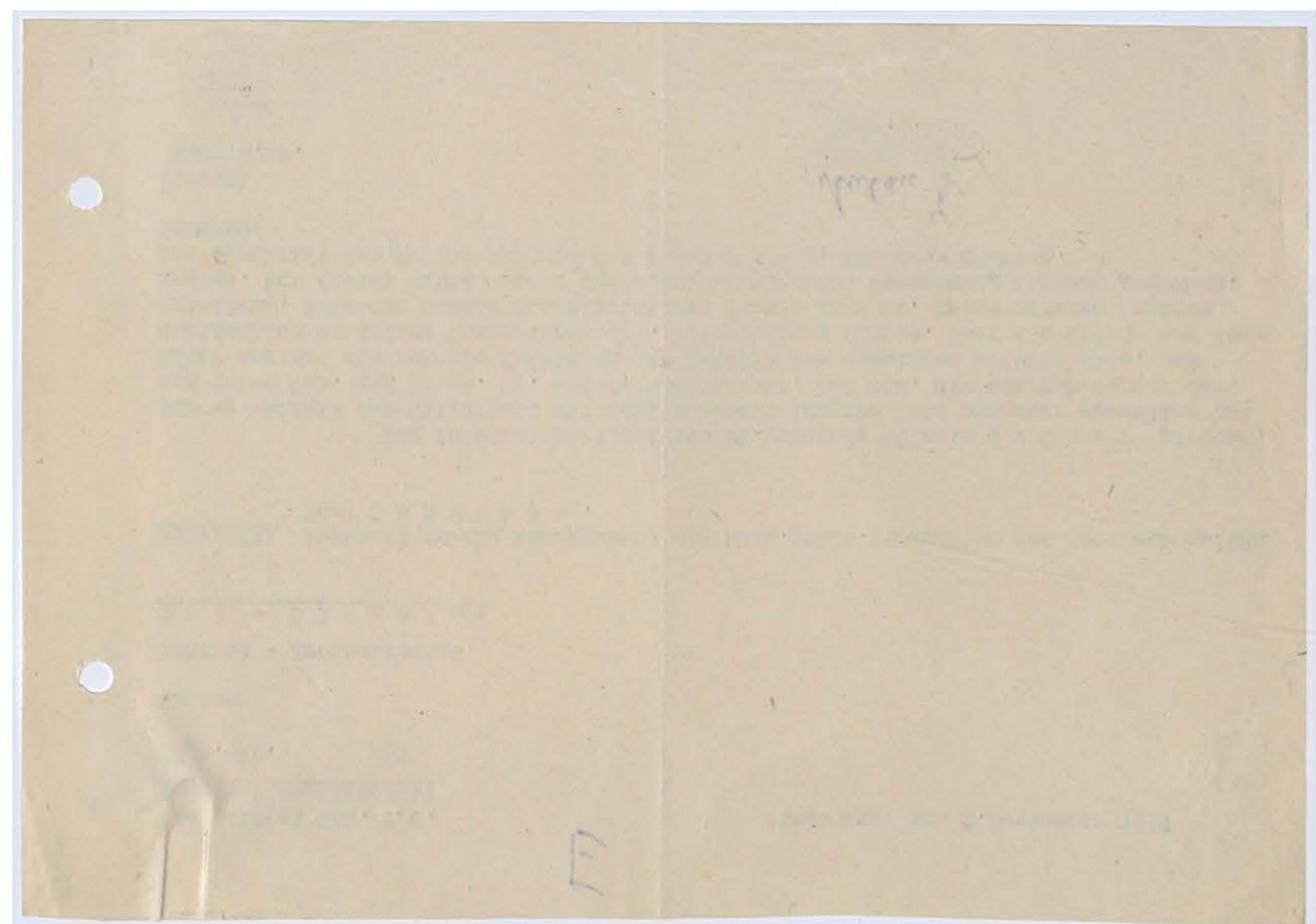
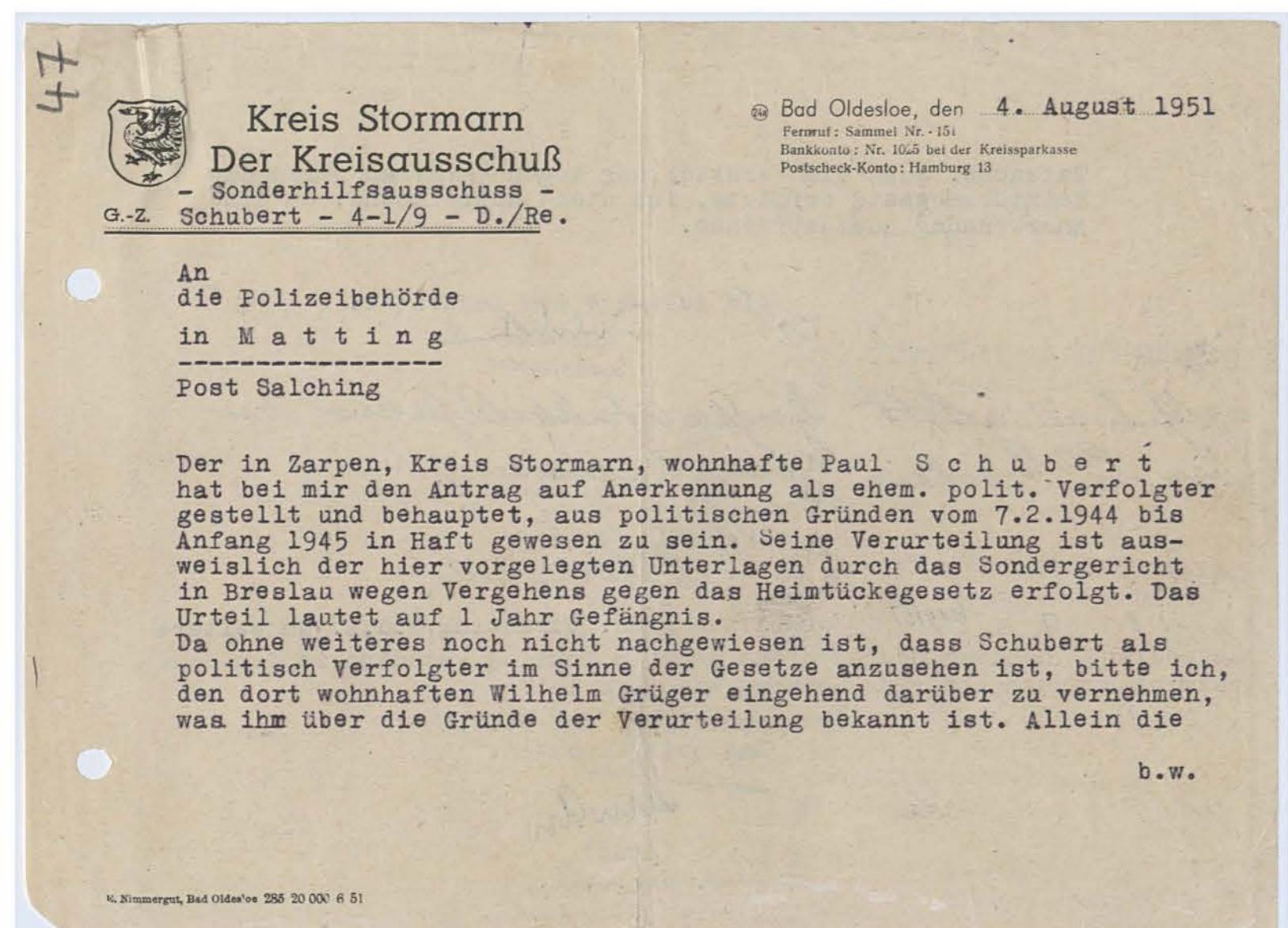
Kreisarchiv Stormarn B2





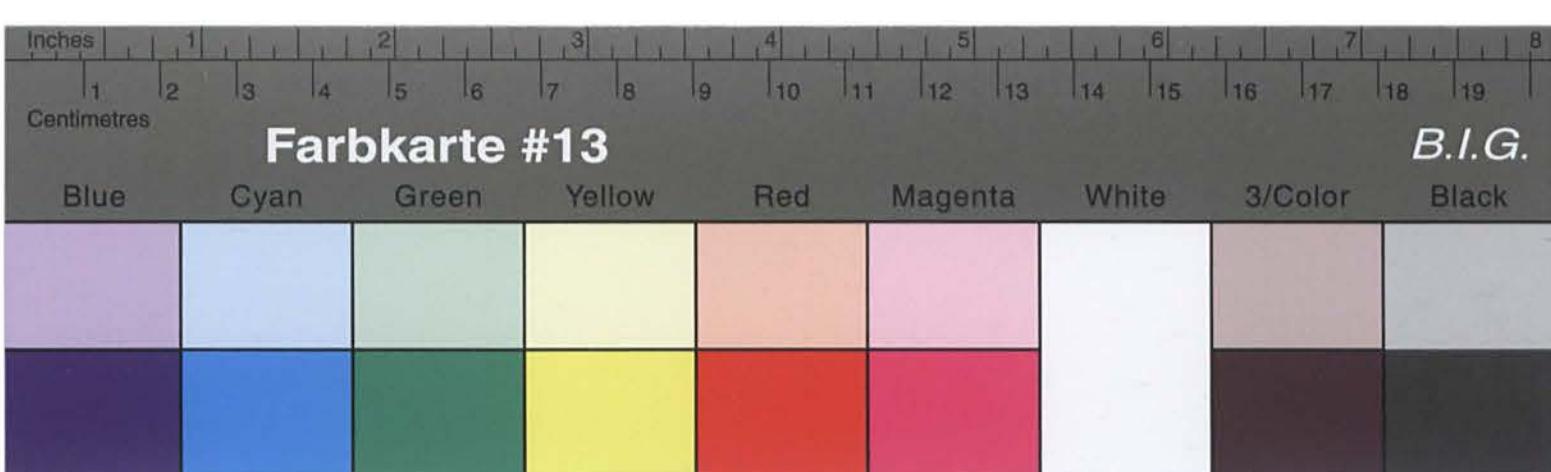
Kreisarchiv Stormalm B2



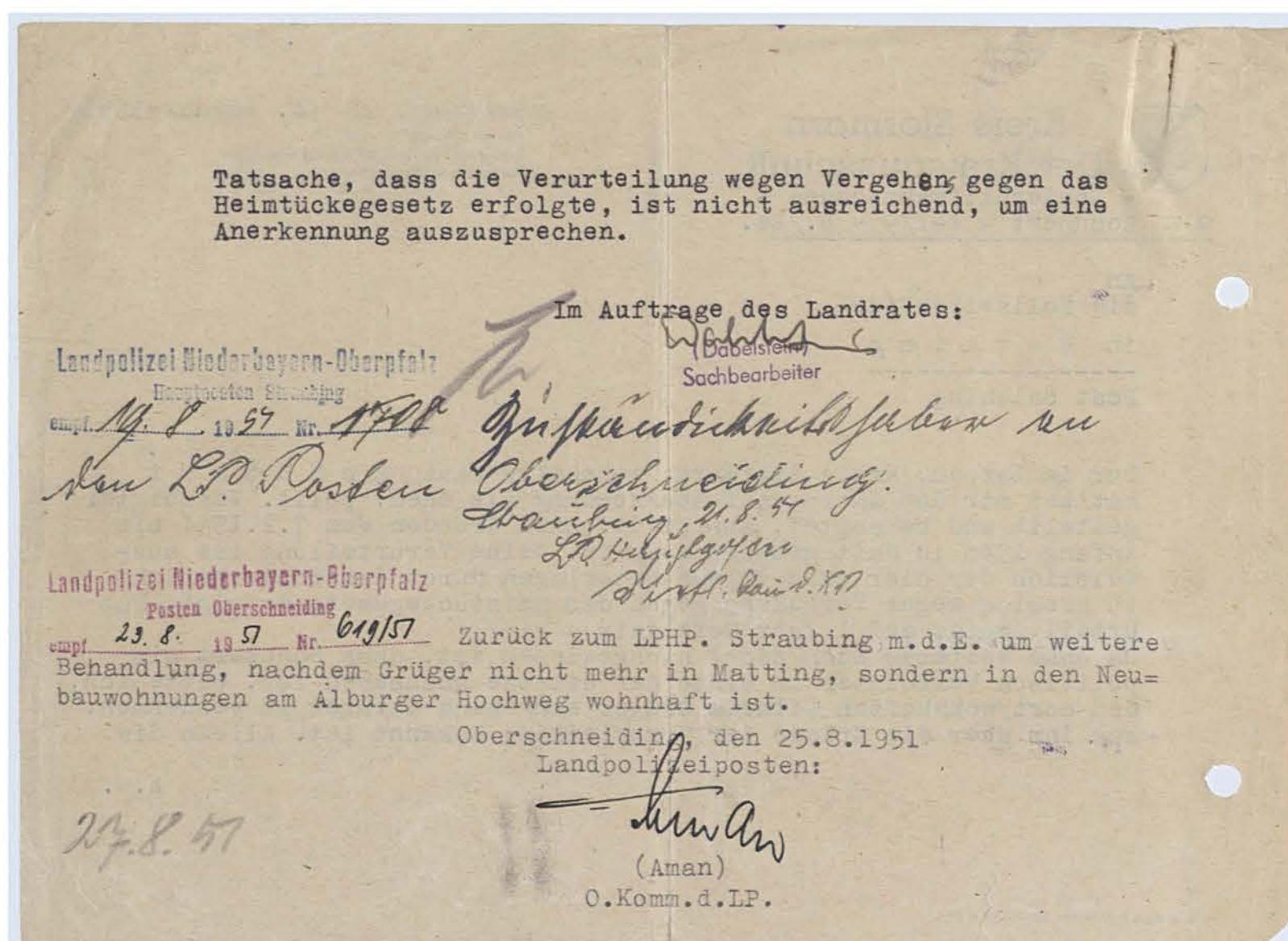


Kreisarchiv Stormarn B2





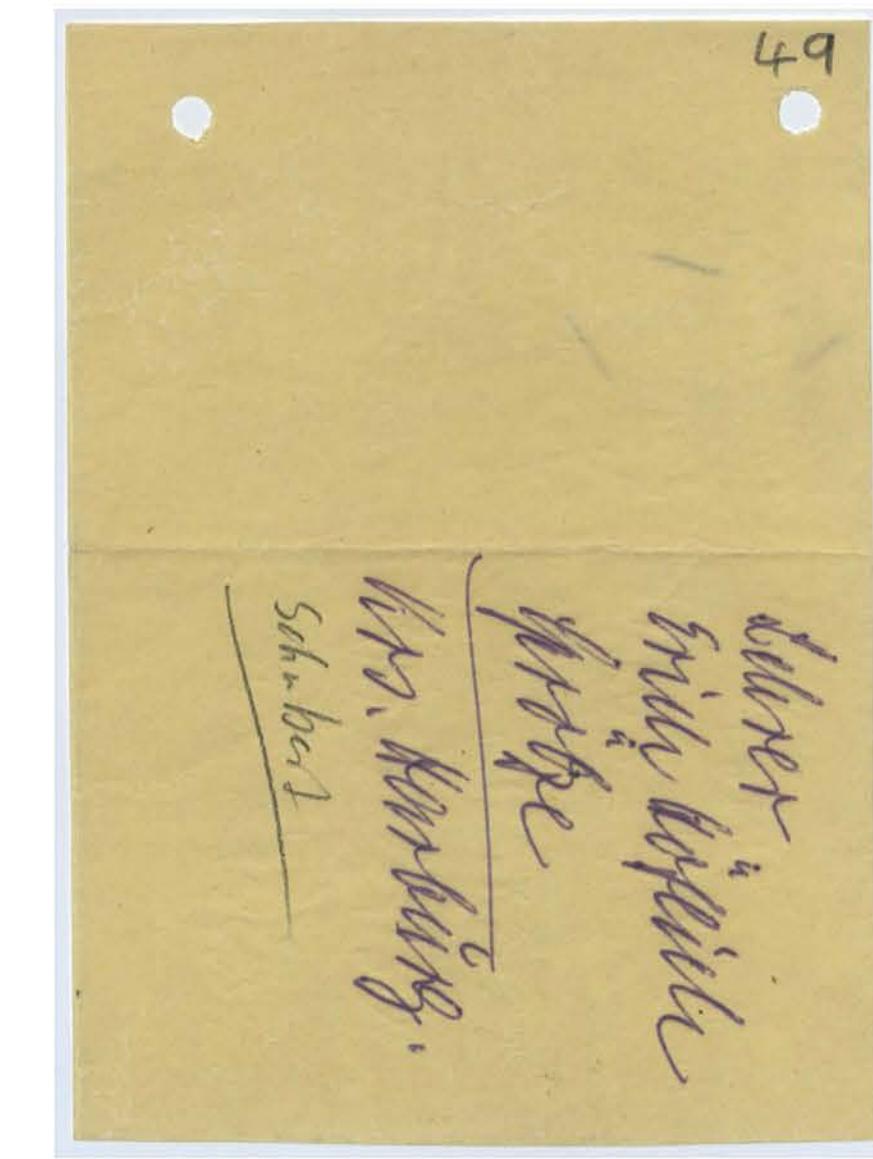
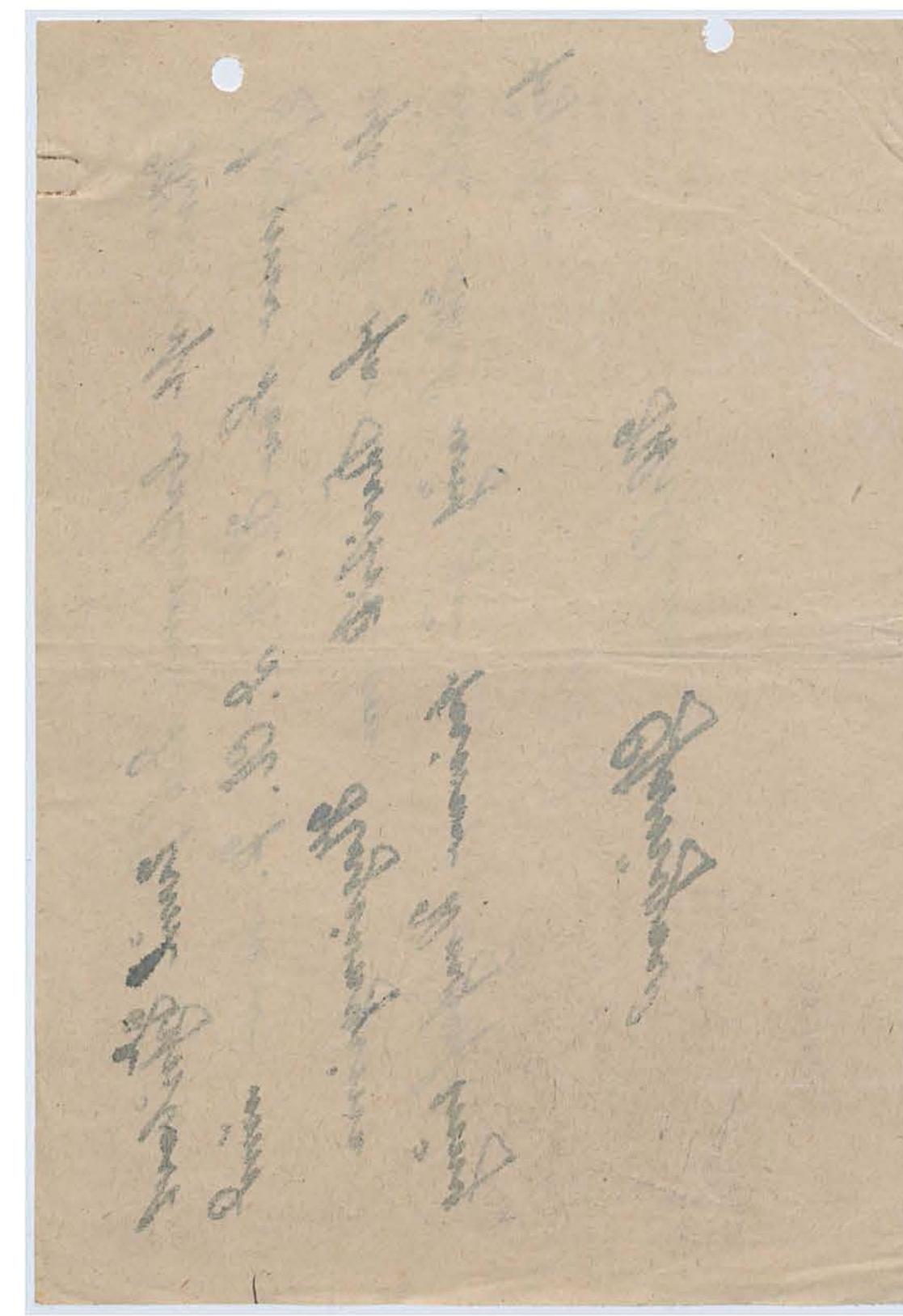
Kreisarchiv Stormarn B2

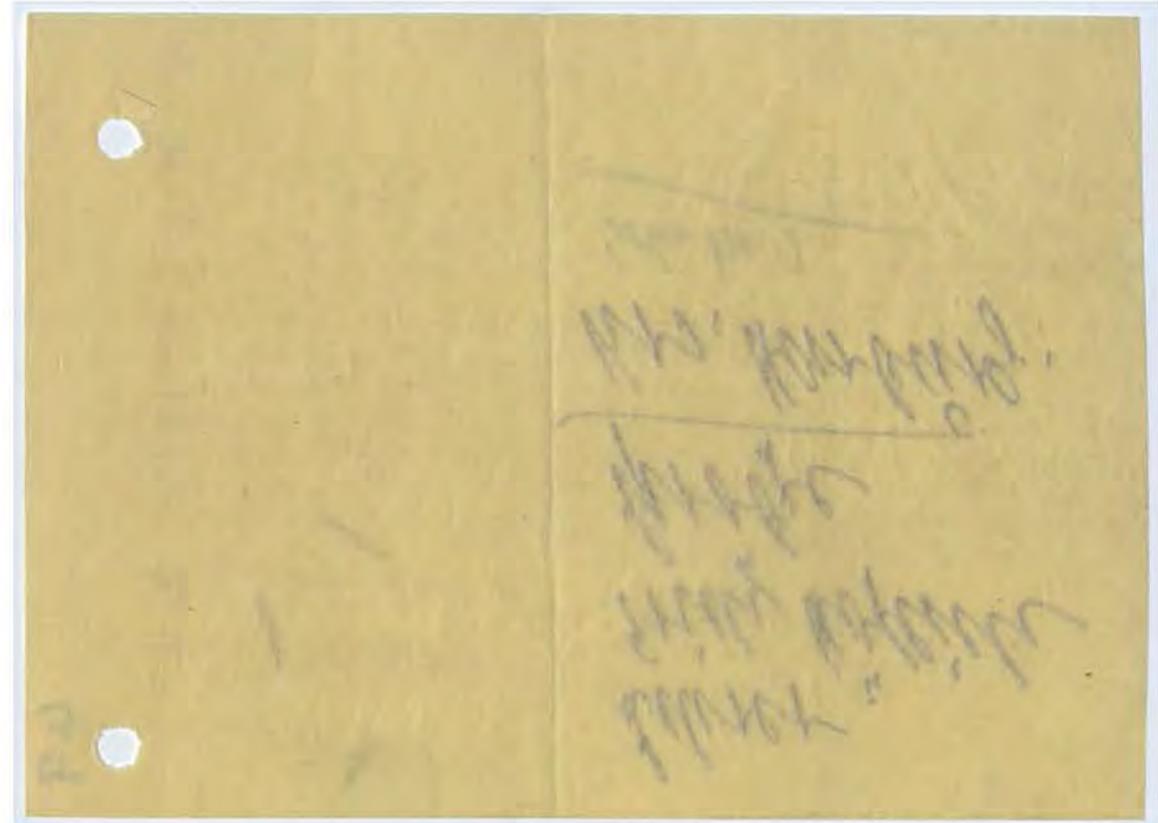
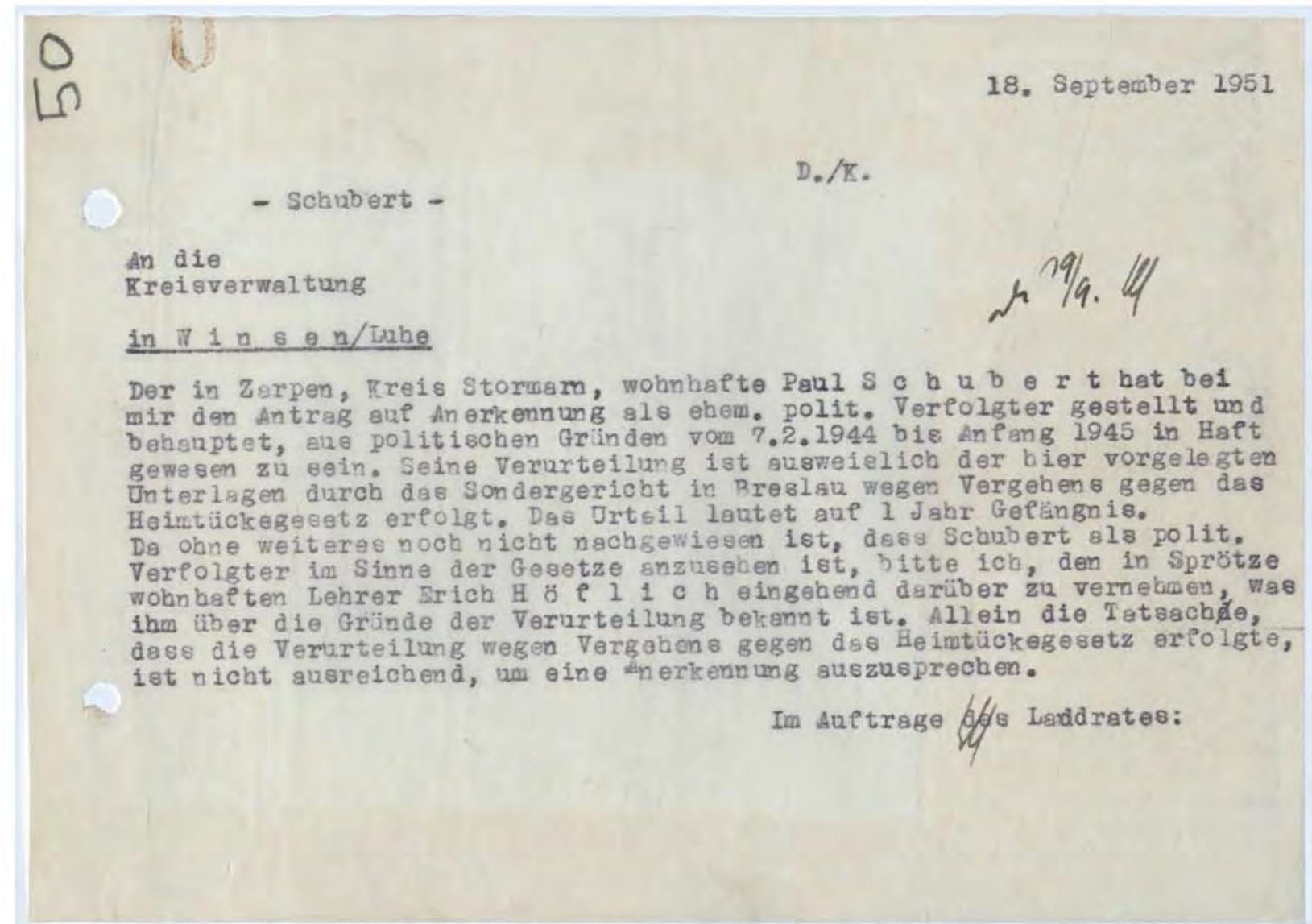


antrag auf Entlastung
 Antrag auf Entlastung ob kein großer Fehler
 im Karlsruhe am 25.8.51 aufgenommen ist
 und man d. W. 27.8.51 auf Entlastung
 antrag auf Entlastung ob kein großer Fehler

84

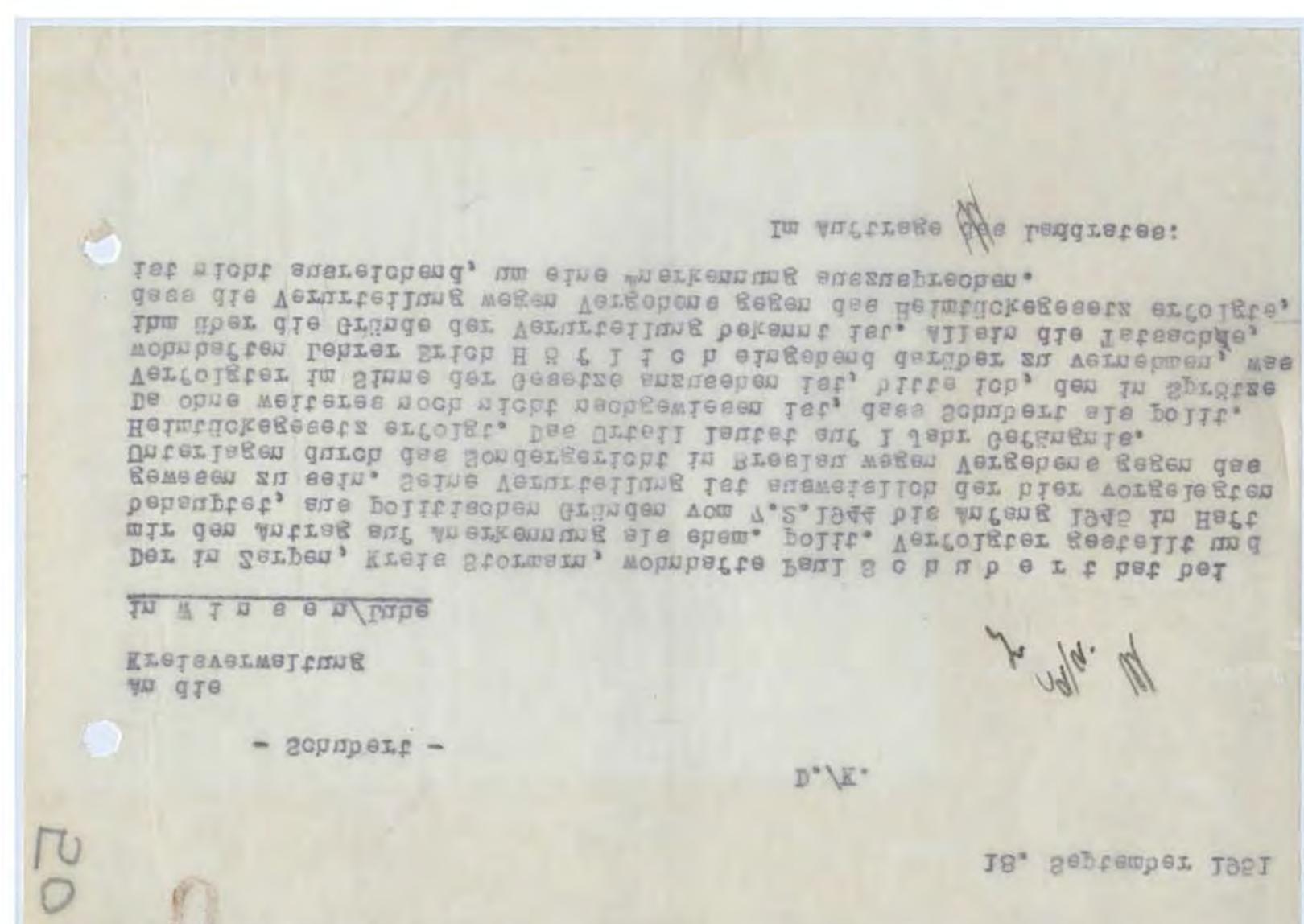
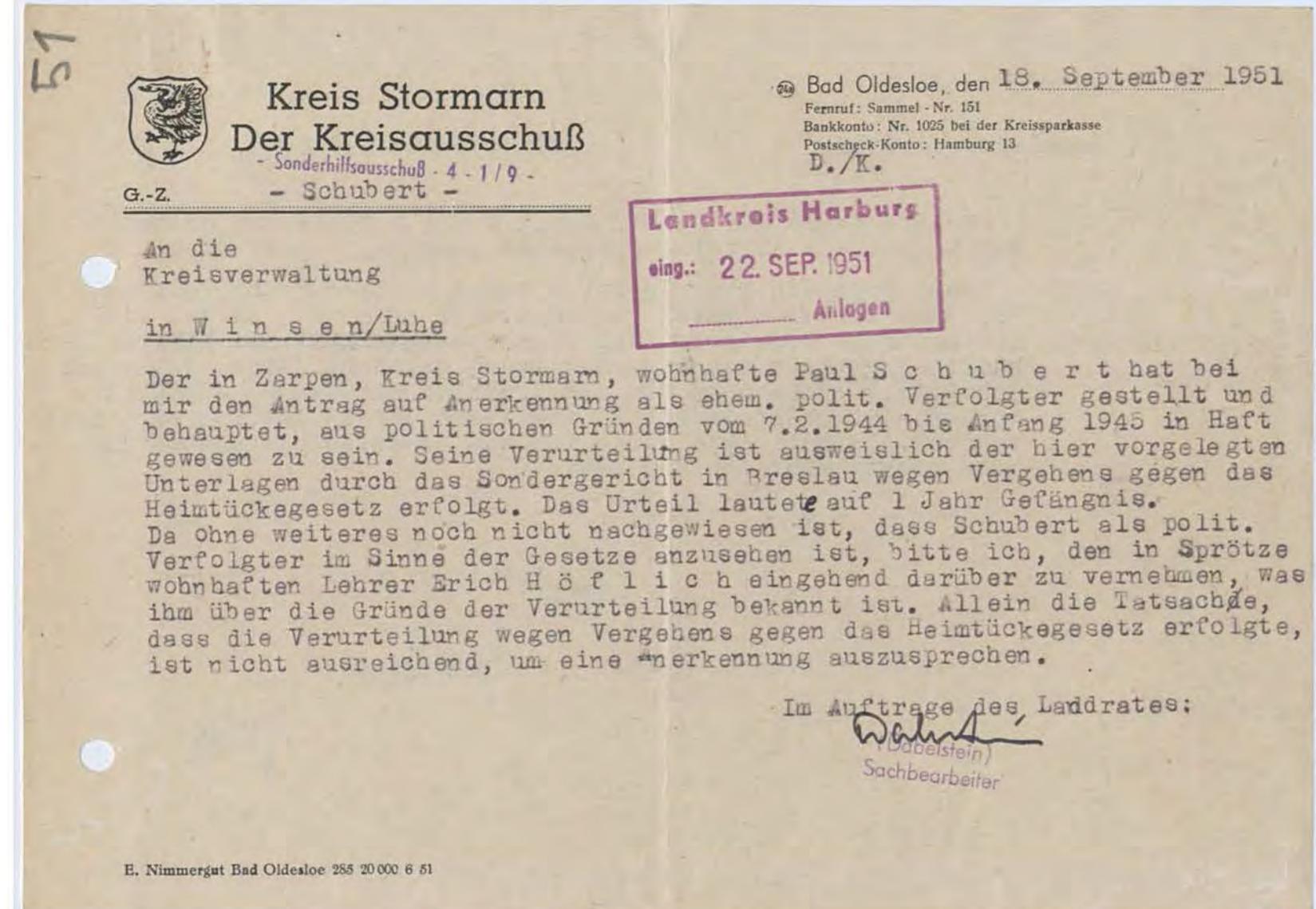
Kreisarchiv Stormarn B2

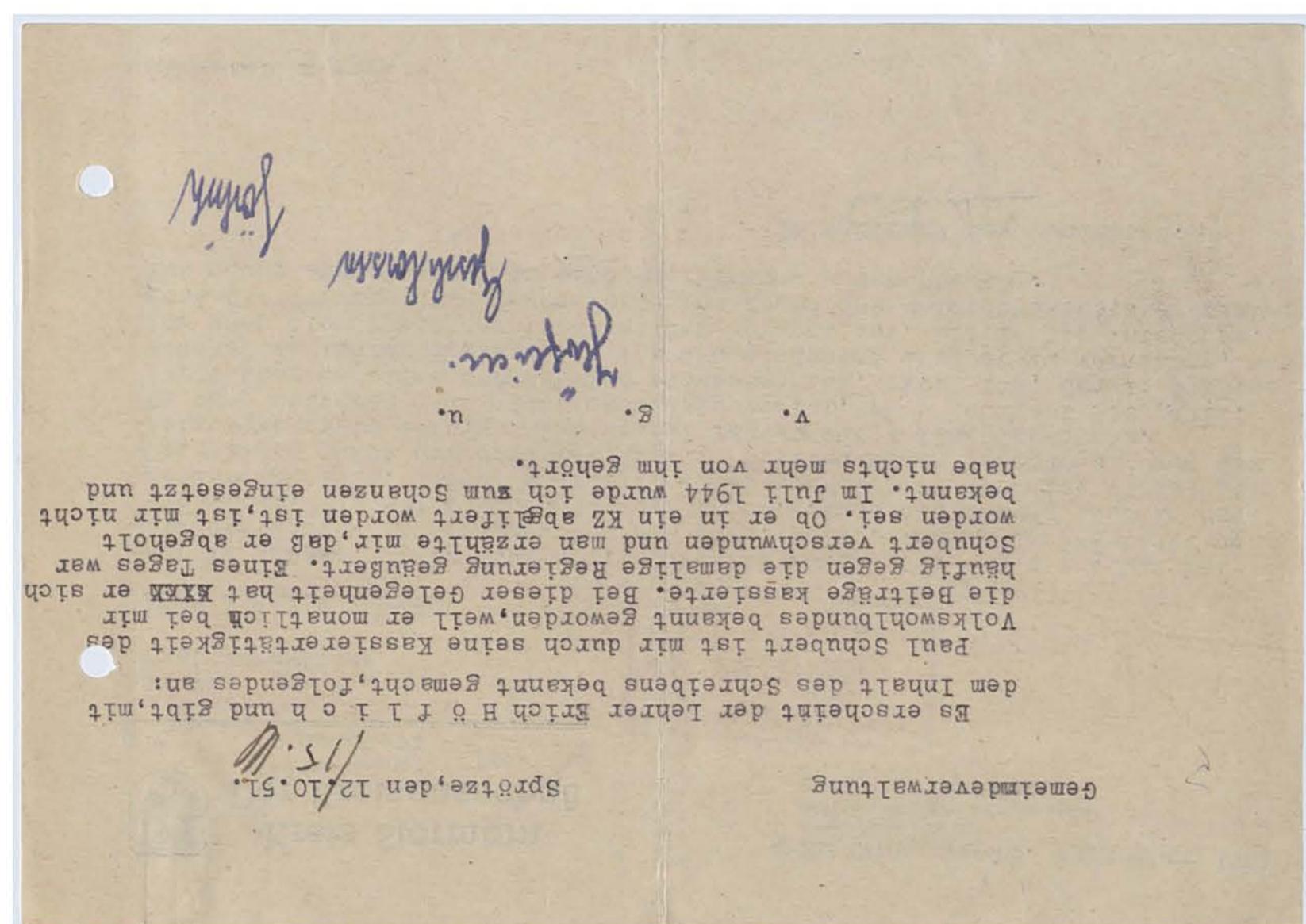
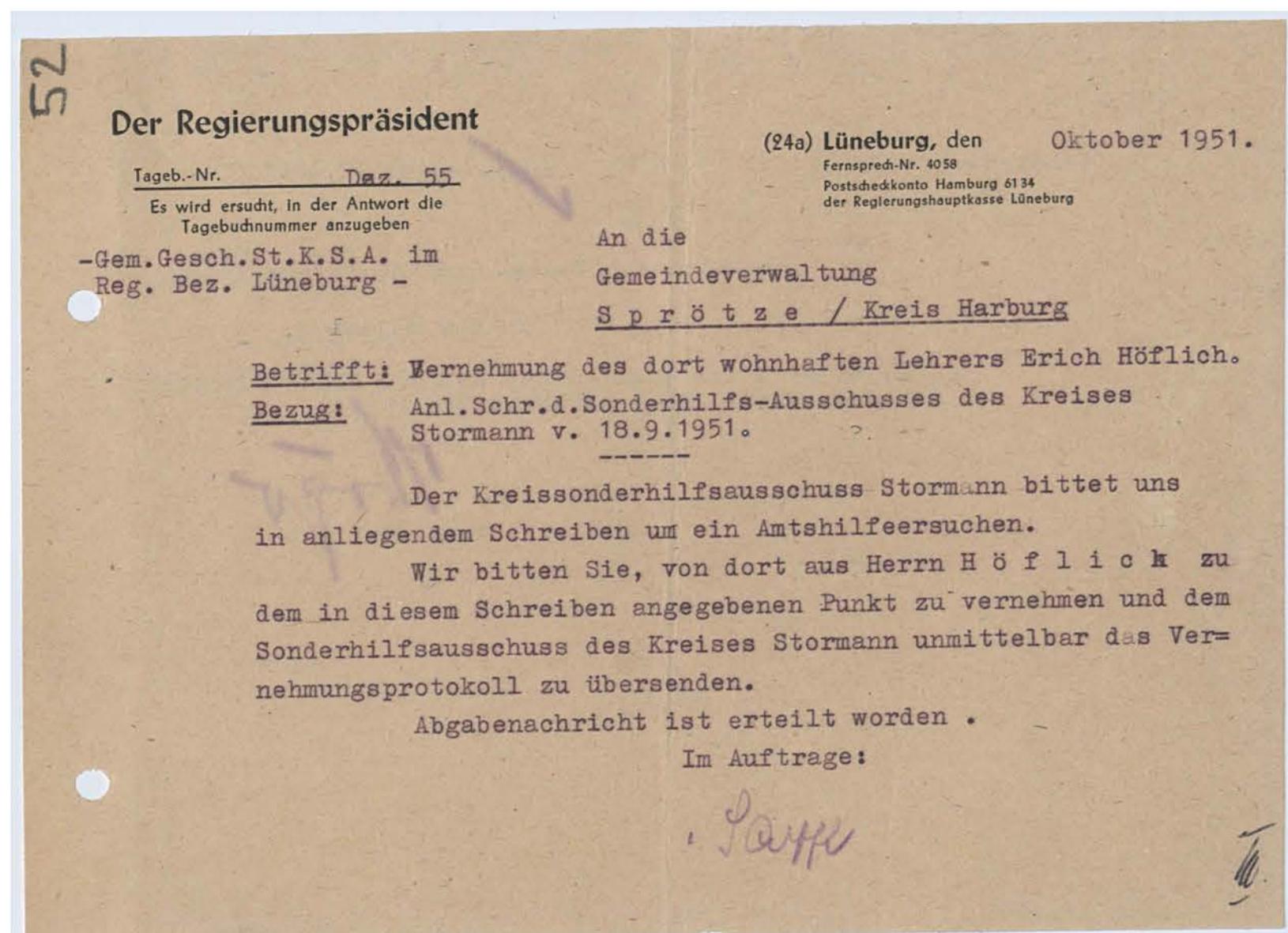


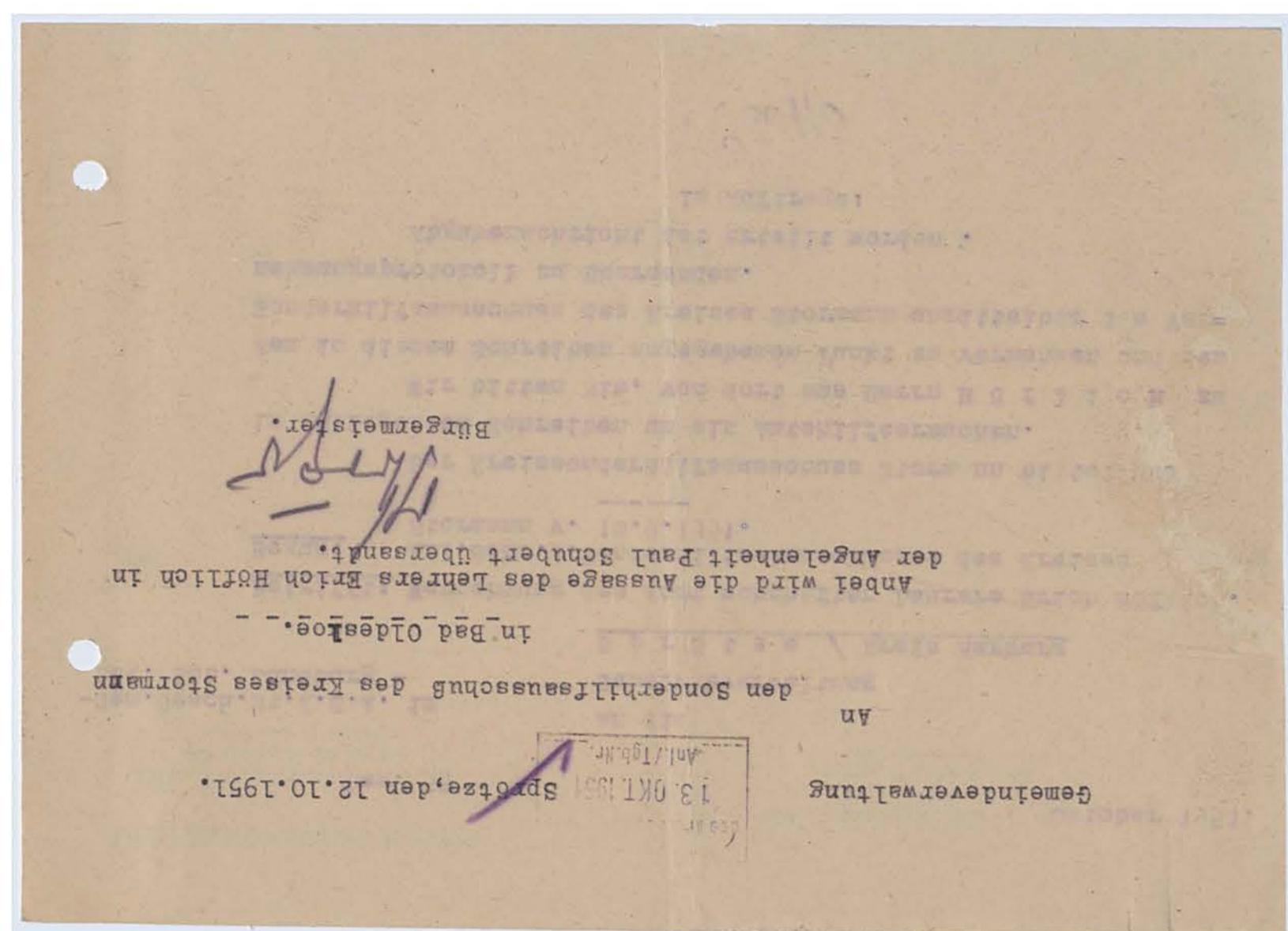
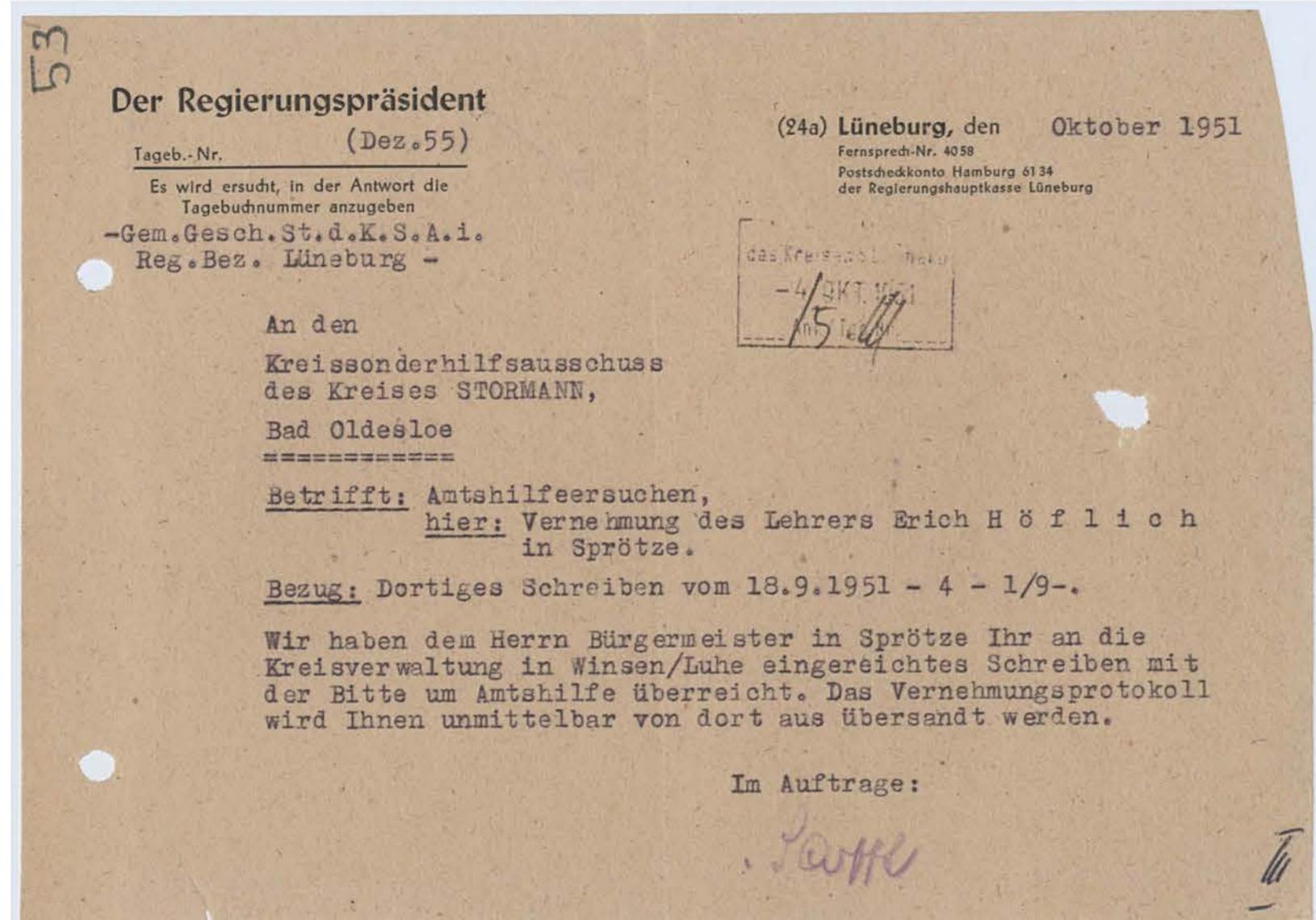


Kreisarchiv Stormarn B2



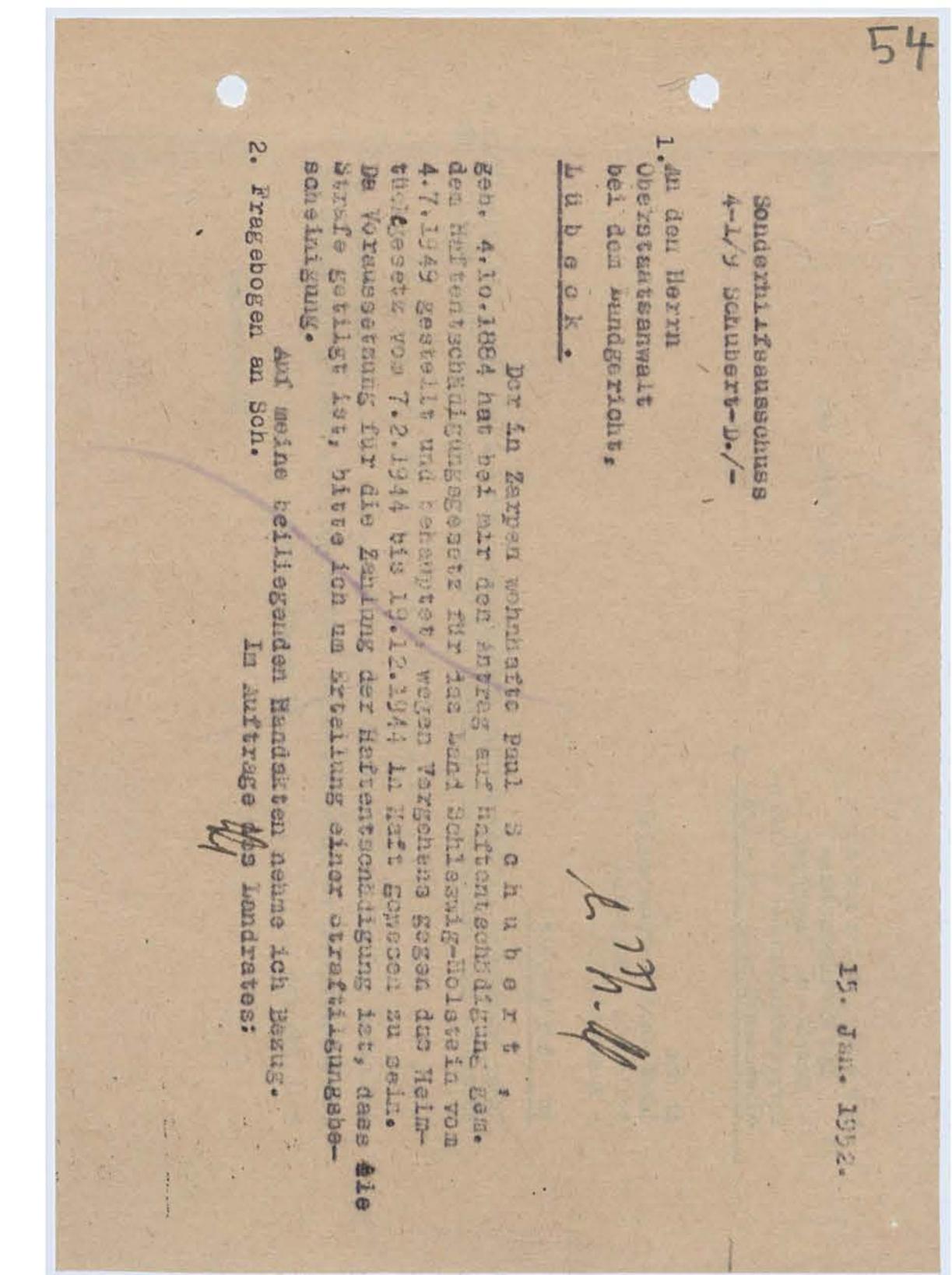


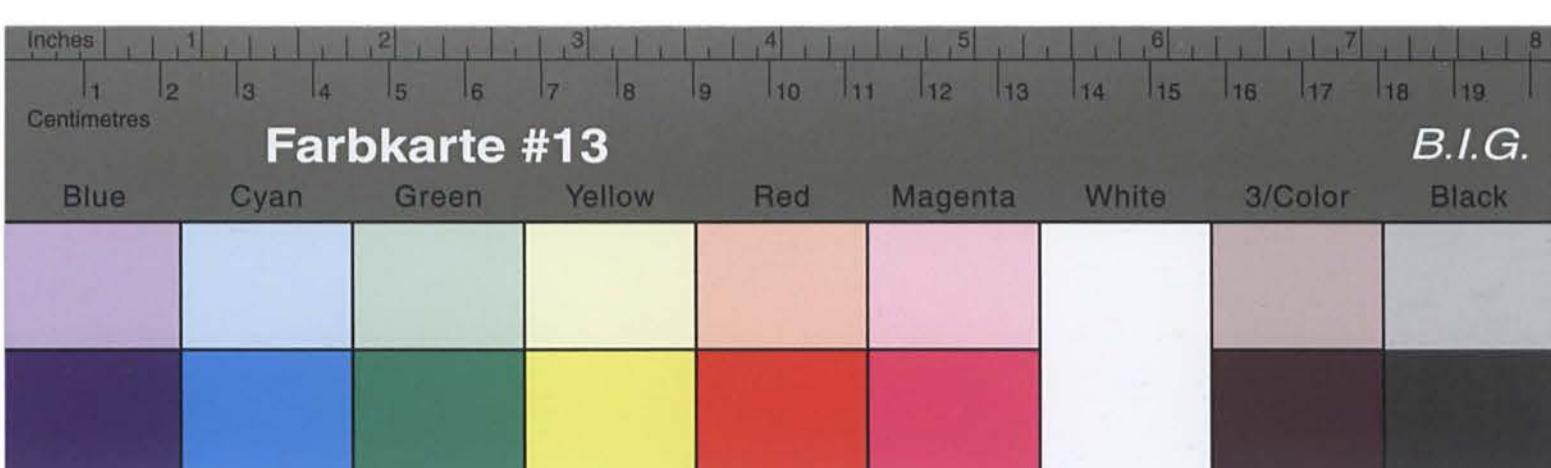




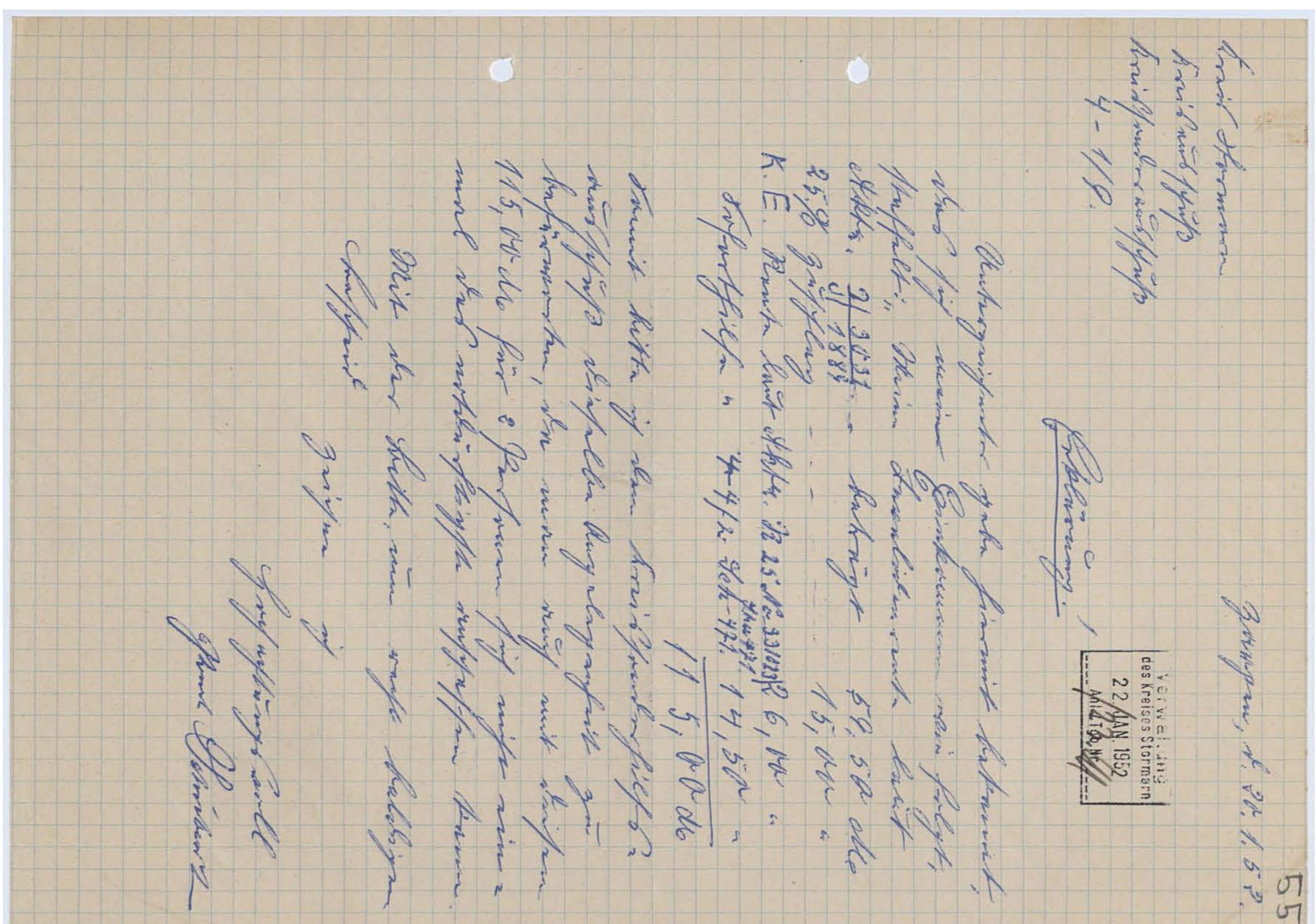
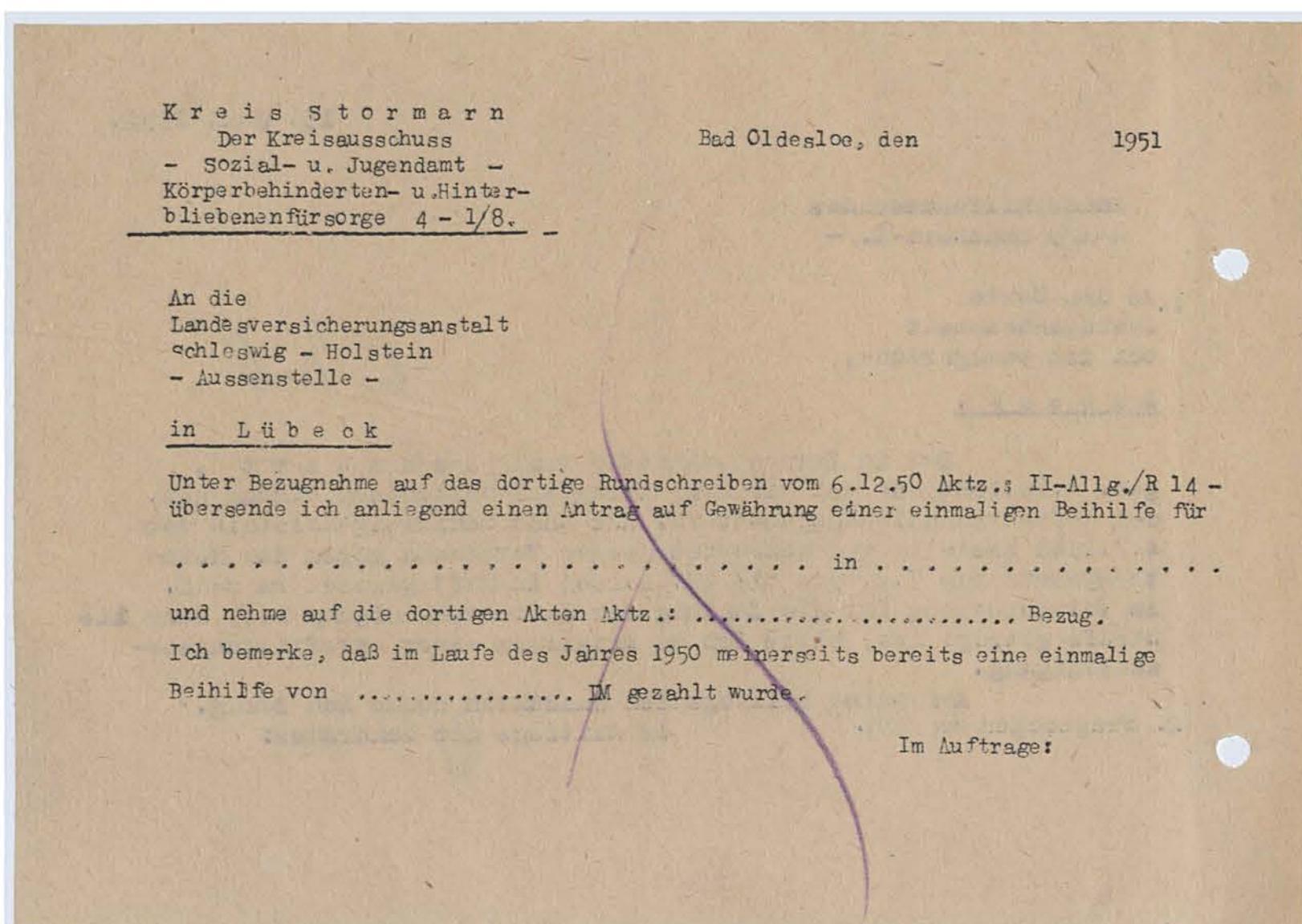
Kreisarchiv Stormarn B2

Farbkarte #13		B.I.G.																																																																																																	
Inches	Centimeters	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black																																																																																										
Blue	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

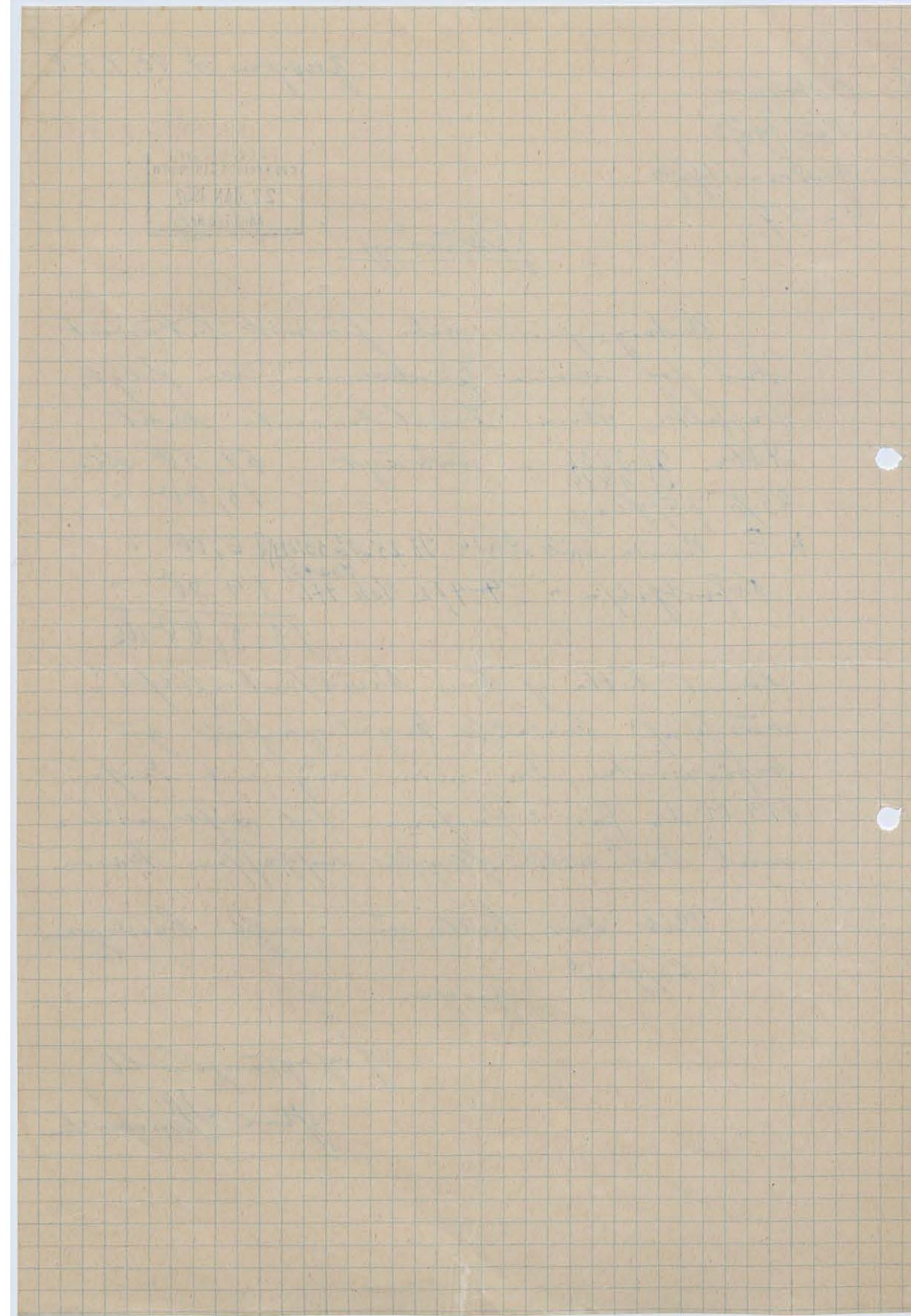
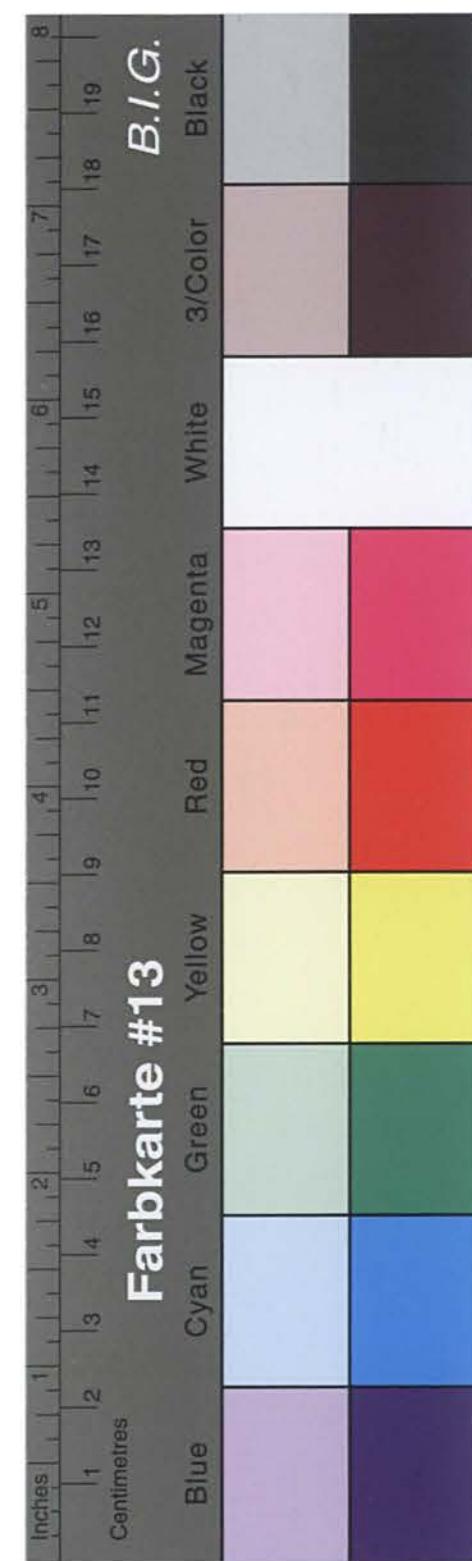




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



56

6. November --51

6.11.1951

Paul Schubert

Paul Schubert in Zarpen

Paul Schubert

7.2.44 19.12.44

politischen

10

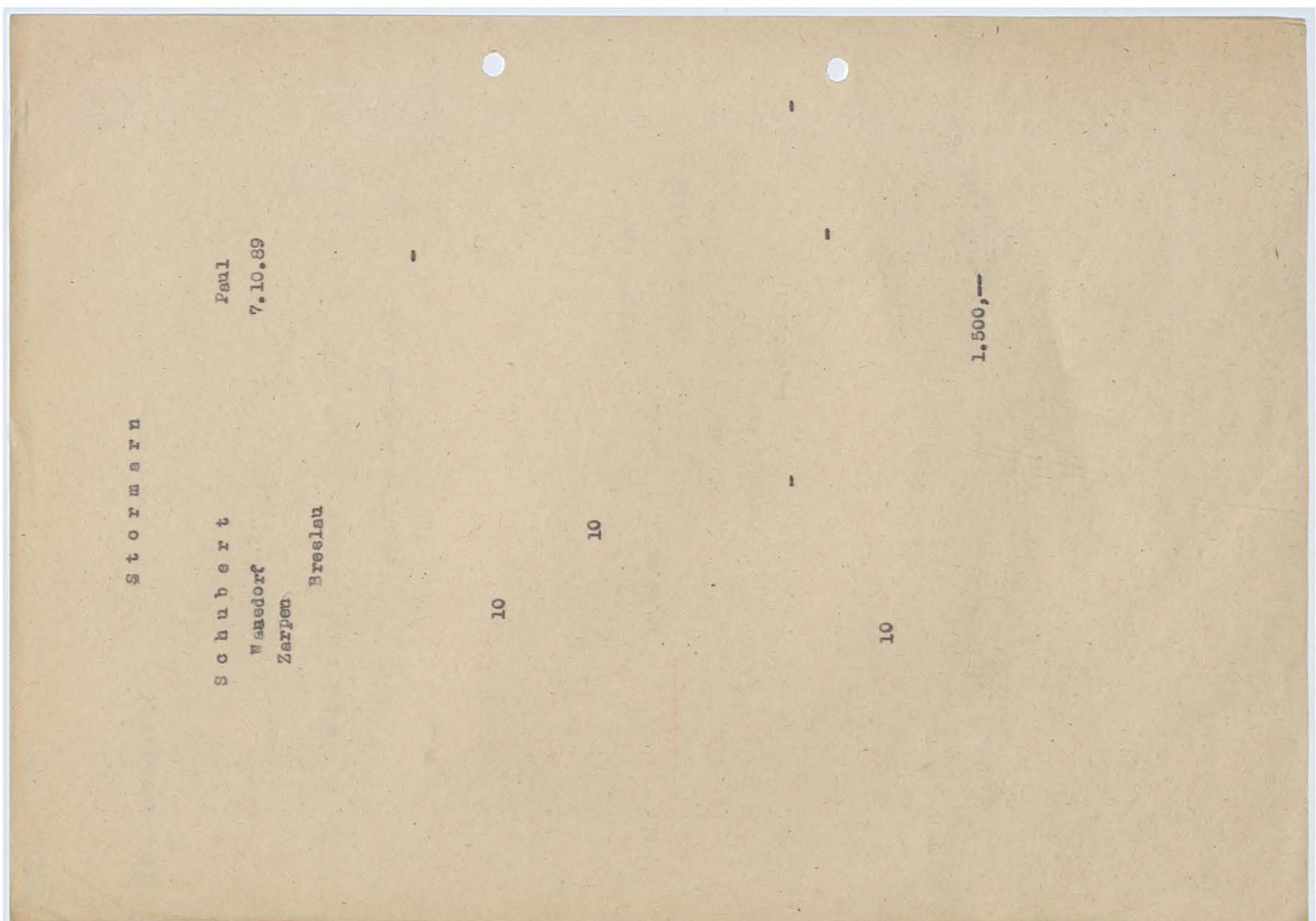
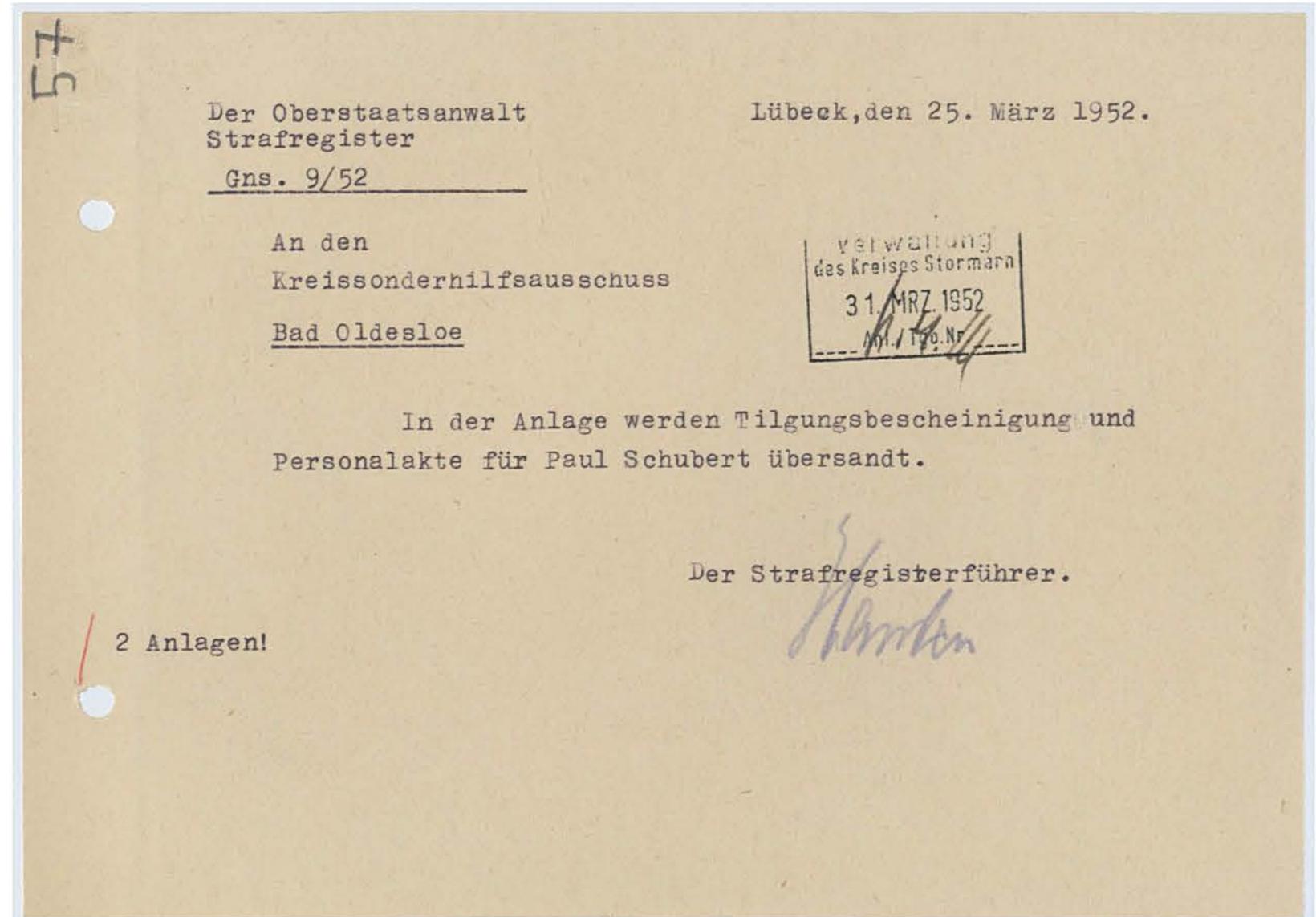
Paul Schubert

1.500,—

gez. Siege

gez. Wilh. Gering
Beisitzer

gez. Mietzner
Beisitzer

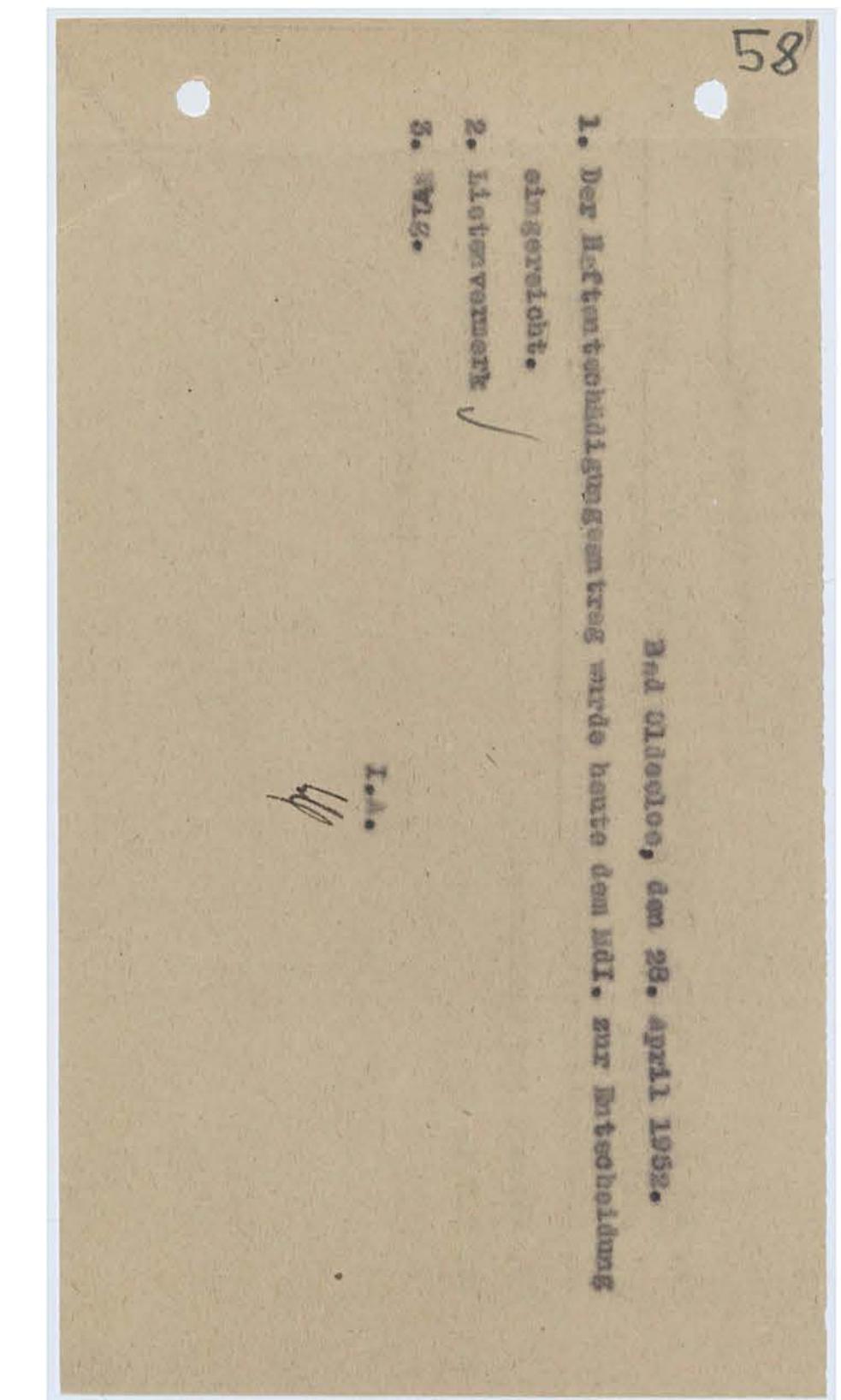
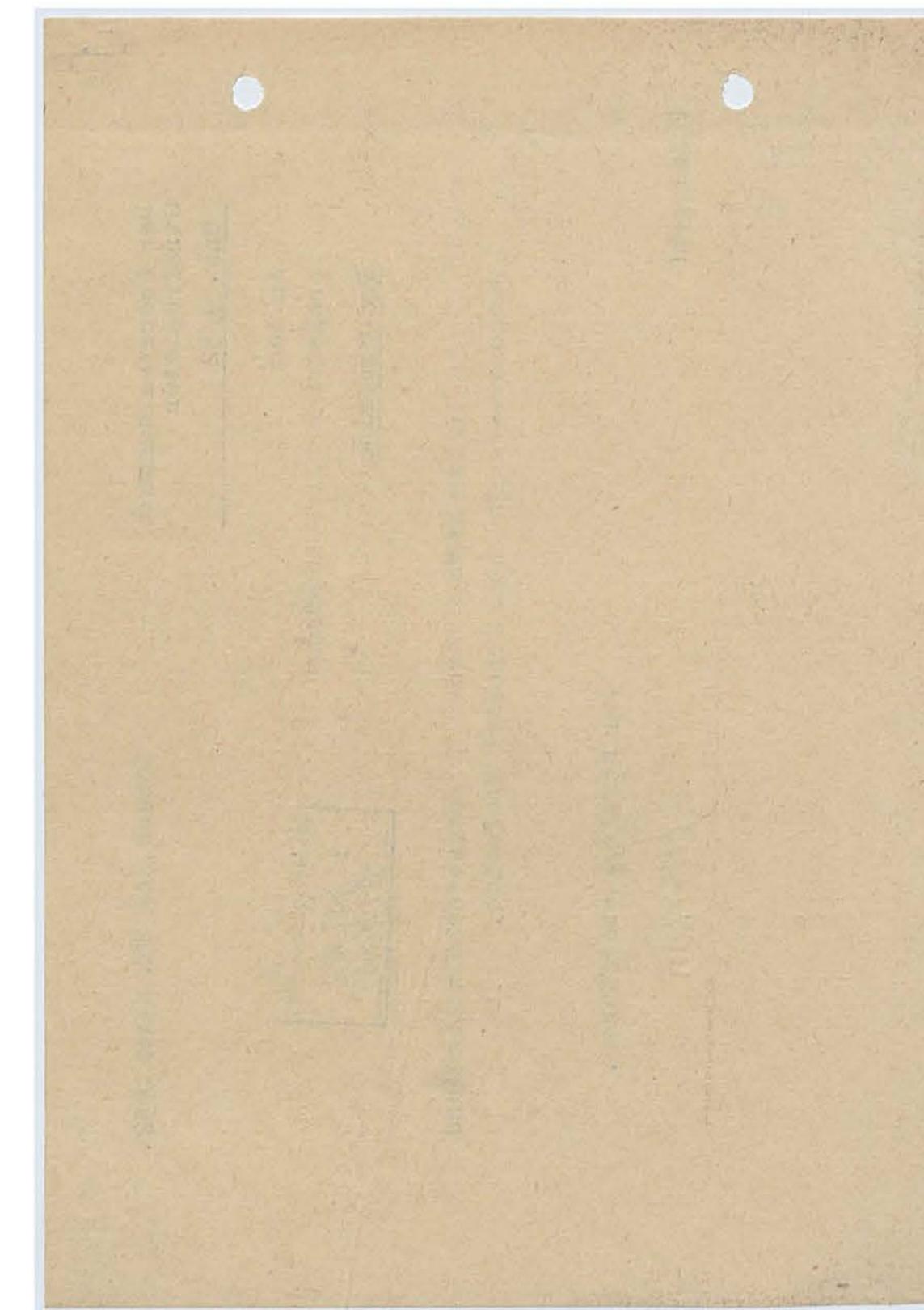


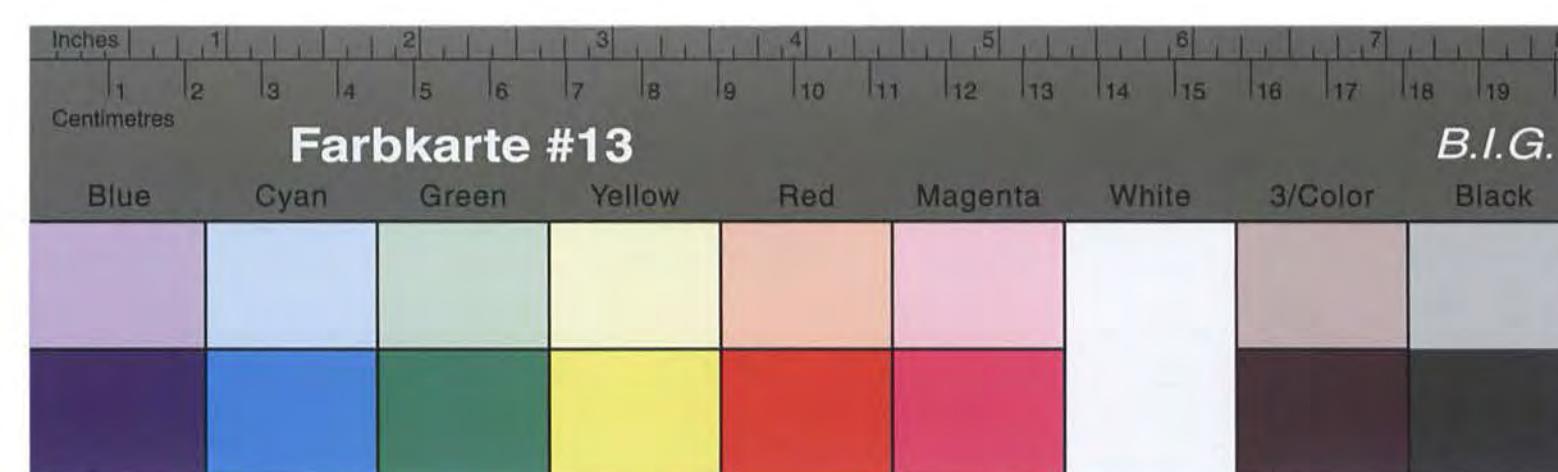
Kreisarchiv Stormarn B2



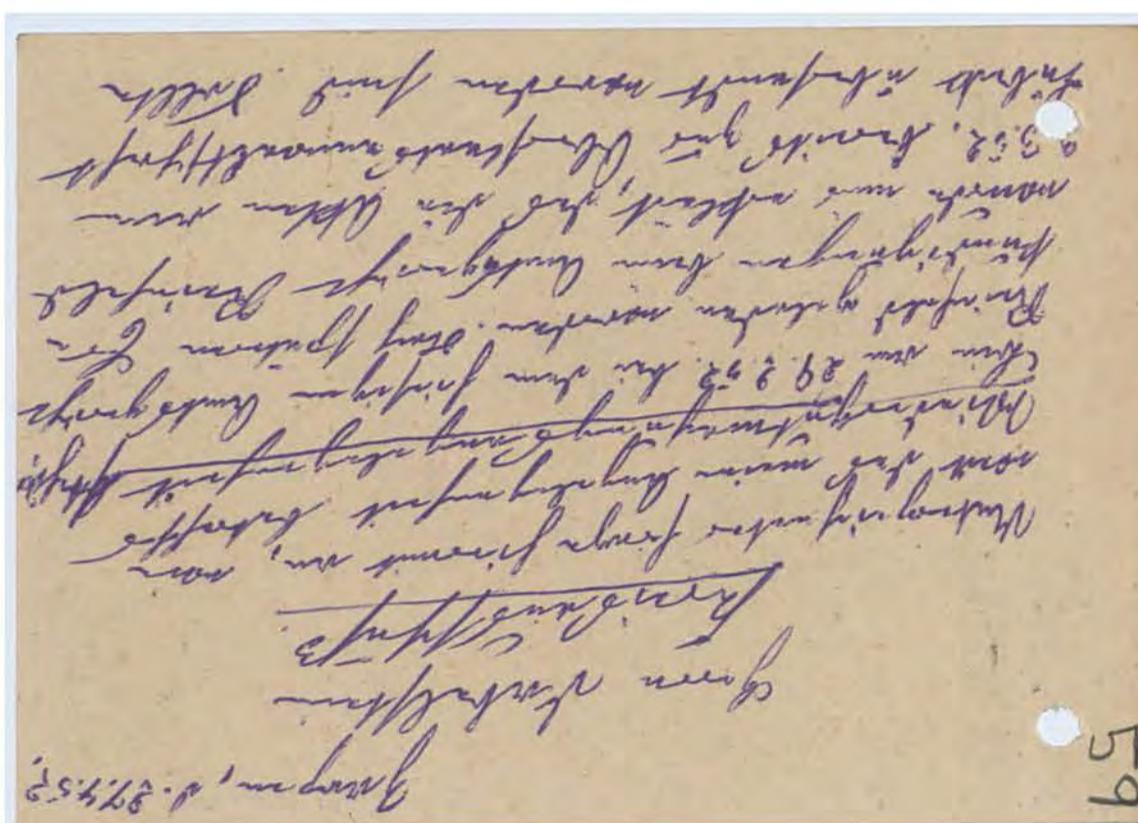
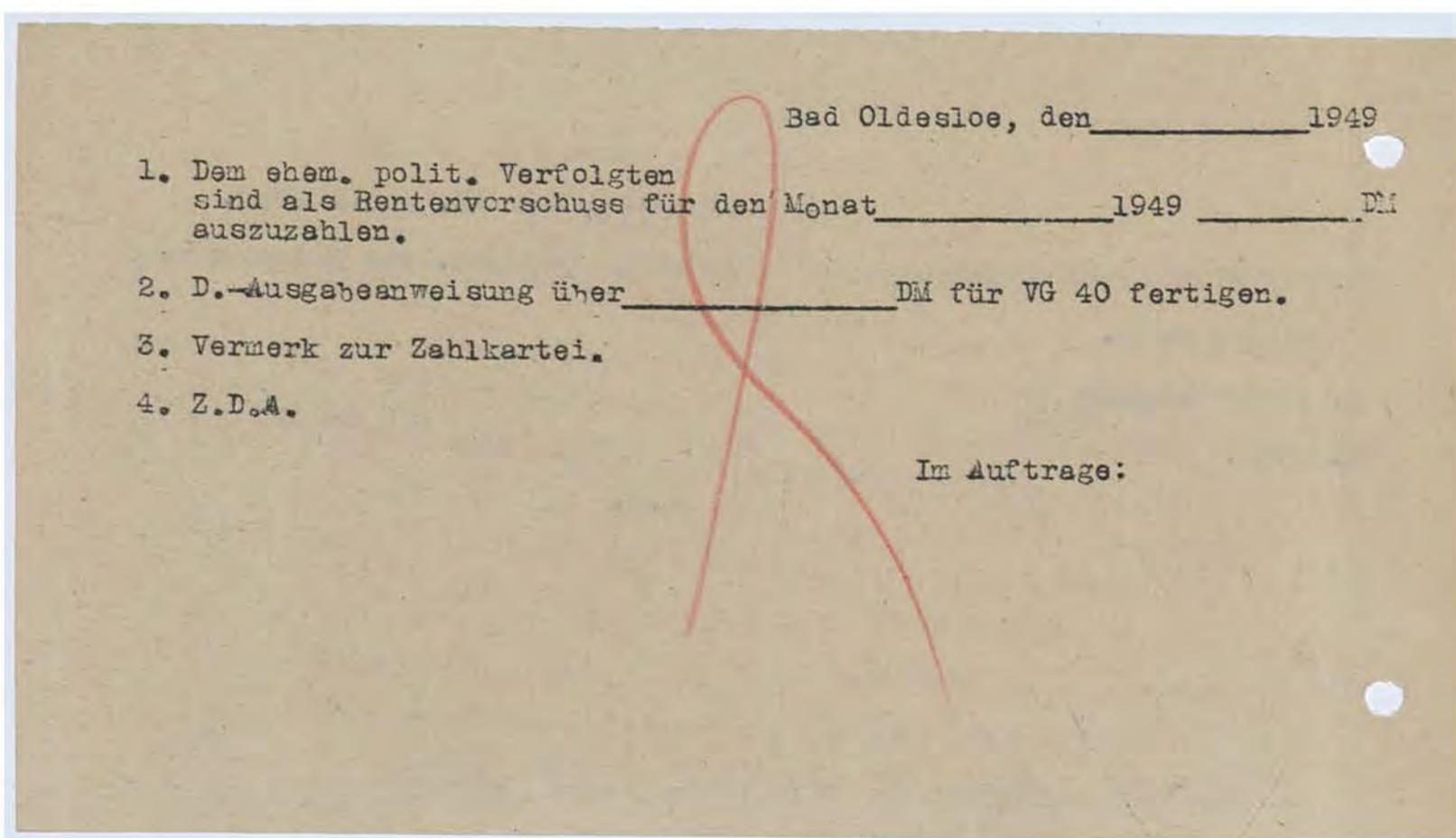
Kreisarchiv Stormarn B2

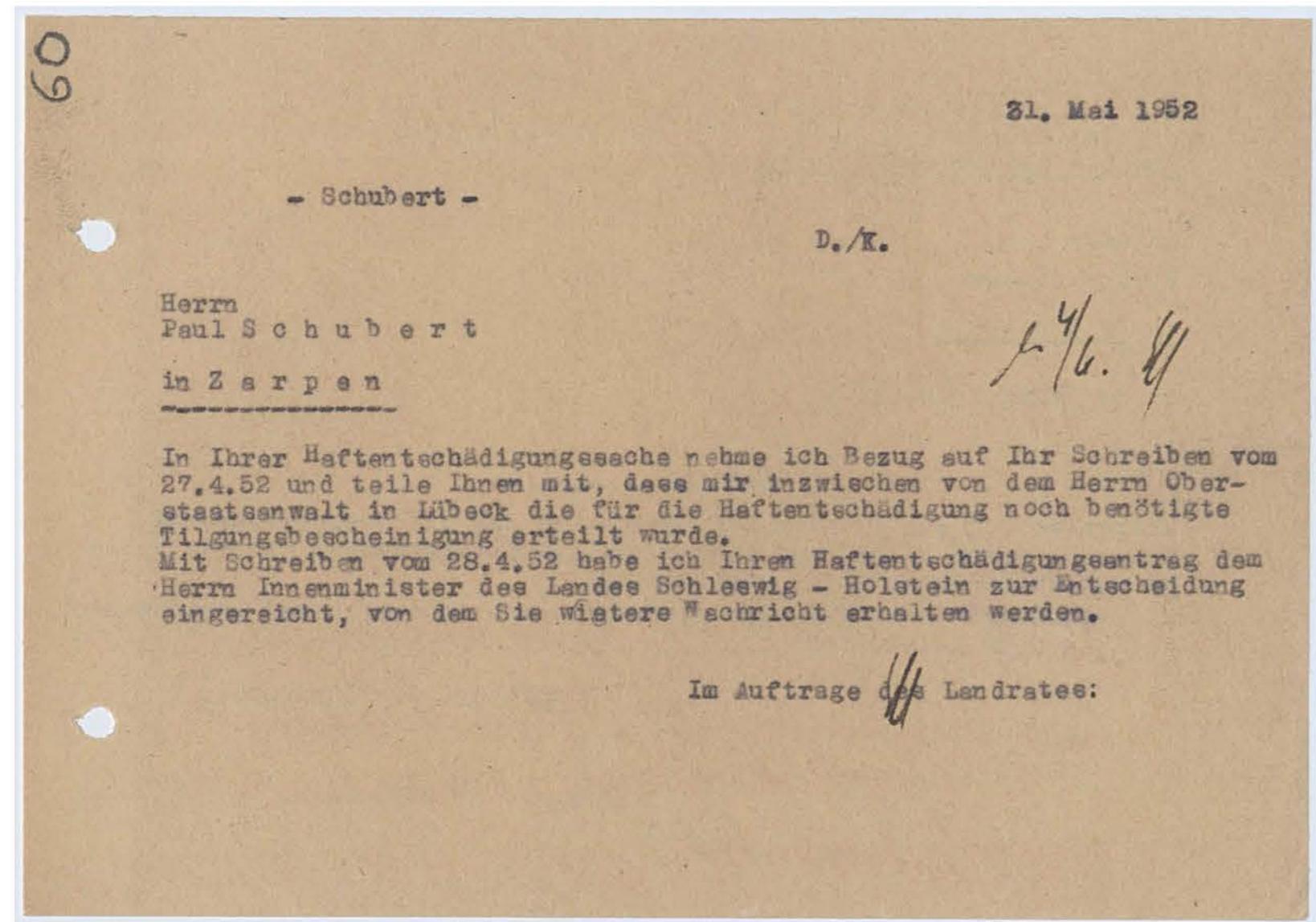
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black													
Farbkarte #13																					





Kreisarchiv Stormarn B2



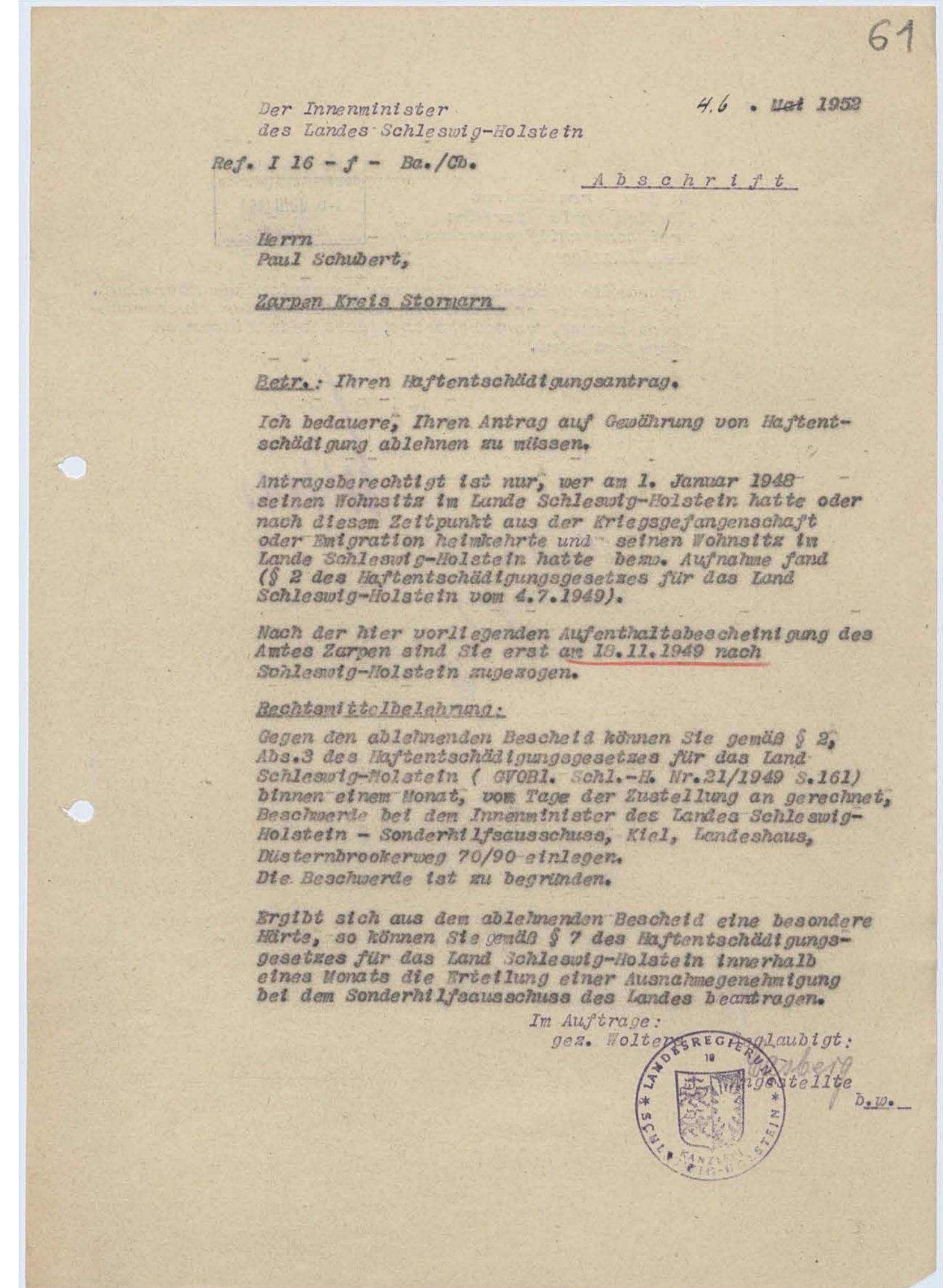
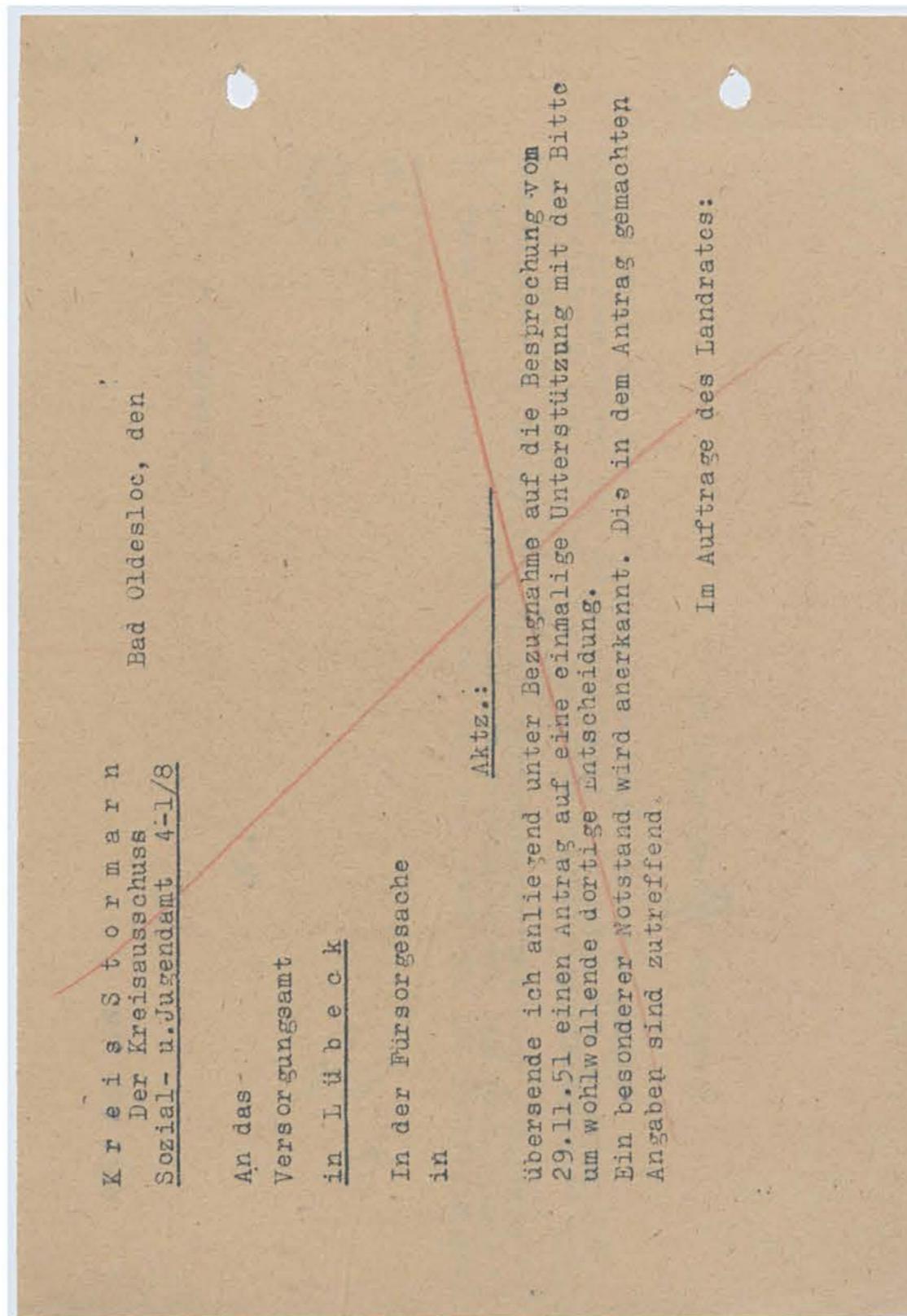


Kreisarchiv Stolmann B2

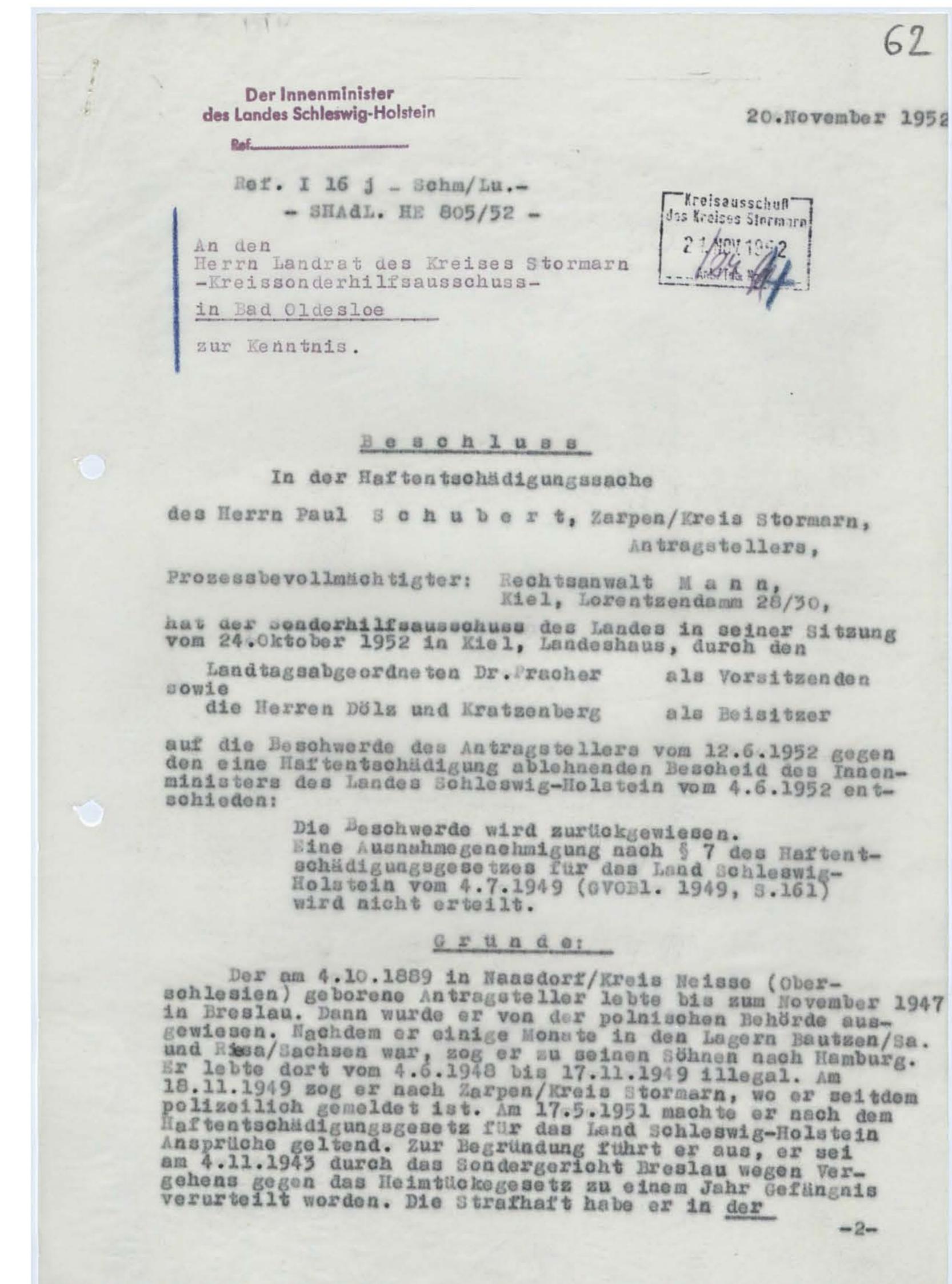
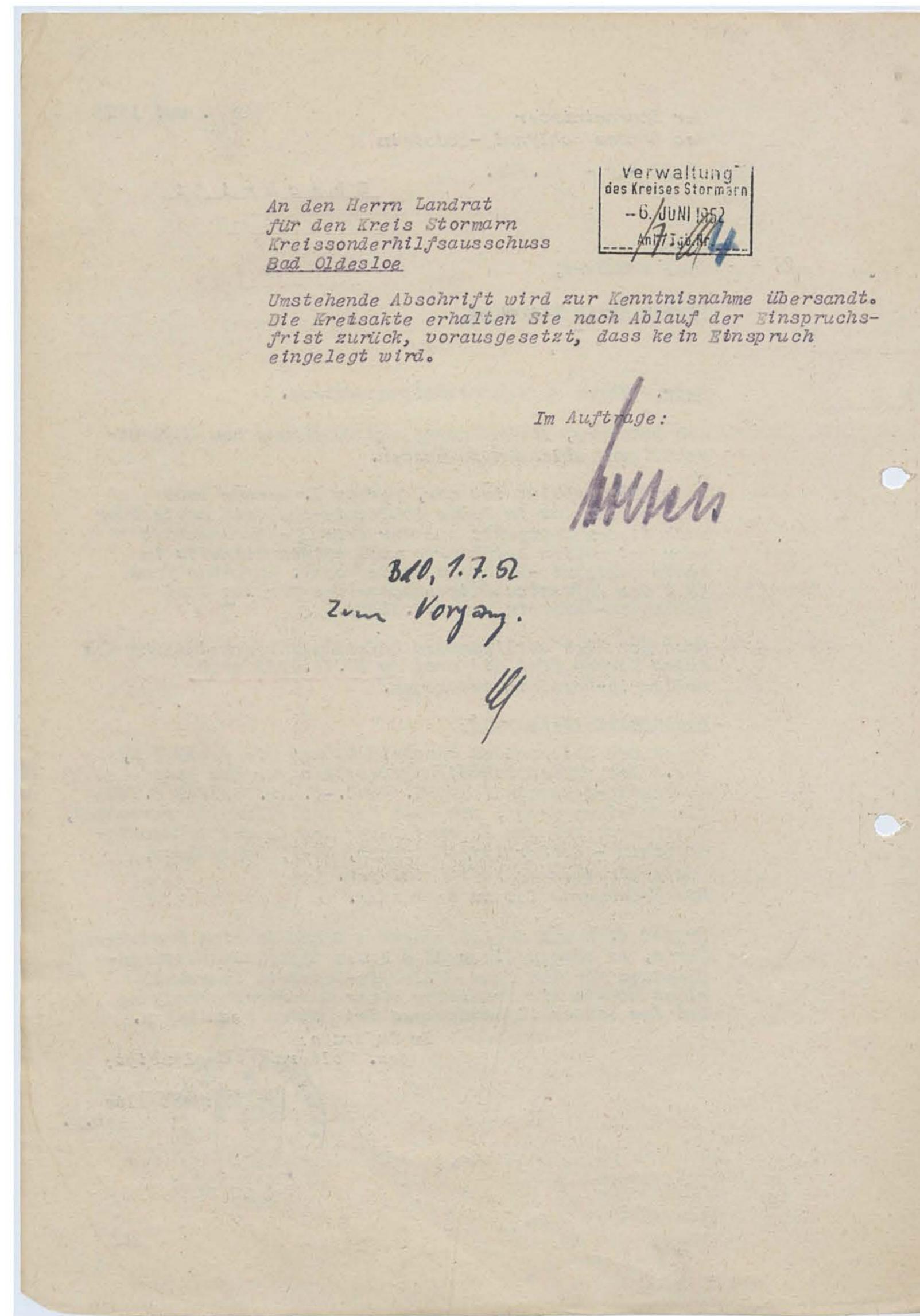


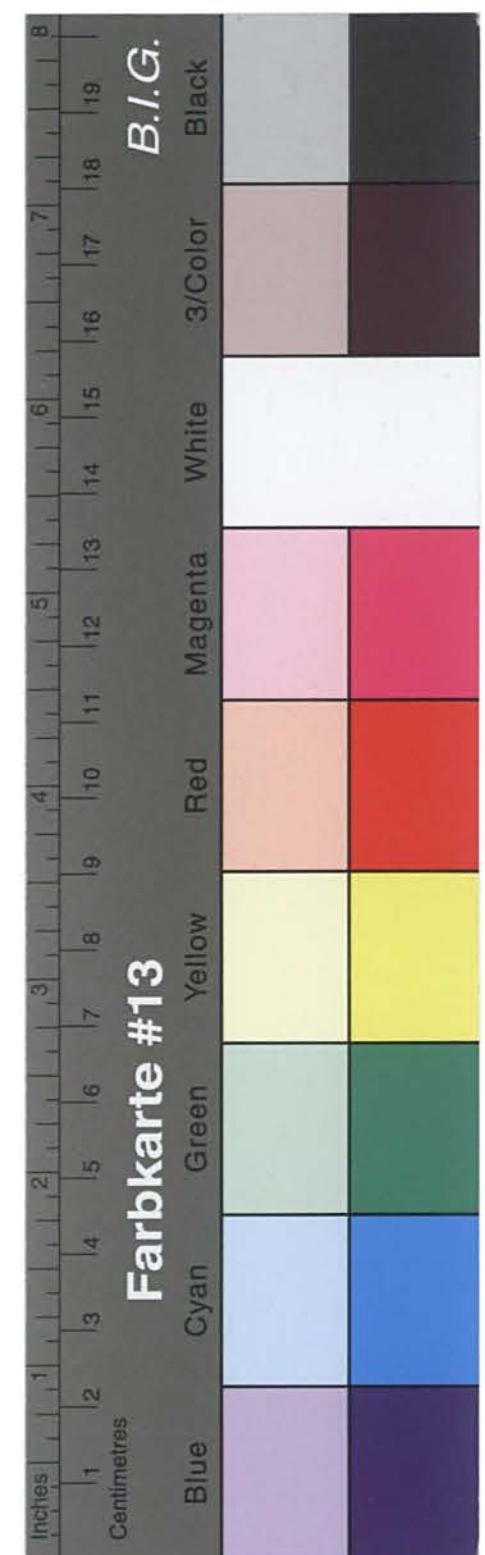


Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

63

- 2 -

der Haftanstalt Görlitz vom 7.2.1944 bis 19.12.1944 verbrüsst. Zum Beweis seines Vorbringens legte er die Ladung zur Vernehmung vor dem Amtsgericht Brieg vom 8.7.1943, die Ladung zum Strafantritt, eine Abschrift des Entlassungsscheines der Haftanstalt Görlitz vom 19.12.1944 und die Erklärungen der Zeugen Anna Gottschlich und Emma Kretschmer vor.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein lehnte mit Bescheid vom 4.6.1952 die Gewährung der Haftentschädigung ab, weil der Antragsteller am Stichtag, dem 1.1.1948, nicht in Schleswig-Holstein wohnte.

Gegen diesen Bescheid, der dem Antragsteller am 5.6.1952 zugestellt wurde, legte er am 12.6.1952 Beschwerde ein und beantragte eine Ausnahmegenehmigung. Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben, sie ist jedoch nicht begründet. Gründe, die die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

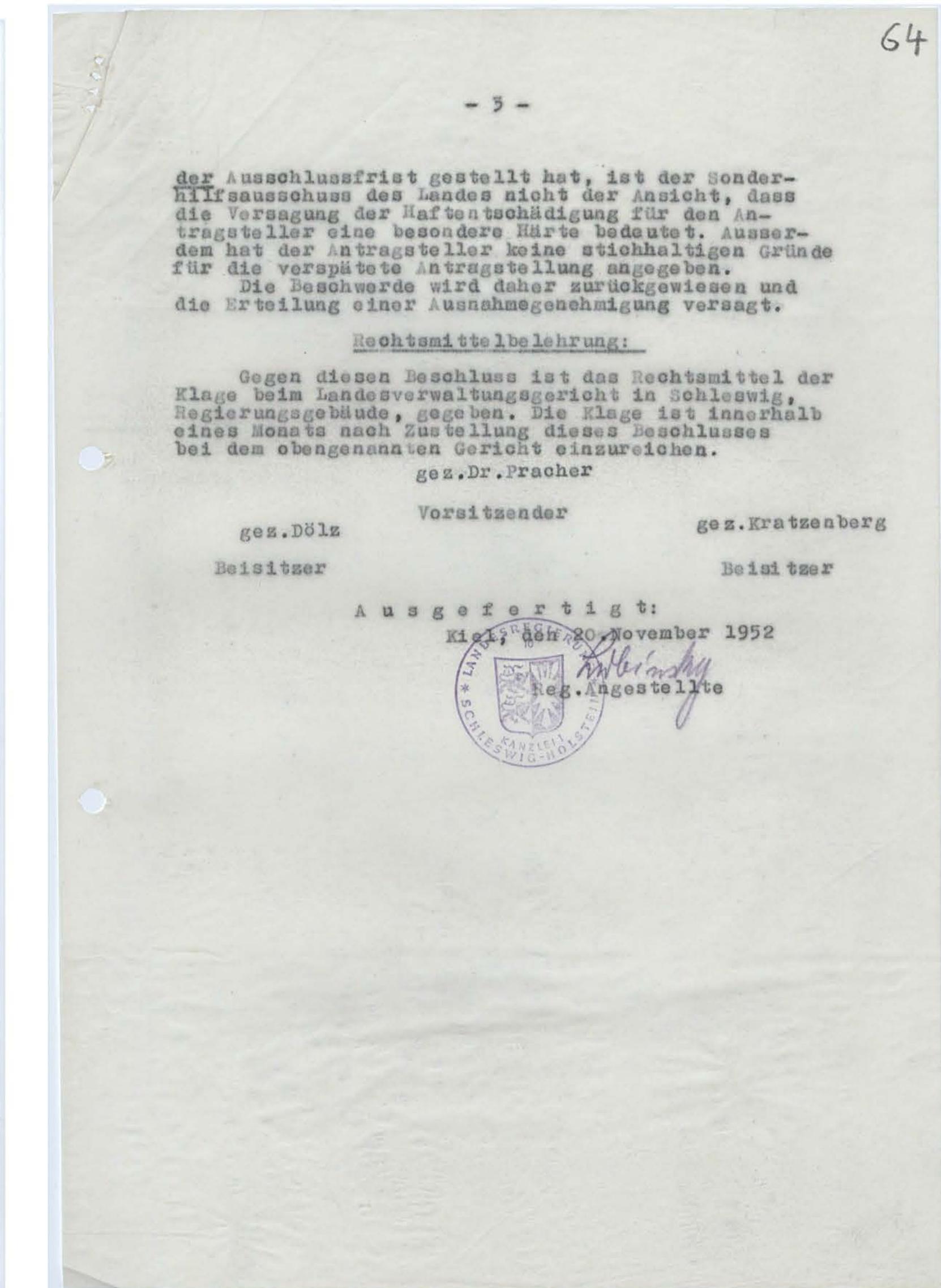
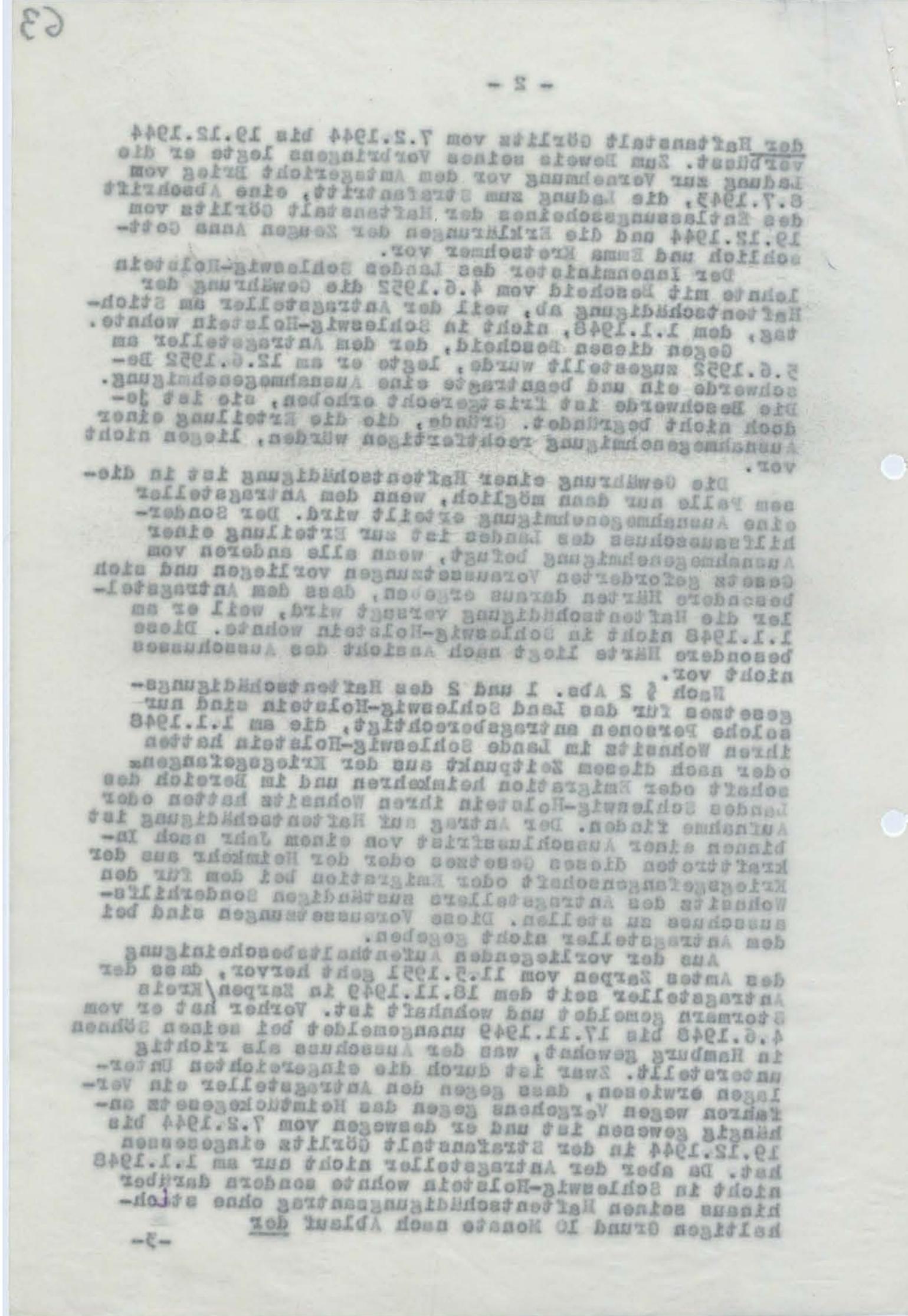
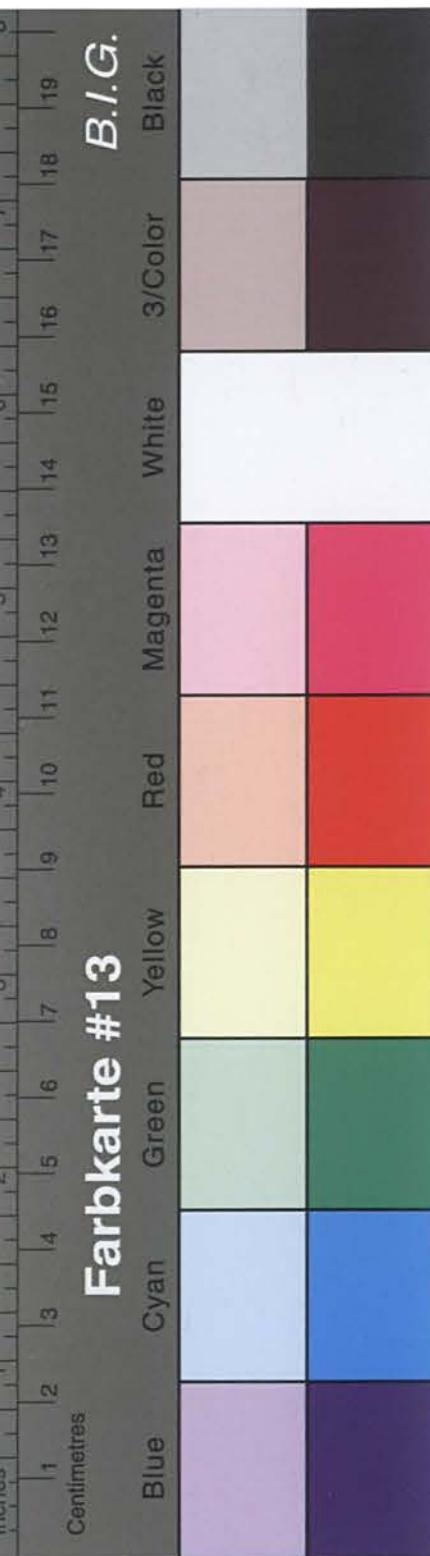
Die Gewährung einer Haftentschädigung ist in diesem Falle nur dann möglich, wenn dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Der Sonderhilfsausschuss des Landes ist zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung befugt, wenn alle anderen vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen und sich besondere Härten daraus ergeben, dass dem Antragsteller die Haftentschädigung versagt wird, weil er am 1.1.1948 nicht in Schleswig-Holstein wohnte. Diese besondere Härte liegt nach Ansicht des Ausschusses nicht vor.

Nach § 2 Abs. 1 und 2 des Haftentschädigungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein sind nur solche Personen antragberechtigt, die am 1.1.1948 ihren Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein hatten oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft oder Emigration heimkehren und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz hatten oder Aufnahme finden. Der Antrag auf Haftentschädigung ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Emigration bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Sonderhilfsausschuss zu stellen. Diese Voraussetzungen sind bei dem Antragsteller nicht gegeben.

Aus der vorliegenden Aufenthaltsbescheinigung des Amtes Zarpen vom 11.5.1951 geht hervor, dass der Antragsteller seit dem 18.11.1949 in Zarpen/Kreis Stormarn gemeldet und wohnhaft ist. Vorher hat er vom 4.6.1948 bis 17.11.1949 unangemeldet bei seinen Söhnen in Hamburg gewohnt, was der Ausschuss als richtig unterstellt. Zwar ist durch die eingereichten Unterlagen erwiesen, dass gegen den Antragsteller ein Verfahren wegen Vergehens gegen das Heimatübergesezt anhängig gewesen ist und er deswegen vom 7.2.1944 bis 19.12.1944 in der Strafanstalt Görlitz eingeseessen hat. Da aber der Antragsteller nicht nur am 1.1.1948 nicht in Schleswig-Holstein wohnte sondern darüber hinaus seinen Haftentschädigungsantrag ohne stichhaltigen Grund 10 Monate nach Ablauf der

-3-

Kreisarchiv Stormarn B2



65

P r o t o k o l l

- - - - -

der 95. Sitzung des Kreissonderhilfesausschusses Stormarn am 5. Dezember 1952.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,	Vorsitzender
2. Frau Hilmann,	Beisitzerin
3. Herr Rughase,	stellv. Beisitzer
4. Herr Dabelstein,	Geschäftsführer.

Vorlage: Beschluss des Sonderhilfesausschusses des Landes in Sachen Paul Schubert in Zarpen.

Beschluss: Der Kreissonderhilfesausschuss nahm von dem Beschluss, wonach die Beschwerde gegen den Bescheid der Ablehnung der Haftentschädigung versagt wurde, und von dem Beschluss, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 des Haftentschädigungsgesetzes abgelehnt wurde, Kenntnis.

* * * * *

Vorsitzender

* * * * *

Beisitzerin

* * * * *

stellv. Beisitzer.

A color calibration chart titled "Farbkarte #13". The chart includes a ruler scale at the bottom with markings from 1 to 19 in centimeters and inches. The top section contains color patches for Cyan, Magenta, Yellow, Black, White, and various CMYK combinations. The left side shows a grayscale gradient.

66

Protokoll

der 95. Sitzung des Kreisesonderhilfeausschusses Stormarn am 5. Dezember 1952.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,
2. Frau Hilmann,
3. Herr Rugease,
4. Herr Dabelestein,

Vorsitzender
Beisitzerin
stellv. Beisitzer
Geschäftsführer.

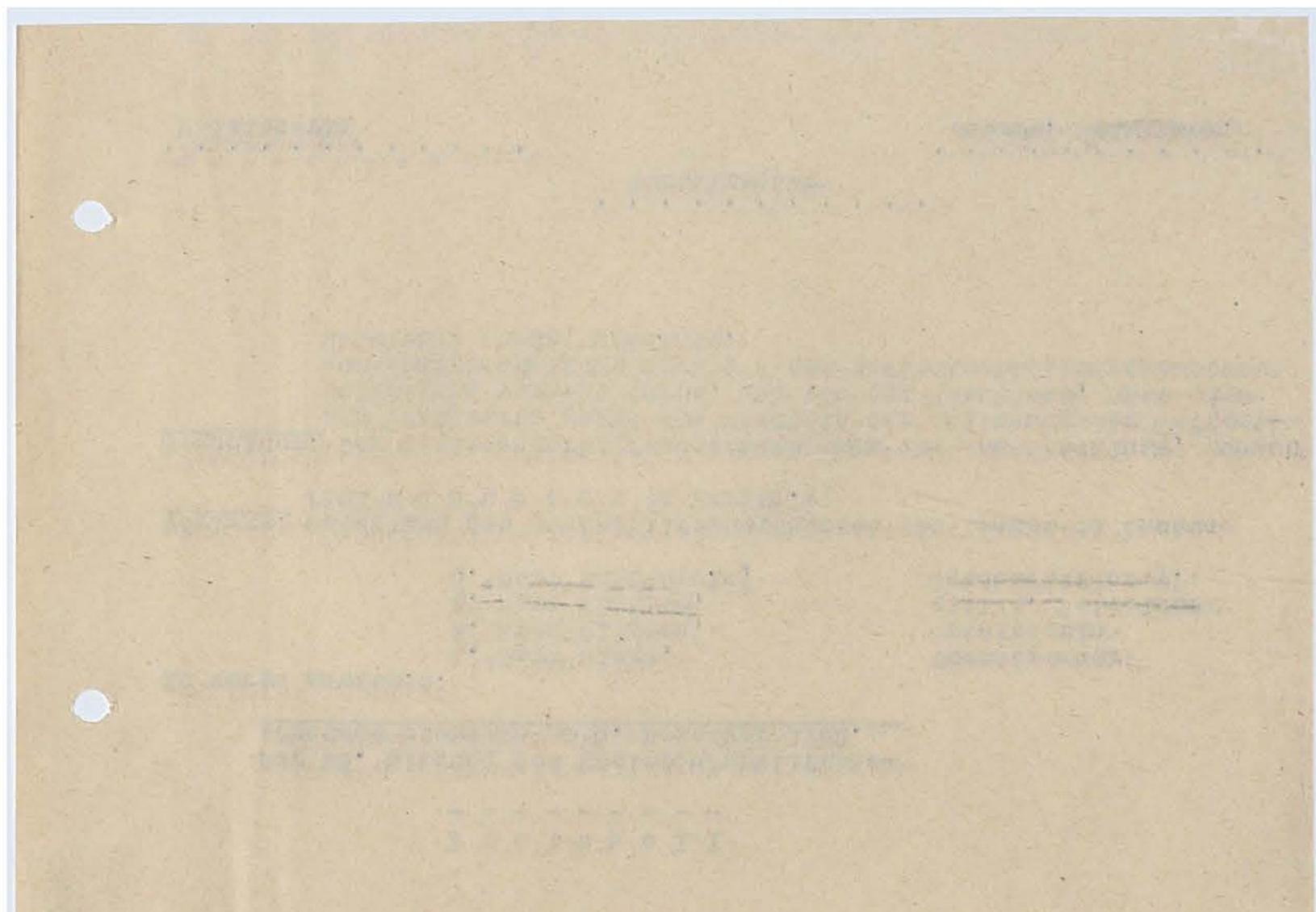
Vorlage: Beschluss des Sonderhilfeausschusses des Landes in Sachen Paul Schubert in Zerpensee.

Beschluss: Der Kreisesonderhilfeausschuss nahm von dem Beschluss, wonach die Beschwerde gegen den Bescheid der Ablehnung der Haftentstüdigung versegzt wurde, und von dem Beschluss, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 des Haftentstüdigungsgesetzes abgelehnt wurde, Kenntnis.

* * * * * Vorsitzender * * * * *

* * * * * Beisitzerin * * * * *

* * * * * stellv. Beisitzer. * * * * *

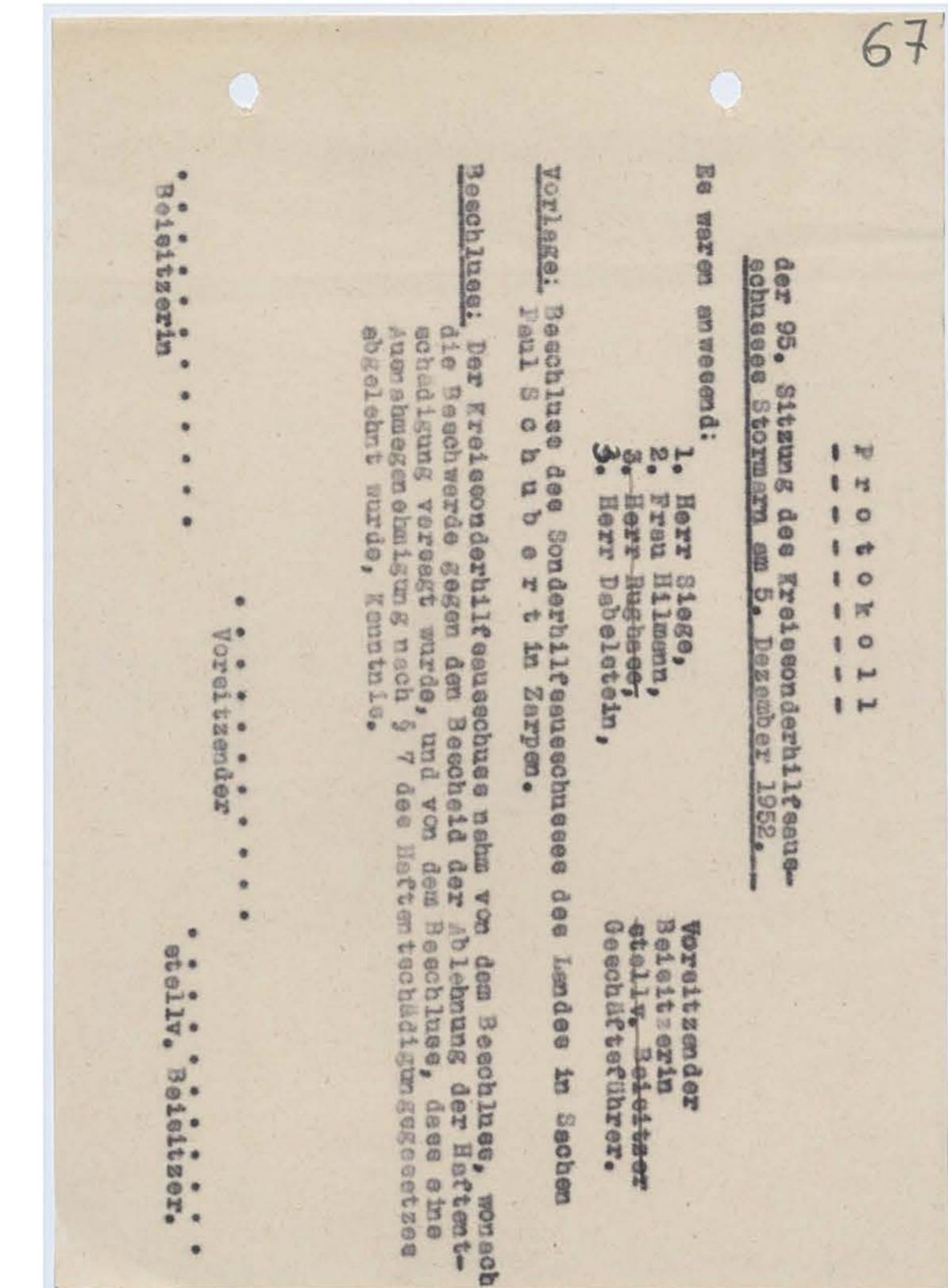


Kreisarchiv Stormarn B2

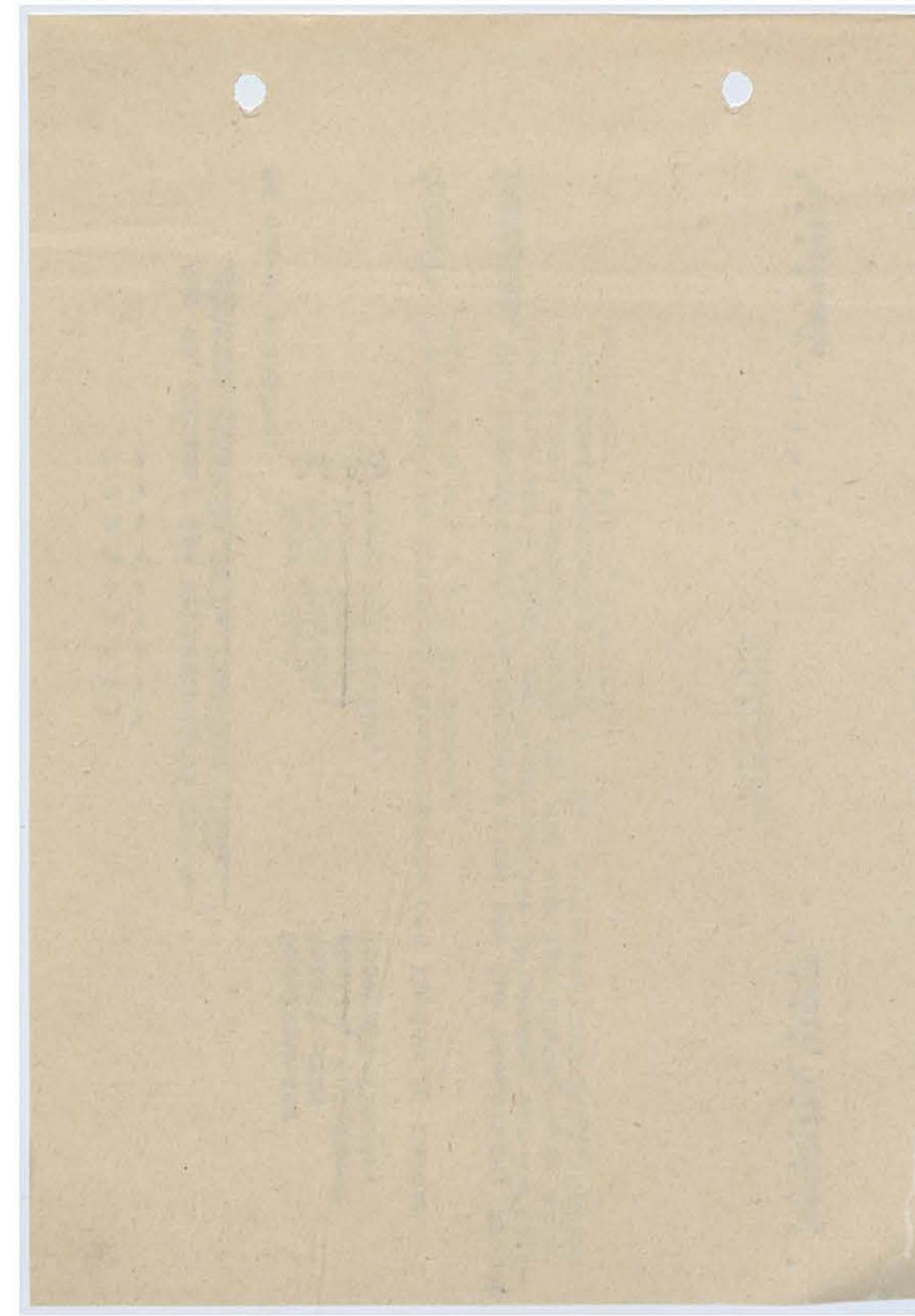
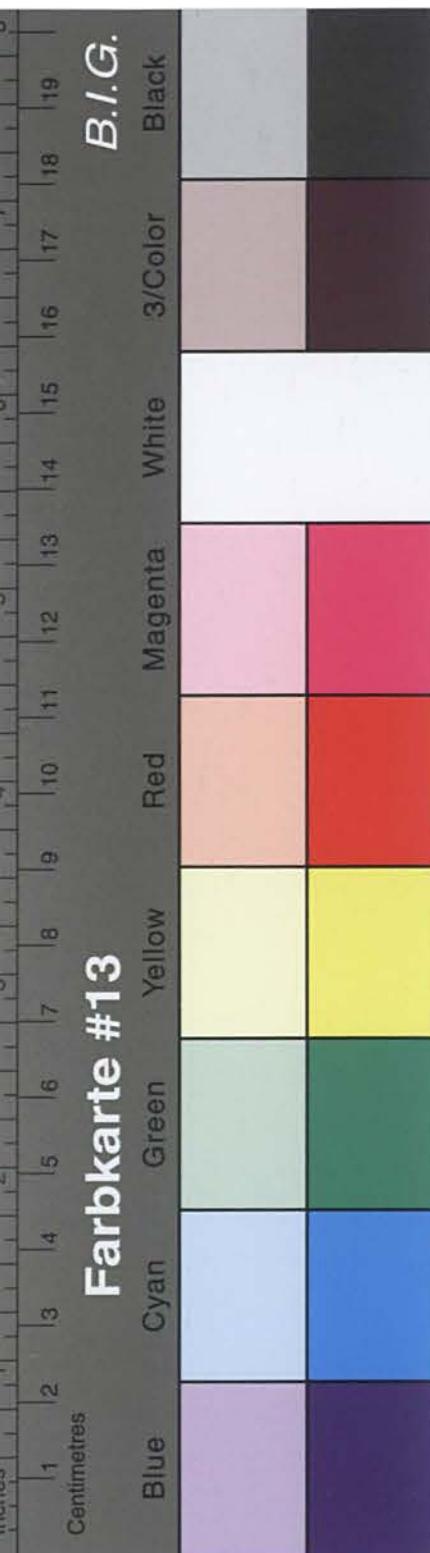


Farbkarte #13						B.I.G.
Centimetres	1	2	3	4	5	6
Inches	1	2	3	4	5	6
Blue						
Cyan						
Green						
Yellow						
Red						
Magenta						
White						
3/Color						
Black						

Kreisarchiv Stommeln B2



Kreisarchiv Stormarn B2



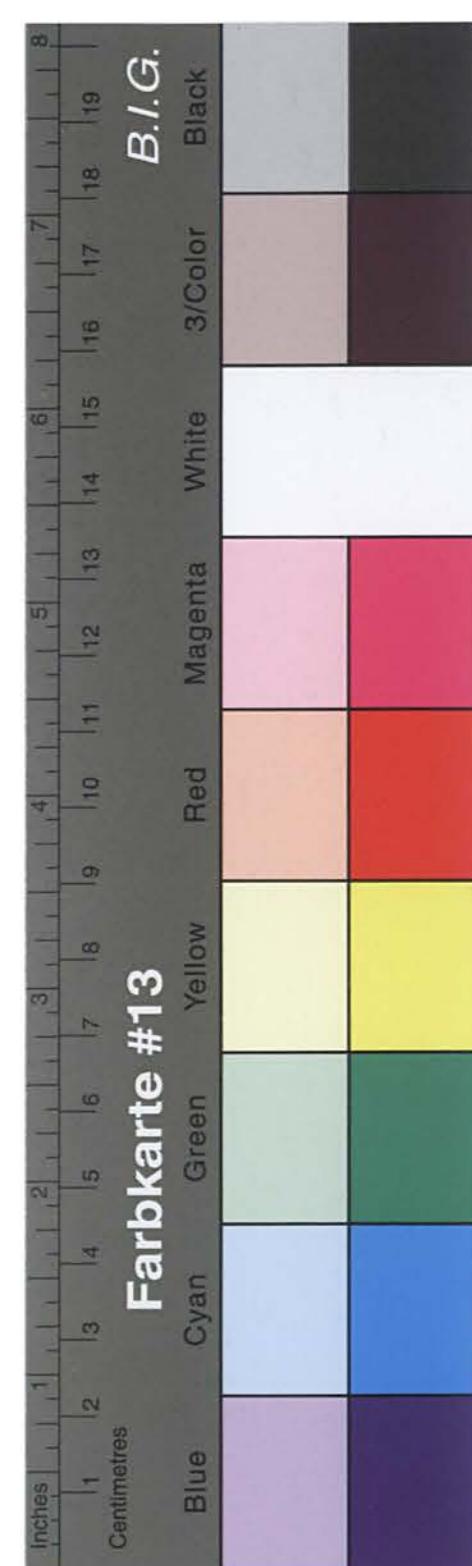
68

g.-g.
 4-1/9 Typat.
 Kreisausschuß
 des Kreises Stormarn
 - 9. DEZ. 1952
 Amt. Fabrik
 Ziegeln, d. 8.12.52.

Kreisausschuß
Kreisamt für Fabrik

Untergesetztes besteht aus
 Sandstein und Ziegeln statt Altbalken
 im Fundamente eines ehemaligen
 Gewerbebetriebs, beginnend am rechten (Rechteck-
 beifeld). Ob. Stein ist grauweiß,
 aber sehr mager, leicht körnig, enthaltet
 nicht den charakteristischen Alten farben-
 gest. markiert. Es ist sehr star-
 ker Pflanzensatzbelastung einzelne Blätter
 an den Kontaktstellen von Ziegeln
 verwittert, wo bereits gro-
 se Schäden treten. Mit dem
 Bild ist mit Rücksicht auf meine
 Freizeit, die ich mir im d. L.
 zugezogen habe und jetzt daher
 in gebrochenem mäßig rotem
 unansehnlichem Zustand bin, im
 Fundamente eines ehemaligen Wirtshaus-
 stützung.

Um befreiterung
 abzuhelfen bitte füllige
 Paul Schubert.



Kreisarchiv Stormarn B2

69

Mr. - 4- 119.

Aug 10. 12. 59.

Palpigraden will soon
make their way out
and will be out before the 10.
Month & winter will bring many
fine specimens but should like to
see a large one on display
from which we can observe
the numerous spines and
bulky little palpigraden for
it nothing but driving them
with a strong set of hands.

70

24. Dezember 1952.

Sonderhilfsausschuss
4-1/9 Schubert -D./-

Herrn
Paul Schubert,
Zarpen

14. 12. 52

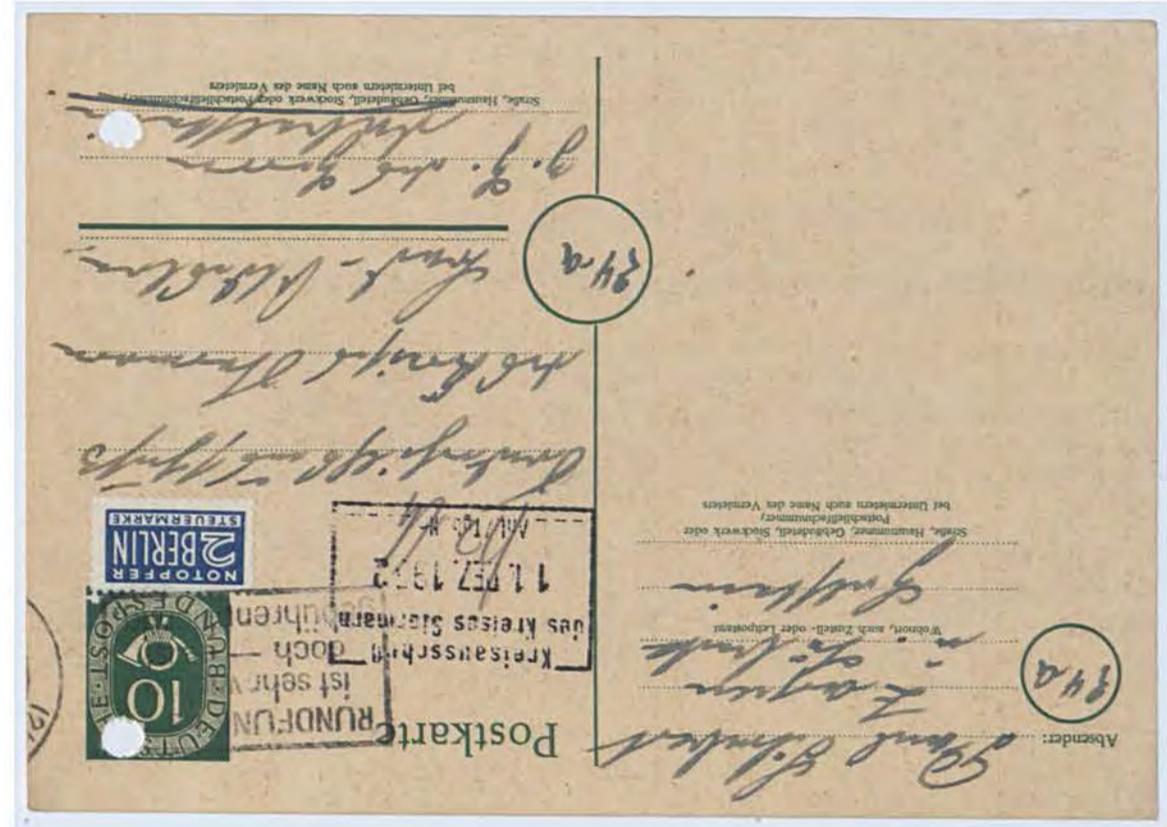
In Ihrer Fürsorgesache habe ich Ihre Schreiben vom 8. und 10. ds. Mts. erhalten und teile Ihnen mit, dass ich leider nicht in der Lage bin, Ihnen eine Abschrift des Beschlusses des Kreissonderhilfsausschusses vom 6.11.1951 zuzusenden, weil sich meine Handakten bei der Landesregierung befinden.

Zu Ihrem Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe muss ich Ihnen mitteilen, dass ich diesem Antrag leider nicht entsprechen kann, weil mir Beihilfemittel nicht zur Verfügung stehen. Im übrigen konnte der Antrag auf Beihilfe der Landesregierung nicht eingereicht werden, weil Sie nicht als politisch Verfolgter anerkannt sind.

Ich bedauere es daher, Ihnen einen anderen Bescheid nicht erteilen zu können.

Im Auftrage des Landrates:

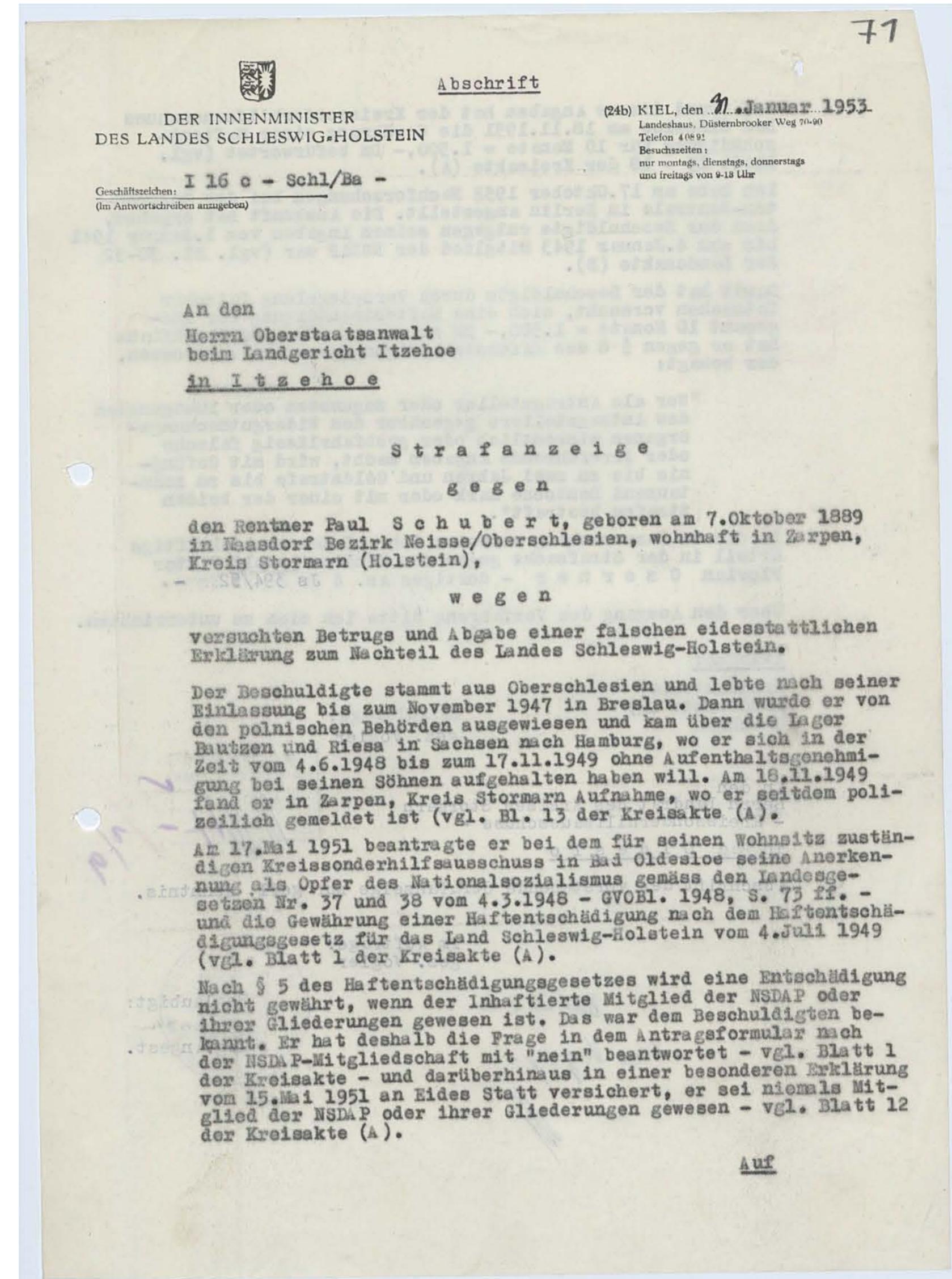
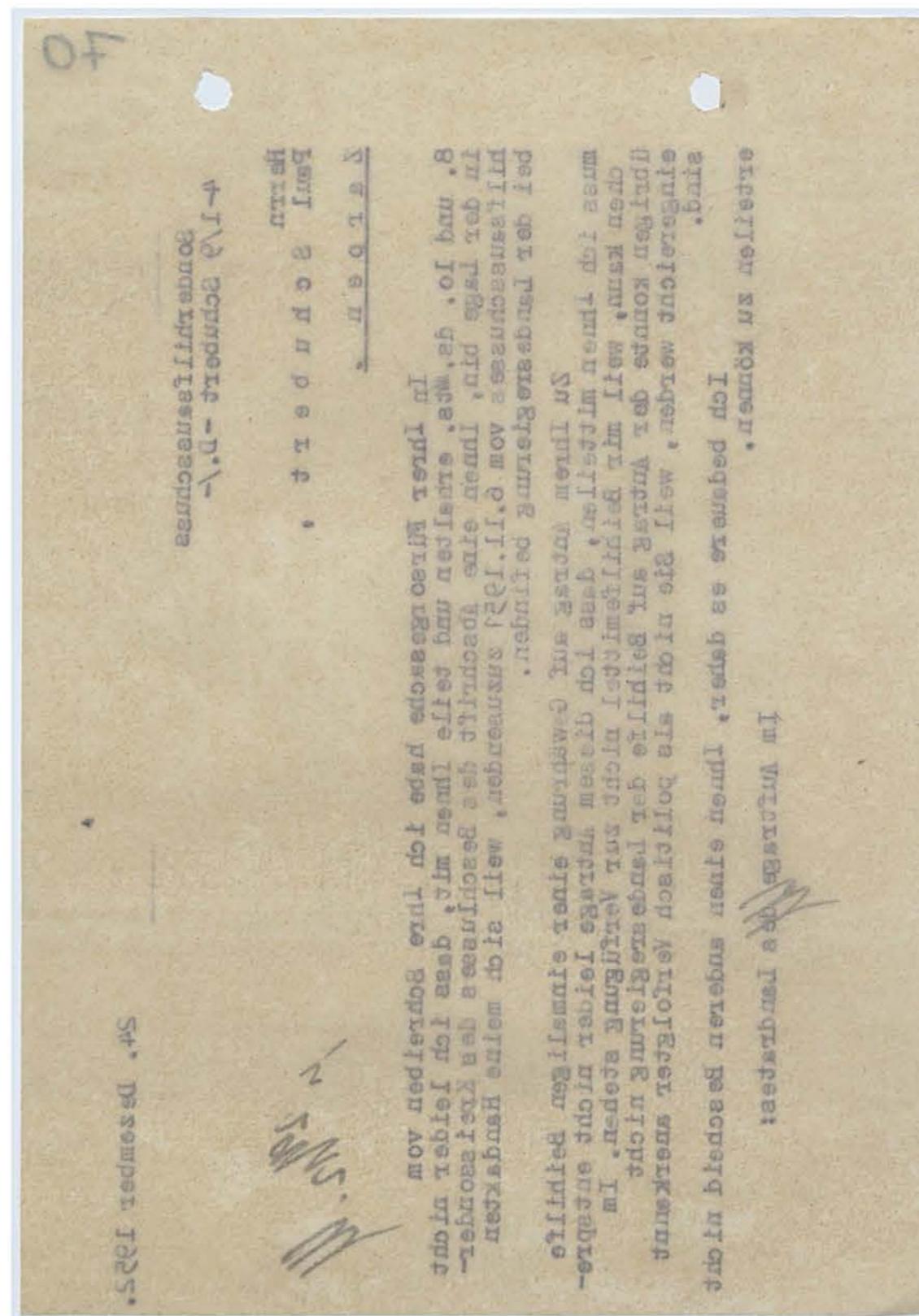
W



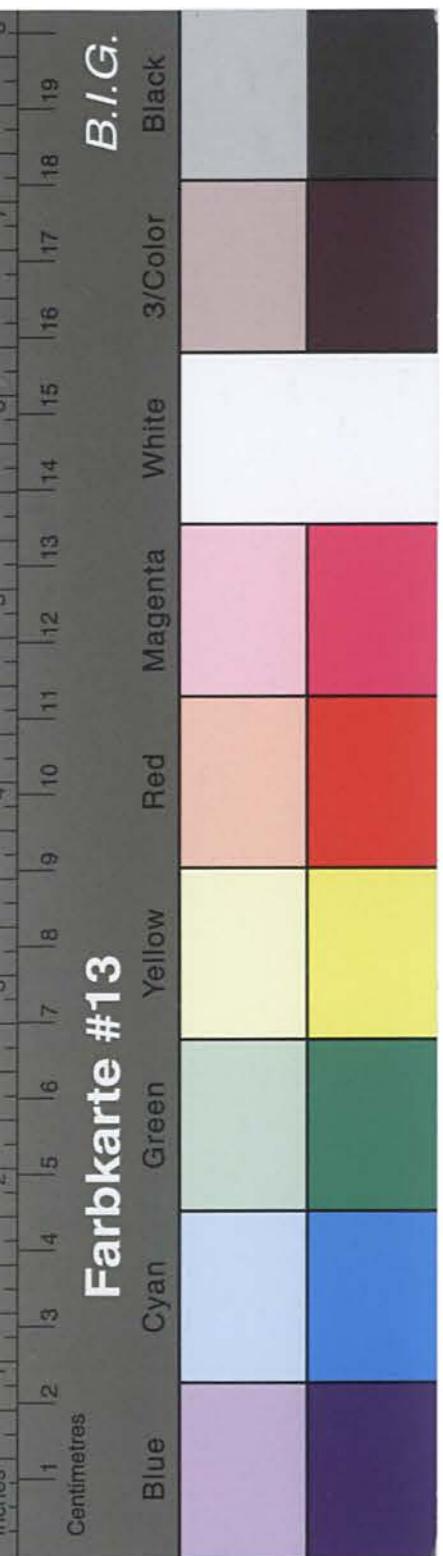
Kreisarchiv Stolmar B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



72

Auf Grund dieser Angaben hat der Kreissonderhilfsausschuss Bad Oldesloe am 18.11.1951 die Gewährung einer Haftentschädigung für 10 Monate = 1.500,- DM befürwortet (vgl. Blatt 15 - 18 der Kreisakte (A)).

Ich habe am 17.Oktober 1952 Nachforschungen bei der Dokumenten-Zentrale in Berlin angestellt. Die Auskunft hat ergeben, dass der Beschuldigte entgegen seinen Angaben vom 1.Januar 1941 bis zum 4.Januar 1943 Mitglied der NSDAP war (vgl. Bl. 30-32 der Landesakte (B)).

Damit hat der Beschuldigte durch Vorspiegelung falscher Tatsachen versucht, sich eine Haftentschädigung für insgesamt 10 Monate = 1.500,- DM zu verschaffen. Darüberhinaus hat er gegen § 8 des Haftentschädigungsgesetzes verstossen, der besagt:

"Wer als Antragsteller oder zugunsten oder zuungunsten des Antragstellers gegenüber den Widergutmachungsorganen wissentlich oder grobfahrlässig falsche oder irreführende Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit einer der beiden Strafen bestraft".

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das rechtskräftige Urteil in der Strafsache gegen den Händler Rudolf Viktor Florian Czerner - dortiges Az. 4 Js 394/52 -.

Über den Ausgang des Verfahrens bitte ich mich zu unterrichten.

Anlagen:

Kreisakte (A)
Landesakte (B)
E-Schein

Im Auftrage:
gez. Vogler

An den
Herrn Landrat des Kreises Stormarn
- Kreissonderhilfsausschuss -
in Bad Oldesloe

Abschrift der vorstehende Strafanzeige zur gefl. Kenntnis.

Im Auftrage:
gez. Vogler

BAD OLDESLOE
Zum Vorlage

10
DEUTSCHE FEDERATION
FEDERAL POLICE
REGISTRATION
Beglaubigt:
Johann
Reg. Angest.

72

Landespolizei Schleswig - Holstein
- Landeskriminalpolizeiamt -
Ref. III/6-TBb. Nr. 8/53

An die

Kreisverwaltung Stormarn
Abt. 4 - 1/9
in Bad - Oldesloe

Mühlengröße 22.

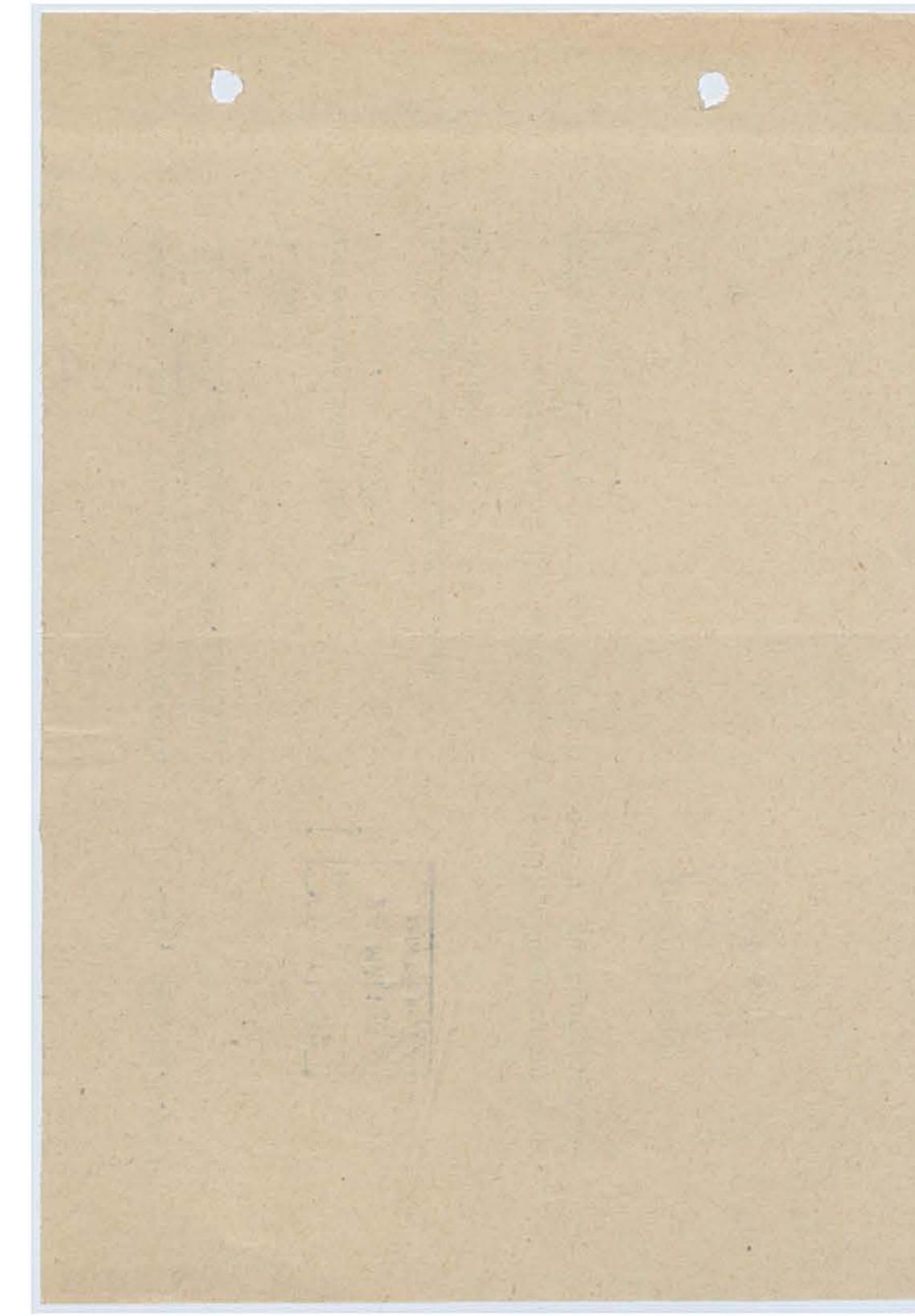
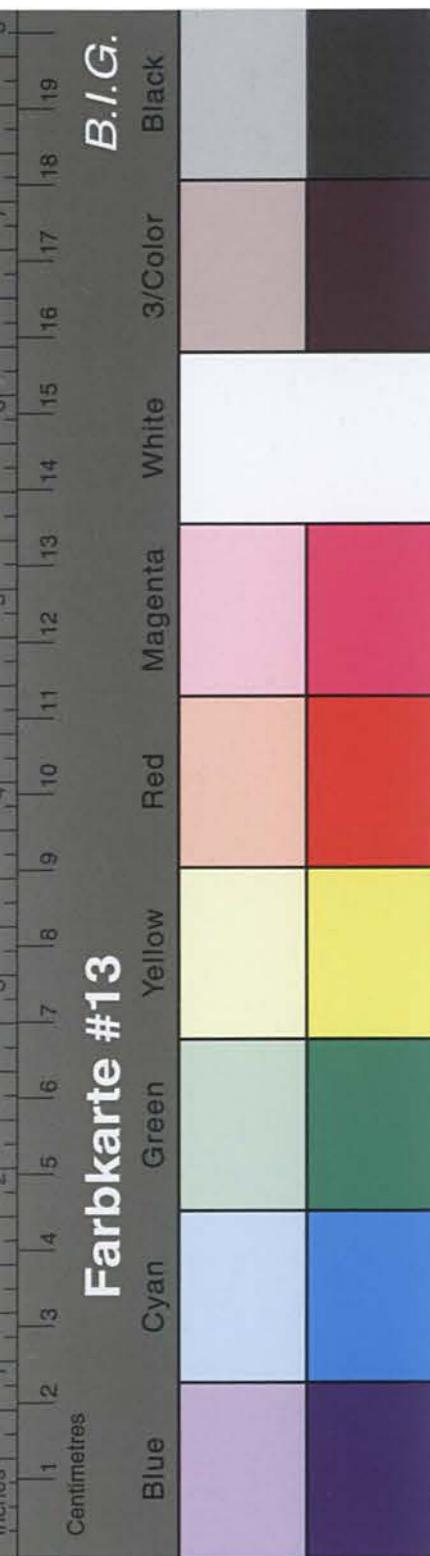
Anliegend wird die Akte des Sonderhilfsausschusses betr. Haftentschädigung für Paul Schubert zuständigkeits- halber übersandt.

Im Auftrage:
gez. Vogler

Ve-waltung
des Kreises Stormarn
20 MAI 1953
Antragsteller

/Rü.

Kreisarchiv Stormarn B2



73

**DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**


 Geschäftszettel: Ref. I 16 c - Schl./Lu.-
 (Im Antwortschreiben anzugeben)

(24b) KIEL, den 21. Mai 1952
 Landeshaus, Dösternbrooker Weg 70-90
 Telefon 40891
 Fernschreiber 029823
 Besuchszeiten:
 nur montags, dienstags, donnerstags
 und freitags von 0900-1300 Uhr

An den
 Herrn Landrat des Kreises Stormarn
 -Kreissonderhilfsausschuss-
 in Bad Oldesloe

4-1
 9
 Verwaltung
 des Kreises Stormarn
 1. JUNI 1952
 Antrag
 Kopie

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Paul Schubert, Zarpen.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Lübeck
 hat das vorbezeichnete Verfahren eingestellt, da die Er-
 mittlungen ergeben haben, dass der Beschuldigte in der Tat
 niemals Mitglied der NSDAP gewesen ist.
 sondern nur Anwärter

Nunmehr muss das beim Landesverwaltungsgericht in
 Schleswig anhängige Streitverfahren fortgesetzt werden.
 Dazu wird die Kreisakte benötigt, die von der Staatsan-
 waltschaft Lübeck unmittelbar nach dort zurückgegeben
 wurde. Um umgehende Übersendung nach hier wird gebeten.

Im Auftrage:
Kopie

4. Juni 1953

Sonderhilfsausschuss
4-1/9 - Schubert -

D./K.

74
An den
Herrn Innenminister
des Landes Schleswig - Holstein
- Ref. I 16 c -

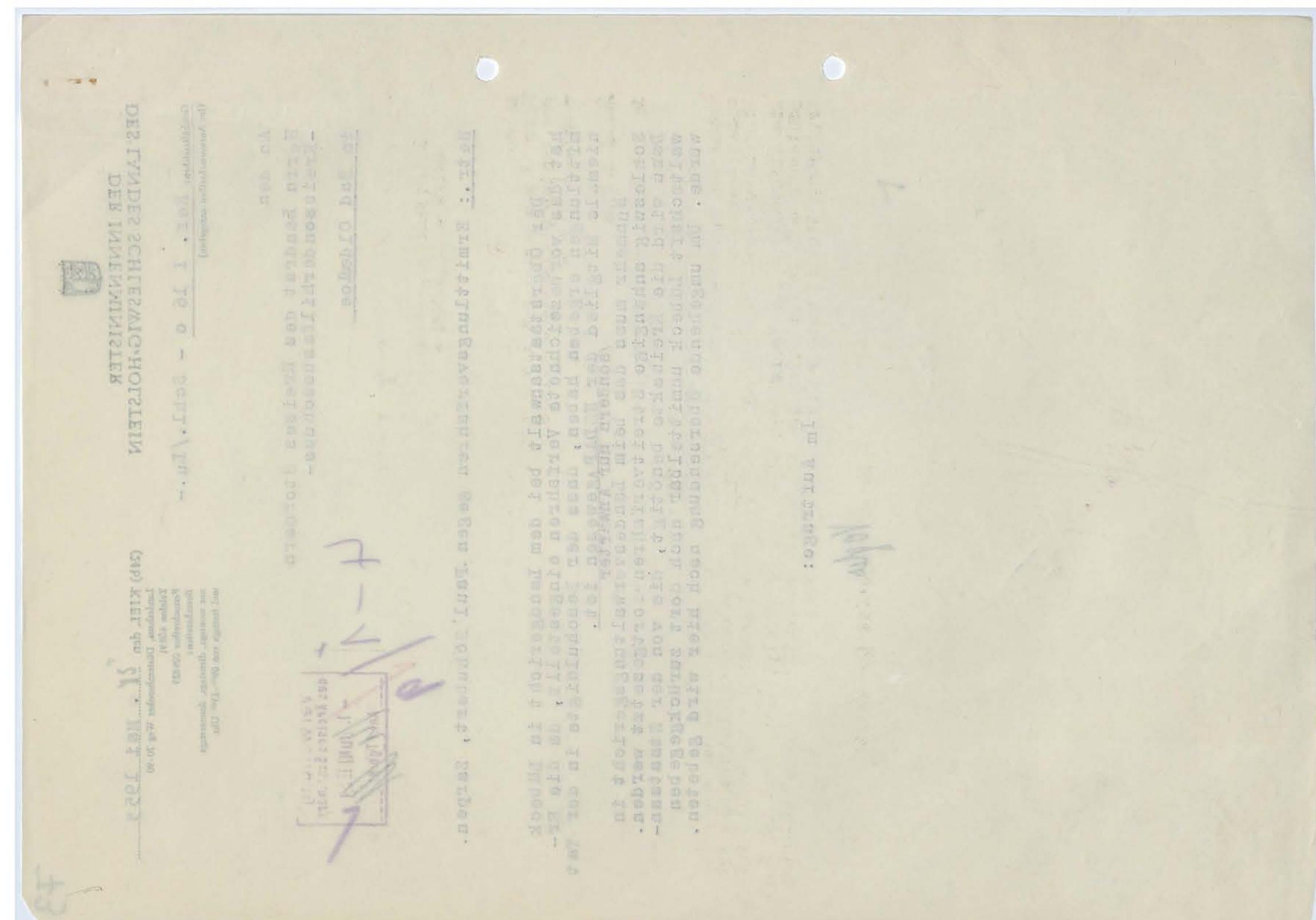
in Kiel

In der Strafsache gegen den Rentner Paul Schubert in Zarpen

Aktz.: Schl./Lu.

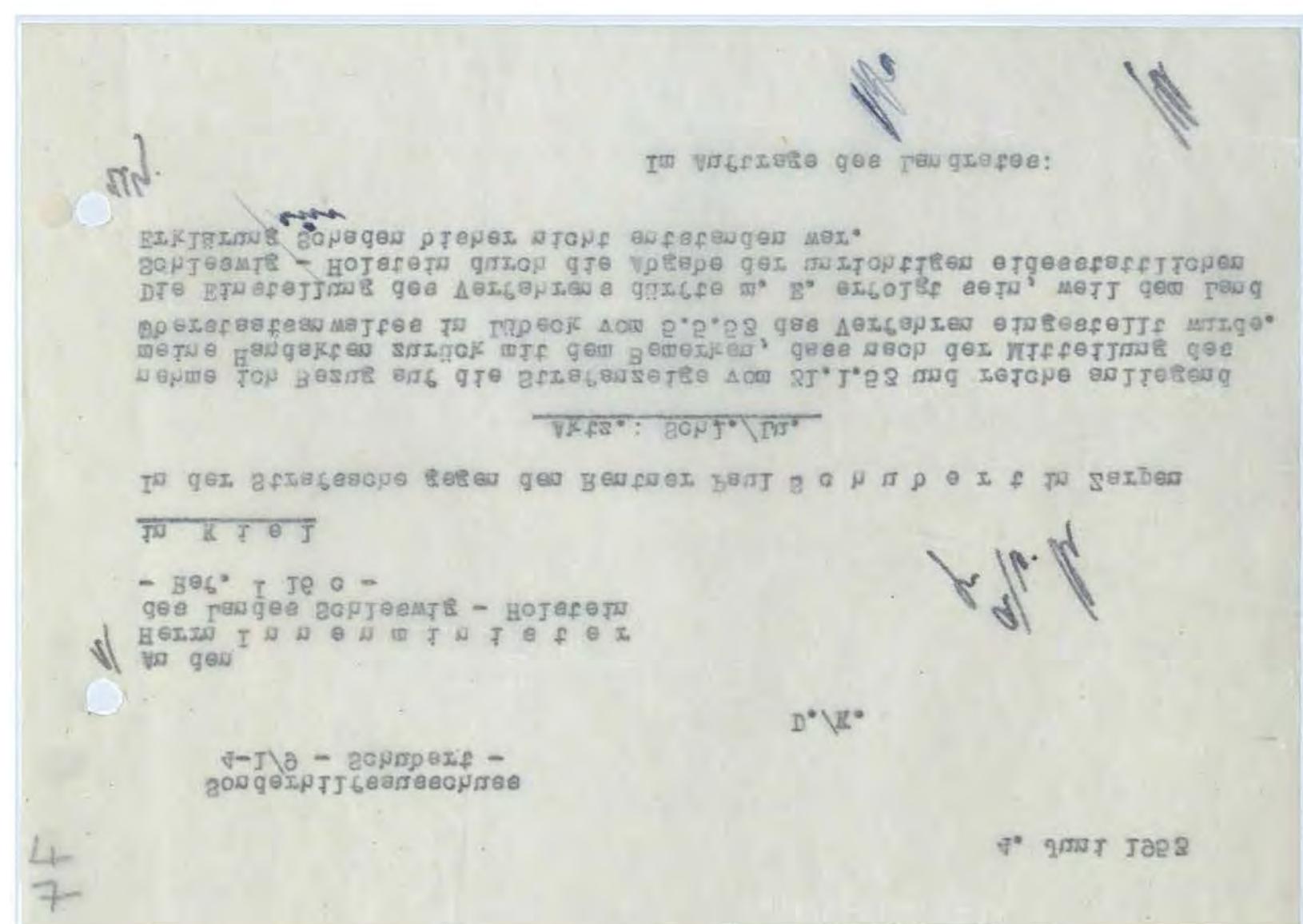
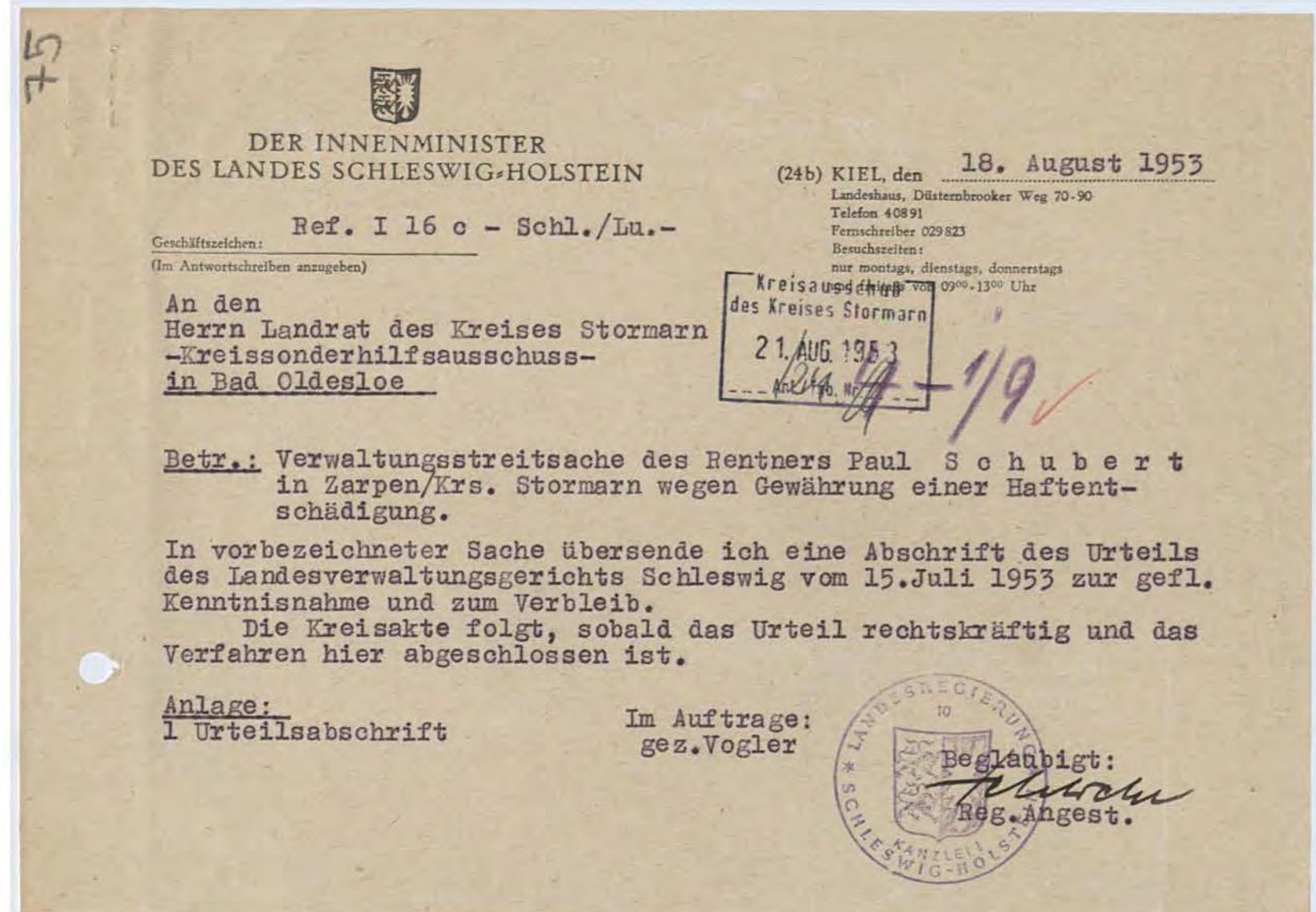
nehme ich Bezug auf die Strafanzeige vom 31.1.53 und reiche anliegend
meine Handakten zurück mit dem Bemerkung, dass nach der Mitteilung des
Überstaatsanwaltes in Lübeck vom 5.5.53 das Verfahren eingestellt wurde.
Die Einstellung des Verfahrens dürfte w. E. erfolgt sein, weil dem Land
Schleswig - Holstein durch die Abgabe der unrichtigen eidesstattlichen
Erklärung Schaden bisher nicht entstanden war.

74
Im Auftrage des Landrates:



Kreisarchiv Stormarn B2

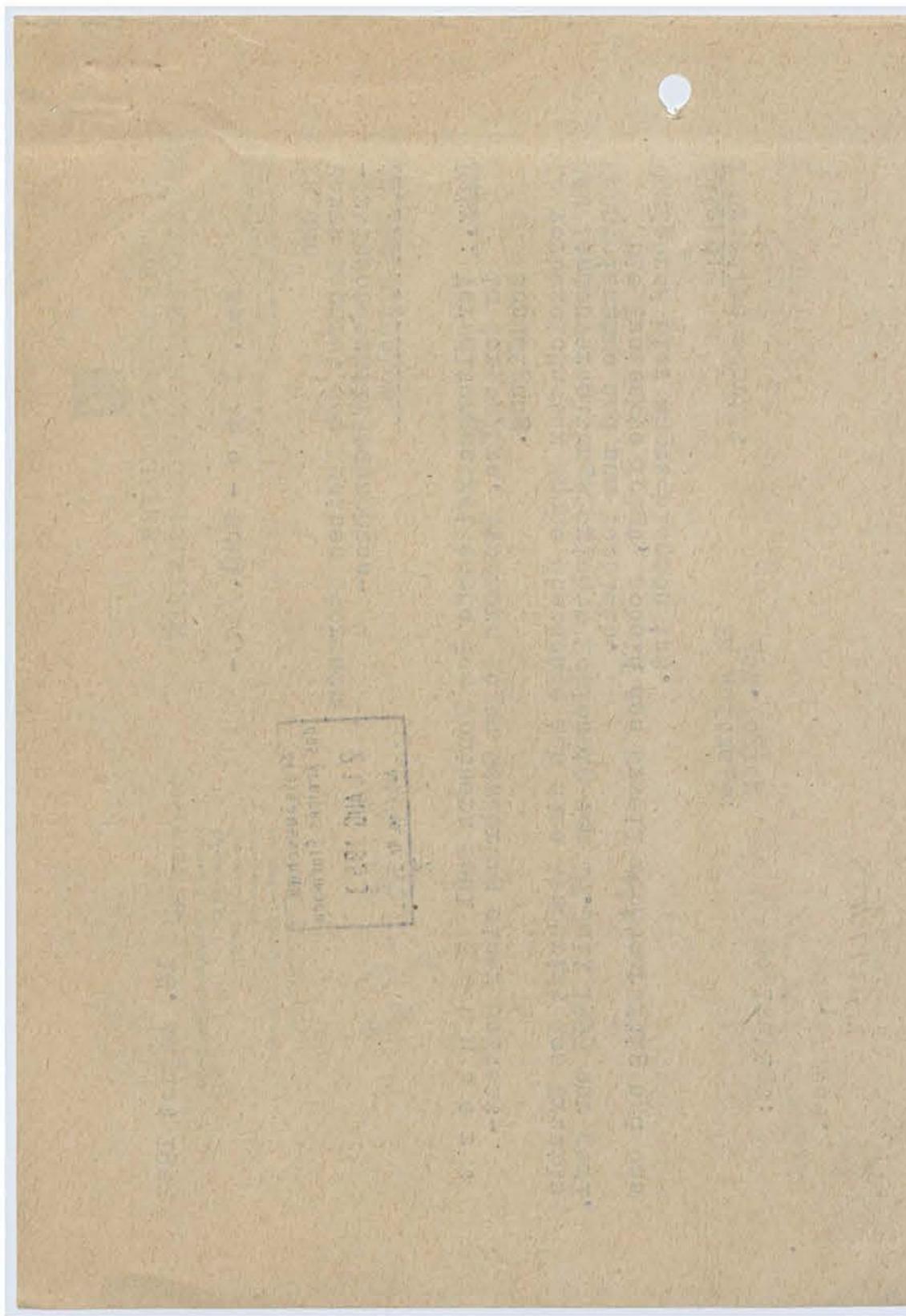
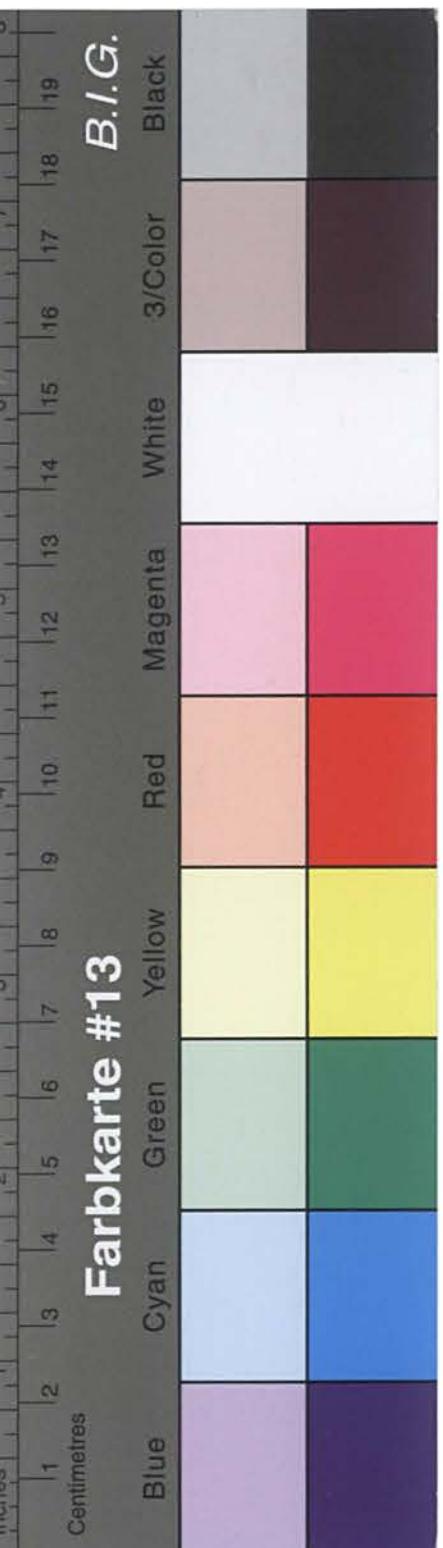




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



76

A b s c h r i f t

VI 116/52

Im Namen des Volkes !

In der Verwaltungsstreitsache
des Rentners Paul Schubert, Zarpen/Krs. Stormarn,
Klägers,
Proz.Bev.: Rechtsanwalt Mann, Kiel, Lorentzendamm 28/30,

gegen
den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,
Beklagten,
wegen

Gewährung von Haftentschädigung und Versagung einer Ausnahmegenehmigung

hat die V.Kammer des Landesverwaltungsgerichts Schleswig in
der Sitzung am 15.7.1953 in Lübeck, an welcher teilgenommen
haben:
Landesverwaltungsgerichtsdirektor Dr.Janzen
als Vorsitzender,
Landesverwaltungsgerichtsrat Neumann
als Richter,
Landwirt Christern,
Angestellter Frankenstein,
Konrektor i.R. Hawranke
als ehrenamtliche Mitglieder,
dahin entschieden:

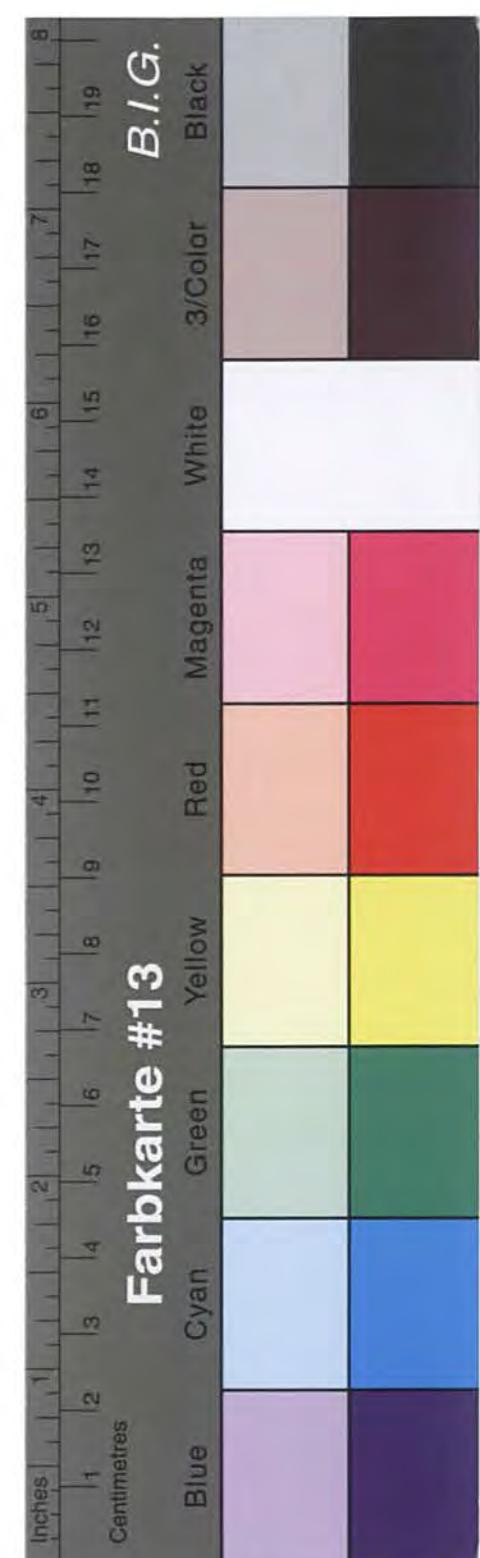
Die Klage wird auf Kosten des Klägers abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wurde am 4.10.1889 in Naasdorf/Krs.Neisse (Oberschlesien) geboren. Am 9.11.1943 wurde er durch das Sondergericht I in Breslau wegen staatsfeindlicher Äußerungen (Vergehens gegen das Heimtückegesetz) zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt, die er vom 7.2.1944 bis zum 19.12.1944 verbüßt hat. Der Kläger lebte bis zum November 1947 in Breslau und wurde dann von den polnischen Behörden ausgewiesen. Nachdem er einige Monate in den Lagern Bautzen und Risa war, zog er zu seinem Sohn nach Hamburg, wo er zunächst vom 4.6.1948 bis zum 17.11.1949 unangemeldet lebte. Am 18.11.1949 verzog er nach Zarpen/Krs.Stormarn, wo er seitdem polizeilich gemeldet ist. Am 17.5.1951 stellte er einen Antrag auf Haftentschädigung auf Grund des Haftentschädigungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

Der -2-

Kreisarchiv Stormarn B2



- 2 -

Der beklagte Innenminister lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 4.6.1952 ab. Auch die am 12.6.1952 eingegangene Beschwerde des Klägers wurde durch Beschluss des Sonderhilfausschusses des Landes vom 24.10.1952 zurückgewiesen und gleichzeitig die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 des Haftentschädigungsgesetzes vom 4.7.1949 abgelehnt.

Auf Grund des Beschwerdebescheides vom 20.11.1952 hat der Kläger am 20.12.1952 beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig frist- und formgerecht gegen den Innenminister des Landes (Sonderhilfausschuss des Landes) Klage erhoben mit dem Antrage,

den Beschwerdebescheid des Beklagten vom 20.11.1952 (Beschluss des Sonderhilfausschusses des Landes vom 24.10.1952) und den ablehnenden Bescheid des Beklagten vom 4.6.1952 aufzuheben und dem Beklagten für eine Gesamthaftzeit von 10 Monaten eine Haftentschädigung von 1.500.-DM zu gewähren;

ferner, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Zur Begründung macht er folgendes geltend:

Es stehe fest, dass der Kläger in der Zeit vom 7.2.1944 bis zum 19.12.1944 in der Haftanstalt Görlitz eine wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz gegen ihn vom Sondergericht in Breslau erkannte Gefängnisstrafe verbüßt habe. Es sei deshalb eine unbillige Härte und ein Ermessenmissbrauch, wenn ihm die Haftentschädigung unter Versagung einer Ausnahmegenehmigung wegen verspäteter Antragstellung vorerhalten werde. Der Kläger habe zwar am 1.1.1948 in Schleswig-Holstein keinen Wohnsitz gehabt, wie es der § 2 Abs.1 des Haftentschädigungsgesetzes verlange. Dort sei aber auch die Bestimmung enthalten, dass diejenigen antragsberechtigt seien, die nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft oder Emigration heimkehrten und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden hätten. Zu diesen Personen müsse auch der Kläger gerechnet werden. Er habe erst am 4.6.1948 in die Bundesrepublik übersiedeln können, habe sich, da er keine Aufenthaltsbescheinigung erhielt, zunächst illegal in Hamburg aufhalten müssen und erst im November nach Zarpen im Kreise Stormarn übersiedeln können. Es sei erklärlich, wenn unter diesen Umständen dem Kläger unbekannt blieb, dass eine Ausschlussfrist für die Stellung eines Haftentschädigungsantrages lief. Die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung bedeute für den Kläger eine besondere Härte, denn er stehe bereits im 64. Lebensjahr, sei arbeitsunfähig und müsse von seiner kleinen Rente leben.

Der Beklagte hat

die kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt mit folgender Begründung:

Der Kläger habe weder am 1.1.1948 seinen Wohnsitz im Lande

-3-

- 3 -

Schleswig-Holstein gehabt noch gehöre er zu den Personen, die später aus Kriegsgefangenschaft oder Emigration heimgekehrt seien und Aufnahme in Schleswig-Holstein gefunden hätten. Eine Gleichstellung mit diesen Personen könne der Kläger nicht verlangen, da das Gesetz eine weitergehende Auslegung nicht zulasse. Außerdem habe der Kläger im Dezember 1940 einen Antrag zur Aufnahme in die NSDAP gestellt und sei seit dem 1.1.1941 als Parteianwärter geführt worden. In den Genuss einer Entschädigung sollten aber nur solche Personen kommen, die u.a. wegen ihrer politischen oder weltanschaulichen Überzeugung ihrer Freiheit beraubt worden seien. Dies sei aber bei dem Kläger nicht der Fall. Die Tatsache, dass er um Aufnahme in die NSDAP nachgesucht habe und über 2 Jahre als Anwärter geführt wurde, beweise eindeutig, dass er keine im Gegensatz zum Nationalsozialismus stehende politische Überzeugung besessen habe. Auch die Tatsache, dass seine Aufnahme gemäß Entscheidung der Obersten Parteileitung vom 4.1.1943 abgelehnt worden sei, lasse keine Schlüsse auf seine anti-nationalsozialistische Haltung zu. Die Ablehnung der Haftentschädigung und die Versagung einer Ausnahmegenehmigung sei daher gerechtfertigt.

Nach der Klagerhebung hat der Beklagte am 31.1.1953 gegen den Kläger Strafanzeige wegen versuchten Betruges und Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung zum Nachteil des Landes Schleswig-Holstein erstattet, weil er in dem Antragsformular die Frage der NSDAP-Mitgliedschaft mit "nein" beantwortet und in einer besonderen Erklärung vom 15.5.1951 an Eidesstatt versichert habe, er sei niemals Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen gewesen. Das Ermittlungsverfahren wurde durch Verfügung des Oberstaatsanwaltes beim Landgericht Lübeck vom 5.5.1953 mit der Begründung eingestellt, dass der Kläger nicht Mitglied der NSDAP gewesen sei, sondern lediglich im Dezember 1940 einen Antrag zur Aufnahme in die NSDAP geschrieben habe und seit dem 1.1.1941 als Parteianwärter geführt worden sei.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Parteien aus den Streitakten und den der Beikarten verwiesen, der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 des Haftentschädigungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 4.7.1949 kann einen Anspruch auf Haftentschädigung im Sinne dieses Gesetzes geltend machen, wer in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945 u.a. wegen seiner politischen Überzeugung oder einer Weltanschauung länger als einen Monat seiner Freiheit beraubt worden ist. Der Kläger hat nachgewiesen, dass er in der Zeit vom 7.2.1944 an 10 Monate Strafhaft in der Haftanstalt Görlitz verbüßt hat auf Grund einer Bestrafung mit einem Jahr Gefängnis durch das Sondergericht in Breslau wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz (vgl. Bl. 7 und 7 R der Vorakte B). Insoweit sieht das Gericht daher den Tatbestand des § 1 Abs.1 und 2 des Haftentschädigungsgesetzes als erwiesen an.

Nach § 2 des Haftentschädigungsgesetzes wird aber die Haftentschädigung nur auf Antrag gewährt, und es sind nur solche Personen antragsberechtigt, die am 1.1.1948 ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein hatten oder nach diesem Zeitpunkt aus der

-4-

Kreisarchiv Stormarn B2



- 4 -

Kriegsgefangenschaft oder Emigration heimkehrten und im Lande Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden haben. Diese Voraussetzungen treffen auf den Kläger nicht zu. Er ist weder aus der Kriegsgefangenschaft noch aus der Emigration heimgekehrt. Das Gesetz bietet auch keine Handhabe für eine ausdehnende Auslegung.

Der Antrag auf Haftentschädigung ist gem. § 2 Abs.2 des Haftentschädigungsgesetzes binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes (also vom 2.8.1949 an) oder der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Emigration bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Sonderhilfsausschuss zu stellen. Der Kläger ist weder aus der Kriegsgefangenschaft noch aus der Emigration heimgekehrt. Er hat am 18.11.1949 seinen Wohnsitz in Zarpen im Kreise Stormarn genommen. Zu diesem Zeitpunkt war die im Gesetz gesetzte Ausschlussfrist noch nicht verstrichen. Er hätte also länger als 8 Monate Zeit gehabt, um den nach dem Gesetz erforderlichen Antrag zu stellen. Das hat er nicht getan. Wenn ihm daher weder eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von den Bestimmungen des § 2 Abs.1 noch des § 2 Abs.2 vom Sonderhilfsausschuss des Landes erteilt wurde, so kann das Gericht darin keine besondere Härte erblicken.

Aber selbst wenn man den Standpunkt vertreten würde, dass darin eine besondere Härte liegen würde (vgl. § 7 des Gesetzes), so könnte dem Kläger trotzdem keine Haftentschädigung gewährt werden. Nach § 5 des Gesetzes wird eine Entschädigung nach diesem Gesetz nicht gewährt, wenn der Inhaftierte Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen gewesen ist. Der Kläger ist, wie aus der Bescheinigung der Dokumentenzentrale in Berlin vom 5.11.1952 hervorgeht und wie in dem Einstellungsbeschluss des Oberstaatsanwalts in Lübeck vom 5.5.1953 bestätigt wird, in der Zeit vom 1.1.1941 bis Anfang 1945 Parteianwärter der NSDAP gewesen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist der Parteianwärter den Mitgliedern der NSDAP im Sinne des § 5 des Haftentschädigungsgesetzes gleichzustellen.

Da hiernach der Kläger von der Gewährung einer Haftentschädigung durch das Gesetz ausgeschlossen ist, sind die mit der Klage angefochtenen Verwaltungsakte zutreffend ergangen.

Die Klage war daher kostenpflichtig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 98 Abs.1 der MRVO Nr.165.

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg gegeben, das innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig einzulegen ist (vgl. §§ 27 u. 83 der VO Nr.165 der brit.Militärregierung - betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit.Zone).

gez. Dr.Janzen

gez. Neumann

Die

-5-

- 5 -

Die erkennende Kammer hat ferner beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.500 DM festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig, die in zweifacher Ausfertigung beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig einzulegen ist,

gez. Dr.Janzen

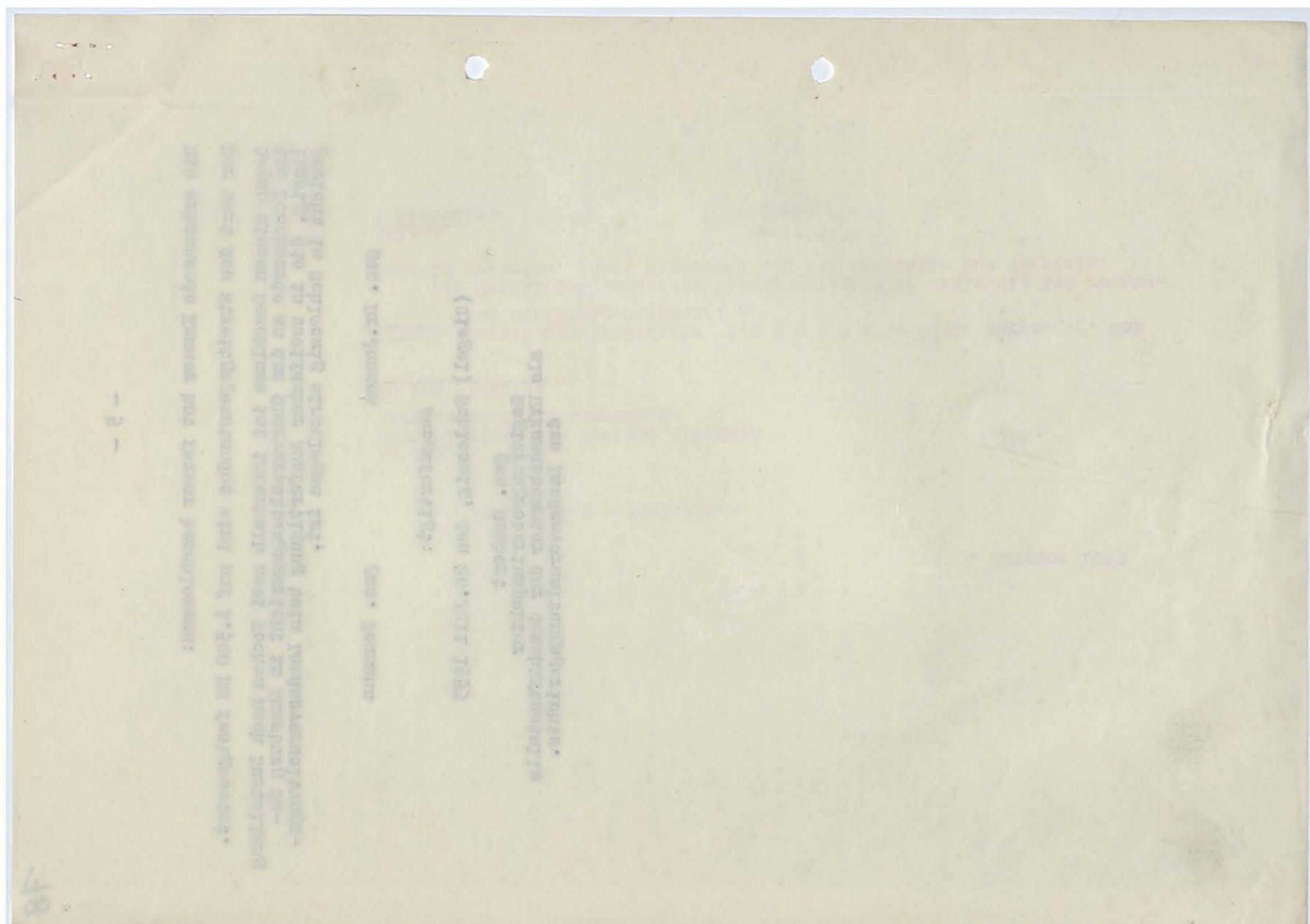
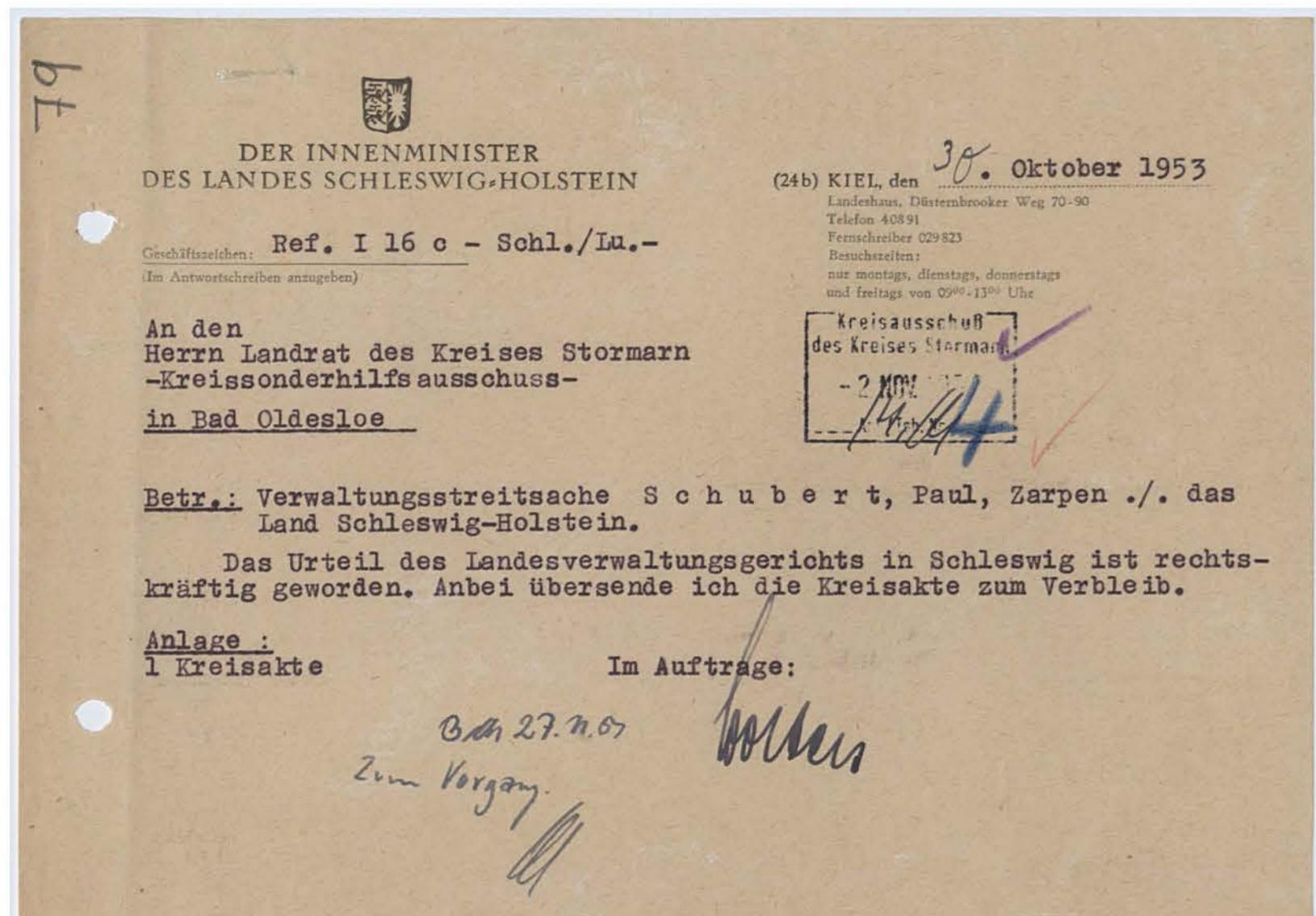
gez. Neumann

Ausgefertigt:

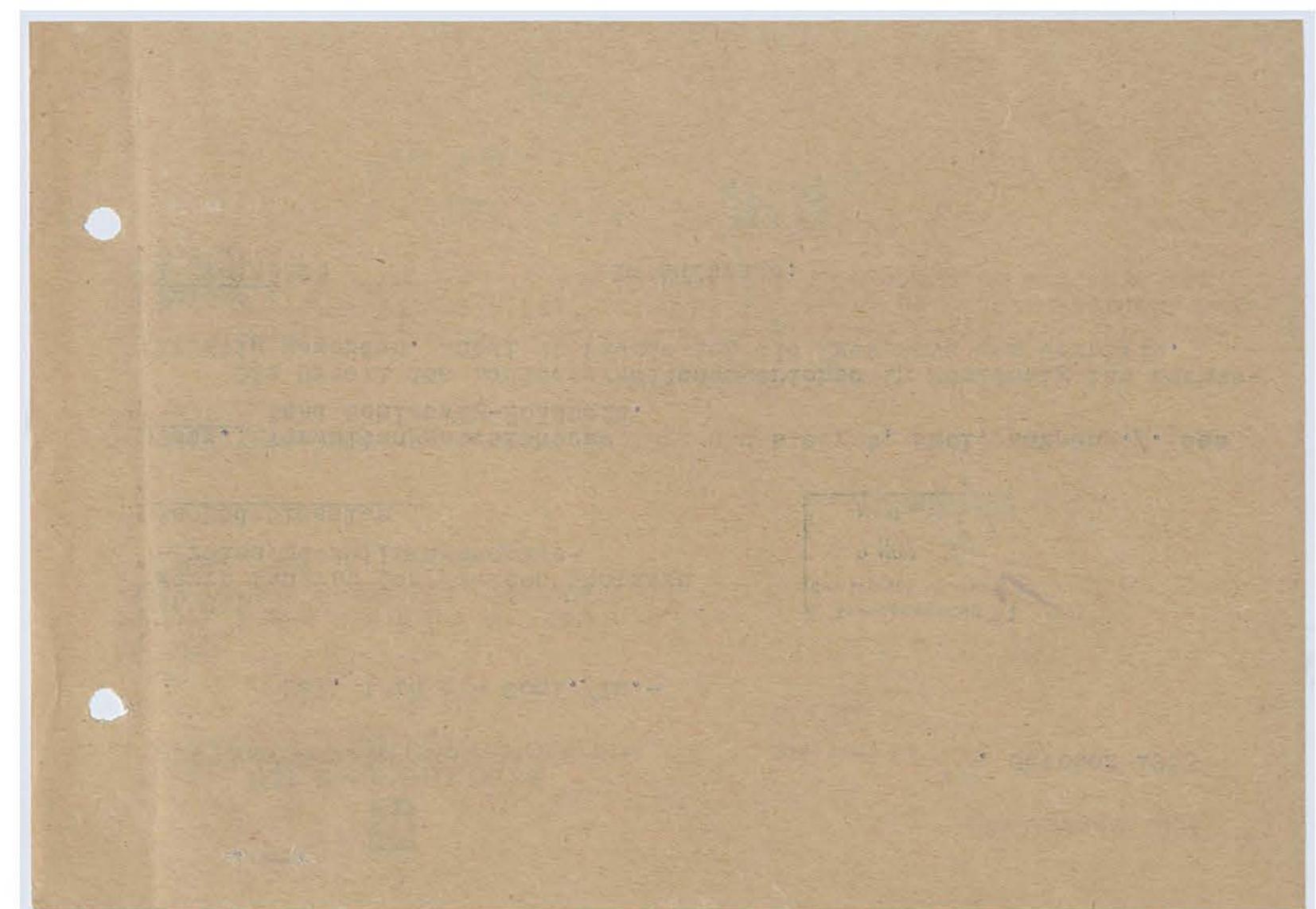
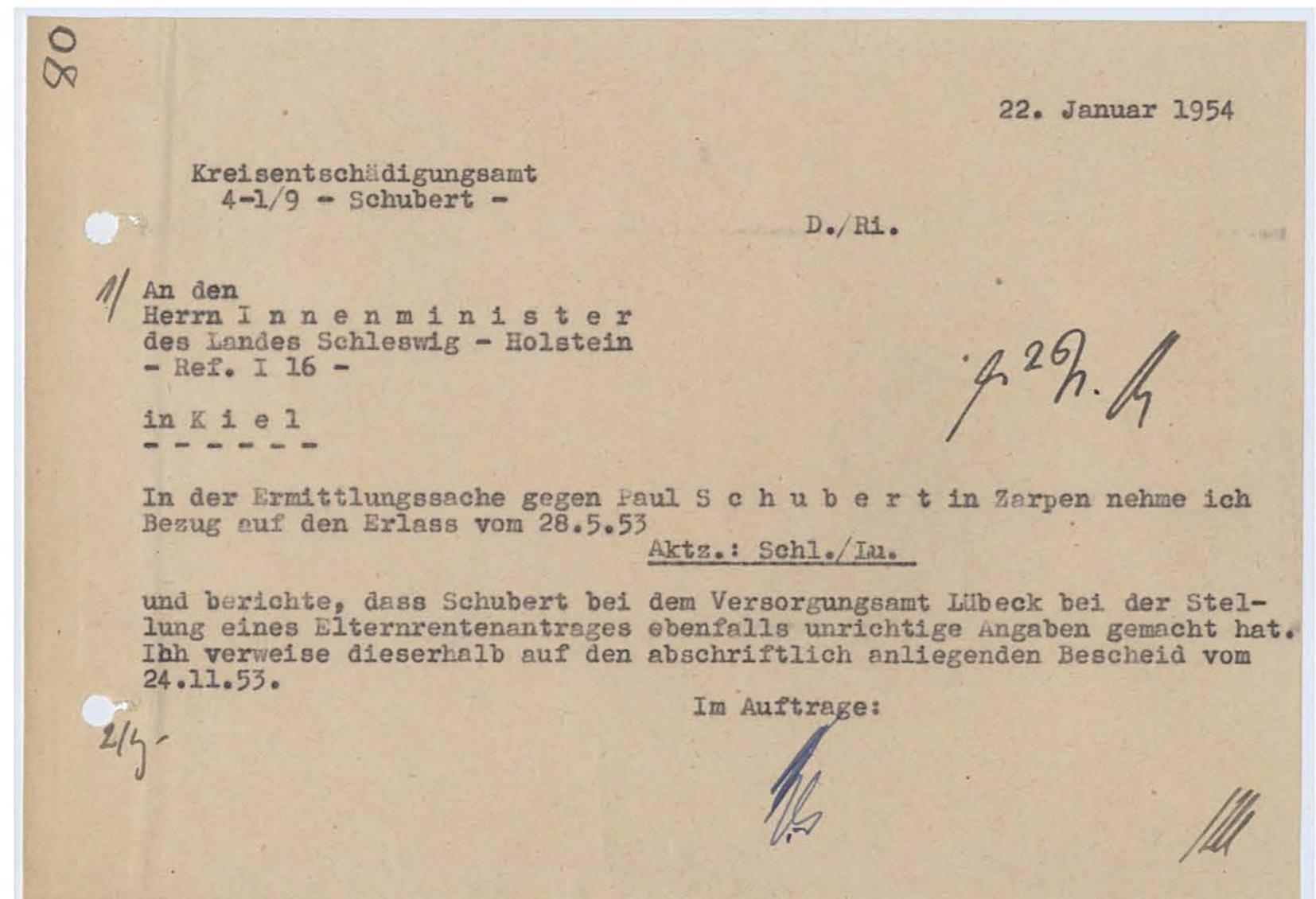
(Siegel) Schleswig, den 28.Juli 1953

gez. Grabert
Regierungsoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landesverwaltungsgerichts.

78



11 12 13 14 15 16 17 18 19



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

